



Auswärtiges Amt

# ABC der Vereinten Nationen

Edition Diplomatie





<b>Vorwort</b>	
Bundesaußenminister Dr. Guido Westerwelle .....	4
<b>Verzeichnis der Stichworte</b> .....	6
<b>Vereinte Nationen von A bis Z</b> .....	14
<b>Anhang</b> .....	208
<b>Informationsmöglichkeiten über die Vereinten Nationen (VN)</b> .....	209
Informationsstellen in Deutschland .....	209
Institutionen und Verbindungsbüros des VN-Systems in Deutschland .....	209
Deutsche Organisationen mit VN-Bezug .....	213
Ansprechpartner in New York .....	214
Ansprechpartner in Genf und Wien .....	214
Ausgewählte Internetseiten der Vereinten Nationen/VN-Links .....	215
Wichtige Literatur über die Vereinten Nationen .....	216
<b>Verzeichnis geläufiger Abkürzungen</b> .....	218
<b>aus dem Bereich Vereinte Nationen (deutsch und englisch)</b>	
<b>Stichworte nach Sachgebieten</b> .....	236



**Bundesaußenminister**  
**Dr. Guido Westerwelle, MdB**

Globale Veränderungen prägen unser Leben mit wachsender Geschwindigkeit. Für die Bewältigung globaler Herausforderungen brauchen wir globale Lösungen. Die Vereinten Nationen werden daher in Zukunft noch wichtiger werden als sie es heute schon sind. Denn nur die Vereinten Nationen verfügen über die universelle politische Zuständigkeit und die umfassende politische Legitimität, um gemeinsame Antworten der Weltgemeinschaft auf Fragen der Sicherheit, der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung zu finden: Wenn es um Frieden und Entwicklungspartnerschaft geht, sind die Vereinten Nationen das Zentrum der Diskussion und der Entscheidungen.

Für die deutsche Außenpolitik haben die Vereinten Nationen eine Schlüsselfunktion. Deutschland ist in dem Rahmen, den die Vereinten Nationen setzen, bereit, globale Verantwortung zu übernehmen. Die Bundesregierung unterstützt Anstrengungen, die Handlungsfähigkeit der Vereinten Nationen zu stärken und ihre Institutionen den sich wandelnden Herausforderungen anzupassen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ist das zentrale Gremium für Frieden und Sicherheit in der Welt. Deutschland ist 2011/2012 Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Unser Land ist ein verlässlicher, verantwortungsbewusster und engagierter Partner. Das deutsche Engagement in den Vereinten Nationen und für die Vereinten Nationen gehört zum Kernbestand unserer Außenpolitik.

Das vorliegende kleine Vereinte Nationen-Lexikon soll allen, die sich einen Überblick über die wichtigsten Schlüsselbegriffe aus der täglichen Arbeit der Vereinten Nationen verschaffen wollen, zur Orientierung dienen. Ich hoffe sehr, dass es hilft, offene Fragen zu beantworten und zu einem besseren Verständnis der Vereinten Nationen und ihrer wichtigen Arbeit beiträgt. Mein Wunsch ist, dass es die Unterstützung festigt, die die Vereinten Nationen traditionell in der deutschen Öffentlichkeit genießen.

Dr. Guido Westerwelle  
 Bundesminister des Auswärtigen

# Verzeichnis der Stichworte

Pfeile (→) verweisen auf das jeweils erklärende Stichwort



<b>A</b>	<b>Abrüstung und Rüstungskontrolle</b> .....	15
	Abrüstungskommission der Vereinten Nationen → <i>Abrüstung und Rüstungskontrolle</i>	
	<b>Allgemeine Erklärung der Menschenrechte</b> .....	16
	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) → <i>Flüchtlingsschutz</i>	
	Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) → <i>Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen</i>	
	Amt für interne Aufsichtsdienste (OIOS) → <i>Interne Aufsicht/Rechnungsprüfung</i>	
	<b>Amts- und Arbeitssprachen</b> .....	17
	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR) → <i>Forschungsinstitute der Vereinten Nationen</i>	
	Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD) → <i>Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane</i>	
	Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) → <i>Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane</i>	
	Ausschuss für Menschenrechte (HRC) → <i>Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane</i>	
	Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) → <i>Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane</i>	
	Ausschuss gegen Folter (CAT) → <i>Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane</i>	
	Ausschuss über das Verschwindenlassen (CED) → <i>Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane</i>	
	Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien- angehörigen (CMW) → <i>Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane</i>	
	Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) → <i>Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane</i>	
	Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) → <i>Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane</i>	
<b>B</b>	<b>Beobachterstatus</b> .....	19
	<b>Berichtssystem für Militärausgaben</b> .....	19
	<b>Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution</b> .....	20
	<b>Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)</b> .....	21
	Blauhelmissionen → <i>Friedensmissionen der Vereinten Nationen</i>	
	<b>Bonn als VN-Standort</b> .....	22
	Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) → <i>Abrüstung und Rüstungskontrolle</i>	
	Büro der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung (UNODC) → <i>Drogenbekämpfung</i>	
	<b>Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (UNOPS)</b> .....	24
	Büro der Vereinten Nationen für Weltraumfragen (UNOOSA) → <i>Weltraumausschuss (UNCOPUOS)</i>	

	Büro für die Koordinierung Humanitärer Angelegenheiten (OCHA) → <i>Humanitäre Hilfe</i>	
<b>C</b>	Charta der Vereinten Nationen	27
<b>D</b>	Deutsche Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen	29
	Deutsche UNESCO-Kommission → <i>Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)</i>	
	Deutsche VN-Politik	29
	Deutscher Bundestag und die Vereinten Nationen	30
	Deutsches Personal in den Vereinten Nationen	31
	Dienst für Antiminenprogramme (UNMAS) → <i>Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen</i>	
	Drogenbekämpfung	33
<b>E</b>	Entwicklungsgruppe der Vereinten Nationen (UNDG) → <i>Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen</i>	
	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)	37
	Entwicklungszusammenarbeit (EZ) der Vereinten Nationen	38
	Ernährung- und Landwirtschaft	39
	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) → <i>Ernährung und Landwirtschaft</i>	
	Ethikbüro der Vereinten Nationen → <i>Interne Aufsicht/Rechnungsprüfung</i>	
	Europäische Union und Vereinte Nationen	42
	Expertenmechanismus für die Menschenrechte Indigener Völker → <i>Indigene Völker</i>	
<b>F</b>	Feindstaatenklauseln	47
	Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)	47
	Finanzierung der Vereinten Nationen	48
	Flüchtlingsschutz	50
	Forschungsinstitute der Vereinten Nationen	52
	Frauen- und Gleichstellungsfragen in den Vereinten Nationen (einschließlich UNWomen)	53
	Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (CSW)	55
	Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)	56
	Friedensmissionen der Vereinten Nationen	57
	Friedenspolitik der Vereinten Nationen	61
<b>G</b>	Gemeinsame Inspektionsgruppe (JIU) → <i>Interne Aufsicht/Rechnungsprüfung</i>	
	Generalsekretär	65
	Generalversammlung der Vereinten Nationen	66
	Generalversammlung, Ausschüsse	67
	Genfer Abrüstungskonferenz (CD) → <i>Abrüstung und Rüstungskontrolle</i>	
	Genfer Gruppe	68
	Gewaltverbot	68
	Gipfel- und Weltkonferenzen der Vereinten Nationen	69
	Global Compact	72
	Global Governance und die Vereinten Nationen	74
	Globale Umweltfazilität (GEF)	75
	Globales Forum für Migration und Entwicklung (GFMD) → <i>Migration und Entwicklung in den Vereinten Nationen</i>	
	Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen	75
	Gruppenbildung	77
<b>H</b>	Haushalt der Vereinten Nationen	79
	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	80
	Humanitäre Hilfe	81
	Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen	83
<b>I</b>	Indigene Völker	85
	Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR) → <i>Forschungsinstitute der Vereinten Nationen</i>	
	Internationale Arbeitsorganisation (ILO)	86
	Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)	87
	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)	88
	Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	88
	Internationale Fernmeldeunion (ITU)	89
	Internationale Finanz-Corporation (IFC)	90
	Internationale Meeresbodenbehörde (IMB)	91
	Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO)	91
	Internationale Sonderstrafgerichtshöfe	92
	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)	94
	Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) → <i>Ernährung und Landwirtschaft</i>	
	Internationaler Gerichtshof (IGH)	95
	Internationaler Seegerichtshof (ISGH)	96
	Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)	97

Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) → <i>Internationale Sonderstrafgerichtshöfe</i>	
Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR) → <i>Internationale Sonderstrafgerichtshöfe</i>	
Internationaler Suchtstoffkontrollrat (INCB) .....	98
Internationaler Währungsfonds (IWF) .....	99
Internationales Bildungsbüro (IBE) → <i>Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)</i>	
Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (INSTRAW) → <i>Forschungsinstitute der Vereinten Nationen</i>	
Internationales Handelszentrum (ITC) .....	100
Interne Aufsicht/ Rechnungsprüfung .....	101
Interventionsverbot .....	103
<b>K</b>	
Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (UNCDF) .....	105
Katastrophenvorsorge .....	105
Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) .....	106
Kleinwaffenkontrolle .....	107
Klimarahmenkonvention (UNFCCC) .....	108
Kollektive Sicherheit .....	108
Kommission für Friedenskonsolidierung (PBC) .....	109
Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) .....	110
Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD) .....	110
Kommission Für Soziale Entwicklung (CSocD) .....	111
Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (CCPCJ) .....	112
Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) .....	113
Konfliktprävention .....	114
Kyoto-Protokoll .....	114
<b>L</b>	
Least Developed Countries (LDC) .....	117
<b>M</b>	
Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane .....	119
Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen .....	123
Menschenrechtsrat (MRR) .....	125
Migration und Entwicklung in den Vereinten Nationen .....	126
Millenniums-Entwicklungsziele (MDG) .....	127
Millenniumsgipfel 2000 und Folgeprozesse .....	128
Minderheitenschutz .....	129
Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen .....	129
Model United Nations (MUN) .....	131
<b>N</b>	
Nachhaltigkeitspolitik in den Vereinten Nationen .....	133
Nichtregierungsorganisationen in den Vereinten Nationen .....	134
<b>O</b>	
Organe der Vereinten Nationen .....	137
Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) .....	137
Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) .....	139
Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearwaffenversuchen (CTBTO) .....	140
Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) .....	140
<b>P</b>	
Permanentes Forum für Indigene Angelegenheiten → <i>Indigene Völker</i>	
Politische Missionen der Vereinten Nationen .....	145
Privatsektor und Vereinte Nationen .....	147
Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen .....	148
Programm der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (UN-HABITAT) .....	149
<b>R</b>	
Rat der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen (BAO) → <i>Interne Aufsicht/Rechnungsprüfung</i>	
Recht auf Entwicklung .....	151
Rechtsstaatlichkeit/Herrschaft des Rechts .....	151
Reformen der Vereinten Nationen seit dem Weltgipfel 2005 .....	153
Regionale Abmachungen und Einrichtungen .....	154
Regionale Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen .....	155
<b>S</b>	
Sanktionen .....	159
Schutzverantwortung (Responsibility to Protect) .....	159
Seerecht .....	160
Sekretariat der Vereinten Nationen .....	161
Selbstbestimmungsrecht .....	162
Sicherheitsrat der Vereinten Nationen .....	163
Sicherheitsratsreform .....	166
Sonderkammer für Kambodscha (ECCC) → <i>Internationale Sonderstrafgerichtshöfe</i>	

Sondergerichtshof für Libanon (STL) → <i>Internationale Sonderstrafgerichtshöfe</i>	
Sondergerichtshof für Sierra Leone (SCSSL) → <i>Internationale Sonderstrafgerichtshöfe</i>	
Sonderorganisationen der Vereinten Nationen .....	167
Statistikkommission .....	168
Stimmrecht und Abstimmungsverfahren .....	169
Suchtstoffkommission (CND) .....	171
System der Vereinten Nationen .....	172
<b>T</b>	
Technische Zusammenarbeit (TZ) .....	175
Technologietransfer .....	175
Terrorismusbekämpfung .....	176
Todesstrafe .....	177
Treuhandrat .....	178
<b>U</b>	
Umweltpolitik der Vereinten Nationen .....	181
Umweltprogramm der Vereinten Nationen .....	181
Unabhängiger beratender Ausschuss für Rechnungsprüfung (IAAC) → <i>Interne Aufsicht/Rechnungsprüfung</i>	
UNAIDS .....	182
UNESCO-Bildungsinstitute in Deutschland .....	183
Uniting for Peace .....	184
Universität der Vereinten Nationen (UNU) .....	185
UNWomen → <i>Frauen- und Gleichstellungsfragen in den Vereinten Nationen</i>	
<b>V</b>	
Völkerrechtsentwicklung durch die Vereinten Nationen .....	187
Völkerrechtskommission (ILC) → <i>Völkerrechtsentwicklung durch die Vereinten Nationen</i>	
<b>W</b>	
Waffenregister .....	189
Waffen- und Landminenübereinkommen .....	190
Weltbankgruppe .....	191
Weltberichte .....	192
Welternährungsprogramm (WFP) → <i>Ernährung und Landwirtschaft</i>	
Weltgesundheitsorganisation (WHO) .....	195
Welthandelsorganisation (WTO) .....	196
Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) .....	197
Weltorganisation für Meteorologie (WMO) .....	198
Weltpostverein (UPU) .....	199
Weltraumausschuss (UNCOPUOS) .....	199
Welttourismusorganisation (UNWTO) .....	200
Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen (WFUNA) .....	201
Wirtschafts- und Sozialkommissionen der Vereinten Nationen → <i>Regionale Wirtschaftskommissionen</i>	
Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) .....	201
Wüstenbildung (Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung) .....	205
<b>Z</b>	
Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen .....	207

## A

Abrüstung und Rüstungskontrolle | Allgemeine Erklärung der Menschenrechte | Amts- und Arbeitssprachen

## Abrüstung und Rüstungskontrolle

In der → *Charta der Vereinten Nationen* ist die Wahrung des Weltfriedens als Hauptaufgabe der Organisation definiert. Daher sind Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen zentrale Anliegen der Vereinten Nationen, für die sich die Bundesrepublik Deutschland seit ihrem Beitritt nachdrücklich einsetzt. Unter dem Dach der Vereinten Nationen wurden die Instrumente zum Verbot und der Kontrolle von Massenvernichtungswaffen ausgehandelt, d.h. die multilateralen Verträge über das Verbot von chemischen sowie biologischen Massenvernichtungswaffen („Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von biologischen Waffen“ – BWÜ von 1972 und „Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen“ – CWÜ von 1992) sowie im nuklearen Bereich der „Vertrag über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen“ (NVV) von 1968 und der „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ (CTBT) von 1996 (→ *Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen*). Im Bereich der konventionellen Abrüstung sind vor allem das VN-Waffenübereinkommen von 1980 (→ *Waffen- und Landminenübereinkommen*) und das 2001 verabschiedete „Aktionsprogramm zu Kleinwaffen und leichten Waffen“ zu nennen. Darüber hinaus leisten die Vereinten Nationen auch Unterstützung bei der Implementierung von Abkommen, die außerhalb der Vereinten Nationen verhandelt worden sind: Das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) unterstützt die Umsetzung des „Abkommens über das weltweite Verbot von Anti-Personenminen“ von 1997 (Ottawa-Übereinkommen) und das → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen* derzeit die Verwirklichung des im Rahmen des so genannten „Oslo-Prozesses“ zu Streumunition“ ausgehandelten „Übereinkommens über Streumunition“ von 2008 (seit 1. August 2010 in Kraft).

Gemäß Artikel 24 der VN-Charta trägt der → *Sicherheitsrat der Vereinten Nationen* die Hauptverantwortung für die Wahrung des internationalen Friedens und der Sicherheit. Innerhalb der Weltorganisation wurden darüber hinaus eine Reihe von Foren geschaffen, die sich mit Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung beschäftigen. Zusammen bilden die im folgenden aufgeführten Gremien das Instrumentarium des globalen, multilateralen Abrüstungsdialogs. Außerdem fanden auf Beschluss der → *Generalversammlung* bisher drei Sondergeneralversammlungen zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen statt (1978, 1982 und 1988).

1. Der **Erste Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen** behandelt ausschließlich Fragen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Die jährlich ca. 50 Resolutionen des Ersten Ausschusses, die der Generalversammlung vorgelegt werden, sind zwar für die Staatengemeinschaft nicht völkerrechtlich bindend, entfalten jedoch in zahlreichen Fällen beachtliche politische und moralische Wirkung in der Weltöffentlichkeit.

2. Die **Abrüstungskommission der Vereinten Nationen** (United Nations Disarmament Commission – UNDC) ist ein Hilfsorgan der Generalversammlung, dem alle Mitglieder der



Skulptur des Künstlers Carl Fredrik Reuterswärd vor dem VN-Hauptquartier in New York City

Vereinten Nationen angehören. Sie behandelt im Auftrag der Generalversammlung in einer jährlichen Sitzung ein Thema aus dem konventionellen und dem nuklearen Bereich in einem jeweils dreijährigen Themenzyklus und erarbeitet Empfehlungen und Richtlinien, die dem VN-Plenum vorgelegt werden. Im Jahre 2008 hat ein neuer Dreijahreszyklus der UNDC mit den Themen „Empfehlungen zu nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung“ sowie „Elemente für eine Erklärung anlässlich des Beginns einer vierten Abrüstungsdekade“ begonnen.

3. Die **Genfer Abrüstungskonferenz** (Conference on Disarmament – CD) ist formell von den Vereinten Nationen unabhängig, faktisch jedoch eng mit ihnen verbunden. Sie ist das weltweit einzige ständig tagende Verhandlungsforum zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Derzeit gehören der Genfer Abrüstungskonferenz 65 Staaten an. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1975 Mitglied. Die Genfer Abrüstungskonferenz nahm ihre Arbeit in der jetzigen Form im Anschluss an die Erste Sondergeneralversammlung für Abrüstung 1978 auf und setzte die multilateralen Verhandlungsbemühungen der Vorgängergremien fort. Seit 1962 wurden hier die Verträge zum Verbot bzw. der Kontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen ausgehandelt, zuletzt 1996 der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT), der allerdings auf Grund fehlenden Konsenses in der CD von der Generalversammlung verabschiedet wurde und zur Zeichnung aufliegt. Seit Ende der 1990er Jahre konnten sich die Mitgliedstaaten der Genfer Abrüstungskonferenz nicht mehr auf ein gemeinsames Arbeitsprogramm bzw. dessen Umsetzung einigen. Daher konnten wichtige Verhandlungsprozesse, so z.B. über ein Produktionsverbot von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper, („Fissile Material Cut-off Treaty“ – FMCT) bisher nicht aufgenommen werden.

Weitere wichtige Einrichtungen der Vereinten Nationen, die sich der Abrüstung und Rüstungskontrolle widmen, sind das → *Waffenregister* der Vereinten Nationen und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung – UNIDIR (→ *Forschungsinstitute der Vereinten Nationen*.)

## Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist das erste Dokument in der Geschichte der Menschheit, das die Grundrechte des Einzelnen mit dem Anspruch weltweiter Geltung zusammenfasste. Am 10. Dezember 1948 wurde sie in Form einer feierlichen Deklaration (→ *Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution*) von der → *Generalversammlung* der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte enthält in 30 Artikeln eine umfassende Aufzählung von Freiheitsrechten, Gleichheitsrechten sowie staatsbürgerlichen und sozialen Rechten. Obwohl nur als unverbindliche Resolution der Generalversammlung verabschiedet, haben zumindest die elementaren Menschenrechte der Erklärung als Gewohnheitsrecht völkerrechtliche Verbindlichkeit erlangt.

Ausgehend von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurden das – rechtlich bindende – menschenrechtliche Normensystem und die menschenrechtlichen Institutionen innerhalb des → *Systems der Vereinten Nationen* entwickelt (→ *Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane*).

## Amts- und Arbeitssprachen

Amts- und Arbeitssprachen in allen Hauptorganen der Vereinten Nationen (→ *Organe der Vereinten Nationen*) sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Eine Ausnahme bildet der → *Internationale Gerichtshof*, dessen offizielle Sprachen Englisch und Französisch sind. Seit 1975 existiert am Sitz der Vereinten Nationen in New York ein von den deutschsprachigen Ländern finanzierter Deutscher Übersetzungsdienst. Deutsch ist damit „Dokumentensprache“, d. h. Beschlüsse der → *Generalversammlung*, des → *Sicherheitsrats* und des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)* sowie die Jahresberichte zahlreicher Organe werden auch in deutscher Sprache veröffentlicht.

**Kontakt:** German Translation Section

2 UN-Plaza, Room DC2-0703

United Nations

New York, N.Y. 10017

Homepage: <http://www.un.org/depts/german>

**B** Beobachterstatus | Berichtssystem für Militärausgaben | Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution | Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) | Bonn als VN-Standort | Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (UNOPS)



Sitzung des UN-Sicherheitsrats

## Beobachterstatus

Die Vereinten Nationen und ihre → *Sonderorganisationen*, die in ihrem Bereich prinzipiell alle universell zuständig sind, standen von Anfang an vor der Frage, wie sie mit Staaten oder den Behörden von Gebieten zusammenarbeiten können, die nicht oder noch nicht formelles Mitglied der Organisation sind. Aber auch andere internationale Organisationen außerhalb des → *Systems der Vereinten Nationen* haben früh einen Weg gesucht, an der Arbeit der Vereinten Nationen teilzunehmen. Fast alle VN-Institutionen und Gremien haben daher – oft ohne dass ihre Geschäftsordnungen dies förmlich vorsehen – Grundsätze entwickelt, wie sie diese Akteure als „Beobachter“ in ihre Arbeit einbinden können, ohne ihnen allerdings die Möglichkeit einzuräumen, mit zu entscheiden. Einen festen, für alle VN-Organisationen einheitlich geltenden Beobachterstatus gibt es nicht, jede Institution kann im Rahmen ihrer Organisationshoheit selbst entscheiden, zu welchen Bedingungen sie welche Nichtmitglieder an ihrer Arbeit beteiligt.

Die → *Generalversammlung* kann Staaten, die nicht reguläres Mitglied der Vereinten Nationen (→ *Mitglieder*) sind (Art. 3 und 4 der → *Charta*) per Beschluss einladen, an ihrer Arbeit und ihren Sitzungen teilzunehmen, d.h. ohne Stimm- oder Antragsrecht, aber mit einer Präsenz im Sitzungssaal und dem Recht, gegebenenfalls eigene Stellungnahmen abzugeben und Dokumente zu zirkulieren. Für viele Staaten, die heute der Weltorganisation angehören, war der Beobachterstatus eine zeitlich mehr oder weniger lange Vorstufe zu ihrer vollen Mitgliedschaft. Die beiden deutschen Staaten etwa sind 1973 zeitgleich den Vereinten Nationen beigetreten, besaßen aber seit 1952 bzw. 1972 (DDR) den Beobachterstatus; die Schweiz war über mehrere Dekaden aus Gründen ihrer Neutralität Beobachter und ist erst 2002 Vollmitglied geworden. Ein funktional begrenzter Beobachterstatus wurde in der Vergangenheit häufig auch Befreiungsbewegungen zugestanden, die an einzelnen Sitzungen zu sie betreffenden Tagesordnungspunkten teilnehmen konnten.

Daneben besitzen auch zahlreiche regionale und sonstige internationale Organisationen, wie etwa die → *Europäische Union*, die Afrikanische Union, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die Arabische Liga oder das Pacific Islands Forum die Möglichkeit, als Beobachter an der Arbeit der Generalversammlung mitzuwirken. Darüber hinaus hat sich das VN-Plenum in Einzelfällen auch → *Nichtregierungsorganisationen* geöffnet, deren Aktivitäten für die Generalversammlung von Interesse sind, wie etwa der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Halbmondgesellschaften.

## Berichtssystem für Militärausgaben

Die Mitgliedstaaten sind auf der Grundlage einer im Zwei-Jahresrhythmus fortgeschriebenen VN-Resolution von 1980 dazu aufgerufen, auf einem standardisierten Formblatt die Ist-Zahlen

ihrer Militärausgaben des vergangenen Jahres zu berichten. Das Berichtssystem soll Transparenz schaffen und so zu Vertrauensbildung und mittelbar einer Verringerung der Militärausgaben beitragen.

Als Haupteinbringer der Resolution zum „Berichtssystem für Militärausgaben“ – gemeinsam mit Rumänien – und Miteinbringer der Resolution zum → *Waffenregister* der Vereinten Nationen tritt Deutschland nachdrücklich für eine Festigung und Universalisierung der beiden VN-Instrumente ein. Verstärkte Vertrauensbildung durch mehr Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich – insbesondere in instabilen und krisengeschüttelten Weltregionen – ist hierbei ein vorrangiges Ziel. Eine unter deutschem Vorsitz stehende VN-Regierungsexpertengruppe befasste sich 2010/2011 mit der Überprüfung des Berichtssystems und der Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.

**Kontakt:** United Nations Office for Disarmament Affairs  
Information and Outreach Branch  
220 East 42nd street, Suite DN-2510, New York, NY 10017  
Homepage: <http://www.un.org/disarmament/convarms/Milex/html/MilexIndex.shtml>

## Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution

Entscheidungsakte der politischen Organe der Vereinten Nationen und der → *Sonderorganisationen* sind Willensbekundungen in Form formeller Rechtsakte. Entscheidungen der → *Generalversammlung* (Artikel 11) und des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)* (Artikel 62) haben nur empfehlenden Charakter, lediglich der → *Sicherheitsrat* kann bei Maßnahmen nach Kapitel VII Beschlüsse fassen, zu deren Umsetzung die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 48 verpflichtet sind. Zum Zustandekommen dieser Beschlüsse enthält die → *Charta* nur wenige Vorgaben (Artikel 18, 27, 67 jeweils zu den erforderlichen Mehrheiten); die verfahrenstechnischen Einzelheiten ihrer Verabschiedung sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen niedergelegt.

In der Praxis steht es jedem Organ frei, seine Willensbekundung als Beschluss (decision), Erklärung (declaration) oder Resolution (resolution) zu bezeichnen, eine verbindliche, für alle Beschlussorgane geltende Abgrenzung der Begriffe existiert nicht. In deutschen Texten ist zudem die Übersetzung oft uneinheitlich. Die Generalversammlung entscheidet hauptsächlich in der Form von Resolutionen, besonders feierliche oder politisch bedeutsame Grundsatz-Resolutionen werden gelegentlich als Erklärung/Deklaration bezeichnet (z. B. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 oder die Millenniumserklärung aus dem Jahr 2000). Einfache, eher technische oder Verfahrensentscheidungen ergehen in der Form des Beschlusses. Beschlüsse des Sicherheitsrats sind dagegen immer Resolutionen. Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats (presidential statements) sind Meinungsäußerungen des Rats, die ebenfalls von den Mitgliedern vereinbart werden, sind aber weder inhaltlich noch formell ein Beschluss.

Der → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* und seine Fachkommissionen entscheiden in der Regel per Resolution. Alle Beschlüsse werden in den jeweiligen Offiziellen Protokollen (Official Records) des betreffenden Organs veröffentlicht.

## Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)

1966 entschied die → *Generalversammlung*, die Technische Hilfe der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bevölkerungsentwicklung zu verstärken. Dafür richtete sie 1967 einen Treuhandfonds für Bevölkerungsfragen ein (United Nations Trust Fund for Population Activities). 1969 wurde dieser Fonds der Verwaltung des → *Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP)* unterstellt und in „United Nations Fund for Population Activities“ (UNFPA) umbenannt. Seit 1979 besitzt er den Status eines Spezialorgans der Generalversammlung, ohne dass die enge Beziehung zum Entwicklungsprogramm aufgegeben wurde. 1987 änderte die Generalversammlung den Namen des Fonds in „United Nations Population Fund“ (UNFPA).

UNFPA ist weltweit der größte Fonds zur finanziellen Unterstützung von Projekten auf dem Gebiet der Bevölkerungsplanung und -politik. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Programme zur Familienplanung, Aufklärungs-, Informations- und Ausbildungsprogramme, Sonderprogramme für Frauen, Maßnahmen der medizinischen Versorgung sowie die Errichtung von Dokumentationszentren. Seit 1969 veröffentlicht der Fonds jährlich den Weltbevölkerungsbericht, in dem auf aktuelle Fragen der Weltbevölkerungsentwicklung eingegangen wird (→ *Weltberichte*). Im Auftrag der Generalversammlung und des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)* richtet UNFPA in zehnjährigem Turnus internationale Bevölkerungskonferenzen aus (→ *Gipfel- und Weltkonferenzen*).

Im September 1994 beschloss die Dritte Weltbevölkerungskonferenz in Kairo ein neues Aktionsprogramm. UNFPA widmet sich seitdem schwerpunktmäßig bevölkerungspolitischen Maßnahmen sowie der Förderung reproduktiver Gesundheit und reproduktiver Rechte.

Geleitet wird UNFPA vom Exekutivdirektor Babatunde Osotimehin, Nigeria.

**Kontakt:** United Nations Population Fund (UNFPA)  
220 East 42nd Street, New York, NY 10017  
E-Mail: [hq@unfpa.org](mailto:hq@unfpa.org)  
Homepage: <http://www.unfpa.org>

## Bonn als VN-Standort

Mit insgesamt 26 VN-Einrichtungen – Zentralen wie auch Außenstellen, die sich Berlin, Bonn, Frankfurt am Main und Hamburg niedergelassen haben, hat sich Deutschland in den letzten fünfzehn Jahren zu einem wichtigen Gastland für die Vereinten Nationen entwickelt. Mit der Entscheidung für diese Niederlassungen honoriert die Weltorganisation das starke und vielfältige deutsche Engagement für die internationale Gemeinschaft.

Besondere Bedeutung hat der Standort Bonn mit seinen 18 VN-Büros. Die Entwicklung der früheren Bundeshauptstadt zum zentralen deutschen Standort für Einrichtungen der Vereinten Nationen mit einem thematischen Schwerpunkt auf Fragen der nachhaltigen Entwicklung ist auch eine Folge des Berlin-Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994, welches als erklärte Absicht den Ausbau der Stadt zu einem Zentrum internationaler und supranationaler Einrichtungen propagierte. Die entwicklungs- und umweltpolitische Ausrichtung der 18 in Bonn angesiedelten VN-Organisationen belegt einen Schwerpunkt deutscher Interessen und deutschen politischen Engagements in den Zukunftsthemen Entwicklung, Umwelt und Gesundheit.

Einige VN-Organisationen, insbesondere das Sekretariat der so genannten „Bonner Konvention“ zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (UNEP/CMS), hatten ihren Sitz bereits seit 1984 in Bonn eingerichtet. Das → *Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)* folgte 1996. Den Vereinten Nationen wurde daraufhin von der Bundesregierung mit dem „Haus Carstanjen“ ein eigener Gebäudekomplex in Bonn-Bad Godesberg zur Verfügung gestellt. Weitere VN-Büros, darunter das Sekretariat des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen (→ *Klimarahmenkonvention*) sowie das Sekretariat des Übereinkommens zur Bekämpfung der → *Wüstenbildung (UNCCD)*, zogen zunächst dort ein, und die Zahl der VN-Mitarbeiter stieg von damals einigen Dutzend auf heute etwa 850.

Nachdem das „Haus Carstanjen“ dem stark gewachsenen Raumbedarf nicht mehr genügte, beschloss die Bundesregierung im Mai 2003, den VN-Einrichtungen mit dem vollständig renovierten „Langen Eugen“ (dem früheren Bürohaus der Abgeordneten des Deutschen Bundestages) und dem seinerzeit noch umzubauenden „Alten Abgeordnetenhochhaus“ einen großen Teil des Areals des früheren Deutschen Bundestages komplett als VN-Campus zur Verfügung zu stellen. Damit erhielten nicht nur die Vereinten Nationen internationalem Standard entsprechende Büroräumlichkeiten; Deutschland hatte ebenso einen würdigen neuen Nutzer für einen wichtigen Ort der demokratischen Nachkriegsentwicklung gefunden. Am 11. Juli 2006 wurde dieser neue „VN-Campus“ in einem feierlichen Festakt durch Bundeskanzlerin Angela Merkel und den damaligen VN-Generalsekretär Kofi Annan eingeweiht und den Vereinten Nationen zur Nutzung übergeben. Wegen des weiterhin starken Personalzuwachses, insbesondere von UNFCCC, wurde 2009 mit der Planung für ein zusätzliches neues Bürogebäude innerhalb des VN-Campus begonnen.

Dem wachsenden Bedarf nach modernen Konferenzmöglichkeiten wird in Zukunft noch besser als bisher Rechnung getragen werden: Das World Conference Center Bonn, das bisher aus dem Tagungsbereich des früheren Deutschen Bundestages – Plenarsaal und Altes Wasserwerk – besteht, wird durch einen Neubau mit einem großen Konferenzsaal für bis zu 5000 Delegierte ergänzt.

### VN-Einrichtungen in Bonn

- Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)
- Internationales Zentrum für Berufsbildung der UNESCO (UNESCO-UNEVOC)
- Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UNOOSA/UN-SPIDER)
- Programm für Kapazitätsentwicklung im Rahmen der Wasserdekade der Vereinten Nationen (UNW-DPC)
- Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa – Verbindungsbüro in Deutschland (UNRIC)
- Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD)
- Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)
- Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (UNEP/CMS)
- Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (UNEP/AEWA)
- Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der Kleinwale in Nord- und Ostsee, des Nordatlantiks und der Irischen See (UNEP/ASCOBANS)
- Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen (UNEP/EUROBATS)
- Sekretariat der Studie „Die Ökonomie von Ökosystemen und Biodiversität“ (UNEP-TEEB)
- Sekretariat der Vereinten Nationen für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge-Plattform zur Förderung von Frühwarnung (UN/ISDR-PPEW)
- Universität der Vereinten Nationen – Institut für Umwelt und menschliche Sicherheit (UNU-EHS)
- Universität der Vereinten Nationen – Internationales Programm zur sozialen Dimension der globalen Umweltveränderungen (UNU-IHDP)
- Universität der Vereinten Nationen – Vizerektorat in Europa (UNU-ViE)
- Weltgesundheitsorganisation – Regionalbüro Europa, Europäisches Zentrum für Umwelt und Gesundheit (WHO-ECEH)
- Welttourismusorganisation (UNWTO), Beratungsstelle für biologische Vielfalt und Tourismus für vom Tsunami betroffene Länder

Kontakte: Vgl. Anhang

## Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (UNOPS)

Das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (United Nations Office for Project Services – UNOPS) geht zurück auf eine 1973 vom → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)* eingerichtete Arbeitseinheit zur Projektdurchführung. Diese Arbeitseinheit wurde 1988 nach einer Mandatserweiterung in „United Nations Office for Project Services“ umbenannt und 1995 von der → *Generalversammlung* als halb-autonome VN-Organisation etabliert. Das Büro für Projektdienste unterliegt der Steuerung durch den gemeinsamen Exekutivrat von UNDP/UNFPA/UNOPS. Seit 2009 kann UNOPS eigenständig Verträge mit Partnerländern unterzeichnen und Repräsentanten entsenden. Seit Juni 2006 wird UNOPS von dem Schweden Jan Mattson geleitet.

Das Büro für Projektdienste managt und implementiert Programme und Aktivitäten im Entwicklungsbereich. UNOPS arbeitet selbstfinanzierend (nicht gewinnorientiert) im freien Wettbewerb mit privaten Anbietern und anderen VN-Organisationen. Die Bandbreite der angebotenen Dienstleistungen reicht vom umfassenden Projektmanagement über Lieferung und vertragliche Regelung von Gütern, Managementdienstleistungen bis zur Darlehensverwaltung und Projektüberwachung.

Im Juli 2006 hat UNOPS seinen Hauptsitz von New York nach Kopenhagen verlegt.

**Kontakt:** United Nations Office for Project Services  
Midtermolen 3, DK-2100 Copenhagen  
E-Mail: [info@unops.org](mailto:info@unops.org)  
Homepage: <http://www.unops.org>

## C

## Charta der Vereinten Nationen



Unterzeichnung der „Charta der Vereinten Nationen“

## Charta der Vereinten Nationen

Die Charta oder Satzung der Vereinten Nationen ist die völkerrechtlich bindende „Verfassung“ der Staatengemeinschaft. Sie legt in 19 Kapiteln mit 111 Artikeln die → *Ziele und Grundsätze*, die Bedingungen der Mitgliedschaft sowie die Anzahl und die Aufgaben der → *Organe der Vereinten Nationen* fest. Sie wurde auf der Konferenz von San Francisco (→ *Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen*) von den Vertretern der 50 Nationen ausgearbeitet, die dem Bündnis der Alliierten angehörten. Die Konferenz begann vierzehn Tage vor der Kapitulation Deutschlands und endete am 26. Juni 1945.

Die Charta wurde bis zum 24. Oktober 1945 von der Mehrheit der Gründungsmitglieder ratifiziert und trat damit in Kraft. Dieser Tag gilt daher als Gründungsdatum der Weltorganisation und wird inzwischen als „Tag der Vereinten Nationen“ feierlich begangen.

Eine Allgemeine Konferenz zur Änderung der Charta kann durch eine beliebige Mehrheit von neun Stimmen im → *Sicherheitsrat* und von zwei Dritteln der Mitglieder in der → *Generalversammlung* einberufen werden. Änderungen der Satzung können dort mit einer beliebigen Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Das Inkrafttreten der Änderung ist von der Ratifizierung durch zwei Drittel der Mitglieder einschließlich aller ständigen Sicherheitsratsmitglieder abhängig. Bislang sind insgesamt nur vier Artikeländerungen vorgenommen worden, wobei einmal die Zahl der nichtständigen Sicherheitsratsmitglieder (von sechs auf zehn) und zweimal die Zahl der Mitglieder im → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* erhöht wurde.

Homepage: <http://www.un.org/en/documents/charter/index.shtml>

# D

Deutsche Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen | Deutsche VN-Politik |  
Deutscher Bundestag und die Vereinten Nationen | Deutsches Personal  
bei Internationalen Organisationen | Drogenbekämpfung



## Deutsche Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen

Die Bundesrepublik Deutschland wurde am 18. September 1973, gleichzeitig mit der damaligen DDR, als Vollmitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen. Zuvor hatte die Bundesrepublik 1950 zunächst die Vollmitgliedschaft der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und in den folgenden Jahren aller weiterer → *Sonderorganisationen* erworben sowie seit Anfang der 1960er Jahre an allen Konferenzen der Vereinten Nationen teilgenommen. Seit dem 3. Oktober 1990 übt das vereinigte Deutschland unter der Bezeichnung „Deutschland“ die Mitgliedschaft in der Weltorganisation und dem gesamten → *System der Vereinten Nationen* aus.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde für die Jahre 1977/78, die DDR für die Jahre 1980/81 in den → *Sicherheitsrat* gewählt; seitdem gehörte Deutschland weitere drei Mal, und zwar für die Amtszeiten 1995/96, 2003/04 und 2011/2012, dem Sicherheitsrat als nichtständiges Mitglied an. Zwei Mal wurde die → *Generalversammlung* von einem Deutschen geleitet: Rüdiger von Wechmar (Bundesrepublik Deutschland) war Präsident der 35. (1980/81) und Peter Florin (DDR) Präsident der 42. (1987/88) Sitzungsperiode des VN-Plenums.

## Deutsche VN-Politik

Für die deutsche Außenpolitik haben die Vereinten Nationen eine Schlüsselfunktion. Die globalen Herausforderungen in den Bereichen Frieden und Sicherheit, Nichtverbreitung, Umwelt und Klimawandel, nachhaltige Entwicklung und Menschenrechte erfordern globale Lösungen, und für viele von ihnen sind die Vereinten Nationen unverzichtbar. Ihr Auftrag ist heute so aktuell wie bei ihrer Gründung (→ *Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen*).

Seit 1945 hat aber nicht nur die Zahl der Staaten erheblich zugenommen, sondern auch die der Organisationen, in denen sie ihre Ziele verfolgen. Unter den vielen internationalen Organisationen sind die Vereinten Nationen mit ihren derzeit 193 Mitgliedstaaten aber die einzige Institution mit universeller politischer Zuständigkeit. Ihre weltumspannende Mitgliedschaft vermittelt umfassende politische Legitimität. Durch diese besondere Legitimation haben die Vereinten Nationen entscheidenden Anteil an der Herausbildung und Fortentwicklung gemeinsamer Werte und Normen, die das internationale Handeln von Staaten und nicht-staatlichen Akteuren leiten. Die Vereinten Nationen sind als multilaterales politisches Forum, als Koordinator und Katalysator der politischen Bewusstseinsbildung, als operativer Akteur wie auch als Verhandlungsplatz für die internationale Normsetzung zentraler Ort der Weltpolitik. Sie stehen am Schnittpunkt der wichtigsten und komplexesten Fragen, mit denen die Welt heute konfrontiert ist. Das Engagement in den Vereinten Nationen gehört zum Kernbestand deutscher Außenpolitik.

Engagement heißt Mitwirkung. Die sehr dichte, nahezu das gesamte Spektrum an VN-Themen und -Aufgaben abdeckende Präsenz Deutschlands, die aktive Mitarbeit in Gremien, Organen, „Freundesgruppen“ und sonstigen Koordinierungsmechanismen sowie Beteiligung an VN-Missionen und die Unterstützung der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen sind entscheidend für unseren praktischen Einfluss. Denn Deutschland mit seinen vielfältigen Interessen, seiner politischen Rolle in Europa und der Welt kann sich nicht auf eine VN-Politik à la carte zurückziehen und Nischenpolitik betreiben. Deutschlands Ansehen in den Vereinten Nationen gründet sich darauf, dass es sich fast überall engagiert, dabei auch offen ist für die Anliegen der anderen, auf Ausgleich setzt und fähig ist, Brücken zu schlagen und Kompromisse zu erzielen. Darüber hinaus trägt auch der Umstand, dass Deutschland schon seit einiger Zeit den drittgrößten Pflichtbeitrag zum regulären VN-Budget sowie erhebliche freiwillige Beiträge zu den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen leistet (→ *Finanzierung der Vereinten Nationen*), zu seinem Ruf als verlässlichem Partner der Vereinten Nationen erheblich bei.

Über die Zusammenarbeit Deutschlands mit den Vereinten Nationen berichtet die Bundesregierung regelmäßig alle zwei Jahre an den Deutschen Bundestag (→ *Deutscher Bundestag und die Vereinten Nationen*). Der Bericht steht sowohl als Parlamentsdrucksache wie auch über die Webseite des Auswärtigen Amts jedem interessierten Leser zur Verfügung.

## D Deutscher Bundestag und die Vereinten Nationen

Im Deutschen Bundestag beschäftigt sich seit 1991 ein Unterausschuss des Auswärtigen Ausschusses gezielt mit den Vereinten Nationen.

Mit der Einrichtung des Unterausschusses Vereinte Nationen (UAVN), zu Beginn der 17. Legislaturperiode umbenannt in „Unterausschuss Vereinte Nationen, Internationale Organisationen und Globalisierung“, signalisierte das Parlament seine Bereitschaft, der Politik der Vereinten Nationen generell und der → *deutschen VN-Politik* speziell inhaltlich wie organisatorisch einen höheren Stellenwert einzuräumen. Der Unterausschuss ist ressortübergreifend ausgerichtet und befasst sich mit sämtlichen Bereichen der Vereinten Nationen und anderer globaler Organisationen, die zur VN-Familie gehören. Sein Arbeitsprogramm ist durch zwei Blickrichtungen gekennzeichnet. Nach innen hat der Unterausschuss die VN-Politik der Bundesregierung kritisch zu begleiten und mit parlamentarischen Mitteln zu kontrollieren. Darüber hinaus trägt er zu einer engeren Verknüpfung des Parlaments mit der Fachöffentlichkeit und der Zivilgesellschaft bei, indem er ihre Vertreter und Experten zu Sitzungen einlädt, Anhörungen veranstaltet und insgesamt den Informationsaustausch fördert. Nach außen soll der Unterausschuss dadurch wirksam werden, dass er parlamentarische Kontakte zu den Vereinten Nationen und ihren → *Sonderorganisationen* aufbaut und unterhält und an internationalen parlamentarischen Initiativen mitwirkt, welche die Stärkung der Weltorganisation zum Ziel haben.

Zu den herausragendsten thematischen Schwerpunkten gehören die jeweils aktuellen Krisenherde, in denen sich die Vereinten Nationen – meist unter finanzieller, oft auch personeller aktiver deutscher Mitwirkung – friedenspolitisch engagieren sowie die Reform und Stärkung der Vereinten Nationen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei auch Finanzfragen (→ *Finanzierung der Vereinten Nationen*). Darüber hinaus wirkt der UAVN bei den großen internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen mit und kooperiert mit den deutschen → *Nichtregierungsorganisationen*, deren Wirken im besonderen auf die Vereinten Nationen abzielt. Da die Herstellung und Pflege außenpolitischer Kontakte ebenfalls im Mittelpunkt der Arbeit des Unterausschusses steht an, reisen dessen Mitglieder jedes Jahr nach New York und Genf, um sich dort mit dem VN-Generalsekretär und hochrangigen VN-Bediensteten direkt auszutauschen. Die vielfachen Aktivitäten des Unterausschusses haben nicht zuletzt dazu geführt, dass das Plenum des Bundestages seit Beginn der neunziger Jahre deutlich mehr Debatten über die Weltorganisation führt.

Der Deutsche Bundestag ist Mitglied der Interparlamentarischen Union (IPU), die eine wichtige Rolle für die Einbindung nationaler Parlamente in Fragen der Vereinten Nationen spielt. Die IPU ist vor allem in den Bereichen Parlamentarismus und Demokratieförderung ein anerkannter Partner für die parlamentarische Begleitung der Arbeit der Vereinten Nationen. So forderte der Weltgipfel 2005 (→ *Millenniumsgipfel 2000 und Folgeprozesse*) in seinem Ergebnisdokument (A/RES/60/1, Ziffer 171) eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und nationalen und regionalen Parlamenten, insbesondere über die IPU.

Der Deutsche Bundestag entsendet in der 17. Wahlperiode zu den Versammlungen der IPU eine mehrköpfige Delegation unter Leitung von Bundestagspräsident Norbert Lammert.

## D Deutsches Personal in den Vereinten Nationen

Für den der geographischen Verteilung unterliegenden Bereich des „Professional Service“ bei den Vereinten Nationen, der mit dem „höheren Dienst“ im deutschen Beamtensystem vergleichbar ist, gilt ein Verteilungsschlüssel, der für jeden Mitgliedstaat eine bestimmte „Personalquote“ festlegt. Dieser Verteilungsschlüssel bestimmt sich aktuell nach Beitragsatz, Mitgliedschaft und Bevölkerungszahl. Die Höhe des Beitrags eines Staates zum → *Haushalt der Vereinten Nationen* wird dabei nur zu 55 Prozent berücksichtigt, um auch ärmeren Staaten die Chance personeller Repräsentation einzuräumen. Bei den Fonds und Sonderprogrammen wird der Beitragsatz ebenfalls nur mit 50 Prozent angesetzt, um neben den Geberstaaten auch die Empfängerstaaten freiwilliger Zuwendungen personell entsprechend zu berücksichtigen. Die Mitgliedschaft wird mit 40 Prozent berücksichtigt, der Bevölkerungsfaktor mit fünf Prozent. Im VN-Sekretariat unterliegen ca. 2.800 Stellen diesem Prinzip. Nachdem Deutschland personell im VN-Sekretariat jahrelang unterrepräsentiert war, lag die Bundesrepublik 2010 mit 166 besetzten Posten (Stand: Juni 2010) in der oberen Hälfte der dem VN-Mitglied Deutschland

zustehenden Bandbreite von 131-178 Personalstellen, d.h. über der Zielgröße („Midpoint“) von 154,37 Stellen. Ab 2011 ändert sich die Berechnung des Verteilungsschlüssels für den der geographischen Verteilung unterliegenden Posten. Dies wird zur Folge haben, dass Deutschland wieder als personell unterrepräsentiertes Mitglied gelten wird.

Zur Zeit ist Deutschland als drittgrößter Beitragszahler zum VN-Haushalt (8,02 Prozent) bei diesen Stellen in absoluten Zahlen zweitstärkster personalstellender VN-Mitgliedstaat nach den Vereinigten Staaten als größtem Beitragszahler (22 Prozent) mit 337 besetzten Posten (Bandbreite: 352-476) – noch vor Japan, das im Jahr 2009 16,62 Prozent zum VN-Haushalt beigetragen, aber nur 123 Stellen (Stand: Juni 2010) besetzt hat (Bandbreite: 202-273) sowie den ständigen Sicherheitsratsmitgliedern Frankreich (135), Vereinigtes Königreich (99), China (94) und Russland (74). Verbessert hat sich die deutsche Präsenz auf der Leitungsebene des VN-Sekretariats im Hauptquartier in New York, wo die Bundesrepublik derzeit (Stand: Januar 2011) zwei Untergeneralsekretäre (USG) stellt. Insgesamt besetzt Deutschland gegenwärtig drei der weltweit 61 USG-Stellen im → *System der Vereinten Nationen*.

Bei manchen anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen ist Deutschland trotz seiner hohen finanziellen Beiträge immer noch zahlenmäßig unterrepräsentiert. Quantitativer Verbesserungsbedarf besteht insbesondere bei einigen → *Sonderorganisationen* und Finanzinstitutionen (IWF, Weltbank – trotz gewisser Steigerungen bei beiden Organisationen, IAEO, ICAO, UNICEF, WIPO, ITU, UNFPA, WMO) und insbesondere bei den zivilen → *Friedensmissionen*, bei denen die Bundesrepublik mit knapp über einem Prozent des Zivilpersonals stark unterrepräsentiert ist, obgleich Deutschland auch dort 8,02 Prozent der anfallenden Missionskosten trägt und zusammen mit dem Zentrum für internationale Friedenseinsätze (ZIF) in Berlin seine Rekrutierungsbemühungen substantiell intensiviert hat.

Um die Erfolgchancen deutscher Kandidaten im VN-System zu verbessern, fördert die Bundesregierung besondere Programme zur sorgfältigen Auswahl und Vorbereitung international konkurrenzfähiger Bewerber. Dazu gehören Rekrutierungsmissionen und Auswahlwettbewerbe, die kostenlose Bereitstellung von Experten und nicht zuletzt das Programm „Beigeordnete Sachverständige“ (als Junior Professional Officers oder auch als Associate Experts bezeichnet). Dieses Programm bietet deutschen Hochschulabsolventen mit erster Berufserfahrung die Gelegenheit, für einen befristeten Zeitraum (2–3 Jahre) bei internationalen Organisationen tätig zu sein und sich die Grundlage für eine Anschlussanstellung im regulären Dienst der jeweiligen Organisation zu schaffen.

Ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie Beherrschung der englischen und möglichst einer weiteren Amtssprache (→ *Amts- und Arbeitssprachen*) der Vereinten Nationen werden vorausgesetzt. Das Alter der Interessenten sollte zum Zeitpunkt der Entsendung 32 Jahre nicht überschreiten.

Mit der Vermittlung von Deutschen an internationale Organisationen hat die Bundesregierung das „Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen“ (BFIO), Villemombler Straße 76 in 53107 Bonn (Homepage: <http://www.bfio.de>) beauftragt. Wer eine Tätigkeit auf Dauer anstrebt, sollte sich über die Auswahlwettbewerbe informieren, die das → *Sekretariat der Vereinten Nationen* jährlich für Berufsanfänger aus personell nicht angemessen repräsentierten Mitgliedstaaten durchführt. Deutschland ist nach fünf Jahren ohne Beteiligung an der so genannten „National Competitive Recruitment Examination“ (NCRE) ab 2011 wieder an diesem Auswahlverfahren teilnahmeberechtigt.

Hinweise zu künftigen Ausschreibungen des NCRE sowie zu anderen Auswahlverfahren für Laufbahnämter in VN-Institutionen finden Sie auf der Website des Auswärtigen Amts unter [www.diplo.de/jobs-io](http://www.diplo.de/jobs-io). Weitere Auskünfte zu laufenden Ausschreibungen in Organisationen des VN-Systems sind unter [www.jobs-io.de](http://www.jobs-io.de) erhältlich.

Zur Vorbereitung auf eine Tätigkeit bei den Vereinten Nationen empfiehlt es sich, ein Praktikum im Sekretariat der Vereinten Nationen, bei einem der Unterorgane oder einer Sonderorganisation abzuleisten. Auskunft über die jeweiligen Praktikumsmöglichkeiten bieten die Websites der VN-Institutionen, die Ständigen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland bei den VN-Organisationen sowie der Koordinator für Internationale Personalpolitik beim Auswärtigen Amt. Weitere Informationen auch zu den Einstellungs Voraussetzungen als „Beigeordnete Sachverständige“ erteilt das Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO) in Bonn.

## Drogenbekämpfung

Drogenhandel wird von transnationalen Drogennetzwerken betrieben. Sie gefährden staatliche Autorität und Strukturen. Die Bekämpfung dieser kriminellen Aktivitäten erfordert internationale Kooperation, an der Deutschland aktiv mitwirkt. Es bedarf eines ausgewogenen Ansatzes, der auf Reduzierung von Drogenangebot und Drogennachfrage wie auch auf die Schaffung tragfähiger Alternativen zur Abhängigkeit von Drogenökonomien abzielt. Wichtige Elemente sind dabei u.a. die Kontrolle der chemischen Vorläuferstoffe zur Herstellung von Drogen, die Bekämpfung synthetischer Drogen, die Geldwäschebekämpfung und eine verbesserte justizielle Zusammenarbeit. Mit der → *Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen (CND)* wurde bereits 1946 ein zentrales Organ für den Drogenbereich geschaffen, das jährlich zusammentritt und Richtlinien für die Zusammenarbeit in den Vereinten Nationen vorgibt.

Seit dem Einheitsabkommen über Betäubungsmittel von 1961 (Single Convention on Narcotic Drugs) gibt es eine klare völkerrechtlich Festlegung des Kampfes gegen Drogen, die mit den Drogenkonventionen von 1971 und 1988 verfeinert wurde. Die Staaten verpflichten sich hierin, die Produktion und den Vertrieb von Drogen zu kontrollieren, die Nachfrage zu reduzieren,

Drogenmissbrauch und Schmuggel zu bekämpfen, die hierzu notwendigen Institutionen zu schaffen und den internationalen Organen über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Einhaltung wird vom → *Internationalen Suchtstoffkontrollrat (INCB)* überwacht.

Eine wichtige Organisation für die Drogenbekämpfung ist das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime – UNODC), das von Wien aus alle drogenrelevanten Tätigkeiten der Vereinten Nationen koordiniert, Projektarbeit plant und durchführt und Berichte veröffentlicht. UNODC hilft den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der internationalen Übereinkommen zur Suchtstoffkontrolle, bei der Senkung der illegalen Nachfrage nach Drogen und bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels. Haupt-Zielgruppen sind Gesundheits-, Sozial-, und Strafverfolgungsbehörden in Entwicklungsländern und in Schwellenländern, in denen Anbau und Produktion illegaler Drogen verbreitet sind. Insbesondere in den Anbauländern illegaler pflanzlicher Drogen soll den Bauern durch die Schaffung alternativer Einkommensmöglichkeiten und durch eine generelle Erhöhung des Lebensstandards ein Weg eröffnet werden, ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von Drogenpflanzen zu überwinden.

UNODC leistet Sekretariatsdienste für die Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen und für den Internationalen Suchtstoffkontrollrat. Es verfügt über 20 Regionalbüros sowie über Verbindungsbüros bei den Vereinten Nationen in New York und bei der Europäischen Union in Brüssel. Exekutivdirektor des UNODC ist Yury Fedotov, Russland.

Deutschland nimmt aktiv an den von UNODC im Rahmen des so genannten „Paris-Pakt-Prozesses“ organisierten Expertengesprächen zur Problematik des Drogentransits aus Afghanistan teil. Darüber hinaus leistet Deutschland Beiträge zu UNODC-Projekten im Bereich der Reduzierung der Drogennachfrage, der Behandlung von Drogensüchtigen, des Kapazitätsaufbaus von rechtsstaatlichen Strukturen sowie im Bereich „Alternative Entwicklung“.

**Kontakt:** Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung  
Internationales Zentrum  
Postfach 500, A – 1400 Wien  
E-Mail: [unodc@unodc.org](mailto:unodc@unodc.org)  
Homepage: <http://www.unodc.org>

## E

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) | Entwicklungszusammenarbeit (EZ) der Vereinten Nationen | Ernährung- und Landwirtschaft | Europäische Union und Vereinte Nationen



Trinkwasserhilfe für Äthiopien

## Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)

Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme – UNDP) entstand 1965 aus der Fusion des seit 1949 existierenden „Erweiterten Programms für Technische Hilfe“ (Expanded Programme of Technical Assistance – EPTA) und des 1958 gegründeten „Sonderfonds der Vereinten Nationen“ (United Nations Special Fund – UNSF). UNDP ist dem → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* und der → *Generalversammlung* berichtspflichtig.

Das Entwicklungsprogramm ist für die → *Technische Zusammenarbeit* im VN-System zuständig und tritt für die weltweite Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ein. Das aus freiwilligen Beiträgen der VN-Mitgliedstaaten finanzierte Programm unterstützt Entwicklungsländer in folgenden Bereichen:

- Armutsbekämpfung,
- demokratischen Regierungsführung,
- Umsetzung der Gleichstellungsstrategie,
- Krisenprävention und Wiederaufbau,
- Energie und Umwelt,
- Bekämpfung von HIV/AIDS.

Bei der Koordinierung der Entwicklungszusammenarbeit der Vereinten Nationen nimmt UNDP eine Schlüsselrolle ein. UNDP unterhält ein weltweites Netz von Repräsentanzen in 166 Ländern. Die Leiterinnen und Leiter der Länderbüros fungieren in vielen Fällen auch als Koordinatoren für alle in einem Land tätigen VN-Organisationen. Die Leiterin von UNDP hat den Vorsitz der Entwicklungsgruppe der Vereinten Nationen inne (UNDG – United Nations Development Group). Dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss von zwischenzeitlich 25 Organisationen der Vereinten Nationen, die entwicklungspolitische Aktivitäten ausüben. Seit April 2009 leitet die ehemalige neuseeländische Ministerpräsidentin Helen Clark das Entwicklungsprogramm.

Jährlich veröffentlicht UNDP einen Bericht zur menschlichen Entwicklung (Human Development Report). Der Bericht greift aktuelle entwicklungspolitische Themen auf und enthält statistische Erhebungen wie den Index für menschliche Entwicklung.

**Kontakt:** United Nations Development Programme (UNDP)  
 1 United Nations Plaza  
 New York, NY 10017  
 E-Mail: [hq@undp.org](mailto:hq@undp.org)  
 Homepage: <http://www.undp.org>

## Entwicklungszusammenarbeit (EZ) der Vereinten Nationen

Die Entwicklungszusammenarbeit hat sich zu einem der Schwerpunkte in der Praxis der Vereinten Nationen entwickelt. Zuständig für Entwicklungsfragen sind im → *System der Vereinten Nationen* die → *Generalversammlung*, der → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* sowie verschiedene → *Sonderorganisationen*. So ist für Bildung, Wissenschaft und Kultur die UNESCO und für Ernährung und Landwirtschaft die FAO zuständig. Außerdem haben die Vereinten Nationen eine Reihe von Fonds und Programmen eingerichtet, wie das → *Entwicklungsprogramm (UNDP)*, den → *Bevölkerungsfonds (UNFPA)* und das → *Freiwilligenprogramm (UNV)*. Zu den VN-Sonderorganisationen mit entwicklungspolitischem Profil gehören auch die → *Weltbank* mit ihren Organisationen und der → *Internationale Währungsfonds (IWF)*, die aber eine Sonderstellung einnehmen.

Grundlagen der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen sind die Prinzipien der Universalität, der Souveränität und der Freiwilligkeit. Das Universalitätsprinzip besagt, dass grundsätzlich kein Land von der Zusammenarbeit ausgeschlossen wird, etwa weil es zu einer bestimmten Region gehört oder weil sein politisches oder gesellschaftliches System das Missfallen eines anderen Landes erregt. Die praktische Konsequenz dieses Prinzips: Die Entwicklungsprogramme des VN-Systems sind politisch neutral. Aus dem Prinzip der Souveränität leiten die Regierungen das Recht ab, über Prioritäten und Schwerpunkte der Entwicklungsaktivitäten des VN-Systems mit ihrem Land zu entscheiden. Gleichsam als notwendige Ergänzung zu diesen beiden Prinzipien steht der Grundsatz der Freiwilligkeit bei Mitarbeit und Finanzierung der VN-Entwicklungsaktivitäten. Zusätzlich zu den freiwilligen Beiträgen, bei denen die Geber die Höhe bestimmen, finanziert sich die Technische Hilfe des VN-Systems aber auch durch Pflichtbeiträge der Mitgliedstaaten zu den regulären Haushalten der verschiedenen Sonderorganisationen.

Die Entwicklungszusammenarbeit setzt sich zusammen aus → *Technischer Zusammenarbeit* und → *Finanzieller Zusammenarbeit*.

Das komplexe System der Entwicklungszusammenarbeit der Vereinten Nationen steht vor großen Herausforderungen. Die Vielzahl der Akteure im VN-System, aber auch die Überlappung von Mandaten mindern Effektivität und Effizienz. Reformen müssen langfristig den Vereinten Nationen eine tragende Rolle in der Entwicklungszusammenarbeit sichern. Den maßgeblichen Anstoß für eine institutionelle Reform der Entwicklungsaktivitäten des VN-Systems lieferte der Beschluss des Weltgipfels im September 2005 (→ *Millenniumsgipfel 2000 und Folgeprozesse*), durch den der ehemalige VN-Generalsekretär Annan beauftragt wurde, Vorschläge für eine Restrukturierung der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen auf den Gebieten Entwicklung, Humanitäre Hilfe und Umwelt zu erarbeiten. Kernstück seiner Empfehlungen zur Reform der VN-Entwicklungszusammenarbeit ist das „One UN“-Prinzip auf Länderebene (auch „Delivering as One“ – „four ones“ = „one programme, one leader, one budgetary framework, one office“): Alle in einem Entwicklungsland tätigen VN-Organisationen sollen mit einem ge-

meinsamen Länderprogramm, einem gemeinsamen Budgetrahmen und einem gemeinsamen Büro unter einem gemeinsamen Koordinator (Resident Coordinator) operieren. Seit 2007 wird dies in acht Pilotländern (Vietnam, Pakistan, Mosambik, Tansania, Ruanda, Uruguay, Kapverdische Inseln, Albanien) praktiziert.

## Ernährung und Landwirtschaft

Folgende VN-Einrichtungen setzen den Rahmen für die internationale Landwirtschafts- und Ernährungspolitik und tragen zur Überwindung von Hunger und Unterernährung bei:

- 1.) Die **Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen** (Food and Agriculture Organisation – FAO) wurde 1945 gegründet. Sie ist die größte → *Sonderorganisationen der Vereinten Nationen* mit Sitz in Rom. Sie zählt derzeit 192 Mitglieder, darunter seit 1991 – mit eingeschränkter Mitgliedschaft – zunächst die Europäische Gemeinschaft (EG), mit In-Kraft-Treten des Vertrags von Lissabon die Europäische Union (EU).

Der Kampf gegen Hunger und Armut steht im Mittelpunkt ihrer Arbeit. Dabei werden folgende Ziele verfolgt: Hebung des Ernährungsstandards der Weltbevölkerung, Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität sowie Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung. Auf dem Welternährungsgipfel 1996 wurde beschlossen, die Zahl der 840 Millionen hungernden Menschen auf der Welt bis zum Jahr 2015 zu halbieren.

Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation ist ein weltweites Forum und befasst sich mit den Bereichen Fischerei und Forsten, Boden- und Wasserbewirtschaftung sowie mit Pflanzen- und Tierproduktion, Pflanzenschutz und Tierseuchenbekämpfung.

Bei ihrer Arbeit ist die FAO den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung verpflichtet, d. h. dem Schutz der natürlichen Ressourcen bei deren gleichzeitiger Nutzung. Die FAO formuliert Prioritäten für die regionale Nahrungsmittelproduktion und Ernährungssicherheit zur Überwindung des weltweiten Hungerproblems. Sie berät Regierungen in agrarpolitischen Fragen und bei der Erarbeitung nationaler Strategien zur Ernährungssicherung und Armutsbekämpfung; dabei wird sie von ihren fünf Regionalbüros unterstützt. Die FAO führt auch landwirtschaftliche Entwicklungsprojekte durch, zum Teil in Zusammenarbeit mit dem → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)*. Ihre Investitionsprogramme werden durch die → *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)* und den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) unterstützt.

Im Forstbereich hat die FAO im Nachfolgeprozess der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) (→ *Nachhaltigkeitspolitik der Vereinten Nationen*)

besondere Aufgaben wahrzunehmen. Dabei arbeitet sie eng mit der → *Kommission für Nachhaltige Entwicklung* zusammen.

Neben ihrer Funktion als agrarpolitisches Weltgremium und als Informations- und Beratungszentrum ist die FAO ein neutrales Forum für den Dialog zwischen ihren Mitgliedsländern. Sie ist dabei maßgeblich an der Ausarbeitung von internationalen Absprachen und Abkommen beteiligt, beispielsweise für pflanzengenetische Ressourcen, den umweltverträglichen Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln und einen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei. Auch fördert die Organisation die regionale Zusammenarbeit, z. B. im Bereich der länderübergreifenden Bekämpfung von Schädlingen und Tierseuchen.

Die FAO verfügt über ein satellitengestütztes Informations- und Frühwarnsystem sowie ein Krisenmanagementzentrum in Rom, mit dem Daten zur Welternährungssituation, insbesondere für Wetter- und Ernteprognosen, gesammelt und Regierungen sowie → *Nichtregierungsorganisationen* zur Verfügung gestellt werden, um möglichst frühzeitig auf Katastrophen reagieren zu können.

Der ordentliche Haushalt für die Zweijahresperiode 2010/11 beläuft sich auf rd. 1 Mrd. US-Dollar. Deutschland ist drittgrößter Beitragszahler. Darüber hinaus unterstützen Regierungen und andere Geber die Organisation mit freiwilligen Beiträgen, hauptsächlich für Technische Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung. Zusammen mit der → *Weltgesundheitsorganisation* hat die FAO eine Codex-Alimentarius-Kommission eingerichtet, deren Aufgabe der Schutz der Verbraucher und ihrer Gesundheit durch die Schaffung und Weiterentwicklung von allgemeinen Lebensmittelstandards ist. In Abgrenzung zu den weiteren UN-Institutionen in Rom (Welternährungsprogramm und Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung) soll sich die FAO in Zukunft verstärkt um internationale Regulierung und Standardsetzung kümmern, wie z.B. das Menschenrecht auf Nahrung.

Generaldirektor der FAO war von 1994 bis 2011 Jacques Diouf (Senegal). Auf dem 37. Kongress der FAO (25. Juni bis 2. Juli 2011) wurde der Brasilianer José Graziano da Silva als neuer Generaldirektor der FAO gewählt (Amtsübernahme am 1. Januar 2012).

**Kontakt:** Food and Agricultural Organisation of the United Nations (FAO)  
Viale Delle Terme di Caracalla  
I-00153 Rom  
E-Mail: [fao-hq@fao.org](mailto:fao-hq@fao.org)  
Homepage: <http://www.fao.org>

- 2.) Der **Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung** (International Fund for Agricultural Development – IFAD) wurde 1974 auf Vorschlag der Welternährungskonferenz gegründet. Er nahm seine Tätigkeit 1977 auf. Der rechtlich selbständige IFAD ist eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* mit Sitz in Rom und verfügt derzeit über 165 Mitgliedstaaten.

Der Fonds – im wesentlichen eine internationale Finanzierungsorganisation – hat die Aufgabe, finanzielle Mittel zu erschließen, um sie zu Vorzugsbedingungen für Vorhaben der landwirtschaftlichen Entwicklung an Entwicklungsländer auszuleihen. Damit soll in den Entwicklungsländern die Nahrungsmittelproduktion erhöht werden, um die Nahrungsmittelversorgung zu verbessern und gleichzeitig die Lebensbedingungen und den Ernährungsstand der ländlichen Bevölkerung in den ärmsten Entwicklungsländern anzuheben.

Der Fonds verfügt über zwei Hauptorgane: den Gouverneursrat und den Exekutivrat. Im Gouverneursrat sind alle Mitgliedstaaten des Fonds vertreten. Er tritt einmal jährlich zusammen und ist für die Wahl des IFAD-Präsidenten zuständig. Er bestimmt außerdem über Ausleihbedingungen, Arbeitsprogramme sowie den Haushalt des IFAD. Der Exekutivrat ist für die operativen Aktivitäten des Fonds verantwortlich und entscheidet über die Vergabe der Kredite. Präsident des IFAD ist Kanayo F. Nwanze (Nigeria).

Seit seiner Gründung hat der Fonds insgesamt ca. 11,9 Mrd. US-Dollar an Krediten und Zuschüssen zur Verfügung gestellt. Die deutsche Beteiligung an der achten Wiederauffüllung des Fonds (2010 – 2012) beläuft sich auf ca. 69 Mio. US-Dollar; Deutschland ist mit 6,5 Prozent sechstgrößter Geber.

**Kontakt:** International Fund for Agricultural Development (IFAD)  
Via Paolo di Dono 44  
I – 00142 Rom  
E-Mail: [ifad@ifad.org](mailto:ifad@ifad.org)  
Homepage: <http://www.ifad.org>

- 3.) Das **Welternährungsprogramm** (World Food Programme – WFP) ist ein gemeinsames Programm der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO). Es wurde im Dezember 1961 durch entsprechende parallele Entschlüsse in der → *Generalversammlung* und in der FAO-Konferenz gegründet und nahm seine Aktivitäten 1963 auf.

Das Welternährungsprogramm versorgt Opfer von Naturkatastrophen und Kriegen mit Nahrungsmitteln. Es nutzt ferner Nahrungsmittelhilfe zur Durchführung von Projekten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Empfänger der Hilfe sind überwiegend

Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen und mit defizitärer Nahrungsmittelversorgung (Low Income Food Deficit Countries – LIFDC). Das Welternährungsprogramm verwaltet darüber hinaus die Internationale Notstands-Nahrungsmittel-Reserve (International Emergency Food Reserve – IEFER), die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingerichtet wurde und deren Volumen mindestens 500.000 Tonnen Nahrungsmittel betragen soll.

Im Rahmen der Nothilfe des → *Systems der Vereinten Nationen* koordiniert das Welternährungsprogramm die internationalen Nahrungsmittel- und Soforthilfemaßnahmen. Aufgrund eines Übereinkommens mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) übernimmt das Welternährungsprogramm die Abwicklung von Nahrungsmittelhilfslieferungen für Flüchtlinge (→ *Flüchtlingsschutz*).

Das Steuerungs- und Aufsichtsorgan des WFP ist seit 1996 ein Exekutivrat mit 36 Mitgliedern, der dreimal jährlich tagt. Exekutivdirektor war bis April 2007 James T. Morris (USA), danach hat Josette Sheeran (USA) dieses Amt übernommen.

Das Programm wird durch freiwillige Beiträge der Mitglieder (überwiegend durch OECD-Länder) in Form von Zusagen geeigneter Nahrungsmittel, Dienstleistungen und Geldbeiträge finanziert. 2009 wurden 4,2 Mrd US-Dollar zur Verfügung gestellt, damit konnten 101,8 Mio Menschen in 75 Ländern versorgt werden.

**Kontakt:** World Food Programme  
Via Cesare Giulio Viola 68  
Parco de Medici  
I – 00148 Rom  
E-Mail: [wfpinfo@wfp.org](mailto:wfpinfo@wfp.org)  
Homepage: <http://www.wfp.org>

## Europäische Union und Vereinte Nationen

Die Europäische Union (EU) versammelt in den Vereinten Nationen das politische Gewicht von 27 VN-Mitgliedstaaten aus drei Regionalgruppen, darunter zwei ständige Mitglieder des Sicherheitsrats, sowie der Europäischen Union als solcher. Ihre Mitgliedstaaten bringen nach den Ende 2009 getroffenen Beschlüssen zum Haushalt 2011/2012 fast 39 Prozent des laufenden VN-Haushalts auf; außerdem ist die Europäische Union wichtiger Kooperationspartner der Vereinten Nationen und vieler ihrer Programme. Schon lange vor dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags am 1. Dezember 2009 galt deshalb, dass deutsche VN-Politik in vielen Bereichen EU-Politik ist.

In den Beziehungen der Europäischen Union zu den Vereinten Nationen sind die vergemeinschafteten Teile wie die Agrar-, Fischerei- und Handelspolitik zu unterscheiden von der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU.

In den vergemeinschafteten Bereichen besitzt die Europäische Union (EU) weitreichende Handlungskompetenzen nach innen und nach außen. Für die EU spricht in der Regel die Europäische Kommission, die in den Delegationen der EU bei den Vereinten Nationen in New York, Genf, Wien, Rom, Paris und Nairobi vertreten ist. Die EU hat offiziellen → *Beobachterstatus* bei der → *Generalversammlung*.

Demgegenüber liegt die Außenpolitik auch nach Schaffung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) durch den Vertrag von Lissabon weiter in der Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten, die sich aber im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eng abstimmen. Wichtigstes Gremium für die Abstimmung in der GASP ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK), in dem sich die 27 EU-Mitgliedstaaten mindestens zweimal wöchentlich in Brüssel treffen.

Durch die GV-Resolution 65/276 vom 3. Mai 2011 hat die Generalversammlung der EU – die weiterhin Beobachter bleibt – eine Reihe von Rechten eingeräumt, die es der Hohen Repräsentantin und der EU-Delegation in New York ermöglichen, die EU in der Arbeit der GV wirksam zu vertreten und gemeinsame EU-Positionen in den Debatten und Verhandlungen zur Geltung zu bringen.

Die Hohe Vertreterin der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik vertritt die Union nach außen und koordiniert die Interessen der EU-Mitgliedstaaten auch gegenüber den Vereinten Nationen, damit möglichst eine abgestimmte einheitliche europäische Position vertreten wird. Insbesondere in der Generalversammlung und im → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* ist dieses Vorgehen mittlerweile zur Regel geworden. Auch bei den → *Sonderorganisationen* wird es von Fall zu Fall angewendet. Im → *Sicherheitsrat* kommt eine gemeinsame EU-Position auf Grund der Sonderrolle der beiden ständigen europäischen Mitglieder Frankreich und Großbritannien nur mittelbar zum Tragen.

In Brüssel treffen sich VN-Experten der Außenministerien der EU-Mitgliedstaaten regelmäßig in der Rats-AG Vereinte Nationen (CONUN), um VN-politische Grundsatzfragen zu erörtern und gemeinsame Strategien zu entwickeln. Die Schlussabstimmung von Einzelfragen erfolgt letztlich direkt am Sitz der Vereinten Nationen in New York, Genf und Wien zwischen den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten.

Auch bei Abstimmungen über Resolutionen und Beschlüsse in der Generalversammlung stimmen sich die EU-Mitgliedstaaten eng und vertrauensvoll ab. Der Erfolg dieses Vorgehens und das hohe Maß an politischer Übereinstimmung der EU-Staaten zeigt sich regelmäßig bei der

Stimmabgabe: Von den 249 Resolutionen und Beschlüssen, die z.B. die Generalversammlung in ihrer 64. Hauptsitzung zwischen Oktober und Dezember 2009 annahm, war das Stimmverhalten der EU-Staaten in 230 Fällen einheitlich

Die abgestimmten Positionen der 27 EU-Mitgliedstaaten schlagen sich in Stellungnahmen und Positionierungen nieder, die vom jeweiligen Vertreter der EU im Namen aller Partner abgegeben werden sowie in der Verhandlungsführung, welche die EU-Delegation in Absprache mit den Mitgliedstaaten übernimmt. Des Weiteren werden Dokumente veröffentlicht, in denen grundlegende thematische EU-Positionen verdeutlicht werden. Von besonderer Relevanz ist in diesem Zusammenhang das „Prioritätenpapier“ (Memorandum), mit dem die EU vor jeder VN-Generalversammlung die von ihr zu verfolgenden Schwerpunkte festlegt.

Die 27 Mitglieder der Europäischen Union stellen heute im VN-Bereich eine weitgehend kohärente Gruppe mit erheblichem politischen Gewicht dar. Die Koordinierung der VN-Politik unter den EU-Mitgliedstaaten hat nicht nur das Profil der EU nach außen erhöht, sondern auch eine Sogwirkung entfaltet: immer öfter schließen sich der EU assoziierte Staaten den EU-Stellungnahmen an. Nicht zuletzt hat sich die EU durch ihr verstärktes gemeinsames Auftreten im VN-Rahmen innerhalb weniger Jahre zum einflussreichsten Ansprechpartner der in der Blockfreienbewegung und der Gruppe der 77 (→ *Gruppenbildung*) zusammengeschlossenen „Dritt-weltstaaten“ entwickelt.

**Homepage:** <http://www.europa-eu-un.org>

## F

Feindstaatenklauseln | Finanzielle Zusammenarbeit (FZ) | Finanzierung der Vereinten Nationen | Flüchtlingsschutz | Forschungsinstitute der Vereinten Nationen | Frauen- und Gleichstellungsfragen in den Vereinten Nationen (einschließlich UNWomen) | Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (CSW) | Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV) | Friedensmissionen der Vereinten Nationen | Friedenspolitik der Vereinten Nationen



## Feindstaatenklauseln

Die Artikel 53, 77 und 107 der → *Charta der Vereinten Nationen* werden Feindstaatenklauseln genannt. Die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs sind danach auch ohne eine Ermächtigung des → *Sicherheitsrats* zu Zwangsmaßnahmen gegen ihre damaligen Feinde – insbesondere gegen Deutschland, Japan und Italien – berechtigt, um die Wiederaufnahme der Angriffspolitik einer dieser Staates zu verhindern.

Nach Auffassung der Bundesregierung und aller Völkerrechtsexperten sind die Feindstaatenklauseln spätestens mit dem Beitritt der beiden deutschen Staaten zu den Vereinten Nationen im Jahr 1973 gegenstandslos geworden. Seitdem wurde die Bundesrepublik Deutschland fünf Mal in den Sicherheitsrat gewählt und hat während einer Sitzungsperiode den Präsidenten der → *Generalversammlung* gestellt. Diese Tatsachen zeigen deutlich, dass die Bundesrepublik in den Vereinten Nationen die vollen Rechte eines gleichberechtigten Staates ausübt. Mit dem Inkraft-Treten des so genannten „2+4-Vertrags“ gilt dies für das vereinte Deutschland erst recht. Der „2+4-Vertrag“ beendet abschließend die Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Siegermächte in Bezug auf Berlin und Deutschland.

Auch der frühere → *Generalsekretär* Boutros-Ghali hat bei verschiedenen Gelegenheiten unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er diese Artikel als überholt und wirkungslos betrachtet. Die Generalversammlung hat 1995 eine Resolution zu Charta-Fragen verabschiedet, in der u. a. die Feindstaatenklauseln mit Blick auf die globalen Entwicklungen als obsolet bezeichnet werden und das Plenum seine Absicht zum Ausdruck bringt, ein Verfahren einzuleiten, um die Feindstaatenklauseln zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus der Satzung zu streichen (Verfahren nach Artikel 108 der VN-Charta). Der vormalige Generalsekretär Kofi Annan hat sich in seinem im März 2005 vorgelegten Reformbericht „In größerer Freiheit“ ebenfalls für eine baldige Streichung der „anachronistischen“ Feindstaatenartikel ausgesprochen.

Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben beim Weltgipfel 2005 (→ *Millenniumsgipfel 2000 und Folgeprozesse*) vereinbart, die Bezüge zu „Feindstaaten“ aus den drei Artikeln zu streichen. (vgl. Resolution der Generalversammlung, A/RES/60/1, Ziffer 177); – eine Absichtserklärung, deren rechtliche Umsetzung allerdings einer Charta-Änderung bedarf.

## Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)

Zur Finanziellen Zusammenarbeit (früher: Kapitalhilfe) werden die finanziellen Mittel gezahlt, die ein Staat oder eine internationale Organisation an Entwicklungsländer zur Förderung bestimmter Entwicklungsprogramme vergibt. Private Investitionen zu Marktbedingungen oder die Finanzierung Technischer Zusammenarbeit (→ *Technische Zusammenarbeit*) werden nicht

zur FZ gezählt. Ziel ist die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen der Bevölkerung in den betreffenden Entwicklungsländern.

Die Vereinten Nationen selbst verfügen nur mit dem → *Kapitalentwicklungsfonds (UNSF)* über ein (bescheidenes) Instrument der finanziellen Zusammenarbeit. Im weiteren System der Vereinten Nationen ist für die FZ die → *Weltbankgruppe* zuständig, die als die größte multilaterale Gruppierung im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit gilt.

## Finanzierung der Vereinten Nationen

Die Finanzierung der Vereinten Nationen erfolgt aus verschiedenen Quellen:

- Pflichtbeiträge der Mitgliedstaaten,
- Pflicht-Beitragsumlagen,
- Freiwillige Beitragsleistungen.

### Finanzierung des ordentlichen Haushalts

Die Ausgaben der Vereinten Nationen werden von den Mitgliedern nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Schlüssel getragen (→ *Charta der Vereinten Nationen*). Aufgrund der negativen Erfahrungen im Völkerbund (→ *Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen*) wurde ein Verteilungsschlüssel für Zahlungen an die Vereinten Nationen nicht in die Charta aufgenommen. Statt dessen ermittelt der so genannte Beitragsausschuss mit Hilfe eines komplexen Schlüssels für jeweils drei Jahre die Beitragshöhe jedes einzelnen Landes zum regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen*. Die seit dem 1. Januar 2010 geltende Beitragsskala der Vereinten Nationen orientiert sich am Grundsatz der Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten und nachfolgenden Berechnungsgrundsätzen:

- Beitragsobergrenze 22 Prozent
- Basisperiode für die Berechnung des Anteils am Bruttonationalprodukt zwischen drei und sechs Jahren (4,5 Jahre)
- Ausgleich für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen
- Berücksichtigung der Verschuldung von EL (debt burden adjustment)
- Mindestbeitragsatz 0,001 Prozent
- Höchstbeitragsatz für → *Least Developed Countries* 0,01 Prozent

Aus den so errechneten Beitragssätzen wird der ordentliche Haushalt der Vereinten Nationen bestritten, der für die Zwei-Jahres-Periode 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011 5,156 Mrd. US-Dollar beträgt.

### Finanzierung der Friedensmissionen

Die → *Friedensmissionen der Vereinten Nationen* werden durch eine besondere Kostenumlage finanziert. Die Beitragssätze zum regulären Haushalt bilden die Basis für die Ermittlung der Beiträge zu den VN-Friedensmissionen, wobei die ständigen Sicherheitsratmitglieder (→ *Sicherheitsrat der Vereinten Nationen*) aufgrund ihrer besonderen Verantwortung für den Frieden und die Sicherheit mit Aufschlägen belegt werden.

Die → *Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen* werden seit dem 1. Januar 2004 für die Beitragsermittlung nunmehr in zehn Ländergruppen eingeteilt. Die Gruppen C bis J erhalten Abschläge von 7,5 Prozent bis 90 Prozent, die von Gruppe A (P5 – ständige Sicherheitsratsmitglieder) übernommen werden. Deutschland trägt als Mitglied der Gruppe B, wie bisher, zu den Friedensmissionen in Höhe seines Anteils am regulären Haushalt bei.

Der Gesamthaushalt aller Friedensmissionen für den Zeitraum Juli 2010/Juni 2011 beläuft sich auf 7,805 Mrd. Dollar, wobei die Peacekeeping-Haushalte auf Einjahresbasis (1. Juli bis 30. Juni) kalkuliert werden.

### Finanzierung der Internationalen Strafgerichtshöfe

Die Internationalen Strafgerichtshöfe für Ruanda und das ehemalige Jugoslawien (→ *Internationale Sonder-Strafgerichtshöfe*) haben jeweils ein eigenes Zweijahresbudget und werden über einen besonderen Beitragsschlüssel finanziert. Dieser orientiert sich zu 50 Prozent am regulären Haushalt und zu 50 Prozent am Haushalt der friedenserhaltenden Operationen. Die Doppelhaushalte für die beiden internationalen Tribunale betragen 2010/11 535 Mio. US-Dollar.

### Finanzierung der operativen Aufgaben

Insbesondere die Ausgaben im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, etwa durch das → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen*, und für humanitäre Hilfsleistungen, z.B. durch den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (→ *Flüchtlingsschutz*) werden durch freiwillige Leistungen der Mitgliedstaaten erbracht.

### Finanzlage der Vereinten Nationen

Die finanzielle Situation der Vereinten Nationen ist weiterhin schwierig, da Zahlungsrückstände insbesondere ihres größten Beitragszahlers, der USA, noch nicht deutlich abgebaut wurden. Die Zahlungsmoral weiterer VN-Mitgliedstaaten lässt nach wie vor zu wünschen übrig. Der Gesamtschuldenstand zum 04. Januar 2011 belief sich auf 2,865 Mrd. US-Dollar, davon 2,463 Mrd. US-Dollar für Friedensmissionen. Lediglich 25 Staaten, zu denen auch Deutschland gehört, hatten am 1. Januar 2011 keine Beitragsrückstände.

## Flüchtlingsschutz

### Genfer Flüchtlingskonvention

Zentrale Grundlage für den internationalen Flüchtlingsschutz sind das Abkommen von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) und das Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Nach der Genfer Flüchtlingskonvention bezieht sich der Begriff „Flüchtling“ auf Personen, die ihr Heimatland „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ verlassen haben und deshalb nicht dorthin zurückkehren wollen oder können. Die Konvention bestimmt die Rechte von Flüchtlingen, u.a. das Recht auf Religions- und Bewegungsfreiheit sowie das Recht zu arbeiten, das Recht auf Bildung und das Recht auf den Erhalt von Reisedokumenten. Ferner definiert sie die Pflichten von Flüchtlingen gegenüber ihrem Aufnahmeland. Ein Kernprinzip der Konvention ist das Verbot, einen Flüchtling in ein Land zurückzuweisen, in dem er Verfolgung fürchten muss (non-refoulement). Für den Schutz von Flüchtlingen sind in erster Linie die Regierungen der Aufnahmeländer verantwortlich. Inzwischen sind 147 Staaten der Genfer Flüchtlingskonvention und/oder dem Protokoll beigetreten. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1958 Mitglied.

### Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (→ *United Nations High Commissioner for Refugees – UNHCR*) schützt und unterstützt Flüchtlinge auf der ganzen Welt. Sein Amt ist in der Genfer Flüchtlingskonvention verankert und geht zurück auf die Hochkommission des Völkerbundes für Flüchtlingsfragen. In seiner jetzigen Form wurde der UNHCR von der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* 1951 gegründet, um europäischen Flüchtlingen in der Folge des Zweiten Weltkrieges zu helfen. Da sich in den folgenden Jahrzehnten die Flüchtlingssituation weltweit verschärfte, wurde das UNHCR-Mandat immer wieder verlängert. 2003 erhielt der UNHCR von der VN-Generalversammlung ein unbeschränktes Mandat. Der UNHCR ist keine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern untersteht unmittelbar dem Generalsekretär. Bereits zweimal, 1954 und 1981, wurde dem UNHCR der Friedensnobelpreis verliehen.

Internationaler Flüchtlingsschutz ist die wichtigste Aufgabe des UNHCR, der 2009 für ca. 10,5 Mio. Flüchtlinge weltweit zuständig war. Der UNHCR soll sicherstellen, dass die Menschenrechte von Flüchtlingen respektiert werden, dass Flüchtlinge das Recht haben, Asyl zu suchen, und dass kein Flüchtling zur Rückkehr in ein Land gezwungen wird, wo er Verfolgung befürchten muss. Darüber hinaus leistet der UNHCR in vielen Ländern auch humanitäre Hilfe für Flüchtlinge, z.B. Wasser, Unterkünfte und medizinische Versorgung. Weitere zentrale Aufgabe des UNHCR ist die Suche nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge. Vorrangige Option ist die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge in ihr Heimatland. Wenn die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind, bemüht sich der UNHCR um alternative Lösungen, insbesondere eine Integration im Asylland oder die Aufnahme in einem Drittland (Neuansiedlung).

Ferner nimmt der UNHCR Aufgaben für Binnenvertriebene (internally displaced persons – IDPs) wahr. Er leitet und koordiniert im Rahmen des sog. Cluster Approach des von den Vereinten Nationen koordinierten Systems der internationalen humanitären Hilfe die Hilfsmaßnahmen in den Bereichen „Emergency Shelter“, „Protection“ und „Camp Coordination and Management“. Ende 2009 war der UNHCR für rund 14,4 von insgesamt weltweit ca. 26 Millionen Binnenvertriebenen zuständig. Darüber hinaus hat der UNHCR ein Mandat für Maßnahmen zur Verringerung von Staatenlosigkeit und kümmert sich um rund 6,6 Mio. von geschätzt 12 Millionen Staatenlosen weltweit.

An der Spitze des UNHCR steht der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen. Er berichtet an den → *Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC)* und die VN-Generalversammlung. Derzeitiger Amtsinhaber ist seit 2005 der ehemalige portugiesische Ministerpräsident António Guterres, der im April 2010 für weitere fünf Jahre in seinem Amt bestätigt wurde. Politisches Leitungs- und Kontrollgremium des UNHCR ist der jährlich tagende Exekutiv-Ausschuss, in dem derzeit 79 Staaten, darunter auch Deutschland, vertreten sind.

Hauptsitz des UNHCR ist Genf. Der UNHCR hat rund 6.500 Mitarbeiter und verfügt weltweit über 267 Büros. Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet er mit zahlreichen VN-Einrichtungen sowie → *Nichtregierungsorganisationen* zusammen. Der UNHCR finanziert sich fast ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen. 2010 konnte er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben rund 1,9 Mrd. US-Dollar einwerben.

### Unterstützung durch Deutschland

Gemäß der Statistik des UNHCR ist Deutschland das viertgrößte Flüchtlingsaufnahmeland weltweit. 2009/10 hat Deutschland 2.501 irakische Flüchtlinge aus Syrien und Jordanien aufgenommen. Es hat damit einen wichtigen Beitrag zu den Neuansiedlungsprogrammen des UNHCR geleistet, die von großer Bedeutung für die Lösung lang anhaltender Flüchtlingssituationen sind. In der humanitären Hilfe gehört Deutschland zu den zehn führenden Gebern des UNHCR. 2010 wurden dem UNHCR rund 50 Mio. US-Dollar zur Verfügung gestellt. Deutschland finanziert seit 1992 die vom UNHCR durchgeführte Deutsche Akademische Flüchtlingsinitiative Albert Einstein (DAFI). Dieses einzige sur place-Stipendienprogramm für Flüchtlinge hat bislang über 18.000 Flüchtlingen ein Hochschulstudium in der Region, in der sie Asyl gefunden haben, ermöglicht.

**Kontakt:** Office of the High Commissioner for Refugees (UNHCR)

P. O. Box 2500

CH – 1211 Genf 2

E-Mail: [hqpi00@unhcr.org](mailto:hqpi00@unhcr.org)

Homepage: <http://www.unhcr.org>

## Forschungsinstitute der Vereinten Nationen

Neben der → *Universität der Vereinten Nationen* verfügt die Organisation über weitere, in ihrer Arbeit autonome Einrichtungen, die sich mit speziellen Forschungsbereichen, z.T. auch mit Ausbildungs-, Informations- und Dokumentationsaufgaben beschäftigen und die im wesentlichen auf freiwillige Finanzzuwendungen angewiesen sind.

### Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR)

Das 1965 gegründete Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (United Nations Institute for Training and Research – UNITAR) ist eine vom → *Generalsekretär* geschaffenen selbständige Einheit der Vereinten Nationen, die hauptsächlich Aus- und Weiterbildungskurse für Diplomaten anbietet, die in der Regel kostenlos sind. Daneben führt UNITAR Kurse zur Verwaltung öffentlicher Schulden durch und ist auf dem Gebiet Public Private Partnership (Öffentlich-Private Partnerschaft) aktiv.

UNITAR hat seinen Hauptsitz in Genf und unterhält drei weitere Büros in New York (wiedereröffnet 1996), Hiroshima (seit 2003) und Brasilia (seit 2010). UNITAR besteht aus mehreren Abteilungen, die unabhängig voneinander agieren und sich durch Fundraising selbständig finanzieren. Seit März 2007 steht UNITAR unter der Leitung von Carlos Lopes (Guinea-Bissau).

Insgesamt hat UNITAR 50 feste Mitarbeiter und neun Gastprofessoren. UNITAR wird treuhänderisch geleitet durch einen internationalen Beirat unter der Leitung eines Geschäftsführers. Der Beirat bestimmt über Politik- und Budgetfragen und besteht aus mindestens elf und nicht weniger als 30 Mitgliedern, die durch den Generalsekretär nach Absprache mit den Präsidenten der → *Generalversammlung* und des → *Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC)* bestimmt werden. Momentan gehören dem Beirat 20 Mitglieder an.

UNITAR bietet Fortbildungskurse für Diplomaten aus Entwicklungs- und Industrieländern an. Diese Programme sind überwiegend für Experten aus Entwicklungsländern konzipiert und für diese kostenlos. Der Anteil der Teilnehmer aus Industriestaaten hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Die verschiedenen Angebote des Instituts stehen Diplomaten, Institutionen und Organisationen der Mitgliedstaaten, Universitäten, privaten Interessengruppen sowie dem privaten Sektor offen.

UNITAR finanziert sich aus freiwilligen Beiträgen.

**Kontakt:** UN Institute for Training and Research (UNITAR)  
Palais des Nations  
CH – 1211 Genf 10  
Homepage: <http://www.unitar.org>

### Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR)

Das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (United Nations Institute for Disarmament Research – UNIDIR) wurde 1980 innerhalb des administrativen Rahmens des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen gegründet (United Nations Institute for Training and Research – UNITAR). Seit 1982 arbeitet es in Genf als eigenständiges Institut der Vereinten Nationen. UNIDIR soll hauptsächlich Forschungsarbeiten in den Bereichen Internationale Sicherheit, → *Abrüstung und Rüstungskontrolle* durchführen, um die Abrüstungsverhandlungen und -konferenzen mit Sachbeiträgen zu unterstützen und inhaltlich zur Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und nichtverbreitungspolitischen Debatte beizutragen.

Das Institut verfügt über einen kleinen Stab von festen Mitarbeitern und finanziert sich aus freiwilligen Beiträgen und einem Personalkostenzuschuss aus dem ordentlichen → *Haushalt der Vereinten Nationen*. Die Bundesregierung unterstützt förderungswürdige Einzelprojekte. Direktorin von UNIDIR ist seit 2009 Theresa Hitchens (USA).

**Kontakt:** UN Institute for Disarmament Research (UNIDIR)  
Palais des Nations  
CH – 1211 Genf 10  
E-Mail: [unidir@unog.ch](mailto:unidir@unog.ch)  
Homepage: <http://www.unidir.org>

### Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (INSTRAW)

Das 1976 gegründete International Research and Training Institute for the Advancement of Women (INSTRAW) ist seit Gründung der neuen Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen UNWomen (→ *Frauen- und Gleichstellungsfragen in den Vereinten Nationen*) Teil dieser Einheit. Die Aufgaben des Instituts – u.a. Förderung von Frauen mit Hilfe von Forschung und Ausbildung – werden im Rahmen der neuen Einrichtung weitergeführt.

**Kontakt:** International Research and Training Institute for the Advancement of Women  
P. O. Box 21747  
Santo Domingo, Dominikanische Republik  
E-Mail: [instraw@un-instraw.org](mailto:instraw@un-instraw.org)  
Homepage: <http://www.un-instraw.org>

## Frauen- und Gleichstellungsfragen in den Vereinten Nationen einschließlich UNWomen

Fragen der Gleichstellung, der Geschlechtergerechtigkeit und der Frauenrechte spielen in allen Arbeitsbereichen der Vereinten Nationen eine zunehmend wichtige Rolle. Die Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz von Peking (1995) definierte Forderungen für die Betei-

ligung von Frauen und die Berücksichtigung von Gender-Aspekten in zentralen Bereichen wie Frauen und Armut, Bildung und Weiterbildung von Frauen, Frauen und Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte, Frauen und Wirtschaft. Der → *Sicherheitsrat* befasst sich seit 2000 regelmäßig mit der Rolle von Frauen in der Friedens- und Sicherheitspolitik und der Friedenskonsolidierung. Eines der Millenniumsentwicklungsziele fordert die Gleichstellung der Geschlechter und das hochrangige Überprüfungstreffen zu den Millenniumsentwicklungszielen 2010 hat erneut festgestellt, dass Gleichstellung auch eine Voraussetzung für das Erreichen anderer Entwicklungsziele ist. Sowohl die → *Generalversammlung* in New York als auch der → *Menschenrechtsrat (MRR)* in Genf thematisieren immer wieder die Menschenrechte von Frauen.

#### Die neue Einheit der Vereinten Nationen für Geschlechtergerechtigkeit „UNWomen“

2010 beschloss die Generalversammlung nach vierjährigen Verhandlungen die Einrichtung einer neuen Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women, kurz UNWomen), seit Januar 2011 ist die Einheit arbeitsfähig. Sie soll das Querschnittsthema Gleichstellung im gesamten → *System der Vereinten Nationen* fördern und stärken, die Aktivitäten der verschiedenen VN-Gremien und -Programme zu Geschlechterfragen koordinieren, politische Beratung für Staatengremien und Mitgliedsstaaten anbieten und entwicklungspolitische operative Programmarbeit im Feld leisten. Die neue Einheit verknüpft gleichberechtigt normative und operative Arbeit im Bereich der Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit

In der neuen Einheit wurden die bisher bestehenden vier Einheiten beziehungsweise Programme der VN im Bereich Gender zu einer starken, durchsetzungsfähigen und sichtbaren Organisation vereinigt: die beiden Sekretariatseinheiten DAW (Abteilung für Frauenförderung) und OSAGI (Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung), das Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (INSTRAW) und der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen (UNIFEM).

Zur ersten Leiterin von UNWomen im Rang einer Under-Secretary-General wurde die ehemalige chilenische Staatspräsidentin Michelle Bachelet ernannt. Neben dem Personal in New York wird für die operative Arbeit schrittweise eine umfangreiche Feldpräsenz aufgebaut. Die normative Arbeit von UNWomen wird aus dem regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen* finanziert, die operative Arbeit aus freiwilligen Beiträgen. Für die normative und die operative Arbeit der Einheit sind unterschiedliche Aufsichtsgremien vorgesehen. Aufsichtsgremium für den normativen Bereich ist die → *Frauenrechtskommission (CSW)*. Für den operativen Bereich wurde ein neuer Exekutivrat eingerichtet.

#### Staatengremien

Frauenfragen im allgemeinen und Frauenrechte im besonderen werden im Rahmen der Vereinten Nationen auch in folgenden Staatengremien behandelt:

- → *Frauenrechtskommission (CSW)* der Vereinten Nationen (Commission on the Status of Women – CSW)
- → *Generalversammlung*, Dritter Ausschuss (soziale, humanitäre und kulturelle Fragen)
- → *Menschenrechtsrat (MRR)*
- Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (→ *Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane*)

#### VN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Frauenrechtskonvention – CEDAW)

Die VN-Frauenrechtskonvention ist das wichtigste internationale Instrument zum Schutz der Menschenrechte von Frauen. Die Konvention ist seit 1981 in Kraft. Von Deutschland wurde sie 1985 ratifiziert. Neben einem Diskriminierungsverbot in allen Lebensbereichen enthält das Übereinkommen die Aufforderung an die Vertragsstaaten, eine Vielzahl konkreter Maßnahmen – Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen – zu ergreifen, um die rechtliche und tatsächliche Gleichberechtigung der Geschlechter herbeizuführen.

Wie alle Vertragsstaaten ist auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, mindestens alle vier Jahre dem CEDAW-Ausschuss zur Umsetzung der Frauenrechtskonvention (→ *Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane*) Bericht zu erstatten. Der letzte deutsche Staatenbericht wurde am 2. Februar 2009 durch das federführende Bundesministerium für Frauen, Soziales, Familie und Jugend (BMFSFJ) vorgestellt. Die Bundesregierung steht zur Umsetzung der Konvention in einem kontinuierlichen, konstruktiven Dialog mit → *Nichtregierungsorganisationen*. Weitergehende Befugnisse erhält der CEDAW-Ausschuss durch das am 22. Dezember 2000 völkerrechtlich in Kraft getretene CEDAW-Zusatzprotokoll, das das Übereinkommen um ein Untersuchungsverfahren und ein Beschwerdeverfahren für betroffene, also in ihren Rechten verletzte Frauen, ergänzt. Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 15. Januar 2002 ratifiziert.

#### Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (CSW)

Die Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (Commission on the Status of Women – CSW) wurde 1946 durch eine Resolution des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)* gegründet. Sie ist eine funktionale Kommission dieses Hauptorgans und bestand zunächst aus 15 Mitgliedern; inzwischen hat sie 45 auf vier Jahre (bei angemessener geographischer Verteilung) gewählte Mitglieder. Bis 1994 tagte die Frauenrechtskommission in Wien, seither in New York.

Das Hauptgewicht der Frauenrechtskommission lag anfangs auf der Ausarbeitung von Deklarationen und Konventionen zur Gleichstellung der Frau. Beispiele hierfür sind:

- Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau (1953),
- Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (1967),
- Konvention über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) (1981),
- CEDAW-Zusatzprotokoll zum Individualbeschwerderecht (2000).

Seit Ende der sechziger Jahre hat sich der Schwerpunkt der Tätigkeit auf die Ausarbeitung von Empfehlungen und Maßnahmen zur praktischen Verwirklichung der Rechte der Frau verlagert. So kam z. B. das „Internationale Jahr der Frau 1975“ durch eine Empfehlung der Frauenrechtskommission an die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* zustande. Eine Hauptaufgabe der Kommission besteht in der regelmäßigen Feststellung, welche Fortschritte weltweit auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Frau erzielt worden sind.

Dem gleichen Ziel diene auch die Weltfrauendekade (1975-1985) mit den Weltfrauenkonferenzen in Mexiko (1975), Kopenhagen (1980) und Nairobi (1985) (→ *Gipfel- und Weltkonferenzen*). Die vierte Weltfrauenkonferenz fand 1995 in Peking statt. Die Umsetzung der dort beschlossenen Aktionsplattform mit ihren zwölf maßgeblichen Bereichen wird von der Frauenrechtskommission überwacht. So wurden 2010 im Rahmen der 54. Frauenrechtskommission die Umsetzung der Pekinger Beschlüsse überprüft und in einer politischen Erklärung uneingeschränkt bestätigt („Peking +15“).

Mit Gründung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen, UNWomen (→ *Frauen und Gleichstellungsfragen in den Vereinten Nationen*) im Juli 2010 hat die Frauenrechtskommission eine zusätzliche Aufgabe übernommen: Sie ist das Steuerungsgremium für die normative Arbeit in diesem Bereich.

Homepage: <http://www.un.org/womenwatch/daw/csw>

## Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)

Das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Volunteers – UNV) wurde 1970 von der → *Generalversammlung* eingerichtet. Es rekrutiert Freiwillige aus der ganzen Welt mit voller beruflicher Qualifikation für den Dienst in Entwicklungsländern, z.B. Agronomen, Ärzte, Wirtschaftler, Geologen, Graphiker, Techniker, Bibliothekare, Hebammen. Die Freiwilligen arbeiten gegen geringes Entgelt in Entwicklungsprogrammen. Sie leisten technische Unterstützung in folgenden Bereichen:

- Armutsbekämpfung,
- Krisenprävention und Wiederaufbau,
- Bekämpfung von HIV/Aids,
- Demokratisierungshilfe.

Jährlich sind rund 8000 Freiwillige in über 130 Entwicklungsländern eingesetzt. Das Freiwilligenprogramm hat 1996 seinen Sitz von Genf nach Bonn verlegt (→ *Bonn als VN-Standort*). Seit Februar 2008 steht UNV unter der Leitung der Italienerin Flavia Pansieri.

Finanziert wird das Programm aus Mitteln des → *Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP)* und anderen VN-Sonderfonds sowie aus Zuschüssen von Geberstaaten.

**Kontakt:** Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)  
 VN-Campus  
 Hermann-Ehlers-Straße 10  
 53113 Bonn  
 E-Mail: [information@unvolunteers.org](mailto:information@unvolunteers.org)  
 Homepage: <http://www.unv.org>

## Friedensmissionen der Vereinten Nationen

Friedensmissionen sind in der → *Charta der Vereinten Nationen* nicht ausdrücklich vorgesehen, sie sind aber in der Anfangsphase des Kalten Krieges als kreative Antwort der Vereinten Nationen auf historische Herausforderungen entstanden. Heute gehören die VN-Friedensmissionen zu den wichtigsten friedenspolitischen Instrumenten der Vereinten Nationen und prägen deren Bild maßgeblich.

Bei den internationalen Friedensmissionen ist zwischen VN-geführten und VN-mandatierten Missionen zu unterscheiden. Die erste Kategorie umfasst so genannte Blauhelmmissionen, die von der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Sekretariat der Vereinten Nationen in New York (Department of Peacekeeping Operations – DPKO) geführt werden. Sie unterstehen politisch einem Sondergesandten des → *Generalsekretärs* und militärisch einem VN-Truppenkommandeur. In der zweiten Kategorie werden die Einsätze von Regionalorganisationen, Verteidigungsbündnissen oder Ad-hoc-Koalitionen geführt. Beide Missionsarten beruhen auf einem Mandat des → *Sicherheitsrats der Vereinten Nationen*. Von den Friedensmissionen zu unterscheiden sind die → *Politischen Missionen*, die in der Regel von der Hauptabteilung für Politische Angelegenheiten geleitet werden.

Weltweit wurden bislang 64 VN-geführte Friedensmissionen eingerichtet. Gegenwärtig leitet DPKO 15 Friedensmissionen in Europa, Asien, Afrika und Mittelamerika. Nicht nur die Anzahl

der Missionen ist stark gestiegen, auch die Zahl der Blauhelme (Soldaten und Polizisten) und des zivilen Personals hat eine Rekordhöhe erreicht. Gegenwärtig verrichten über 98.000 Blauhelme und 22.500 zivile Angestellte ihren Dienst, die meisten davon in Friedensmissionen in Afrika. Die große Mehrheit der Blauhelme stellen asiatische und afrikanische Staaten, während die Finanzierung der VN-Friedensmissionen vor allem durch Beiträge westlicher Staaten (USA mit 27,17 Prozent, Japan 12,53 Prozent, Deutschland 8,02 Prozent) erfolgt. Der Finanzierungsbedarf liegt im Budgetjahr 2010/2011 bei knapp acht Milliarden US-Dollar und hat sich somit gegenüber dem Zeitraum 2005/2006 (rund 3,2 Milliarden US-Dollar) weit mehr als verdoppelt. Nur VN-geführte Friedensmissionen werden durch VN-Pflichtbeiträge finanziert

#### Reform der VN-Friedenssicherung

Der vormalige schwedische Generalsekretär Dag Hammarskjöld (1953–1961) prägte die drei Prinzipien, die das „klassische Peacekeeping“ definieren: Stationierung der Peacekeeper mit Einverständnis der Konfliktparteien, strikte Neutralität und Gewaltanwendung nur zur Selbstverteidigung. Diese Prinzipien dominierten das Peacekeeping bis zum Ende des Ost-West-Konflikts.

Seitdem hat die VN-Friedenssicherung wichtige Reformphasen durchlaufen, angefangen mit der Schaffung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Jahr 1992. Nach einer anfänglichen Friedenssicherungseuphorie – die sich in der optimistischen Reformschrift „Agenda für den Frieden“ (1991) wider spiegelt – führte der Schock von Somalia, Ruanda und Srebrenica Mitte der 1990er Jahre zu einer Krise des VN-Peacekeeping. Der sogenannte Brahimi-Bericht aus dem Jahr 2000 enthielt daher umfangreiche Empfehlungen für die Erneuerung der VN-Friedenssicherung. Die auf Vorschlag des derzeitigen VN-Generalsekretärs Ban Ki-moon im Jahr 2007 erfolgte Einrichtung der eigenständigen Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze (Department of Field Support – DFS) im VN-Sekretariat gilt als weiterer Schritt, die Friedenssicherung den heutigen Herausforderungen anzupassen.

#### Multidimensionale Friedensmissionen

Vor allem die Bandbreite der Aufgaben der VN-Friedensmissionen hat sich gewandelt. Die traditionellen Friedensmissionen („klassische Friedenssicherung“) waren rein militärische Beobachtermissionen, oftmals als Puffer zwischen den Konfliktparteien nach dem Ende der Kampfhandlungen eingerichtet. Solche Missionen bestehen teilweise seit fast 60 Jahren (z.B. UNTSO und UNDOF im Nahen Osten). Mit wachsendem Engagement in innerstaatlichen Konflikten und in so genannten gescheiterten Staaten hat sich jedoch das Anforderungsprofil von der Friedenssicherung hin zum Aufbau von Staaten geändert. Die Mehrzahl der heutigen Friedensmissionen sind daher so genannte multidimensionale Missionen, deren Mandate neben den militärischen auch polizeiliche und zivile Aufgaben umfassen. Hierzu gehören beispielsweise die Sicherheitssektor-Reform, die Demobilisierung und Integration ehemaliger Kämpfer, die Durchführung und Überwachung von Wahlen sowie der Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen und der Menschenrechtsschutz. Dieser Typ der integrierten Mission reicht in seinem Aufga-

benspektrum bis zur VN-Übergangsverwaltung, wie sie zum Beispiel im Kosovo eingerichtet wurde, wo die Vereinten Nationen auch Staatsfunktionen übernahmen.

#### Robuste Friedenssicherung

Multidimensionale Friedenssicherung ist zunehmend auch robuste Friedenssicherung geworden: Die Mandate werden meist (insgesamt oder in Teilen) nach Kapitel VII der VN-Charta verabschiedet, das heißt mit der Ermächtigung zu Zwangsmaßnahmen. So können die Blauhelme bei einer Reihe von Missionen sich selbst, die humanitären Helfer und die Zivilbevölkerung vor Übergriffen bewaffneter Gruppen schützen. Auch dies ist eine Folge des zunehmenden Engagements in innerstaatlichen Konflikten: Oftmals stehen sich hier mehrere bewaffnete Gruppen gegenüber, bei denen mit Dauer des Konflikts die Grenzen zur Kriminalität verwischen. Zudem sind hohe Opfer unter der Zivilbevölkerung zu beklagen. Robuste Friedenssicherung bedeutet aber nicht notwendigerweise Friedenserzwingung („peace enforcement“). Einsätze wie die in Somalia und Bosnien haben gezeigt, dass die VN-geführte Friedenssicherung hier leicht an ihre Grenzen stoßen kann. Für Fälle des „peace enforcement“ sind demgegenüber die VN-mandatierten Missionen gefragt, die von Verteidigungsbündnissen wie der NATO oder Staatenkoalitionen (coalitions of the willing) mit Autorisierung des VN-Sicherheitsrats geführt werden.

#### Regionale und partnerschaftliche Friedenssicherung

Nach Kapitel VIII der VN-Charta können Regionalorganisationen nach eigenem Recht Maßnahmen zur friedlichen Streitbeilegung durchführen. Zu Zwangsmaßnahmen benötigen sie jedoch ein Mandat des VN-Sicherheitsrats. Neben ad-hoc gebildeten „Koalitionen der Willigen“ übernehmen inzwischen vor allem die Afrikanische Union, die NATO und die → *Europäische Union* bedeutende Verantwortung für Friedensoperationen mit Autorisierung des VN-Sicherheitsrats. Im Rahmen einer partnerschaftlichen Friedenssicherung bietet sich den Vereinten Nationen also die Möglichkeit einer Arbeitsteilung mit anderen Akteuren an. Die EUFOR Kongo Operation im Jahre 2006 zur vorübergehenden Unterstützung der VN-Friedensmission MONUC ist ein erfolgreiches Beispiel. Die gemeinsam von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union geführten Friedensmission in Darfur (UNAMID) ist indes eine qualitativ neue Art der Zusammenarbeit. Aktuell ist auch die Mission der Afrikanischen Union in Somalia AMISOM zu nennen.

#### Deutsche Beiträge zu den VN-Friedensmissionen:

Deutschlands Einstieg in die Friedenssicherung erfolgte Anfang der 1990er Jahre im Rahmen der VN-Friedensmissionen in Namibia (UNTAG), Kambodscha (UNTAC) und Somalia (UNOSOM II). Das Bundesverfassungsgericht fällte 1994 ein Grundsatzurteil, wonach deutsche Streitkräfte über die Landesverteidigung hinaus auch in internationalen Einsätzen im Rahmen und nach den Regeln von Systemen der kollektiven Sicherheit eingesetzt werden können.

Personell ist Deutschland derzeit an sechs VN-Friedensmissionen mit Soldaten oder Polizisten beteiligt: Bei UNIFIL im Libanon (Kommando der Maritimen Einsatztruppe) bei UNMIK im Kosovo, bei UNMIS und UNAMID im Sudan/Darfur, bei UNMIL in Liberia und sowie bei UNAMA in

Afghanistan. Der Schwerpunkt der deutschen Beteiligung liegt jedoch bei Missionen der NATO und der EU, vor allem in Afghanistan und auf dem Balkan. Berücksichtigt man die Beteiligung an diesen, durch den Sicherheitsrat mandatierten Operationen, ist Deutschland einer der größten Truppensteller mit derzeit über 7000 Soldaten im Einsatz.

Folgende Website enthält eine Übersicht über die aktuellen Friedensmissionen der Vereinten Nationen: <http://www.un.org/en/peacekeeping/current.shtml>.

**UNTSO:** United Nations Truce Supervision Organization, im Nahen Osten eingerichtet 1948

**UNMOGIP:** United Nations Military Observer Group in India and Pakistan, eingerichtet 1949

**UNFICYP:** United Nations Peacekeeping Force in Cyprus, eingerichtet 1964

**UNDOF:** United Nations Disengagement Observer Force, zwischen Israel und Syrien der Vereinten Nationen auf den Golanhöhen, eingerichtet 1974

**UNIFIL:** United Nations Interim Force in Lebanon, eingerichtet 1978

**MINURSO:** Mission des Nations Unies pour l'organisation d'un référendum au Sahara Occidental, eingerichtet 1991

**UNMIK:** United Nations Interim Administration Mission in Kosovo, eingerichtet 1999

**MONUSCO:** Mission de l'Organisation des Nations Unies pour la stabilisation en République Démocratique du Congo, eingerichtet 1999 (als MONUC), reformiert 2010

**UNMIL:** United Nations Mission in Liberia, eingerichtet 2003

**UNOCI:** United Nations Operation in Côte d'Ivoire, eingerichtet 2004

**MINUSTAH:** Mission des Nations Unies pour la Stabilisation en Haïti, eingerichtet 2004

**UNMIS:** United Nations Mission in the Sudan, eingerichtet 2005

**UNMIT:** United Nations Integrated Mission in Timor-Leste, eingerichtet 2006

**UNAMID:** African Union/United Nations Hybrid Operation in Darfur, eingerichtet 2007

**Homepage:** <http://www.un.org/Depts/dpko/dpko/>

## Friedenspolitik der Vereinten Nationen

Die Gründer der Vereinten Nationen standen unter dem unmittelbaren Eindruck der Schrecken des Zweiten Weltkrieges. Ihr oberstes Ziel war es daher, mit den Vereinten Nationen ein Instrument zu schaffen, um „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren“ (Präambel der → *Charta der Vereinten Nationen*). Damit wurde die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zur Hauptaufgabe der Vereinten Nationen erklärt.

Der Begriff „Frieden“ wird in der Charta der Vereinten Nationen in vielfältiger Weise verwendet, ohne dass er an irgendeiner Stelle klar definiert ist. Im System des „klassischen“ Völkerrechts wurde „Frieden“ im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts überwiegend als bloße Abwesenheit von Krieg verstanden. Das Friedensverständnis der Vereinten Nationen geht über diesen engen Friedensbegriff hinaus und befürwortet eine umfassende Friedensvorstellung im Sinne eines globalen, dynamischen Prozesses, an dessen Ende soziale Gerechtigkeit, die Respektierung und Durchsetzung der Menschenrechte und gutnachbarliche Beziehungen zwischen allen Ländern gewährleistet sind. Die Charta verpflichtet alle Mitgliedstaaten daher nicht nur, auf die Androhung oder Ausübung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele zu verzichten, sondern fordert alle Staaten auf, ihre Konflikte mit friedlichen Mitteln zu lösen und die Zusammenarbeit in allen Bereichen zu entwickeln.

Um den Frieden zu wahren, wurde in der VN-Charta ein modifiziertes System → *kollektiver Sicherheit* geschaffen, mit dem → *Sicherheitsrat* als dessen zentralem Organ. Nur der Sicherheitsrat hat das Recht, Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta zu verhängen, die den Weltfrieden bedrohen. Solche Zwangsmaßnahmen reichen von nichtmilitärischen Sanktionen, z.B. Wirtschafts- und Waffenembargo bis zum militärischen Einsatz von Land-, Luft- und Seestreitkräften, wozu → *Mitgliedstaaten* nach Artikel 43 der Charta den Vereinten Nationen Streitkräfte zur Verfügung stellen können, die im Bedarfsfall unter dem Oberkommando der Vereinten Nationen eingesetzt werden. Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta waren z. B. das Handelsembargo gegen Ex-Jugoslawien und die Einrichtung der Flugverbotszonen über Bosnien-Herzegowina und zuletzt in Libyen oder das Ausfuhrverbot für waffenfähiges Material und Luxusgüter nach Nordkorea. Nach Artikel 42 und 48 der Charta können Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats auch von einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Das war beispielsweise der Fall bei der Ermächtigung der Alliierten zum Einsatz von Truppen im Golfkrieg 1990 sowie bei der Autorisierung der Operation UNITAF (United Task Force) 1992 in Somalia mit der Aufgabe, humanitäre Transporte zu sichern.

Allerdings erwies sich das System der kollektiven Sicherheit auf Grund der Struktur des Sicherheitsrats in der Ära des Kalten Krieges weitgehend als unwirksam. Alternativ wurde daher schon 1956 während der Suez-Krise vom damaligen → *Generalsekretär der Vereinten Nationen*, Dag Hammarskjöld, eine neue Konzeption entwickelt: die der so genannten friedenssichernden Operationen (Peacekeeping Operations), kurz: Friedenssicherung (Peacekeeping).

Die folgende Typisierung der friedenspolitischen Konfliktbewältigungsstrategien und -instrumente wurde in ihren Grundzügen erstmals in der „Agenda für den Frieden“ (1994) vom damaligen Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali vorgenommen und später modifiziert:

**Vorbeugende Diplomatie** (preventive diplomacy), hierunter fällt der Einsatz diplomatischer Mittel mit dem Ziel, das Entstehen von Streitigkeiten zwischen einzelnen Parteien zu verhüten, die Eskalation bestehender Streitigkeiten zu Konflikten zu verhindern und – sofern es doch zu Konflikten kommen sollte – diese einzugrenzen.

**Vorbeugende Einsätze** (preventive deployments) sind präventive Truppeneinsätze, um den Ausbruch eines Konfliktes im Vorfeld zu verhindern. Bei einer innerstaatlichen Krise kann ein vorbeugender Einsatz auf Antrag bzw. mit Zustimmung der Regierung oder aller Konfliktparteien erfolgen. Gleiches gilt, wenn ein Land sich bedroht fühlt und die Errichtung einer VN-Truppe nur auf seiner Seite der Grenze beantragt.

**Friedensschaffung** (peace making) ist der Prozess bis zum Abschluss eines Friedensvertrags oder Waffenstillstands und bezeichnet Aktivitäten mit dem Ziel, feindliche Parteien zu einer Einigung zu bringen, im wesentlichen durch solche friedlichen Mittel, wie sie in Kapitel VI der VN-Charta vorgesehen sind.

**Friedenssicherung** (peacekeeping) bezeichnet die Errichtung einer personellen Präsenz der Vereinten Nationen vor Ort mit Zustimmung der wesentlichen Konfliktbeteiligten durch Einsatz von Soldaten, Polizisten und weiterem zivilem Personal zur Überwachung und Durchführung von Waffenstillstands- und Friedensvereinbarungen. Die Friedenssicherung ist eine Technik, welche die Möglichkeiten für eine Konfliktverhütung wie auch eine Friedensschaffung erweitert.

**Friedensdurchsetzung** (peace enforcement) beinhaltet Zwangsmaßnahmen, unter Einschluss bewaffneter Kräfte, um den internationalen Frieden und Sicherheit mit Autorisierung des VN-Sicherheitsrates wieder herzustellen. Der Sicherheitsrat muss hierfür gemäß Kapitel VII die Gefährdung oder den Bruch des internationalen Friedens und Sicherheit oder eine Aggression festgestellt haben. Die Zwangsmaßnahmen müssen nicht durch Truppen unter VN-Kommando erfolgen, der Sicherheitsrat kann vielmehr auch andere Akteure, insbesondere Regionalorganisationen damit beauftragen.

Der Sicherheitsrat hat hiervon bislang vereinzelt Gebrauch gemacht, zum Beispiel während des Golfkriegs II (Irak – Kuwait) wie auch bei der ersten Intervention zur Absicherung humanitärer Hilfe in Somalia (United Task Force – UNITAF). Der Sicherheitsrat hatte Mitgliedstaaten (die USA u.a.) mit seinem Mandat ermächtigt, Maßnahmen zu ergreifen. Auch die Bombardierung bosnisch-serbischer Stellungen durch die NATO im Sommer 1995 folgte einem Mandat des Sicherheitsrats mit dem Ziel, die Bürgerkriegsparteien an den Verhandlungstisch zu bringen und erst so den Abschluss des Friedensabkommens von Dayton zu ermöglichen. Aktuell ist

in diesem Zusammenhang auch die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) zu nennen.

**Friedenskonsolidierung** (peacebuilding) bezieht sich in der engeren Definition der „Agenda für den Frieden“ und in Abgrenzung zu den anderen o.g. Begriffen ausschließlich auf die Phase nach Beendigung eines Konfliktes und die Wiederherstellung bzw. Förderung staatlicher Strukturen, die geeignet sind, den Frieden zu festigen und dauerhaft zu konsolidieren (post-conflict peacebuilding). Hierzu gehören u.a. die Demobilisierung von (Ex)-Kombattanten, ihre Entwaffnung und Rehabilitierung durch Wiedereingliederung in die Zivilgesellschaft, die Reform des Sicherheitssektors sowie der Aufbau von Verwaltung und Justiz nach rechtsstaatlichen Prinzipien.

Heute wird Friedenskonsolidierung oft auch in einem umfassenderen Sinne verstanden und kann Maßnahmen zur Krisenprävention und die langfristige Bearbeitung struktureller Konfliktursachen mit einschließen. Dies beruht auf der Erkenntnis, dass Anfang und Ende von Kampfhandlungen oft nur schwer zu bestimmen sind und auch in scheinbar befriedeten Gebieten Konflikte vielfach später wieder aufflammen, so dass „nach dem Konflikt“ in vielen Fällen immer auch „vor dem Konflikt“ ist und umgekehrt.

Mit der Einrichtung der zwischenstaatlichen → *Kommission für Friedenskonsolidierung* im Dezember 2005 gibt es in der VN-Familie nun erstmals ein Gremium, das das Engagement der internationalen Gemeinschaft in der Übergangsphase zwischen Krisenmanagement des Sicherheitsrates unmittelbar nach Ende eines Konflikts und langfristigem Wiederaufbau koordinieren soll. Damit konnte eine allseits wahrgenommene institutionelle Lücke im VN-System geschlossen werden.

Zunehmend gewinnen jedoch „integrierte Friedensmissionen“ an Bedeutung. Die genaue Unterscheidung der einzelnen Phasen nach der o.g. Typologie ist oft nicht möglich oder sinnvoll. Besonderes Augenmerk liegt bei den aktuellen Diskussionen in den Vereinten Nationen auf dem engen Zusammenhang zwischen „peacekeeping and peacebuilding.“ Bereits in einem frühen Stadium des Einsatzes von VN-Missionen müssen oft für die Friedenskonsolidierung wichtige Weichenstellungen vorgenommen werden.

## Generalsekretär

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen steht an der Spitze des → *Sekretariats*, des Hauptverwaltungsorgans der Vereinten Nationen. Er wird auf Empfehlung des → *Sicherheitsrats* von der → *Generalversammlung* für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Diese Praxis beruht auf einem Beschluss der Generalversammlung vom 24. Januar 1946, den ersten Generalsekretär mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl auf fünf Jahre zu ernennen – in der → *Charta* findet sich kein Hinweis auf die Dauer der Amtszeit des Generalsekretärs. Bei seiner Wahl hat sich darüber hinaus eine regionale Rotation herausgebildet.

Er ist der höchste Verwaltungsbeamte der Vereinten Nationen. Von zunehmender Bedeutung sind seine politischen Funktionen, die sich im Rahmen von Artikel 99 der Charta kontinuierlich weiterentwickelt haben. Die politischen Aufgaben des Generalsekretärs liegen vor allem im Bereich der Friedenssicherung (→ *Friedenspolitik der Vereinten Nationen*). Er wird häufig im Auftrag des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung tätig, hat aber in der Praxis auch eigenständige Initiativen im Bereich der friedlichen Streitbeilegung übernommen. Unter der Aufsicht des Sicherheitsrats organisiert und leitet er beispielsweise den Einsatz von Friedenstruppen und führt Untersuchungen durch. Er kann friedensbedrohende Angelegenheiten vor den Sicherheitsrat bringen oder selbstständig als Mittler in Streitfällen tätig werden, z.B. seine „Guten Dienste“ anbieten.

Von „Guten Diensten“ spricht man, wenn sich ein Dritter (ein Staat, eine internationale Einrichtung oder eine unabhängige Persönlichkeit) bemüht, die Parteien einer konkreten Streitigkeit oder eines Konfliktes zur Aufnahme von Verhandlungen zu bewegen. „Gute Dienste“ können beispielsweise in der Übermittlung von Botschaften, im Bereitstellen eines neutralen Treffpunktes oder in formellen Verfahrensvorschlägen bestehen. Der Dritte darf sich weder zum Streitgegenstand äußern, noch seinen Einfluss in der Sache geltend machen. Vielmehr ist seine Aufgabe mit der Annäherung der Parteien und der Aufnahme von Verhandlungen beendet, es sei denn, die Parteien wünschen einvernehmlich eine aktive Teilnahme bei den Verhandlungen. Dann gehen die „Guten Dienste“ in das Verfahren der Vermittlung über, in dem der Vermittler eigene Vorschläge auch zur Substanz der Streitigkeiten vorlegen kann. In der Praxis der Streitbeilegung haben die „Guten Dienste“ wachsende politische Bedeutung erlangt, wobei der Generalsekretär zunehmend eine besondere Rolle spielt.

Die bisherigen Generalsekretäre der Vereinten Nationen:

- Trygve Lie (Norwegen), 1946–1952
- Dag Hammarskjöld (Schweden), 1953–1961
- Sithu U Thant (Burma), 1961–1971
- Kurt Waldheim (Österreich), 1972–1981
- Javier Pérez de Cuéllar (Peru) 1982–1991
- Boutros Boutros-Ghali (Ägypten), 1992–1996

# G

Generalsekretär | Generalversammlung der Vereinten Nationen | Generalversammlung, Ausschüsse | Genfer Gruppe | Gewaltverbot | Gipfel- und Weltkonferenzen der Vereinten Nationen | Global Compact | Global Governance und die Vereinten Nationen | Globale Umweltfazilität (GEF) | Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen | Gruppenbildung



Ban Ki-moon, seit 2007 Generalsekretär der Vereinten Nationen

- Kofi A. Annan (Ghana), 1997–2006
- Ban Ki-moon (Korea), seit 2007  
(Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode bis Ende 2016 erfolgte am 21. Juni 2011.)

Homepage: <http://www.un.org/sg/>

## Generalversammlung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung ist das politische Hauptorgan der Vereinten Nationen mit allumfassender Zuständigkeit (→ *Organe der Vereinten Nationen*). In ihr sind alle 193 Mitgliedstaaten mit gleichen Rechten vertreten. Als einziges Plenarorgan nimmt die Generalversammlung eine politische Ausnahmestellung ein, die sie zur Drehscheibe sämtlicher Aktivitäten der Vereinten Nationen macht. Anders als der → *Sicherheitsrat*, der bindende Beschlüsse für alle Mitgliedstaaten fassen kann, haben Resolutionen (→ *Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution*) der Generalversammlung lediglich empfehlenden Charakter. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse der Generalversammlung in Haushaltsfragen, die für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen völkerrechtlich verbindlich sind (→ *Haushalt der Vereinten Nationen*). Die Generalversammlung tritt jährlich im Herbst zu einer Sitzungsperiode zusammen. Sie tagt im Plenum sowie in verschiedenen Haupt- und Unterausschüssen (→ *Generalversammlung, Ausschüsse*). Umfassende Kompetenzen hat die Generalversammlung im Bereich Wirtschaft und Soziales. Dagegen sind ihre Befugnisse im Bereich der Friedenssicherung gegenüber denen des Sicherheitsrats subsidiär. Trotz der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens besitzt die Generalversammlung auch im Bereich der Friedenssicherung wichtige, wenn auch sekundäre Aufgaben und Befugnisse, die sie in der Praxis kontinuierlich auszubauen versucht hat.

Die Generalversammlung wählt für jede ordentliche Tagung einen neuen Präsidenten. Das Vorschlagsrecht rotiert regelmäßig zwischen den fünf Regionalgruppen (Afrika, Asien, Lateinamerika und Karibik, Osteuropa, Westeuropa und andere Staaten). Innerhalb einer Regionalgruppe kann sich jeder Mitgliedstaat dieser Gruppe mit einem geeigneten Kandidaten bewerben. Hauptaufgabe des Präsidenten ist in erster Linie die Leitung der Debatten der Generalversammlung gemäß der Geschäftsordnung. Bei seiner Arbeit wird der Präsident von 21 Vizepräsidenten unterstützt, die nach einem festen regionalen Verteilungsschlüssel gewählt werden.

Abstimmungen erfolgen in der Generalversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; bei „wichtigen Fragen“, z. B. bei der Wahl der nichtständigen Sicherheitsratsmitglieder, ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Daneben gibt es so genannte informelle Abstimmungsverfahren (→ *Stimmrecht und Abstimmungsverfahren*).

Außer den regulären Sitzungen der Generalversammlung sehen die → *Charta der Vereinten Nationen* (Kapitel IV, Artikel 20) und die Geschäftsordnung der Generalversammlung (Regeln

8 und 9) außerordentliche Plenarsitzungen zu bestimmten Themen in Form von Sondergeneralversammlungen und Notstandssondertagungen der Generalversammlung vor. Sondergeneralversammlungen sind Sondersitzungen des Plenums, die auf Antrag des Sicherheitsrats oder der Mehrheit der → *Mitgliedstaaten* vom Generalsekretär einberufen werden können. Bislang haben 27 Sondergeneralversammlungen stattgefunden, zuletzt zu den Themen HIV/AIDS (2001), Kindern (2002) sowie aus Anlass des 60. Jahrestags der Befreiung der NS-Konzentrationslager (2005). Zahlreiche Sondergeneralversammlungen wurden außerdem einberufen, um die Implementierung der Ergebnisse von Weltkonferenzen (→ *Gipfel- und Weltkonferenzen*) zu überprüfen. Daneben hat sich in den letzten Jahren – auch mit Rücksicht auf die zusätzlichen finanziellen Belastungen einer Sondergeneralversammlung – zunehmend die Praxis durchgesetzt, wichtige aktuelle Themen im Rahmen der regulären Sitzungen der Generalversammlung – als herausgehobene thematische Debatte oder Hochrangige Plenarsitzung, die auf hoher politischer Ebene wahr genommen wird –, zu behandeln. In diesem Format fanden auch der → *Millenniumsgipfel 2000* und seine Folgekonferenzen, d.h. der Weltgipfel 2005 und die Hochrangige Plenarsitzung zu den Millenniums-Entwicklungszielen 2010, statt.

Die formellen Voraussetzungen für die Einberufung einer Notstandssondertagung der Generalversammlung sind grundsätzlich von denen anderer Veranstaltungen der Generalversammlung zu unterscheiden. Gemäß einer umstrittenen Resolution vom 3. November 1950, der so genannten → *Uniting for Peace-Resolution* der Generalversammlung kann das Plenum binnen 24 Stunden auf Antrag zu Notstandssondertagungen (Emergency Special Sessions) zusammentreten, um ein vom Sicherheitsrat nicht mehr gewährleistetes schnelles und wirksames Handeln der Organisation in Krisensituationen sicherzustellen. Notstandssondertagungen können durch einfachen Verfahrensbeschluss des Sicherheitsrats (ohne Vetomöglichkeit) oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen einberufen werden. Fällt die Generalversammlung während einer Notstandssondertagung Beschlüsse haben diese allerdings ebenfalls nur empfehlenden Charakter.

## Generalversammlung, Ausschüsse

Die → *Generalversammlung* der Vereinten Nationen hat sechs Hauptausschüsse. In ihnen sind wie im Plenum jeweils alle Mitglieder vertreten. Ihre Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung der Generalversammlung (Regel 98) wie folgt festgelegt:

- Erster Ausschuss – Ausschuss für Abrüstung und internationale Sicherheit
- Zweiter Ausschuss – Wirtschafts- und Finanzausschuss
- Dritter Ausschuss – Ausschuss für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen
- Vierter Ausschuss – Ausschuss für besondere politische Fragen und Dekolonialisierung
- Fünfter Ausschuss – Verwaltungs- und Haushaltsausschuss
- Sechster Ausschuss – Rechtsausschuss

Die meisten Tagesordnungspunkte werden zunächst in den Hauptausschüssen behandelt. Über die Vorschläge dieser Ausschüsse beschließt das Plenum der Generalversammlung.

Die Geschäftsordnung der Generalversammlung sieht darüber hinaus zwei weitere wichtige Ausschüsse vor: Den Präsidialausschuss und den Beglaubigungsausschuss. Der Präsidialausschuss bereitet die Tagesordnung der Generalversammlung vor und nimmt Aufgaben eines Ältestenrats wahr (Regeln 2, 38). Der Präsidialausschuss besteht aus dem Präsidenten der Generalversammlung, der den Vorsitz führt, und den einundzwanzig Vizepräsidenten sowie den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse. Der Beglaubigungsausschuss prüft die Vollmachten der Delegierten zur Generalversammlung (Regeln 27 und 28). Außerdem bildet die Generalversammlung nach Bedarf Unterausschüsse und Ad-hoc-Sondergremien (Regel 96).

## Genfer Gruppe

Die so genannte Genfer Gruppe ist ein informeller Zusammenschluss der meisten großen Beitragszahler, d. h. von Mitgliedstaaten, die Beiträge von mehr als ein Prozent zum regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen* entrichten. Im Rahmen der „Genfer Gruppe“ findet ein breit angelegter Meinungsaustausch der wichtigsten Geber über alle Haushalts-, Programm-, Finanz- und Verwaltungsfragen im → *System der Vereinten Nationen* statt. Zu den verschiedenen Themen sowie zu jeder → *Sonderorganisation*, wie auch zu den VN-Fonds und -Programmen bildet sich eine lokale „Genfer Gruppe“. Initiiert wurde dieser Zusammenschluss von Großbritannien und den USA im Jahr 1964, und er umfasste ursprünglich nur die westlichen Industrieländer. 1991 wurde die Sowjetunion aufgenommen, deren Mitarbeit von der Russischen Föderation fortgesetzt wird.

Die Mitglieder haben das Ziel, ihr Vorgehen in Haushalts- und Personalfragen zu koordinieren, um den Anstieg der finanziellen Belastungen der Mitgliedstaaten zu begrenzen und einen möglichst wirksamen Einsatz der vorhandenen Mittel sicherzustellen.

## Gewaltverbot

Das allgemeine Völkerrecht verbietet zwingend die zwischenstaatliche Androhung oder Anwendung von Gewalt. Dieser Grundsatz hat in Artikel 2 Ziffer 4 der → *Charta der Vereinten Nationen* seinen Ausdruck gefunden. Danach sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, „in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staats gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unverträgliche Androhung oder Anwendung von Gewalt“ zu unterlassen.

Die Charta interpretiert den Begriff „Gewalt“ nicht als identisch mit „Krieg“ im technischen Sinne. Unter Gewalt im Sinne der Satzung ist nach herrschender Ansicht Waffengewalt, d. h. militärische Gewalt, zu verstehen. Deshalb schließt das Gewaltverbot auch gewaltsame Akte wie Interventionen, militärische Repressalien und bewaffnete Grenzzwischenfälle ein. Das Gewaltverbot lässt das Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung sowie kollektive, vom → *Sicherheitsrat* nach Kapitel VII der VN-Charta bindend angeordnete Zwangsmaßnahmen unberührt. Insbesondere im Hinblick auf das Recht auf Selbstverteidigung ist vieles umstritten, so ein weiterreichendes Recht zur präventiven Selbstverteidigung. Ein allgemeines Recht, gewaltsame Maßnahmen zum Schutz der fundamentalen Menschenrechte ohne Autorisierung des Sicherheitsrats vorzunehmen, hat sich bisher nicht etabliert. Vielmehr unterstreicht die aktuelle Diskussion auf VN-Ebene zur so genannten → *Schutzverantwortung (Responsibility to Protect)* die zentrale Rolle des Sicherheitsrats.

## Gipfel- und Weltkonferenzen der Vereinten Nationen

Schon seit den 1970er Jahren, beginnend mit der Weltumweltkonferenz 1972 (Stockholm), der Welternährungskonferenz 1974 (Bukarest), der Agrarreform-Konferenz 1979 (Rom) und der Weltfrauenkonferenzen 1985 (Nairobi), gab es bei den Vereinten Nationen Weltkonferenzen als neues Format für die hochrangige Diskussion bestimmter Einzelthemen. Mit diesen Fachkonferenzen sollten Querschnitts- und Grundsatzfragen konzentrierter und offener abgehandelt werden können als in der → *Generalversammlung* mit ihrer starren Ausschussstruktur, der kleinteiligen Agenda und der Strenge ihrer Verfahren. Aber die frühen Konferenzen konnten sich in der Sacharbeit kaum aus dem damals in den Vereinten Nationen alles überlagernden Ost-West-Gegensatz befreien. Erst nach dem Wegfall der „Systemkonkurrenz“ zu Beginn der neunziger Jahre rückte erstmals ein regionenübergreifender Konsens beim Umgang mit verschiedenen Entwicklungsproblemen und deren Interdependenz in greifbare Nähe und gab dem Konzept neuen Auftrieb.

Den Auftakt zu einer ganzen Serie von thematischen Großkonferenzen, der später so genannten „Konferenzdekade“ vor der Jahrtausendwende, bildete 1992, zwanzig Jahre nach der Weltumweltkonferenz in Stockholm, die VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (UNCED). Mit der dort verabschiedeten Erklärung und dem Programm „Agenda 21“ – ein umfassendes, aber völkerrechtlich nicht verbindliches Aktionsprogramm zum Schutz der Umwelt und zur Durchsetzung einer nachhaltigen Entwicklung – gelang die Verzahnung von ökonomischen, sozialen und umweltpolitischen Erwägungen sowie die Prägung eines neuen Leitbilds der „nachhaltigen Entwicklung“, das seitdem die Arbeit der Vereinten Nationen im Umwelt- und Entwicklungsbereich dominiert (→ *Nachhaltigkeitspolitik der Vereinten Nationen*).

In der Folgezeit kamen dann auch andere so genannte „weiche Themen“ wie Ernährungsprobleme, Armut, Menschenrechte, Frauenrechte, Bevölkerungsentwicklung, Migration, Katast-

rophenvorbeugung und die Entwicklung kleiner Inselstaaten auf die internationale politische Agenda. Die diesen Fragen gewidmeten Konferenzen unterschieden sich in ihrem Charakter und ihren Ergebnissen deutlich von der ersten Konferenzgeneration. Viele wurden durch Vorbereitungsprozesse auf regionaler Ebene vorbereitet, so dass erstmals auch regionale Besonderheiten und Bedürfnisse angemessen abgebildet und in die Schlusskonferenz eingebracht werden konnten. Richtungweisend war auch die Verbindung von politisch-normativen Elementen in Form feierlicher Schlusserklärungen mit konkreten Arbeits- und Aktionsprogrammen für Staaten, die Vereinten Nationen und sonstige Akteure in dem jeweiligen Gebiet, deren Umsetzung jeweils überprüfbar sein sollte. Diplomatiegeschichtlich neu war auch die enorme Mobilisierung der Zivilgesellschaft, die national und auf regionaler Ebene bereits an den Vorbereitungen teilnehmen konnte und auf Parallelveranstaltungen zu den Konferenzen die Perspektive nichtstaatlicher Organisationen (→ *Nichtregierungsorganisationen in den Vereinten Nationen*) in einem ganz neuen Ausmaß geltend machte. Zum neuen Charakter der Konferenzdiplomatie der neunziger Jahre hat schließlich beigetragen, dass hier ein ganz wesentlicher Teil der politischen Vorbereitung und der Verhandlungsführung nicht mehr nur von den Diplomaten aus den Außenministerien geleistet wurde, sondern ganz überwiegend im Direktkontakt der zuständigen Fachministerien aller VN-Staaten, die den Großteil der Delegationen ausmachten.

Die in der Regel in einem fünfjährigen Rhythmus erfolgenden Überprüfungen der auf den Weltkonferenzen verabschiedeten Aktionspläne („Plus-5“ bzw. „Plus-10“) wurden vor allem aus Kostengründen dann aber nicht mehr in Form eigenständiger internationaler Folgekonferenzen durchgeführt, sondern im Rahmen der Generalversammlung als Sondergeneralversammlungen, als so genannte thematische Debatten oder als Hochrangige Plenarsitzungen (thematic debates; high-level plenary meetings) organisiert (→ *Generalversammlung*). Eine Ausnahme bildet dabei der Bereich Umwelt und Entwicklung, bei dem die Plus-zehn-Veranstaltungen 2002 in Johannesburg und 2012 wiederum in Rio ebenfalls echte Konferenzen sind.

Der → *Millenniumsgipfel 2000* zu Beginn der 55. Sitzungsperiode der Generalversammlung in New York war nicht als Teil der „Konferenzdekade“ konzipiert, sondern wurzelte in den Reformvorschlägen von VN-Generalsekretär Kofi Annan aus dem Jahr 1997 („Renewing the United Nations: A Programme for Reform“) und war insofern ein politisch hochrangiges Ereignis eigener Art. Die damals verabschiedete Millenniumserklärung war technisch eine Resolution der Generalversammlung. Auch der daraus resultierende Millennium-Folgeprozess mit dem Weltgipfel 2005 und der Hochrangigen Plenartagung über die → *Millenniums-Entwicklungsziele 2010* ist ein Veranstaltungsstrang im Rahmen der jeweiligen jährlichen Sitzungsperioden der Generalversammlung.

#### 1992 | Rio de Janeiro | **Erdgipfel/Umweltkonferenz**

(*UN Conference on Environment and Development (UNCED)*)

Thema: Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Ergebnisse: Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung; Agenda 21; Klimarahmenkonvention; Biodiversitäts-Konvention

#### 1993 | Wien | **Weltmenschenrechtskonferenz**

(*World Conference on Human Rights*)

Thema: Menschenrechte

Ergebnisse: Erklärung und Aktionsprogramm von Wien

#### 1994 | Kairo | **Weltbevölkerungskonferenz**

(*World Conference on Human Rights*)

Thema: Bevölkerungswachstum und -planung

Ergebnisse: Kairo-Erklärung über Bevölkerung und Entwicklung; Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung dient als Grundlage für die Arbeit des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen

#### 1994 | Bridgetown | **Weltkonferenz über kleine Insel-Entwicklungsländer**

(*Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States (SIDS)*)

Thema: Nachhaltige Entwicklung kleiner Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Ergebnisse: Erklärung von Barbados und Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

#### 1994 | Yokohama | **Weltkonferenz zur Reduzierung von Naturkatastrophen**

(*World Conference on Natural Disaster Reduction (WCDR)*)

Thema: Katastrophenvorsorge als Bestandteil nachhaltiger Entwicklung

Ergebnisse: Botschaft und Aktionsplan von Yokohama für eine sicherere Welt; Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenbegrenzung bei Naturkatastrophen

#### 1995 | Kopenhagen | **Weltsozialgipfel**

(*World Summit for Social Development (WSSD)*)

Thema: Soziale Entwicklung; Kampf gegen Armut und Arbeitslosigkeit sowie soziale Integration

Ergebnisse: Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung

**1995 | Peking | Weltfrauenkonferenz***(Fourth World Conference on Women: Action for Equality, Development and Peace)*

Thema: Frauenrechte und -beteiligung sowie Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen

Ergebnisse: Erklärung und Aktionsplattform von Peking

**1996 | Istanbul | Städte-Gipfel***(Second UN Conference on Human Settlements (Habitat II))*

Thema: Verstädterung und Wohnen

Ergebnisse: Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen; Habitat-Agenda

**1996 | Rom | Welternährungs-Gipfel***(World Food Summit)*

Thema: Ernährungssicherheit

Ergebnisse: Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit;  
Aktionsplan des Welternährungsgipfels**2002 | Johannesburg | Weltumweltgipfel***(World Summit on Sustainable Development (WSSD; Rio+10))*

Thema: Nachhaltige Entwicklung; Bilanzierung der Umsetzung der Agenda 21

Ergebnisse: Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung;  
Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige  
Entwicklung (Johannesburg-Aktionsplan)**2002 | Monterrey | Konferenz zur Entwicklungsfinanzierung***(International Conference on Financing and Development)*

Thema: Finanzielle und technische Zusammenarbeit

Ergebnisse: Konsens von Monterrey; Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur  
Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung**Global Compact**

Mit seiner auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos 1999 erstmals vorgestellten Initiative für einen „Global Compact“ zwischen den Vereinten Nationen und Wirtschaftsunternehmen wollte der damalige VN-Generalsekretär Kofi Annan die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppen stärken und für die Durchsetzung zentraler Ziele der Weltorganisation nutzbar machen. Die offizielle Einführung der Initiative erfolgte am 26. Juli 2000 auf dem von Kofi Annan veranstalteten „Global Compact Meeting“ in New York. Der Global Compact fordert Unternehmen auf, sich zehn aus den zentralen Zielen der Vereinten Nationen abgeleitete Prinzipien zum Menschenrechtsschutz, zu

Sozial- und Umweltstandards zu Eigen zu machen und freiwillig in ihrer Unternehmenspolitik zu beachten:

- **Menschenrechte:** Unternehmen sollen die international verkündeten Menschenrechte in ihrem Einflussbereich unterstützen und sicherstellen, dass sie nicht zu Komplizen bei Menschenrechtsverletzungen werden;
- **Arbeitsbeziehungen:** Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit wahren und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen gewährleisten sowie auf die Beseitigung von Zwangs- und Pflichtarbeit, die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf hinwirken;
- **Umwelt:** Unternehmen sollen umsichtig an ökologische Herausforderungen herangehen, verantwortlichen Umgang mit der Umwelt fördern und sich für die Verbreitung umweltfreundlicher Technologien einsetzen;
- **Korruptionsbekämpfung:** Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Die beteiligten Unternehmen sollen in ihrer Unternehmenspolitik und in der Öffentlichkeit für den Pakt und seine Ziele eintreten; sie sollen in ihren Veröffentlichungen Belege für die Einhaltung und Umsetzung dieser Prinzipien dokumentieren und in den vom Pakt abgedeckten Bereichen Partnerschaften mit den Vereinten Nationen eingehen, um weltweit konkrete Projekte zur Umsetzung der Prinzipien durchzuführen. Sie verpflichten sich zur Erstellung und Veröffentlichung eines jährlichen Fortschrittsberichts (Communication on Progress – COP), der über die Bemühungen und Fortschritte in der Implementierung der Prinzipien des Global Compact informiert.

Dem Global Compact haben sich seit seiner offiziellen Gründung über 8000 Mitglieder aus 130 Staaten angeschlossen, darunter mehr als 5300 Unternehmen. Aber auch Wirtschaftsverbände, → *Nichtregierungsorganisationen*, Gewerkschaften, 48 Städte und Gemeinden – darunter drei deutsche, nämlich Berlin, Bonn und Nürnberg – und sechs VN-Einrichtungen (OHCHR, ILO, UNEP, UNODC, UNDP, UNIDO und UN WOMEN als Nachfolger von UNIFEM) gehören zu den Teilnehmern des Global Compact. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ, ehemals GTZ) hat im Auftrag der Bundesregierung eine Geschäftsstelle (Focal Point) eingerichtet, welche interessierten Firmen und den Vereinten Nationen als Ansprechpartner dient und gleichzeitig als Sekretariat des deutschen Global Compact-Netzwerkes fungiert. Seit 2008 werden für die Arbeit im Netzwerk jährliche Schwerpunktthemen identifiziert, die in verschiedenen Veranstaltungsformaten diskutiert werden; weiterhin finden drei Mal jährlich sogenannte Arbeitstreffen mit und für die Mitglieder statt.

Um international die politische Zustimmung zum Global Compact und dem Konzept der Partnerschaft der Vereinten Nationen mit anderen öffentlichen und private Akteuren zu festigen, verabschiedet die → *Generalversammlung* im Zweijahresrhythmus (zuletzt auf der 64. Plenartagung 2010: A/RES/64/223) per Konsensentscheidung eine Resolution „Auf dem Wege zu globalen Partnerschaften“ (siehe auch → *Privatsektor und Vereinte Nationen*).

**Kontakt:** E-Mail: [globalcompact@un.org](mailto:globalcompact@un.org)

**Homepage:** [www.globalcompact.org](http://www.globalcompact.org)

**Homepage des Deutschen Global Compact Netzwerks:** <http://www.globalcompact.de>

## Global Governance und die Vereinten Nationen

Mit dem Begriff der „global governance“ (globale Ordnungspolitik) soll das Zusammenspiel aller Mechanismen und Formen der internationalen Zusammenarbeit zur Lösung globaler Probleme unter den Bedingungen der Globalisierung besser als mit den herkömmlichen Begriffen des „Multilateralismus“ beschrieben werden. Bei letzterem stehen als entscheidende Akteure immer noch die Nationalstaaten und ihre Zusammenschlüsse – internationale Organisationen wie etwa die Vereinten Nationen – im Mittelpunkt, die in Form von Gremienbeschlüssen oder Normen (Verträge) ordnungspolitisch handeln.

Internationale Beziehungen sind heute aber immer weniger rein „zwischen-staatliche“ Beziehungen, die Adressaten und Akteure (außen-) politischen Handelns sind nicht mehr nur Staaten und ihre Zusammenschlüsse, sondern auch andere gesellschaftliche Akteure innerhalb, oberhalb oder neben den Staaten. Zum einen sind es staatliche Stellen selbst, die auf allen Ebenen auch in anderen, oft weniger formalisierten, transnationalen Zusammenschlüssen aller Art kooperieren und ihre Politiken – förmlich oder auch nur „informell“ – abstimmen. Zudem stehen den Staaten heute bei vielen „globalen Fragen“ auf der weltpolitischen Bühne private, territorial nicht an einen bestimmten Staat gebundene Akteure gegenüber, z.B. international agierende Unternehmen (→ *Global Compact*), → *Nichtregierungsorganisationen*, Verbände, oder ganz allgemein über Grenzen hinweg vernetzte Fachleute oder Bürgerbewegungen. Deren wirtschaftliche Macht und/oder politischer Einfluss bzw. ihr gesellschaftliches Mobilisierungspotential im Einzelfall kann erheblich sein. Ihre gezielte kooperative Einbindung in internationale Verhandlungsprozesse und die Umsetzung ihrer Ergebnisse dient dazu, ihre spezielle Expertise und ihr kritisches Potenzial nutzbar zu machen, die Transparenz von Verfahren zu erhöhen und damit die Legitimität und Akzeptanz von Entscheidungen zu verbessern. Und schließlich erlaubt der Begriff auch, innovative nicht-hierarchische Formen der Regulierung wie etwa Selbstverpflichtungen, Verhaltenskodizes oder Zertifizierungen als Mittel der politischen Regulierung einzubeziehen.

## Globale Umweltfazilität (GEF)

Die Globale Umweltfazilität (Global Environment Facility – GEF) wurde 1991 im Rahmen des Vorbereitungsprozesses des Erdgipfels in Rio (→ *Gipfel- und Weltkonferenzen der Vereinten Nationen*) auf deutsch-französische Initiative hin gegründet. Zunächst wurde sie als Pilotprogramm zur Finanzierung von Maßnahmen des globalen Umweltschutzes von der Weltbank verwaltet, Projekte wurden von der Weltbank, dem → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)* und dem → *Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)* durchgeführt. Um die GEF zur zentralen Finanzinstitution für die Umsetzung der globalen Umweltkonventionen aufzuwerten, wurde sie 1994 umstrukturiert. Die GEF erhielt einen Rat, eine Versammlung und ein Sekretariat. Die Weltbank, UNDP und UNEP nehmen als „Implementing Agencies“ die Rolle strategischer Partner und Durchführungsorganisationen ein.

Die GEF soll als unabhängige Finanzierungsinstitution neue und zusätzliche Mittel für Zuschuss- und Darlehensfinanzierung bereitstellen, um Zusatzkosten von Maßnahmen mit globalem Umweltnutzen zu finanzieren. Diese Maßnahmen umfassen folgende Förderbereiche: Biodiversität, Klimawandel, Internationale Gewässer, Schutz der Ozonschicht, Landdegradierung, hierbei vor allem Desertifikation und Entwaldung, Persistente Organische Schadstoffe. Die GEF fungiert als Finanzierungsmechanismus der Konventionen zu Biodiversität (CBD), Klimawandel (UNFCCC), Persistenten Organischen Schadstoffen (POPs), und Wüstenbildung (UNCCD). Bei der fünften Wiederauffüllung der GEF 2010 konnte mit insgesamt 4,25 Mrd. US-Dollar an neuen Mitteln das Niveau der vierten Wiederauffüllung deutlich erhöht werden. Deutschland bleibt weiterhin drittgrößter Geber.

**Kontakt:** GEF Sekretariat

1818 H Street, NW

Washington, DC 20433

E-Mail: [gef@gefweb.org](mailto:gef@gefweb.org)

Homepage: <http://www.gefweb.org>

## Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen

Der Völkerbund war, in Reaktion auf den Zusammenbruch des Gleichgewichtssystems der Mächte im Ersten Weltkrieg, der erste Versuch, eine weltumspannende institutionalisierte Friedensordnung – beruhend auf dem Prinzip der → *kollektiven Sicherheit* – zu schaffen. Die Satzung des Völkerbundes wurde 1919 im Rahmen der Versailler Friedensverhandlungen beschlossen, nach Unterzeichnung und Ratifizierung des Versailler Vertrags trat sie 1920 in Kraft.

Hauptziele des Völkerbundes, der seinen Sitz in Genf hatte, waren nach der Satzung die „Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen“ sowie die „Gewährleistung des internationa-

len Friedens und der internationalen Zusammenarbeit“. Die Effektivität des Völkerbundes litt jedoch von Anbeginn unter der mangelnden Mitgliedschaft der Großmächte und dem Austritt wichtiger Staaten. So waren die USA nie Mitglied, Japan nur bis 1933, Deutschland nur von 1926 bis 1933 und die UdSSR von 1934 bis 1939.

Vor dem Hintergrund des Scheiterns des Völkerbundes nahmen der britische Premierminister Winston Churchill und der amerikanische Präsident Franklin Delano Roosevelt noch während des Zweiten Weltkriegs die Idee einer Weltfriedensorganisation wieder auf. Diese Idee konkretisierte sich 1941 mit der Verkündung der Atlantik-Charta durch Churchill und Roosevelt, die erste Ansätze einer neuen Ordnung des Friedens und der Zusammenarbeit enthielt. Die von Roosevelt stammende Bezeichnung „Vereinte Nationen“ findet sich zum ersten Mal in der Erklärung der Alliierten des Zweiten Weltkrieges vom 1. Januar 1942.

Den nächsten wichtigen Schritt in der Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen markierte die Außenministerkonferenz der Alliierten in Moskau am 30. Oktober 1943. Im Rahmen dieser Konferenz erklärten die USA, Großbritannien, die UdSSR und (die damalige Republik) China, dass eine allgemeine internationale Organisation aller friedliebenden Staaten zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geschaffen werden solle. Die ersten Grundzüge der Satzung einer solchen Weltorganisation, der späteren → *Charta der Vereinten Nationen*, wurden im September 1944 durch Vertreter der USA, Großbritanniens, der UdSSR und Chinas in Dumbarton Oaks, USA, erarbeitet.

Das Vetorecht der ständigen Mitglieder im → *Sicherheitsrat der Vereinten Nationen*, das den Großmächten ihren entscheidenden Sonderstatus verleihen sollte, wurde im Februar 1945 auf der Konferenz von Jalta durch Churchill, Roosevelt und Stalin vereinbart. Diese Einigung öffnete den Weg für die eigentliche Gründungskonferenz der Vereinten Nationen, die Konferenz von San Francisco, auf der von April bis Juni 1945 der endgültige Text der Charta der Vereinten Nationen erarbeitet wurde. Am 26. Juni 1945 wurde die Charta von den 50 Gründungsstaaten unterzeichnet. (Polen unterzeichnete als 51. Gründungsmitglied erst am 16. Oktober 1945 nachdem die Polnische Provisorische Regierung der Nationalen Einheit international anerkannt worden war). Mit der Ratifizierung durch die USA, die UdSSR, Großbritannien, Frankreich, China und einer Mehrheit der anderen Gründungsmitglieder, trat die Charta der Vereinten Nationen am 24. Oktober 1945 in Kraft.

Homepage: <http://www.un.org/aboutun/unhistory/>

## Gruppenbildung

Innerhalb der Vereinten Nationen haben sich bereits früh nach ihrer Gründung (1945) verschiedene Gruppen herausgebildet, die auf Grund ähnlicher Interessen zusammenarbeiten. Diese Handlungsweise ermöglicht es auch weniger einflussreichen Ländern, ihre Anliegen zu bündeln und auf diese Weise stärker zum Ausdruck zu bringen.

Die „Gruppe der 77“ (G77) ist ein Zusammenschluss von derzeit über 130 Entwicklungsländern innerhalb der Vereinten Nationen, der sich als Gegengewicht zu den Industrieländern versteht. Die G77 und die Gruppierung der Blockfreienbewegung (Non-Aligned Movement – NAM) überlappen sich zum großen Teil hinsichtlich ihrer Mitgliedschaften und konzentrieren sich z.T. auf ähnliche Themen. Die NAM tritt in der Weltorganisation mit der G77 unter der Bezeichnung Joint Coordinating Committee (JCC) auf. Zusammen verfügen NAM und G77 in den Vereinten Nationen über rund zweidrittel aller Stimmen.

Ein anderes Beispiel ist die → *Genfer Gruppe*, ein Zusammenschluss der größten Beitragszahler. Den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wird oftmals als den „P5“ ein eigener Gruppenstatus zuerkannt.

Die am stärksten institutionalisierte Gruppenbildung stellen die fünf Regionalgruppen dar, die hauptsächlich als Wahlgremien wirken und der Umsetzung des Charta-Prinzips der „angemessenen geographischen Verteilung“ dienen. Dies sind die WEOG („Gruppe westeuropäischer und anderer Staaten“, hierzu zählt auch Deutschland), die GRULAC („Gruppe lateinamerikanischer und karibischer Staaten“), die osteuropäische (EEG), die asiatische und die afrikanische Gruppe.

Der Begriff der „Region“ ist im übrigen im Zusammenhang mit den Vereinten Nationen keineswegs klar. Obwohl er einen offenkundig geographischen Aspekt hat, werden in unterschiedlichem Maße auch andere Gesichtspunkte wie politische Zugehörigkeit oder Stand der wirtschaftlichen Entwicklung in Betracht gezogen. Die → *Europäische Union* versteht sich nicht als Regionalgruppe. Die Mitgliedsstaaten der EU verteilen sich in den Vereinten Nationen auf drei verschiedene Regionalgruppen: WEOG, EEG und Asien (Zypern). Israel, das geografisch zur Asien-Gruppe gehören würde, dort aber aus politischen Gründen keine Aufnahme findet, hat seit 1999 die Möglichkeit, teilweise im Rahmen der WEOG zu kandidieren.

## H

Haushalt der Vereinten Nationen | Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) | Humanitäre Hilfe | Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen



Minenräumung auf Zypern

## Haushalt der Vereinten Nationen

Der ordentliche Haushalt der Vereinten Nationen wird von der → *Generalversammlung* beschlossen. Das Haushaltsvolumen hat sich im Laufe der Zeit stark ausgeweitet. Im Jahre 1946 betrug es 19 Mio. US-Dollar. Für die Jahre 2010/11 hat die Generalversammlung ein Zweijahresbudget in Höhe von 5,156 Mrd. US-Dollar verabschiedet. Die Haushaltsbeschlüsse der Generalversammlung sind für alle → *Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen* bindend.

Die Höhe der Beitragssätze (→ *Finanzierung der Vereinten Nationen*) wird nach einem Schlüssel berechnet, der im wesentlichen auf dem Bruttosozialprodukt eines Landes beruht. Die Generalversammlung hat jedoch den Maximalbetrag eines Mitgliedstaates (USA) auf 22 Prozent, den Minimalbetrag auf 0,001 Prozent festgesetzt. Die westlichen Industriestaaten finanzieren mehr als 80 Prozent, die USA, Japan und Deutschland allein mehr als 47 Prozent des gesamten Haushalts der Vereinten Nationen. Der Anteil der 27 EU-Staaten liegt bei 39 Prozent. Ein Viertel der 193 Mitgliedstaaten zahlt nur den Minimalbetrag (0,001 Prozent).

Beiträge der 20 größten Beitragszahler zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen im Jahr 20011 (ohne friedenserhaltende Operationen und internationale Tribunale):

Land	Nettobeitrag in Mio. US-Dollar	Prozent des Gesamtbeitrages
USA	493.116.839	22,000
Japan	332.605.470	12,530
Deutschland	171.604.735	8,018
Großbritannien	132.890.130	6,604
Frankreich	126.067.557	6,123
Italien	101.618.334	4,999
Kanada	59.562.469	3,207
China	59.382.401	3,189
Spanien	53.360.129	3,177
Mexiko	45.157.034	2,356

Republik Korea	43.476.401	2,260
Australien	37.474.136	1,933
Niederlande	35.753.487	1,855
Brasilien	24.329.177	1,611
Russland	24.009.056	1,602
Schweiz	22.048.317	1,130
Belgien	21.428.083	1,075
Schweden	17.746.694	1,064
Norwegen	17.526.612	0,871
Österreich	15.645.902	0,851
Zwischensumme	2.096.526.878	86,455
Übrige Staaten	318.130.109	13,545
<b>Gesamtbudget</b>	<b>2.414.656.987</b>	<b>100,000</b>

Der ordentliche Haushalt dient hauptsächlich zur Finanzierung der Kosten für die grundlegende Infrastruktur der Organisation sowie der Personalkosten. Die Leistungen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie der humanitären Hilfe werden aus freiwilligen Leistungen der Mitgliedstaaten bestritten.

## Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)

Das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East – UNRWA) wurde 1949 von der → *Generalversammlung* gegründet, um die palästinensischen Flüchtlinge zu unterstützen, die durch den arabisch-israelischen Konflikt 1948 ihre Heimat verloren hatten. Das Hilfs-

werk hat ein zeitlich begrenztes Mandat, das regelmäßig um jeweils drei Jahre verlängert wird und derzeit mehr als 4,6 Millionen Flüchtlingen in Jordanien, Libanon, Syrien, Westjordanland und Gaza zu Gute kommt. Seine Aufgabe ist es, direkte Hilfsprogramme für palästinensische Flüchtlinge durchzuführen.

Tätigkeitsschwerpunkte sind die Bereiche Erziehung und Ausbildung, Ernährung, medizinische Versorgung sowie soziale und humanitäre Maßnahmen.

Dem Hilfswerk steht eine Beratungskommission aus Vertretern von 21 → *Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen* zur Seite. Deutschland gehört dem Gremium seit Dezember 2005 an.

UNRWA hat fünf Regionalbüros und über 900 Einrichtungen vor Ort mit rund 31000 Mitarbeitern, von denen die meisten lokal angestellte Palästinenser sind. UNRWA finanziert seinen regulären Haushalt (im Jahr 2010: 601,9 Mio. US-Dollar) zum größten Teil aus freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten. Generalkommissar von UNRWA ist seit 2010 Filippo Grandi (Italien).

**Kontakt:** UNRWA Headquarters  
 PO Box 140157  
 Amman 11814  
 Jordanien  
 E-Mail: [unrwa-pio@unrwa.org](mailto:unrwa-pio@unrwa.org)  
 Homepage: <http://www.unrwa.org>

## Humanitäre Hilfe

Humanitäre Hilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die in eine akute Notlage geraten sind, die sie aus eigener Kraft nicht überwinden können, ein Überleben in Würde und Sicherheit zu ermöglichen. Humanitäre Notsituationen können aus Natur- oder Umweltkatastrophen sowie aus zwischen- oder innerstaatlichen Konflikten resultieren. Humanitäre Hilfe orientiert sich ausschließlich an der Bedürftigkeit der von Katastrophen, Krisen und Konflikten betroffenen Menschen. Voraussetzung hierfür ist, dass die so genannten humanitären Grundsätze von Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit respektiert werden.

Wichtige Bereiche der humanitären Hilfe neben der Not- und Soforthilfe sind Maßnahmen, die die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Lebensgrundlagen der betroffenen Menschen schaffen (early recovery), das humanitäre Minen- und Kampfmittelräumen und die Katastrophenvorsorge.

Akteure der humanitären Hilfe sind die humanitären Einrichtungen der Vereinten Nationen, die Organisationen der Rotkreuz-/Rothalbmondbewegung und nationale und internationale

humanitäre → *Nichtregierungsorganisationen*. Zu den Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen gehören der Hohe Flüchtlingskommissar (UNHCR) (→ *Flüchtlingsschutz*), das Welternährungsprogramm (WFP), das → *Kinderhilfswerk UNICEF* und das → *Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)*.

Angesichts des weltweit wachsenden humanitären Bedarfs und einer zunehmenden Anzahl in humanitären Krisen tätiger Hilfsorganisationen kommt der Koordinierung der internationalen humanitären Hilfe wachsende Bedeutung zu, um einen möglichst effizienten und effektiven Einsatz der begrenzten Ressourcen zu gewährleisten. Die so genannte humanitäre Reform von 2005 hat ein internationales System der humanitären Hilfe geschaffen, in dem die Vereinten Nationen die zentrale koordinierende Rolle haben. Wichtige Elemente dieses Systems sind:

- die vom Nothilfekordinator der Vereinten Nationen für einzelne humanitäre Krisen eingesetzten Humanitären Koordinatoren,
- die sektorale Koordinierung der humanitären Hilfe in zwölf so genannte Clusters (z.B. Wasser/Hygiene, Nahrungsmittel, Gesundheit, Notunterkünfte, Logistik), jeweils unter der Leitung einer Hilfsorganisation,
- das Verfahren zur Erstellung gemeinsamer Hilfsaufrufe aller humanitären Organisationen in länger anhaltenden und akuten humanitären,
- die Einrichtung von globalen und länderbezogenen Nothilfefonds,
- der partnerschaftliche Ansatz der Zusammenarbeit zwischen allen humanitären Organisationen, unabhängig von Größe und Statut.

Eine Schlüsselrolle im internationalen humanitären System hat das Büro für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten des VN-Sekretariats (OCHA), das von dem durch den → *Generalsekretär der Vereinten Nationen* ernannten VN-Nothilfekordinator (Emergency Relief Coordinator) geleitet wird. OCHA, mit Hauptsitzen in New York und Genf und rund 50 Büros weltweit, hat ca. 2000 Mitarbeiter und einen Haushalt von rund 200 Mio. US-Dollar, der fast vollständig aus freiwilligen Beiträgen der humanitären Geberstaaten finanziert wird (→ *Finanzierung der Vereinten Nationen*). Deutschland hat OCHA im Jahr 2010 mit über 3,5 Mio. Euro unterstützt. OCHA koordiniert und unterstützt für die Vereinten Nationen das internationale humanitäre System und fördert seine Weiterentwicklung, z.B. in den Bereichen der humanitären Bedarfsermittlung oder der Stärkung der Reaktionsfähigkeit auf akute humanitäre Krisen. Ferner verwaltet OCHA den Zentralen Nothilfefonds der Vereinten Nationen (CERF), der die Weltorganisation befähigt, in akuten humanitären Krisen humanitären VN-Einrichtungen schnell Mittel als „Anschubfinanzierung“ zur Verfügung zu stellen und Finanzierungsbeiträge zu so genannten vergessenen humanitären Krisen zu leisten. 2006 auf Grundlage einer Resolution der → *Generalversammlung* gegründet, verfügt der CERF jährlich über 400 – 500 Mio. US-Dollar, die ihm

von über 100 Staaten in Form freiwilliger Beiträge zur Verfügung gestellt werden. Deutschland hat 2010 einen Betrag von 15 Mio. Euro in den CERF eingezahlt und ist seit 2009 in seinem Beratungsgremium vertreten.

## Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen

Das Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumen beinhaltet die Arbeitsfelder Räumen von Landminen und Kampfmitteln, Lagerbestandszerstörung, Universalisierung der entsprechenden Abrüstungsübereinkommen, Gefahrenaufklärung der Bevölkerung sowie die Opferfürsorge.

Das Auswärtige Amt unterstützt weltweit Projekte der humanitären Minen- und Kampfmittelräumung und hat seit 1992 ca. 200 Mio. Euro für Projekte in 42 Staaten aufgewendet. Vorhaben der humanitären Minen- und Kampfmittelräumung, der Gefahrenaufklärung und der Opferfürsorge, in diesem Bereich gemeinsam mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – BMZ werden primär dort gefördert, wo Landminen und Blindgänger-munition (einschließlich Streumunition) ein humanitäres Problem und ein wirtschaftliches sowie soziales Hemmnis für die Entwicklung eines Landes darstellen.

Deutschland ist dem → *Waffen- und Landminenübereinkommen* von 1983, dem „Ottawa-Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung“ (in Kraft seit 1.3.1999) und dem „Übereinkommen über Streumunition“ (in Kraft seit 1.8.2010) beigetreten und setzt sich mit Nachdruck für die Durchsetzung und Universalisierung der Übereinkommen ein (→ *Abrüstung und Rüstungskontrolle*).

Im Bereich des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens wurde dem 1997 gegründeten Dienst für Antiminenprogramme (United Nations Mine Action Service – UNMAS) eine koordinierende Funktion innerhalb der Vereinten Nationen übertragen. Um eine wirksame und effektive Kooperation im Bereich des Minen- und Kampfmittelräumens zu gewährleisten, arbeitet UNMAS mit dem → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)*, dem → *Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)* und elf anderen UN-Organisationen zusammen.

Indigene Völker | Internationale Arbeitsorganisation (ILO) | Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) | Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) | Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) | Internationale Fernmeldeunion (ITU) | Internationale Finanz-Corporation (IFC) | Internationale Meeresbodenbehörde (IMB) | Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO) | Internationale Sonderstrafgerichtshöfe | Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) | Internationaler Gerichtshof (IGH) | Internationaler Seegerichtshof (ISGH) | Internationaler Strafgerichtshof (IStGH) | Internationaler Suchtstoffkontrollrat (INCB) | Internationaler Währungsfonds (IWF) | Internationales Handelszentrum (ITC) | Interne Aufsicht/ Rechnungsprüfung | Interventionsverbot



Internationaler Seegerichtshof in Hamburg

## Indigene Völker

Die in etwa 70 Staaten lebenden, rund 5000 Indigenen Völker mit insgesamt mehr als 350 Millionen Menschen, repräsentieren vier Prozent der Weltbevölkerung. Dennoch bleibt Personen mit indigenem Hintergrund die politische und gesellschaftliche Teilhabe in zahlreichen Ländern ganz oder teilweise verwehrt.

Das erste und bisher einzige internationale Vertragswerk, das einen umfassenden Schutz Indigener Völker zum Gegenstand hat, ist das 1991 in Kraft getretene Übereinkommen Nr. 169 der → *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)* über eingeborene und indigene Völker in unabhängigen Ländern. Fast 20 Jahre nach Unterzeichnung dieses Übereinkommens wurde mit der Annahme der Erklärung über die Rechte der Indigenen Völker durch den → *Menschenrechtsrat* im September 2007 und im Anschluss durch die 61. → *Generalversammlung (A/RES/61/295)*, ein weiterer wichtiger Schritt zur Stärkung der Rechte Indigener unternommen.

Bereits 1982 wurde von der mittlerweile aufgelösten Menschenrechtskommission eine Arbeitsgruppe zu Indigenen Bevölkerungen (*Working Group on Indigenous Populations*) eingesetzt. Diese war der Vorläufer eines 2007 vom (→ *Menschenrechtsrat*) eingesetzten so genannten Expertenmechanismus für die Menschenrechte Indigener Völker (*Expert Mechanism on the Rights of Indigenous Peoples*), der regelmäßig in Genf zusammentritt. Dieses Expertengremium unterstützt insbesondere mit Studien die Arbeit des Menschenrechtsrates und gibt auch Beschlussempfehlungen ab. Das Gremium setzt sich aus fünf Experten vorzugsweise indigener Herkunft zusammen, die unter Berücksichtigung regionaler Ausgewogenheit ausgewählt werden. Die Sitzungen des Gremiums sind offen für Vertreter von Regierungen und indigenen Organisationen.

Seit 2001 unterstützt zudem der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Indigenen Völker die Interessen der Indigenen und beurteilt deren Lage durch regelmäßige Besuche vor Ort. Nicht zuletzt dienen die VN-Dekaden der Indigenen Völker (1995-2004 und 2005-2014) und der Internationale Tag der Indigenen Völker (9. August) dazu, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Rechte dieser Minderheit zu lenken.

Eine weitere Plattform, die die Vereinten Nationen den Vertretern Indigener Völker zur Beratung ihrer Belange und Einflussnahme auf die Regierungen und wirtschaftliche Entscheidungsträger bietet, ist das Permanente Forum für Indigene Angelegenheiten, das seit Mai 2002 jährlich in New York zusammentritt. Als beratendes Organ des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)* erlässt es Empfehlungen an die VN-Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Lage der Indigenen Völker, insbesondere zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, Kultur, Umwelt, Bildung, Gesundheit und den Menschenrechten. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Forums, zur besseren Koordinierung der VN-Programme, diversen Fonds und Agenturen im Bereich der Indigenen Völker beizutragen.

Zur Umsetzung der zweiten VN-Dekade der Indigenen Völker wurde im Rahmen der Vereinten Nationen der Treuhandfonds für Indigene Völker eingerichtet. Er vergibt Gelder vor allem in den Bereichen Kultur, Bildung, Gesundheit, Menschenrechte, Umwelt und soziale und wirtschaftliche Entwicklung. Die Bundesregierung betrachtet das Prinzip aktiver Partizipation Indigener Völker als unabdingbar für die Verwirklichung der Menschenrechte und beteiligt sich daher mit finanziellen Mitteln am Treuhandfonds.

## Internationale Arbeitsorganisation (ILO)

Die bereits 1919 im Rahmen des Versailler Vertrages gegründete – autonome, aber mit dem Völkerbund (→ *Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen*) assoziierte Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization – ILO) wurde 1946 die erste → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* mit Sitz in Genf. Seit 1953 unterhält die ILO ein Verbindungsbüro in Deutschland, das sich seit 2004 in Berlin befindet.

Ziel der Internationalen Arbeitsorganisation ist die weltweite Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Verbesserung der Maßnahmen zur sozialen Sicherheit. Hierzu verabschiedete sie 1998 die „Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen“, mit der alle ILO-Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Prinzipien der grundlegenden ILO-Konventionen zu respektieren, auch wenn sie diesen nicht beigetreten sein sollten. Wichtigste Aufgabe der Internationalen Arbeitsorganisation ist die Schaffung internationaler Arbeitsnormen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen aller arbeitenden Menschen.

Die ILO mit derzeit 183 Mitgliedstaaten ist mit ihrer dreigliedrigen Struktur, in der Regierungen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber weitgehend gleichberechtigt vertreten sind, eine einzigartige internationale Organisation. Ihr oberstes Organ ist die jährlich tagende Internationale Arbeitskonferenz.

Der aktuelle strategische Rahmenplan 2010-2015 stellt als Prioritäten der Arbeit der ILO u.a. vor: Produktive Beschäftigung zu angemessenen Löhnen und unter menschenwürdigen Arbeitsbedingungen für Männer und Frauen, Stärkung des sozialen Schutzes einschließlich sozialer Sicherheit, Stärkung des sozialen Dialogs sowie Stärkung und Verbreitung der ILO-Arbeits- und Sozialnormen. Generaldirektor ist seit 1998 Juan Somavia, Chile.

**Kontakt:** International Labour Organization (ILO)  
4, Route de Morillons  
CH – 1211 Genf 22  
E-Mail: [ilo@ilo.org](mailto:ilo@ilo.org)  
Homepage: <http://www.ilo.org>

## Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Die Internationale Atomenergie-Organisation (International Atomic Energy Agency – IAEA) wurde 1957 als autonome Organisation im Rahmen der Vereinten Nationen mit Sitz in Wien gegründet. Satzungsmäßige Aufgaben der Organisation sind die Förderung der weltweiten Zusammenarbeit in Kernforschung und Kerntechnik, Hilfe für Entwicklungsländer auf den genannten Gebieten sowie die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen (safeguards) insbesondere in Befolgung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (1968).

Die Sicherungsmaßnahmen gehören zu den wichtigsten Aktivitäten der IAEO und sollen verhindern, dass spaltbares Material zu anderen als zivilen Zwecken genutzt werden kann. Rechtsgrundlage hierfür sind so genannte Verifikationsabkommen, die in Ausführung des Nichtverbreitungsvertrages zwischen den Mitgliedstaaten und der IAEO abgeschlossen werden. Diesen Verifikationsmaßnahmen kommt in jüngerer Zeit, wegen nicht gemeldeter Nuklearprogramme in Iran, Syrien und Nordkorea, besondere Aufmerksamkeit zu. Unter der Ägide der IAEO sind weitere internationale Abkommen aufgelegt worden, die der nuklearen Sicherheit, dem physischen Schutz von Kernmaterial und dem Strahlenschutz dienen sowie Fragen der Atomhaftung und der frühzeitigen Benachrichtigung und der gegenseitigen Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen und radiologischen Störfällen regeln.

Ein weiterer Themenkomplex ist die Endlagerung von atomaren Abfällen und Fragen der besonderen Kontrolle von Anreicherung und Wiederaufbereitung. Darüber hinaus beschäftigt sich die IAEO mit allen Fragen der Anwendung radioaktiver und ionisierender Strahlen, etwa im medizinischen Bereich (Röntgen), der Geologie (Wasserversorgung) oder der Ernährungssicherheit (Haltbarkeit von Lebensmitteln) und stellt in diesen Bereichen den Entwicklungsländern Technische Hilfe im Umfang von jährlich rund 80 Mio. Dollar zur Verfügung

Organe der Organisation sind die Generalkonferenz, der Gouverneursrat (35 Mitglieder) sowie der Generaldirektor. Die Organisation hat gegenwärtig 151 Mitglieder. Der ordentliche Haushalt der IAEO, der in Euro ausgewiesen wird, beläuft sich derzeit auf ca. 331 Mio. Euro für 2011. Dazu kommen freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten für Technische Hilfe in Höhe von ca. 80 Mio. US-Dollar jährlich sowie außerbudgetär finanzierte Programme und Beiträge anderer Organisationen in Höhe von insgesamt weiteren rund 50 Mio. US-Dollar.

Das Sekretariat steht unter Leitung des Generaldirektors Yukiya Amano (Japan), der im Dezember 2009 sein Mandat angetreten hat.

**Kontakt:** Internationale Atomenergie-Organisation  
Internationales Zentrum Wien  
Wagramer Straße 5, Postfach 100, A – 1400 Wien  
E-Mail: [official.mail@iaea.org](mailto:official.mail@iaea.org)  
Homepage: <http://www.iaea.org>

## Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)

Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development – IBRD) wurde 1944 auf der Konferenz von Bretton Woods zusammen mit dem → *Internationalen Währungsfonds* gegründet. Seit 1947 ist die Weltbank eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Sie ist Teil der → *Weltbankgruppe*. Der Name „Weltbank“ bezieht sich im allgemeinen Sprachgebrauch i.d.R. auf die IBRD und die → *Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)*.

Hauptaufgabe der IBRD ist es, Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung in den weniger entwickelten Mitgliedstaaten durch die Vergabe von langfristigen zinsgünstigen Darlehen zu fördern. Im Geschäftsjahr 2010 wurden neue Darlehen in Höhe von 44 Mrd. US-Dollar zugesagt. Hauptkunden der IBRD sind Schwellenländer bzw. Mitteleinkommensländer mit einem Pro-Kopf-Einkommen zwischen 996 und 12195 US-Dollar pro Jahr. Die Mittel für diese Darlehen nimmt die Weltbank am Kapitalmarkt auf.

2010 gehörten dem Finanzinstitut 187 Mitglieder an, womit die Weltbank nicht nur dem Namen nach eine weltumspannende Organisation ist. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zugehörigkeit zum Internationalen Währungsfonds. Deutschland ist seit 1952 Mitglied der IBRD und derzeit drittgrößter Anteilseigner (4,6 Prozent Kapitalanteil). Die Stimmrechte eines Landes richten sich nach den jeweiligen Kapitalanteilen unter Berücksichtigung einer festen Zahl von Basisstimmen.

**Kontakt:** International Bank for Reconstruction and Development (IBRD)  
1818 H Street NW, Washington DC 20433  
Homepage: <http://www.worldbank.org>

## Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)

Die Internationale Entwicklungsorganisation (International Development Association – IDA) wurde 1959 gegründet und nahm 1960 ihre Arbeit auf. Es handelt sich um eine rechtlich selbständige Organisation der Weltbankgruppe (→ *Weltbankgruppe*). Formal gesehen ist die IDA – anders als die IBRD (→ *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung*) – ein Fonds, der jedoch von den gleichen Weltbank-Organisationseinheiten verwaltet wird, die auch für die IBRD-Kredite verantwortlich sind. Seit 1961 besitzt die IDA den Status einer → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*.

Aufgabe von IDA ist es, die wirtschaftliche Entwicklung der ärmsten Entwicklungsländer zu fördern und diese bei der Erreichung der → *Millenniums-Entwicklungsziele* zu unterstützen. Zu diesem Zweck stellt die Organisation zinssubventionierte, langfristige Kredite zu sehr güns-

tigen Bedingungen bereit. Zur Vermeidung des Aufbaus einer Überschuldung werden seit 2003 zunehmend auch Zuschüsse gewährt. Als Empfänger kommen nur arme Länder in Frage, deren Pro-Kopf-Einkommen 995 US-Dollar (unter gewissen Rahmenbedingungen 3945 US-Dollar) jährlich nicht übersteigt. Finanziert werden die Kredite und Zuschüsse durch Beiträge der entwickelten Ländern, die im Rahmen von sog. „Wiederauffüllungsrounden“ mobilisiert werden, sowie durch Gewinnüberweisungen der IBRD und von IFC (→ *Internationale Finanz-Corporation*) sowie den Rückzahlungen früherer Kredite. Im Geschäftsjahr 2010 hat IDA neue Kredite und Zuschüsse in Höhe von 14,6 Mrd. US-Dollar zugesagt.

**Kontakt:** International Development Association (IDA)  
1818 H Street NW, Washington DC 20433  
Homepage: <http://www.worldbank.org/ida>

## Internationale Fernmeldeunion (ITU)

Die Internationale Fernmeldeunion (International Telecommunication Union – ITU) ist die direkte Nachfolgerin der 1865 gegründeten Welttelegraphen-Union – das damalige Preußen gehörte zu den Gründerstaaten der somit ältesten internationalen Organisation. Seit 1934 führt sie die Bezeichnung Internationale Fernmeldeunion, seit 1949 besitzt sie den Status einer → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Der Union gehören derzeit 192 Staaten an, die Bundesrepublik Deutschland trat ihr 1952 bei; darüber hinaus sind rund 700 Mitglieder aus dem Privatsektor (z. B. die Deutsche Telekom und das ZDF) und der Zivilgesellschaft sowie regionale Organisationen an der Arbeit beteiligt. Rechtsgrundlage der ITU sind die Konstitution und die Konvention der Internationalen Fernmeldeunion, die am 1. Juni 1994 in Kraft traten und die Aufgaben, Rechte und Pflichten der ITU-Organe festlegen.

Oberstes Organ, das alle vier Jahre zusammentritt, ist die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten, die den Rat, den Generalsekretär – seit 2007 Hamadou Touré aus Mali – und die Direktoren der drei Sektoren Funk, Standardisierung und Entwicklung wählt. Zwischen den Konferenzen lenkt und koordiniert der jährlich tagende Rat die Arbeit der Organisation und übt die Finanzkontrolle aus. Bei der Regierungskonferenz 2010 wurde Deutschland erneut in den Rat der ITU gewählt. Eine Weltkonferenz für internationale Fernmeldedienste kann Revisionen der Vollzugsordnung für Telekommunikationsdienste vornehmen und andere Fragen von globalem Interesse behandeln. Die ITU organisierte die Weltgipfel zur Informationsgesellschaft im Dezember 2003 in Genf und 2005 in Tunis.

Die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten ist für die Beschlussfassung grundlegender Entscheidungen zuständig. Die Studiengruppen der ITU bearbeiten technische Fragestellungen, die als Empfehlungen (Recommendations) veröffentlicht werden und durch die Übernah-

me durch Regierungsstellen oder Nationale Regulierungsbehörden wie der Bundesnetzagentur in Deutschland den Charakter von Normen bekommen. Die ITU befasst sich mit:

- Internationaler Zuweisung und Registrierung von Sende- und Empfangsfrequenzen und Rufzeichenblöcken
- Internationalen Regelungen für die Nutzung von Frequenzen
- Koordinierung von Bemühungen zur Störungsbearbeitung im internationalen Funkverkehr
- Koordinierung der Entwicklung von Fernmeldeanlagen
- Vereinbarungen von Leistungsgarantien und Gebühren

Die Arbeit der ITU lässt sich in folgende Bereiche gliedern:

- Radiokommunikation
- Management des Internationalen Radio-Frequenzspektrums und Koordinierung orbitaler (geostationärer) Satellitenpositionen
- Telekommunikations-Standardisierung
- Schaffung weltweiter Standards im Fernsehen
- Telekommunikationsentwicklung
- Bemühung um gerechten, nachhaltigen und erschwinglichen Zugang, insbesondere der Entwicklungsländer zu Informations- und Kommunikationstechnologien

**Kontakt:** International Telecommunication Union (ITU)  
Place des Nations, CH – 1211 Genf 20  
E-Mail: [itumail@itu.int](mailto:itumail@itu.int)  
Homepage: <http://www.itu.int>

## Internationale Finanz-Corporation (IFC)

Die Internationale Finanz-Corporation (International Finance Corporation – IFC) wurde 1956 gegründet. Seit 1957 ist sie eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Die Internationale Finanz-Corporation ist eine Tochterorganisation der → *Weltbankgruppe* und unterstützt den Privatsektor in Entwicklungs- und Schwellenländern durch die Gewährung langfristiger Darlehen sowie durch Eigenkapitalbeteiligungen.

Im Unterschied zu privaten Banken ist die IFC bei der Vergabe von Darlehen an Privatunternehmen an die entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Mitgliedstaaten gebunden, und anders als IBRD und IDA darf sie ihre Darlehen, sofern der betreffende Mitgliedstaat keine Einwände erhebt, ohne Regierungsgarantie vergeben. Die Zinskonditionen orientieren sich an den jewei-

ligen Kapitalmarktverhältnissen. Das Neuzusagevolumen betrug im Geschäftsjahr 2010 12,7 Mrd. US-Dollar.

Die Mitgliedschaft eines Landes in der IFC setzt die Mitgliedschaft in der Weltbank voraus.

**Kontakt:** International Finance Corporation (IFC)  
2121 Pennsylvania Av. NW, Washington DC 20433  
Homepage: <http://www.ifc.org>

## Internationale Meeresbodenbehörde (IMB)

Die Errichtung der Internationalen Meeresbodenbehörde (International Seabed Authority – ISA) in Kingston, Jamaika, geht auf Teil XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) von 1982 zurück (→ *Seerecht*). Der IMB gehören alle Staaten an, die dem Seerechtsübereinkommen beigetreten sind. Im Oktober 2010 waren dies 161 Staaten.

Das SRÜ erklärt den Meeresboden und seine Ressourcen jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse zum „gemeinsamen Erbe der Menschheit“. Demgemäß regelt und überwacht die IMB in diesem „Gebiet“ die Tätigkeiten auf und unter dem Meeresboden, insbesondere die Erforschung und Gewinnung seiner Ressourcen. Die Erarbeitung von Regelwerken hierfür ist gegenwärtig eine der Hauptaufgaben der IMB. So hat sie nach den „Bestimmungen über die Prospektion und Erforschung polymetallischer Knollen in dem Gebiet“ im Jahr 2000 nunmehr auch „Regelungen für die Prospektion und Erforschung hydrothermalen polymetallischer Sulfide erlassen“ (2010). Die IMB hat auf der Grundlage beider Regelwerke erste Lizenzen zur Prospektion der Ressourcen erteilt, darunter auch eine für Deutschland.

Seit 2011 arbeitet die IMB entsprechende Regelungen für die Prospektion und Erforschung kobaltreicher Krusten aus; außerdem werden weitere Bestimmungen zum Schutz der Meeresumwelt erarbeitet.

**Homepage:** <http://www.isa.org.jm>

## Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO)

Die Seeschifffahrtskonferenz der Vereinten Nationen gründete 1948 die Zwischenstaatliche Beratende Seeschifffahrts-Organisation (Inter-Governmental Maritime Consultative Organization – IMCO). Zehn Jahre später, nach Ratifikation des Vertrages durch die erforderliche Anzahl von Staaten, trat ihre Satzung in Kraft. 1959 erhielt die Organisation den Status einer → *Sonder-*

*organisation der Vereinten Nationen* und wurde 1982 in Internationale Seeschiffahrts-Organisation umbenannt (International Maritime Organization – IMO). Sie hat derzeit 167 Mitglieder und drei assoziierte Mitglieder (Hongkong, China; Macau, China; Färöer).

Aufgabe der Seeschiffahrts-Organisation mit Sitz in London ist die Förderung der Zusammenarbeit der Regierungen in Angelegenheiten der internationalen Seeschiffahrt. Hierbei geht es insbesondere um die Durchsetzung bestmöglicher Standards in den Bereichen Schiffssicherheit, Schiffsführung und Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzungen durch Schiffe. Ferner soll die IMO Diskriminierungen, welche die internationale Handelsschiffahrt beeinträchtigen, entgegenwirken sowie zu ihrem Abbau beitragen. Ein wichtiges Tätigkeitsgebiet ist die präventive Abwehr von gewaltsamen Angriffen auf oder durch Schiffe. Die von der IMO erarbeiteten internationalen Übereinkommen werden durch zahlreiche Standards und Empfehlungen zur Seeschiffahrt ergänzt und durch vereinfachte Inkraftsetzungsverfahren laufend der aktuellen technischen Entwicklung angepasst. Die weltweit geltenden Regelwerke der IMO sind die Voraussetzung für das Funktionieren eines globalen Seeverkehrsmarktes.

Die IMO hat folgende Hauptorgane: Versammlung, Rat (40 Mitglieder, Deutschland ist langjähriges Ratsmitglied in Gruppe B: „Länder mit größtem Interesse am internationalen Seehandel“), Schiffssicherheitsausschuss, Ausschuss zum Schutz der Meeresumwelt, Rechtsausschuss, Ausschuss für Technische Zusammenarbeit sowie das Sekretariat. Generalsekretär der IMO ist seit dem 1. Januar 2004 Efthimios E. Mitropoulos, Griechenland.

**Kontakt:** International Maritime Organization  
4 Albert Embankment, GB – London SE17 5SR  
E-Mail: [info@imo.org](mailto:info@imo.org)  
Homepage: <http://www.imo.org>

## Internationale Sonder-Strafgerichtshöfe

Neben dem → *Internationalen Strafgerichtshof (IStGH)*, der als permanente Einrichtung zur Strafverfolgung schwerer Völkerrechtsverbrechen errichtet wurde, existieren eine Reihe von Sonder-Strafgerichtshöfen mit örtlich oder zeitlich begrenztem Zuständigkeitsbereich. Zwei Grundtypen sind zu unterscheiden: Die Internationalen Strafgerichtshöfe für Ruanda und das ehemalige Jugoslawien sind so genannte Ad-hoc Gerichtshöfe, die der → *Sicherheitsrat der Vereinten Nationen* eingerichtet hat. Sie sind Nebenorgane des Sicherheitsrats und werden über Pflichtbeiträge finanziert (→ *Finanzierung der Vereinten Nationen*). Andere Sonderstrafgerichtshöfe, wie es sie für Kambodscha, Sierra Leone und Libanon gibt, sind national angelegt und nicht durch einen Beschluss des Sicherheitsrats, sondern auf der Grundlage eines bilateralen Vertrages zwischen den Vereinten Nationen und dem jeweiligen Land errichtet worden. Sie sind internationalisierte („hybride“) Gerichte, da sie mit internationalen und nationalen Rich-

tern besetzt sind und durch die Vereinten Nationen und weitere Staaten auf freiwilliger Basis finanziert werden. Davon abgesehen sind sie aber in nationaler Hand und wenden zum Teil auch nationales Strafrecht an.

Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) wurde am 25. Mai 1993 durch die Sicherheitsratsresolution 827 gegründet. Sitz des Gerichtshofes ist Den Haag. Er hat die Aufgabe, im ehemaligen Jugoslawien begangene Taten wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu verfolgen. Die Zuständigkeit des Gerichtshofes erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des ehemaligen Jugoslawien. Der Gerichtshof besteht aus drei Strafkammern und einer Berufungskammer, die auch dem Strafgerichtshof für Ruanda dient. Der IStGHJ soll seine Arbeit bis spätestens Ende 2014 beenden (sog. „Abwicklungsstrategie“). Bisher wurden 161 Personen angeklagt. **Homepage:** <http://www.icty.org>

Am 8. November 1994 beschloss der Sicherheitsrat mit der Resolution 955 die Einrichtung des **Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (IStGHR)** zur Ahndung der schweren Verbrechen, die im selben Jahr in Ruanda etwa 800.000 Menschen das Leben kosteten. Der Gerichtshof hat seinen Sitz in Arusha, Tansania und besteht ebenfalls aus drei Kammern, sowie der zuvor erwähnten Berufungskammer. Mit Urteilen gegen Hauptverantwortliche für den Völkermord in Ruanda hat der Gerichtshof Völkerstrafrechtsgeschichte geschrieben: Zum ersten Mal hat ein internationaler Strafgerichtshof in Anwendung der Völkermordkonvention von 1948 Urteile wegen Völkermordes gefällt. Nach der Abwicklungsstrategie sollen bis Ende 2012 alle 92 Anklagen abgeschlossen werden. **Homepage:** <http://www.ict.rg>

Der **Sondergerichtshof für Sierra Leone (SCSL)** wurde im Januar 2002 eingerichtet. Seine Aufgabe ist es, diejenigen Personen strafrechtlich zu verfolgen, die die größte Verantwortung für die schweren Verletzungen des Humanitären Völkerrechts seit November 1996 in Sierra Leone tragen. Er besteht aus zwei Kammern und einer Berufungskammer und hat seinen Sitz in Freetown. Die 13 Angeklagten sind bereits größtenteils abgeurteilt. **Homepage:** <http://www.scs-l.org>

Die **Sonderkammer für Kambodscha (ECCC)** wurde zur Aburteilung der zwischen 1975 und 1979 begangenen Verbrechen der Roten Khmer 2001 mit Sitz in Kambodscha errichtet. Sie hat im Sommer 2006 ihre Arbeit aufgenommen. Die Finanzierung des ECCC erfolgt neben geringen nationalen Beiträgen Kambodschas vor allem aus freiwilligen Beiträgen der VN-Mitgliedsstaaten. **Homepage:** <http://www.eccc.gov.kh>

Das Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Libanon zur Einrichtung eines **Sondergerichtshofs für Libanon (STL)** zur Verfolgung des Mordes am ehemaligen Premierminister Rafik Hariri und anderer politischer Anschläge im Libanon wurde – nachdem es auf Grund der politischen Lage in Libanon nicht ratifiziert werden konnte – ausnahmsweise vom Sicherheitsrat in Kraft gesetzt (Resolution 1757 vom 30. Mai 2007). Das Gericht mit Sitz in Leidschendam, Niederlande ist mit internationalen und libanesischen Richtern besetzt, wendet

aber libanesisches Strafrecht an. Das Sondertribunal hat als erstes internationales Gericht die Aufgabe, einen Terroranschlag aufzuklären. Homepage: <http://www.stl-tsl.org>

Deutschland hat die Arbeit aller drei Sondergerichte finanziell und teilweise personell unterstützt.

## Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (International Civil Aviation Organization – ICAO) wurde 1944 durch das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt („Chicagoer Abkommen“) gegründet. Seit 1947 ist die ICAO eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* mit Sitz in Montreal, Kanada. Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation hat zurzeit 190 Mitglieder.

Die ICAO erarbeitet im Wesentlichen einheitliche Regelungen für die Sicherheit, Regelmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des internationalen Luftverkehrs und passt diese der ständigen Weiterentwicklung an. Ferner obliegt ihr die Planung für den Ausbau der Bodenanlagen und Bodendienste in den neun Weltregionen des internationalen Luftverkehrs sowie die Planung und Förderung umfassender Projekte der Technischen Entwicklungszusammenarbeit in der Luftfahrt.

Wichtigstes Beschlussorgan ist die alle drei Jahre stattfindende Versammlung, zuletzt im Oktober 2010. Exekutivorgan ist der von Vertretern aus 36 Vertragsstaaten gebildete ständige ICAO-Rat, dessen Mitglieder jeweils von der Versammlung gewählt werden. Dabei werden die Bedeutung der Vertragsstaaten für die internationale Zivilluftfahrt und der Grundsatz einer angemessenen geographischen Verteilung berücksichtigt. Hauptaufgabe des Rats ist es, Richtlinien und Empfehlungen anzunehmen und diese in die Anhänge zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt einzuarbeiten. Ratspräsident und Generalsekretär werden vom ICAO-Rat jeweils für drei Jahre gewählt. Ratspräsident ist seit 1. August 2006 der Mexikaner Roberto Kobeh González. 2009 wurde der Generalsekretär Raymond Benjamin in sein Amt gewählt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1959 im Rat vertreten und arbeitet aktiv in seinen verschiedenen Ausschüssen mit. Sie hat am Sitz der ICAO in Montreal eine ständige Vertretung: Die Außenstelle Montreal ist eine ausgelagerte Organisationseinheit des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Leiter ist Jörg Mendel.

**Kontakt:** International Civil Aviation Organization  
999 University Street, Montreal/Quebec, Canada H3C 5H7  
E-Mail: [icaohq@icao.int](mailto:icaohq@icao.int), Homepage: <http://www.icao.int>

## Internationaler Gerichtshof (IGH)

Der Internationale Gerichtshof (International Court of Justice – IGH) mit Sitz in Den Haag ist das zentrale Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen (Artikel 92 der → *Charta der Vereinten Nationen*). Ihm gehören 15 unabhängige Richter an (darunter seit dem 6. Februar 2003 der deutsche Völkerrechtswissenschaftler Bruno Simma), die von der → *Generalversammlung* und dem → *Sicherheitsrat* für neun Jahre gewählt werden. Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind zugleich Parteien des IGH-Statuts, das Organisation und Verfahren des Gerichtshofs festlegt und einen untrennbaren Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen bildet.

Die Charta der Vereinten Nationen ermöglicht auch Nicht-Mitgliedstaaten den Beitritt zum IGH-Statut; von dieser Möglichkeit hatte z.B. die Schweiz bereits vor ihrer vollwertigen Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen 2002 Gebrauch gemacht. Den Staaten bleibt es jedoch vorbehalten, sich der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs allgemein oder im Einzelfall (ad hoc) durch eine besondere Erklärung zu unterwerfen, d.h. die Einschaltung des IGH ist abhängig von der Zustimmung der Staaten. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch eine Erklärung vom 30. April 2008 allgemein der Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen.

Die Zuständigkeit erstreckt sich einmal auf die Beilegung internationaler Rechtsstreitigkeiten, zum anderen auf die Erstattung von Rechtsgutachten im Auftrag von VN-Organen (insbesondere Generalversammlung und Sicherheitsrat).

Entscheidungen des Gerichtshofs sind nur für die jeweiligen Streitparteien und in Bezug auf den konkreten Streitgegenstand bindend. Gutachten des Gerichtshofs sind als solche nicht rechtsverbindlich, haben aber als Aussagen des hauptsächlichen Rechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen gleichwohl eine erhebliche Bedeutung für die Entwicklung des Völkerrechts.

**Kontakt:** International Court of Justice  
Peace Palace  
Carnegieplein 2  
NL-2517 KJ Den Haag  
E-Mail: [information@icj-cij.org](mailto:information@icj-cij.org)  
Homepage: <http://www.icj-cij.org>

## Internationaler Seegerichtshof (ISGH)

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) von 1982 (→ *Seerecht*) sieht die Einrichtung eines ständigen Internationalen Seegerichtshofs (International Tribunal for the Law of the Sea) vor. Der ISGH mit Sitz in Hamburg ist Teil des umfassenden Streitbeilegungssystems, das das SRÜ in seinem Teil XV vorsieht. Für Fragen über die Auslegung von Teil XI des SRÜ besteht eine eigene Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten. Ferner können in Hamburg Dringlichkeitsverfahren zur sofortigen Freigabe eines von einem anderen Staat zurückgehaltenen Schiffes oder seiner Besatzung angestrengt werden. Der ISGH kann auf Antrag auch Rechtsgutachten erstellen.

Der ISGH setzt sich aus 21 von den Vertragsstaaten gewählten unabhängigen Richtern zusammen, die anerkannte fachliche Eignung auf dem Gebiet des Seerechts besitzen, insgesamt die wesentlichen Rechtssysteme der Welt vertreten und eine gerechte geographische Verteilung gewährleisten. Seit Oktober 2008 ist der kapverdische Völkerrechtler José Luis Jesus Präsident des ISGH. Sein Vorgänger Rüdiger Wolfrum (Heidelberg) ist weiterhin als deutscher Richter vertreten.

Die Einweihung des Internationalen Seegerichtshofs mit der Vereidigung der Richter fand im Oktober 1996 statt. Das neue Gerichtsgebäude wurde im Juli 2000 seiner Bestimmung übergeben. Der ISGH ist das einzige völkerrechtliche Gerichtsorgan mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Deutschland bringt mit seinem Engagement für den Seegerichtshof seine Bereitschaft zum Ausdruck, seiner gewachsenen internationalen Verantwortung gerecht zu werden und die Arbeit der Vereinten Nationen an einem Ausbau des Systems friedlicher Streitbeilegung nachdrücklich zu unterstützen.

Der ISGH hat bislang 18 Fälle entschieden. Darunter befindet sich auch ein Gutachten zur Haftung von Staaten bei Aktivitäten auf dem Tiefseeboden.

**Kontakt:** Internationaler Seegerichtshof  
Am Internationalen Seegerichtshof 1  
22609 Hamburg  
E-Mail: [itlos@itlos.org](mailto:itlos@itlos.org)  
Homepage: <http://www.itlos.org>

## Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)

Der IStGH als der weltweit einzige ständige internationale Strafgerichtshof hat 2003 seine Arbeit aufgenommen. Dies war ein wichtiger Schritt in Richtung auf eine unabhängige internationale Verfolgung schwerster Völkerrechtsverbrechen und zur Durchsetzung strafrechtlicher Normen in den internationalen Beziehungen. Historisches Vorbild für das so genannte Römische Statut (völkerrechtlicher Grundlagenvertrag) waren die so genannten Nürnberger Prinzipien zum Völkerstrafrecht, die im Zusammenhang mit den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen entwickelt worden waren.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (2011) gibt es 114 Vertragsstaaten des Römischen Statuts, der Beitrittsprozess läuft ständig weiter. Die Staaten Afrikas bilden die größte Regionalgruppe unter den Vertragsstaaten. Alle EU-Staaten sind Mitglieder, von den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats nur Frankreich und Großbritannien. Die USA nutzen ihren Beobachterstatus im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit. Deutschland ist mit Japan größter Beitragszahler des Gerichtshofs und größtes Geberland für Maßnahmen der Opferentschädigung und des Zeugenschutzes.

Der IStGH mit Sitz in Den Haag steht in enger Verbindung zu den Vereinten Nationen, ist aber kein VN-Organ, sondern eine eigenständige internationale Organisation. Mit den Vereinten Nationen besteht ein umfangreiches Kooperationsabkommen. Der → *Sicherheitsrat* hat gemäß Rom-Statut das Recht, durch eine Resolution nach Kapitel VII der → *Charta* entsprechende Sachverhalte an den IStGH zur Strafverfolgung zu überweisen.

Der IStGH ersetzt nicht die nationale Strafgerichtsbarkeit der Vertragsstaaten, deren Vorrang im Römischen Statut vielfach verankert ist, und ist auch kein letztinstanzliches Rechtsmittelgericht, welches Verfahren der nationalen Strafgerichtsbarkeit überprüfen könnte. Der IStGH ergänzt vielmehr die nationale Gerichtsbarkeit dort, wo diese nicht willens oder in der Lage ist, die Verfolgung schwerwiegendster Völkerrechtsverbrechen selbst ernsthaft durchzuführen (Grundsatz der Komplementarität).

Nach dem Römischen Statut soll der IStGH Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sowie frühestens ab 2017 auch das Verbrechen der Aggression („Angriffskrieg“) international verfolgen. Besonderer Wert wird auf die Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze gelegt, dazu gehören der Bestimmtheitsgrundsatz, „nie bis in dem“ (Verbot der Doppelbestrafung), das Rückwirkungsverbot und die besondere Stellung der Rechte des Beschuldigten. Die Todesstrafe kann vom IStGH nicht verhängt werden.

Die 18 Richterstellen sind aus allen fünf Regionalgruppen der Mitgliedstaaten (Afrika, Westeuropa und andere, Osteuropa, Asien, Lateinamerika und Karibik) ausgewogen besetzt, darunter seit 2003 der Deutsche Hans-Peter Kaul. Die Anklagebehörde hat bislang in fünf Staaten („Situationsländer“) offizielle Ermittlungen gegen eine Vielzahl von Beschuldigten durchgeführt.

Zahlreiche Beschuldigte werden mit internationalem Haftbefehl gesucht, manche davon sind flüchtig oder entziehen sich anderweitig einer Verhaftung. Die Staaten des IStGH sind verpflichtet, per Haftbefehl gesuchte Personen an den Gerichtshof auszuliefern und Rechtshilfe zu leisten. Deutschland kooperiert auch in dieser Hinsicht sehr eng und uneingeschränkt mit dem IStGH. Der Gerichtshof verfolgt im übrigen nur die maßgeblichen Hauptverantwortlichen von Völkerstraftaten, wobei nach dem Statut Staatsoberhäupter oder Regierungschefs keinerlei Schutz vor Strafverfolgung genießen.

**Kontakt:** International Criminal Court  
 PO Box 19519, NL – 2500 CM Den Haag  
 E-Mail: [pio@icc-cpi.int](mailto:pio@icc-cpi.int)  
 Homepage: <http://www.icc-cpi.int>

## Internationaler Suchtstoffkontrollrat (INCB)

Der Internationale Suchtstoffkontrollrat (International Narcotics Control Board – INCB) kontrolliert die Einhaltung der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Drogenkonventionen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten. Zu den verabschiedeten Drogenkonventionen gehören die Suchtstoffkonvention von 1961, die Konvention über psychotrope Substanzen von 1971, ergänzt durch das Protokoll von 1972 und die Konvention gegen den illegalen Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen von 1988.

Der Suchtstoffkontrollrat besteht aus 13 unabhängigen Experten und überwacht insbesondere den legalen Handel mit Suchtstoffen und psychotropen (auf die Psyche einwirkende) Substanzen, die für medizinische und wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Dabei besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Regierungen, um u.a. zu verhindern, dass chemische Vorläufersubstanzen für die illegale Drogenproduktion verwendet werden. Der Rat veröffentlicht jährlich Aufstellungen über den internationalen Bedarf an Suchtstoffen und psychotropen Substanzen für medizinische und wissenschaftliche Zwecke. Die Jahresberichte des INCB über die Entwicklung der internationalen Drogensituation und die Drogenpolitik einzelner Staaten werden der → *Suchtstoffkommission (CND)* vorgelegt.

Im Mai 2006 wurde die Deutsche Carola Lander vom → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* zum Mitglied des Suchtstoffkontrollrates gewählt.

**Kontakt:** Internationaler Suchtstoffkontrollrat (INCB)  
 Postfach 500, A – 1400 Wien  
 E-Mail: [secretariat@incb.org](mailto:secretariat@incb.org)  
 Homepage: <http://www.incb.org>

## Internationaler Währungsfonds (IWF)

Der Internationale Währungsfonds (International Monetary Fund – IMF) wurde 1944 – noch vor Ende des Zweiten Weltkrieges – zur Neuordnung der internationalen Finanz- und Wirtschaftsbeziehungen auf der Konferenz von Bretton Woods zusammen mit der → *Weltbank* gegründet (→ *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung*).

Der Internationale Währungsfonds soll in erster Linie die Stabilität und die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Währungspolitik fördern. Dafür wird die finanz- und wirtschaftspolitische Situation der Mitglieder fortlaufend beobachtet und mit den einzelnen Mitgliedern erörtert. Bei Bedarf gewährt der Internationale Währungsfonds seinen Mitgliedern kurz- bis mittelfristige Kredite zum Abbau von Ungleichgewichten in ihren Zahlungsbilanzen. Um den Erfolg von Kreditprogrammen zu sichern, werden makroökonomische sowie strukturelle Maßnahmen vereinbart. Im Fall von Entwicklungs- und Schwellenländern arbeitet der IWF dabei eng mit der Weltbank zusammen – z.B. bei der Gestaltung von Programmen oder Finanzierungsfazilitäten.

Dem IWF gehören derzeit 187 Mitgliedstaaten an. Ihr Stimmanteil richtet sich nach dem in den Fonds eingebrachten Kapital (Quote). Die Bundesrepublik Deutschland ist mit 5,98 Prozent drittgrößter Anteilseigner (Hauptanteilseigner sind die USA mit 17,08 Prozent gefolgt von Japan mit 6,12 Prozent). Geschäftsführender Direktor des IWF war von 2000 bis 2004 der spätere deutsche Bundespräsident Horst Köhler und von September 2007 bis Mai 2011 der ehemalige französische Finanzminister Dominique Strauss-Kahn. Im Juni 2011 wurde Christine Lagarde, ebenfalls zuvor Chefin des französischen Finanzministeriums, zu seiner Nachfolgerin bestimmt. Von den 24 Exekutivdirektoren werden fünf von den größten Anteilseignern ernannt, die anderen innerhalb von festgelegten Ländergruppen gewählt.

Der IWF steht vor tiefgreifenden Reformen, wobei insbesondere Schwellenländer wie China und Indien durch eine Verschiebung der Stimmgewichte mehr Einfluss im Währungsfonds erhalten sollen.

**Kontakt:** International Monetary Fund  
 700 19th Street NW  
 Washington, DC 20431  
 E-Mail: [publicaffairs@imf.org](mailto:publicaffairs@imf.org)  
 Internet: <http://www.imf.org>

## Internationales Handelszentrum (ITC)

Das Internationale Handelszentrum (International Trade Center – ITC) ist 1964 durch das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT, → *Welthandelsorganisation – WTO*) mit dem Ziel gegründet worden, die Entwicklungsländer bei der Förderung ihres Außenhandels zu unterstützen. Seit 1974 besitzt es auf Beschluss der → *Generalversammlung* im → *System der Vereinten Nationen* einen besonderen Status. Sein Arbeitsprogramm und die Richtlinien der Politik werden nicht von eigens für das ITC geschaffenen Regierungsorganen bestimmt, sondern vom WTO-Rat und vom Rat für Handel und Entwicklung der UNCTAD (→ *Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung*) festgelegt.

Schwerpunkte der Aktivitäten des Handelszentrums sind:

- technische Beratung von Entwicklungsländern bei der Handelsförderung,
- Erstellung von Marktstudien zur unternehmensorientierten Exportförderung,
- Vermittlung von Kontakten zwischen Exporteuren und Importeuren durch den Aufbau von Informationssystemen,
- Ausbildung von Regierungsbeamten, Geschäftsleuten und Mitarbeitern in Handelskammern,
- Durchführung von Sonderprogrammen zur Exportförderung der am wenigsten entwickelten Länder.

Dem Internationalen Handelszentrum mit Sitz in Genf standen im Haushalt 2009 aus Beiträgen von UNCTAD und WTO, die zu gleichen Teilen zum Haushalt des ITC beitragen, 62,2 Mio. US-Dollar zur Verfügung. Zur Ausführung von Programmaktivitäten verfügt das ITC zudem über freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten (2009: 45,1 Mio US-Dollar). Deutschland ist einer der größten Geber des ITC.

**Kontakt:** International Trade Center (ITC)  
54-56 Rue de Montbrillant  
CH – 1202 Genf  
E-Mail: itcreg@intracen.org  
Homepage: <http://www.intracen.org>

## Interne Aufsicht/Rechnungsprüfung

Seit Gründung der Vereinten Nationen wurden eine Reihe von internen und externen Aufsichts- und Kontrollmechanismen für Haushalts- und Verwaltungsfragen im VN-System geschaffen.

### Rat der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen (Board of Auditors – BAO)

Für das → *System der Vereinten Nationen* gibt es seit 1946 mit dem Board of Auditors (BOA) eine externe Rechnungsprüfung. Bestehend aus jeweils drei Leitern der obersten Rechnungshöfe der Mitgliedsstaaten, gewählt durch die → *Generalversammlung*, prüft das BOA die Haushaltsrechnung und bescheinigt gegenüber der Generalversammlung die Richtigkeit der VN-Rechnungsbuchführung. Von 1989 bis 1992 war der damalige Präsident des deutschen Bundesrechnungshofs (BRH) Heinz Günter Zavelberg Mitglied des Board of Auditors. Der BRH übernimmt darüber hinaus regelmäßig so genannte Abschlussprüfungsmandate, d.h. er prüft als „Externer Rechnungsprüfer“ die Rechnungsführung inter- und supranationaler Organisationen. Von 1994 bis 2002 war BRH-Präsidentin Hedda von Wedel externe Rechnungsprüferin der → *Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)*. Von 2004 bis 2011 übernahm der BRH unter Vizepräsident Norbert Hauser die externe Rechnungsprüfung der → *Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO)* in Wien, seit 2009 auch der → *Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)*.

### Gemeinsame Inspektionsgruppe (Joint Inspection Unit – JIU)

Die Joint Inspection Unit (JIU) wurde durch die Resolution 31/192 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1976 als unabhängiges Kontrollorgan des → *Sekretariats der Vereinten Nationen* und verschiedener ihr beigetretener Sonderorganisationen gegründet. Die Gruppe besteht aus elf Inspektoren, die, von der Generalversammlung gewählt, unabhängige Evaluierungen verschiedenster Themenbereiche im VN-System durchführen und entsprechende Empfehlungen in Form von Berichten aussprechen. Ziel ist die ständige Verbesserung der Kohärenz in Haushalts- und Verwaltungsfragen im VN-System. Die Inspektoren sind unabhängige Verwaltungs- und Haushaltsexperten und haben laut Statut umfangreiche Kompetenzen gegenüber den beigetretenen Organisationen. Unterstützt werden die Inspektoren von einem in Genf ansässigen Sekretariat, deren Exekutivdirektorin seit 2010 die Deutsche Susanne Früh ist. Konkrete Befugnisse zur Durchsetzung von Empfehlungen hat die JIU indes nicht, vielmehr verteilt sich die Verantwortung für deren Umsetzung auf die Mitgliedstaaten und auf die einzelnen betroffenen Organisationen.

### Amt für interne Aufsichtsdienste (Office of Internal Oversight Services – OIOS)

Das Amt für interne Aufsichtsdienste (Office of Internal Oversight Services – OIOS) wurde 1994 auf Druck der USA von der Generalversammlung eingerichtet. Damit verfügen die Vereinten Nationen über eine unabhängige, mit besonderen Prüfungsbefugnissen ausgestattete Arbeitseinheit im VN-Sekretariat. Erster Leiter des neuartigen Amtes im Range eines Untergeneralsekretärs war der deutsche Diplomat Karl Theodor Paschke (bis Ende 1999); seit 2010 bekleidet die Kanadierin Carman L. Lapointe dieses Amt.

Die Arbeitsbereiche des Amtes erstrecken sich auf vier Schwerpunkte: Rechnungsprüfung und Managementberatung, Programmüberwachung und Inspektion, Programmauswertung sowie Disziplinaruntersuchungen. Dabei stellt das Aufspüren von Missständen nur einen Teil der Funktion dar, eine wesentliche Aufgabe liegt vielmehr in der Formulierung von Empfehlungen mit dem Ziel der Leistungsverbesserung der Vereinten Nationen.

Interne Aufsichtsgremien sind darüber hinaus in zahlreichen VN-Organisationen eingerichtet worden.

#### Unabhängiger beratender Ausschuss für Rechnungsprüfung (Independent Audit Advisory Committee – IAAC)

Das IAAC wurde 2006 als Nebenorgan der Generalversammlung eingerichtet (A/RES/260), um als unabhängiges externes Expertengremium das VN-Plenum bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten zu unterstützen. Das Gremium setzt sich aus fünf von der Generalversammlung ernannten Experten der Mitgliedstaaten für die Bereiche Rechnungsprüfung und Aufsichtswesen zusammen. Seine Aufgaben umfassen insbesondere die Sicherstellung der Kohärenz und Effektivität des Amtes für interne Aufsichtsdienste (OIOS). Das IAAC empfiehlt der Generalversammlung darüber hinaus konkrete Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass das VN-Sekretariat den Empfehlungen der internen und externen Aufsichtsorgane nachkommt. Außerdem soll es die Qualität und der Wirksamkeit des Risikomanagements erhöhen und die Kohärenz der verschiedenen Aufsichtsorgane sicherstellen.

#### Ethikbüro der Vereinten Nationen

Das Ethikbüro, eingerichtet durch eine Resolution der Generalversammlung (A/RES/60/248), nahm am 1. Januar 2006 seine Arbeit auf. Es ist u.a. mit folgenden Aufgaben betraut:

- Entwicklung von Verhaltenskodizes und Schulungen zu berufsethischen Themen (z.B. Korruption oder Personalführung) in Zusammenarbeit mit dem Büro für Personalmanagement oder anderen zu beteiligenden Stellen,
- Vertrauliche Beratung der Mitarbeiter bei Interessenskonflikten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei den Vereinten Nationen auftreten können,
- Schutz der Mitarbeiter der Vereinten Nationen gegen Vergeltungsmaßnahmen wegen einer Aufdeckung von Fehlverhalten oder der Kooperation mit Untersuchungseinheiten („Whistle-Blowing“).

Das Ethikbüro ist dem VN-Sekretariat unterstellt und dem Generalsekretär zur Berichterstattung verpflichtet.

## Interventionsverbot

Nach allgemeinem Völkerrecht darf kein Staat sich in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einmischen. Das Interventionsverbot ist Ausfluss der souveränen Gleichheit der Staaten. Seine Grundlage hat es in Artikel 2 Ziffer 1 der → *Charta der Vereinten Nationen* sowie im Völkergewohnheitsrecht. Die → *Generalversammlung* hat in verschiedenen Resolutionen versucht, das Interventionsverbot zu definieren, insbesondere in der so genannten „Friendly-Relations-Deklaration“ von 1970. Im Einzelnen haben diese Definitionen jedoch bisher keine allgemeine Anerkennung gefunden. Insbesondere ist nach wie vor streitig, wann erlaubter Druck in eine verbotene Intervention umschlägt.

Nach Artikel 2 Ziffer 7 der Charta der Vereinten Nationen gilt das Interventionsverbot grundsätzlich auch für die Vereinten Nationen. Unberührt bleibt durch diesen Grundsatz die Anwendung von kollektiven, vom Sicherheitsrat bindend angeordneten Zwangsmaßnahmen (→ *Kollektive Sicherheit*).

Sowohl für das zwischenstaatliche als auch für das gegenüber den Vereinten Nationen geltende Interventionsverbot gilt, dass sein Umfang und seine Grenzen im Wesentlichen dynamisch sind. Was eine innere Angelegenheit ist, bestimmt sich jeweils im Lichte der vorhandenen völkerrechtlichen Regeln.

## K

Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (UNCDF) | Katastrophenvorsorge | Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) | Kleinwaffenkontrolle | Klimarahmenkonvention (UNFCCC) | Kollektive Sicherheit | Kommission für Friedenskonsolidierung (PBC) | Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) | Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD) | Kommission Für Soziale Entwicklung (CsocD) | Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (CCPCI) | Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) | Konfliktprävention | Kyoto-Protokoll



Unicef-Botschafterin Sabine Christiansen im Gespräch mit Straßenkindern in Lahore/Pakistan

## Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (UNCDF)

Der Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (United Nations Capital Development Fund – UNCDF) wurde 1966 von der → *Generalversammlung* als autonome Organisation der Vereinten Nationen gegründet. 1967 wurde der Fonds dem Administrator des → *Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP)* unterstellt. UNCDF konzentriert sich auf Projekte in den am wenigsten entwickelten Ländern (→ *Least Developed Countries – LDC*), deren Volumen für die internationalen Entwicklungsbanken zu gering und für die meisten → *Nichtregierungsorganisationen* zu groß ist. Der Fonds stellt Entwicklungsländern Kapitalhilfe zur Armutsbekämpfung zur Verfügung, insbesondere für Mikro-Kreditprogramme und lokale Kleinstprojekte. UNCDF untersteht der politischen Steuerung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen) und finanziert seine Projekte aus freiwilligen Beiträgen der Geberländer. Jährlich stehen UNCDF ca. 30 bis 50 Mio. US-Dollar für neue Projekte zur Verfügung, wobei der Fonds sich verstärkt um parallele eigene Mitteleinwerbung bemüht.

Der Schwerpunkt seiner Arbeit hat sich in den letzten Jahren zunehmend von den Bereichen Landwirtschaft, Transportwesen und Wasserversorgung auf die Unterstützung lokaler Infrastrukturmaßnahmen und die Mikrofinanzierung verlagert. Der Fonds verfolgt dabei das Ziel, durch direkte Partnerschaften mit Organen der kommunalen Verwaltung, des Privatsektors und mit Selbsthilfeorganisationen zur Bekämpfung der Armut auf dem Land beizutragen. Die Unterstützung erfolgt in der Regel in Form von Zuschüssen, selten werden Kredite vergeben.

**Kontakt:** United Nations Capital Development Fund  
2 United Nations Plaza, New York, N.Y. 10017  
E-Mail: [info@uncdf.org](mailto:info@uncdf.org)  
Homepage: <http://www.uncdf.org>

## Katastrophenvorsorge

Die Katastrophenvorsorge umfasst alle Maßnahmen, die die Auswirkungen von extremen Naturereignissen (insbesondere Wirbelstürme, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben und Vulkanausbrüche) reduzieren und so menschliches Leid und materielle Schäden mindern. Sie gilt als Querschnittsthema mit Bezügen zur → *Humanitären Hilfe*, → *Entwicklungszusammenarbeit* und Klimawandelanpassung.

Den konzeptionellen Rahmen der Katastrophenvorsorge bildet der Hyogo-Rahmenaktionsplan „Hyogo Framework for Action 2005-2015: Building the Resilience of Nations and Communities to Disasters“, der 2005 aus der VN-Weltkonferenz zur Katastrophenreduzierung (→ *Gipfel- und Weltkonferenzen der Vereinten Nationen*) in Kobe, Japan, hervorging. Der Hyogo-Aktionsplan hat zum Ziel, bis 2015 die negativen Folgen von Naturkatastrophen auf die Bevölke-

rung substantiell zu reduzieren. Die verabschiedeten Maßnahmen nehmen sowohl die Regierungen als auch internationale Institutionen sowie die Zivilgesellschaft auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene in die Pflicht.

Die Bundesregierung unterstützt die Umsetzung des Hyogo-Aktionsplans (freiwillige Verpflichtung) und hat ihr Engagement im Bereich der Katastrophenvorsorge in den vergangenen Jahren verstärkt, u.a. hat sie das Ende November 2008 in Betrieb genommene Tsunami-Frühwarnsystem in Indonesien maßgeblich mit finanziert. Die Bundesregierung gehört zu den wichtigsten Gebern des Genfer VN-Sekretariats der internationalen Strategie zur Reduzierung von Naturkatastrophen (ISDR) und der in Bonn (→ *Bonn als VN-Standort*) ansässigen ISDR-Plattform zur Förderung von Frühwarnung vor Naturkatastrophen (PPEW). Seit 2009 ist sie auch in der Global Facility for Disaster Reduction and Recovery (GFDRR) engagiert, die von der Weltbank verwaltet wird. Zudem unterstützt die Bundesregierung das Deutsche Komitee Katastrophenvorsorge e.V. (DKKV) mit Sitz in Bonn, das ein Kompetenzzentrum für nationale und internationale Fragen der Naturkatastrophenprävention bildet. Es fungiert außerdem als Mittler zu internationalen Organisationen und Initiativen (→ *Nichtregierungsorganisationen*) im Bereich der Katastrophenvorsorge.

## Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)

Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations Children's Fund – UNICEF) wurde 1946 gegründet, um vom Zweiten Weltkrieg besonders betroffenen Kindern zu helfen. Der Schwerpunkt der Arbeit lag zunächst in Europa (u.a. in Deutschland). Der Aktionsradius wurde jedoch bis 1950 räumlich auf Asien, Lateinamerika und Afrika erweitert. Seit 1953 hat UNICEF ein zeitlich unbefristetes Mandat. Sitz von UNICEF ist New York.

UNICEF ist heute in 190 Ländern der Welt tätig. Dort werden schwerpunktmäßig Kinder und Mütter in den Bereichen Gesundheit, Familienplanung, Hygiene, Ernährung und Erziehung unterstützt. Im Vordergrund stehen Aktivitäten – vor allem in Entwicklungs- und Transformationsländern – in den Bereichen Gesundheit, Wasser- und Sanitärversorgung sowie Erziehung und Ausbildung. UNICEF leistet aber zunehmend auch Soforthilfe in Notsituationen (z.B. 2010 nach dem Erdbeben in Haiti oder bei der Flutkatastrophe in Pakistan). Für seine Hilfsleistungen für notleidende Kinder in aller Welt erhielt UNICEF im Jahre 1965 den Friedensnobelpreis.

Politisches Lenkungsgremium von UNICEF ist der Verwaltungsrat, dessen 36 Mitgliedstaaten für jeweils drei Jahre vom → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* gewählt werden. Deutschland gehört dem Rat seit 1957 mit wenigen Unterbrechungen an.

UNICEF finanziert sich durch freiwillige Beiträge nationaler Regierungen und durch Einnahmen aus dem Privatsektor, insbesondere durch Spendenbeiträge nationaler UNICEF-Komitees. In den Industriestaaten ist UNICEF selbst nicht vertreten, sondern wird von 36 nationalen Ko-

mitees unterstützt, die privatrechtlich organisiert sind. Die Komitees sammeln Spenden für UNICEF und informieren über die Arbeit der VN-Organisation in ihren Ländern. Das Deutsche Komitee für UNICEF e.V. Köln, das am 30. Juni 1953 gegründet wurde, gehört regelmäßig weltweit zu den bedeutendsten Spendenüberweisern.

Seit dem New Yorker Weltkindergipfel von 1990 und dem Inkrafttreten des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (1990) tritt UNICEF immer prononcierter auch als Fürsprecher für eine bessere Verwirklichung der Rechte der Kinder auf und hat damit in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre einen Paradigmenwechsel vollzogen. Die Programmarbeit wird seitdem noch stärker auf die Umsetzung und die gleichmäßige Verwirklichung der in der VN-Kinderrechtskonvention (→ *Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane*) niedergelegten Rechte ausgerichtet („rights based approach“). Dabei konzentriert sich UNICEF entsprechend seiner aktuellen Strategie vor allem auf Hilfe für die Bedürftigsten im Rahmen der → *Millenniums-Entwicklungsziele*.

**Kontakt:** United Nations Children's Fund (UNICEF)  
 3 United Nations Plaza, New York, NY 10017  
 E-Mail: [netmaster@unicef.org](mailto:netmaster@unicef.org)  
 Homepage: <http://www.unicef.org>  
 Homepage: Nationales Komitee: [www.unicef.de](http://www.unicef.de)

## Kleinwaffenkontrolle

Die VN-Konferenz über sämtliche Gesichtspunkte des unrechtmäßigen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen („Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects“) verabschiedete im Juli 2001 das Kleinwaffenaktionsprogramm der Vereinten Nationen. Es enthält Aussagen und Empfehlungen zu fast allen Aspekten der Kleinwaffenkontrolle und ist Ausgangspunkt für eine Vielzahl weltweiter und regionaler Initiativen. Ziel ist es, Staaten bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zu helfen und einen möglichst breiten Konsens zu Kleinwaffenthemen zu finden.

Beim zweijährlichen Staatentreffen zur Umsetzung des VN-Aktionsprogramms zur Verhinderung des illegalen Handels mit Kleinwaffen im Juni 2010 setzte sich die Bundesregierung mit Erfolg für konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung des Programms ein, darunter auch den Ausbau einer 2008 auf deutsche Initiative eingerichteten Internetplattform zur Unterstützung der Implementierung des Kleinwaffenaktionsprogramms („Programme of Action – Implementation Support System“ – [www.poa-iss.org](http://www.poa-iss.org)) sowie konkreter Projekte zur Kontrolle von Kleinwaffen. Im Rahmen einer von Deutschland eingebrachten Resolution sprach sich der Erste Ausschuss der → *Generalversammlung* im Herbst 2010 im Konsens dafür aus, diese Plattform zu verstetigen und ab 2012 aus dem regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen* zu finanzieren. Die Plattform dient auch als Grundlage für die Projektauswahl in der von Deutsch-

land präsierten Gruppe interessierter Staaten für praktische Abrüstungsmaßnahmen. In enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (→ *Abrüstung und Rüstungskontrolle*) wählt Deutschland geeignete Projekte aus dem Bereich der Kleinwaffenkontrolle zur Unterstützung aus, welche entsprechende Entwaffnungsmandate des → *Sicherheitsrats* flankieren können.

## Klimarahmenkonvention (UNFCCC)

Die Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change – UNFCCC) der Vereinten Nationen wurde auf dem Erdgipfel in Rio 1992 (→ *Nachhaltigkeitspolitik in den Vereinten Nationen*) angenommen und inzwischen von den meisten Staaten der Welt ratifiziert. Sie ist seit März 1994 in Kraft. Ziel der Konvention ist die Stabilisierung der Treibhausgas-Konzentrationen auf einem Niveau, das schädliche Auswirkungen auf das Klima ausschließt.

Das wichtigste Gremium der Klimarahmenkonvention ist die Vertragsstaatenkonferenz, die einmal jährlich stattfindet. Die Vorgaben der Konvention wurden durch das im Dezember 1997 angenommene und im Februar 2005 in Kraft getretene → *Kyoto-Protokoll* konkretisiert. Seit der UNFCCC-Vertragsstaatenkonferenz im Dezember 2007 verhandeln die Staaten über ein neues Übereinkommen, das ab 2013 den globalen Klimaschutz konkret regeln soll.

**Kontakt:** Secretariat of the UN Framework Convention on Climate Change (UNFCCC)  
Haus Carstanjen, Martin-Luther-King-Strasse 8, 53175 Bonn  
E-Mail: [secretariat@unfccc.int](mailto:secretariat@unfccc.int)  
Homepage: <http://unfccc.int>

## Kollektive Sicherheit

Unter kollektiver Sicherheit versteht man generell ein vertraglich vereinbartes internationales System, das alle Mitglieder der Staatengemeinschaft automatisch verpflichtet, jeden Aggressor innerhalb oder außerhalb des Systems ohne Rücksicht auf Ursprung oder Stoßrichtung der Aggression zu bekämpfen. Zur Sicherung des Systems ist eine starke Organisation erforderlich, die unmittelbar auf jeden Akt der Aggression reagieren kann. Voraussetzung hierfür ist eine einheitliche Leitung mit funktionsfähigen Entscheidungsgremien.

Im Unterschied zu einem gegen die Abwehr äußerer Aggressionen gerichteten Verteidigungsbündnis (z.B. der NATO) unterwirft ein System kollektiver Sicherheit auch alle an ihm beteiligten Staaten seiner Sanktionsandrohung.

Der erste Versuch, ein funktionierendes System der kollektiven Sicherheit im Rahmen des Völkerbundes zu organisieren, ist gescheitert. Sein Scheitern zeigte, dass ein solches System nur funktionieren kann, wenn es auf dem Grundsatz der Universalität aufbaut und über einen rechtlichen Rahmen verfügt, der ein eindeutiges → *Gewaltverbot* enthält und ausreichende Mittel zu dessen Durchsetzung bereitstellt. Darüber hinaus bedarf es einer Ergänzung durch wirksame Mechanismen der friedlichen Streitbeilegung (→ *Friedenspolitik der Vereinten Nationen*).

Die → *Charta der Vereinten Nationen* enthält in Kapitel VII die Voraussetzungen für ein derartiges System kollektiver Sicherheit. Es ist jedoch in der dort konzipierten Vorgehensweise bislang weitgehend ungenutzt geblieben.

## Kommission für Friedenskonsolidierung (PBC)

Die zwischenstaatliche Kommission für Friedenskonsolidierung (Peacebuilding Commission – PBC), die auf Vorschläge der vom vormaligen Generalsekretär Kofi Annan eingesetzten Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel zurückgeht und von Annan in seinem Reformbericht „In Größerer Freiheit“ weiterentwickelt wurde, schließt eine allseits wahrgenommene institutionelle Lücke im System der Vereinten Nationen. Seit ihrer Einrichtung im Dezember 2005 durch → *Sicherheitsrat* und → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* gibt es erstmals ein Gremium, das das Engagement der internationalen Gemeinschaft in der Übergangsphase zwischen Krisenmanagement des Sicherheitsrates unmittelbar nach Ende eines Konflikts und langfristigem Wiederaufbau koordiniert. Die Kommission soll die in einer Nach-Konflikt-Situation beteiligten internationalen und nationalen Akteure an einen Tisch bringen, um notwendige Ressourcen zu mobilisieren, die Parteien im Wiederaufbauprozess zu unterstützen und kohärente Strategien der Friedenskonsolidierung zu entwerfen.

Steuerungsgremium der PBC ist das Organisationskomitee. Es wählt den Vorsitz der PBC, beschließt die Tagesordnung und beruft länderspezifische Formate ein. Es umfasst 31 Mitglieder aus fünf Kategorien: Sicherheitsrat (darunter dessen fünf permanente Mitglieder als ständige PBC-Mitglieder), → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)*, Hauptbeitragszahler, Truppensteller und Mitglieder aus der Generalversammlung, die dem Gremium für je ein oder zwei Jahre – bei möglicher Wiederwahl – angehören. Als einer der Hauptbeitragszahler ist Deutschland bis mindestens Ende 2011 Mitglied der PBC Organisationskomitees; 2010 stellte Deutschland den Vorsitz.

In sogenannten Länderformaten entwirft die PBC Strategien zur Friedenskonsolidierung in einzelnen Ländern. Bisher stehen Burundi, Sierra Leone, Guinea Bissau, Zentralafrikanische Republik und Liberia auf der Agenda der PBC.

Die Kommission wird von einer neuen Analyseeinheit im VN-Generalsekretariat, dem „Peacebuilding Support Office“ (PBSO), unterstützt. Ein mit freiwilligen Beiträgen finanzierter Stän-

diger Fonds für Friedenskonsolidierung („Peacebuilding Fund“ – PBF) ermöglicht kurzfristige Friedenskonsolidierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen.

Deutschland hat bislang rd. 19 Mio US-Dollar zum Friedenskonsolidierungsfonds beigetragen.

Homepage: <http://www.un.org/peace/peacebuilding>

## Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL)

Die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* schuf 1966 als Unterorgan die Kommission für Internationales Handelsrecht (UN Commission on International Trade Law – UNCITRAL) zum Zwecke der Beseitigung rechtlicher Handelshemmnisse im Internationalen Wirtschaftsrecht.

Die wesentliche Aufgabe der UNCITRAL besteht in der Erarbeitung von Konventionsentwürfen zur Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts einschließlich der Beilegung von internationalen Handelsstreitigkeiten wie zum Beispiel die 1976 erarbeiteten und angenommenen UNCITRAL-Schiedsgerichtsregeln sowie die Wiener Konvention über den Internationalen Handelskauf von 1980. Die Überarbeitung des UNCITRAL-Modellgesetzes zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, welche die Einzelbereiche des einstweiligen Rechtsschutzes sowie des Formerfordernisses für die Schiedsabrede betraf, konnte im Sommer 2006 abgeschlossen werden.

Die Kommission setzte sich zunächst aus Vertretern von 36 Staaten zusammen; darunter Deutschland. 2003 wurde eine Aufstockung auf 60 Mitglieder beschlossen, die für sechs Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sitz der UNCITRAL ist Wien.

**Kontakt:** UN Commission on International Trade (UNCITRAL)  
Vienna International Centre, PO Box 500, A-1400 Wien  
E-Mail: [unicitral@unicitral.org](mailto:unicitral@unicitral.org)  
Homepage: [www.uncitral.org](http://www.uncitral.org)

## Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD)

Die Kommission für nachhaltige Entwicklung (Commission on Sustainable Development – CSD) ist die wichtigste internationale Institution zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der auf der Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (1992) verabschiedeten Agenda 21 und seit des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (2002) auch des so genannten Johannesburg-Aktionsplans (→ *Nachhaltigkeitspolitik in den Vereinten*

*Nationen*). Sie ist 1992 aus dem Erdgipfel in Rio (→ *Gipfel- und Weltkonferenzen*) hervorgegangen und hat seitdem jährliche Tagungen zu verschiedenen Nachhaltigkeitsthemen abgehalten. Als funktionale Kommission des → *Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC)* hat sie 53 Mitglieder, die für jeweils drei Jahre vom ECOSOC gewählt werden. Deutschland ist seit ihrer Gründung Mitglied der CSD.

Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg hatte sich die Staatengemeinschaft für eine Stärkung der CSD ausgesprochen, die mehr noch als bisher den Fokus auf die Umsetzung der Agenda 21 und nun auch des Johannesburg-Aktionsplans setzen sollte. Dazu soll sie im Einklang mit den Zielen des Johannesburg-Aktionsplans auch als Koordinierungsstelle für die Erörterung der so genannten freiwilligen Partnerschaftsinitiativen dienen. Diese Initiativen, die auf dem Weltgipfel und im Anschluss daran in der CSD vorgestellt wurden, sollen einen konkreten Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Johannesburg-Aktionsplans leisten. An ihnen können Staaten, internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und der Privatsektor beteiligt sein.

Des Weiteren ist es Aufgabe der CSD, die Integration des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung in allen Politikbereichen zu fördern. In Johannesburg wurde festgelegt, dass die Anzahl der auf jeder Tagung zu erörternden Themen begrenzt und nur noch alle zwei Jahre über den Inhalt formeller Entscheidungen verhandelt wird, wobei die CSD weiterhin jährlich tagt. Ziel ist eine fokussiertere und effizientere Arbeit der Kommission.

Auf der elften Tagung der CSD (2003) wurden die Schwerpunkte des mehrjährigen Arbeitsprogramms und die Organisation der Arbeit der CSD für die Überprüfung der Gipfelergebnisse in den kommenden Jahren festgelegt. Arbeitsschwerpunkte für die Jahre 2010/2011 sind Verkehr, Chemikalien, Abfallmanagement, Bergbau und nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster. 2012/2013 werden die Bereiche Wälder, Biodiversität, Biotechnologie, Tourismus und Berge behandelt werden.

Homepage: [http://www.un.org/esa/dsd/csd/csd\\_index.shtml](http://www.un.org/esa/dsd/csd/csd_index.shtml)

## Kommission für Soziale Entwicklung (CSocD)

Die Kommission für soziale Entwicklung der Vereinten Nationen (Commission for Social Development – CSocD) ist eine von zehn funktionalen Kommissionen des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)* der Vereinten Nationen. Sie besteht aus 46 Mitgliedern, die vom ECOSOC gewählt werden, und tagt jährlich für anderthalb Wochen im Februar. Die CSocD ist das einzige VN-Gremium, in dem Sozialthemen umfassend behandelt werden, also nicht nur unter dem Entwicklungsaspekt. Seit dem Weltsozialgipfel 1995 in Kopenhagen (→ *Gipfel- und Weltkonferenzen*) wacht die CSocD innerhalb der Vereinten Nationen insbesondere über die Umsetzung der Deklaration von Kopenhagen und des Aktionsprogramms. In diesem Zuge wurde der Mit-

gliedskreis 1996 von 32 auf 46 Mitglieder erweitert. Neben Deutschland sind unter den Mitgliedern der → *Europäischen Union* auch Frankreich, Italien, Slowakei, Spanien, Schweden und die Niederlande aktiv beteiligt. Deutschland ist seit 1987 ununterbrochen Mitglied in der Kommission und wurde im April 2011 für ein weiteres vierjähriges Mandat gewählt.

Im Zuge der Reform des ECOSOC wurde 2005 beschlossen, die CSocD-Sitzungen in Zweijahreszyklen zu organisieren, mit einem Review- und einem Policy-Segment. Für das Biennium 2007/2008 hieß das Hauptthema „Promoting full employment and decent work for all“. 2009/2010 widmete sich die CSocD dem Hauptthema „Social Integration“ und in der 50. Sitzung der Kommission für Soziale Entwicklung 2011/2012 steht das Thema „Poverty Eradication“ im Mittelpunkt. Zudem soll jedes Jahr ein aktuelles Thema („emerging issue“) diskutiert werden. Die Deutsche Susanne Fries-Gaier zählt in der aktuellen Sitzungsperiode zu den insgesamt vier stellvertretenden Vorsitzenden.

**Homepage:** <http://www.un.org/esa/socdev/csd>

## Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (CCPCJ)

Die Verbrechenverhütungskommission (Commission on Crime Prevention and Criminal Justice – CCPCJ) ist das politische Richtlinienorgan der Vereinten Nationen, das sich eingehend mit Fragen der internationalen Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie mit Justizreformen befasst.

Nach verschiedenen Vorläufern wurde die CCPCJ 1992 als ein nachgeordnetes Organ des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)* eingerichtet. Die Verbrechenverhütungskommission besteht aus 40 Mitgliedstaaten, die vom Wirtschafts- und Sozialrat jeweils für eine dreijährige Amtszeit gewählt werden (so für die Periode 2006-2008 und die derzeitige Periode 2009-2011 die Bundesrepublik Deutschland). An ihren einmal jährlich in Wien stattfindenden Tagungen nehmen auch zahlreiche andere Staaten und Organisationen als Beobachter teil (→ *Beobachterstatus*). Die Kommission berichtet dem Wirtschafts- und Sozialrat und der → *Generalversammlung*. Die Kommission wird durch das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung (→ *Drogenbekämpfung*) unterstützt, das zudem für die Umsetzung der von der CCPCJ getroffenen Entscheidungen zuständig ist.

**Kontakt:** Verbrechenverhütungskommission (CCPCJ)  
UN Office on Drugs and Crime, Postfach 500, A – 1400 Wien  
E-Mail: [unodc@unodc.org](mailto:unodc@unodc.org)  
Homepage: <http://www.unodc.org>

## Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)

Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (United Nations Conference on Trade and Development – UNCTAD) wurde 1964 gegründet. Sie begann als intergouvernementales Diskussionsforum zu den Themen Handel und Entwicklung. Der UNCTAD gehören derzeit 193 Mitgliedstaaten an. Sie ist ein Spezialorgan der → *Generalversammlung* und verfügt über ein ständiges Sekretariat in Genf.

Gemäß ihrem Mandat befasst sich die UNCTAD schwerpunktmäßig mit der Förderung von Außenwirtschaft und Entwicklung. Sie bemüht sich um Konsens- und Vertrauensbildung bei der Suche nach Lösungen für die Probleme der Entwicklungsländer bei ihrer Integration in eine freie Weltwirtschaft und führt dazu einen Politikdialog zwischen Industrie- und Entwicklungsländern. Darüber hinaus unterstützt sie die Entwicklungsländer bei Verhandlungen in der → *Welthandelsorganisation (WTO)* um konkrete Handelsliberalisierungen.

Thematisch konzentriert sich die UNCTAD auf folgende Bereiche:

- Globalisierung und Interdependenz,
- Handel und Umwelt,
- Handel und Wettbewerb,
- handelserleichternde Maßnahmen (Trade efficiency),
- spezielle Programme für die → *Least Developed Countries*

Die Bundesrepublik Deutschland gehört der UNCTAD seit deren Gründung an, sie ist Mitglied in allen UNCTAD-Ausschüssen. Die Bundesregierung sieht in der UNCTAD ein wichtiges Forum für die Erörterung aktueller und langfristiger Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit von Industrie- und Entwicklungsländern. Sie fördert mit ihrer Unterstützung von UNCTAD eines ihrer entwicklungspolitischen Hauptziele: die Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft.

Das Budget von UNCTAD ist Teil des → *Haushalts der Vereinten Nationen*. Im Zweijahreshaushalt 2008/9 standen der UNCTAD aus dem regulären VN-Haushalt ca. 203 Mio. US-Dollar zur Verfügung, der deutsche Anteil betrug 6,4 Prozent. Zusätzlich erhält die UNCTAD aus verschiedenen Quellen außerbudgetäre Mittel.

Generalsekretär ist seit September 2006 Supachai Panitchpakdi (Thailand).

**Kontakt:** UN Conference on Trade and Development  
Palais des Nations, CH – 1211 Genf 10  
E-Mail: [info@unctad.org](mailto:info@unctad.org)  
Homepage: <http://www.unctad.org>

## Konfliktprävention

Die Verhütung von Konflikten ist eine der wichtigsten Verpflichtungen aus der → *Charta der Vereinten Nationen*; die Hauptverantwortung dafür tragen die nationalen Regierungen der → *Mitgliedstaaten*. Gemäß Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen obliegt es dem → *Generalsekretär*, den → *Sicherheitsrat* frühzeitig auf eine friedens- und sicherheitsbedrohende Konfliktsituation hinzuweisen.

Bereits in seiner Rede vor der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* im September 1999 rief der damalige Generalsekretär Kofi Annan die Staaten zum Aufbau einer „Kultur der Prävention“ auf, die im Gegensatz zu der bisherigen „Kultur der Reaktion“ stehen soll. Seit 2001 berichtet der Generalsekretär in regelmäßigen Abständen über Fortschritte im Bereich der Konfliktprävention. Im Abschlussdokument des Weltgipfels 2005 (→ *Millenniumsgipfel 2000 und Folgeprozesse*) verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu, die „Kultur der Prävention“ bewaffneter Konflikte zu fördern, um den miteinander verknüpften Herausforderungen in den Bereichen von Sicherheit und Entwicklung wirksam begegnen zu können.

Die → *Friedenspolitik der Vereinten Nationen* geht von einem umfassenden friedenspolitischen Ansatz aus. Die Bemühungen erstrecken sich von Maßnahmen vor Ausbruch eines Konflikts über Maßnahmen während eines Konflikts zur Verhinderung seiner weiteren Eskalation bis hin zu Maßnahmen nach Beendigung des Konflikts zur Verhinderung seines erneuten Ausbruchs (Friedenskonsolidierung). Bewährt hat sich dabei insbesondere das System der Ernennung von Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für einen bestimmten Konflikt. Dieser hat die Aufgabe, den Konflikt zu beobachten, die Vereinten Nationen und die Konfliktparteien zu beraten sowie „Freundesgruppen des Generalsekretärs“ aus dem Kreis der VN-Mitgliedstaaten zu bilden.

## Kyoto-Protokoll

Zur Konkretisierung der 1992 beim Erdgipfel in Rio 1992 (→ *Nachhaltigkeitspolitik in den Vereinten Nationen*) auf den Weg gebrachten und im März 1994 in Kraft getretenen → *Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen* wurde bei deren dritter Vertragsstaatenkonferenz 1997 in Japan das Kyoto-Protokoll angenommen.

Das Kyoto-Protokoll ist ein eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag, der im Februar 2005 in Kraft getreten ist. Während die Klimarahmenkonvention lediglich eine allgemeine Aufforderung zur Begrenzung der Emissionen von klimaschädlichen Treibhausgasen enthält, setzt das Kyoto-Protokoll für knapp 40 Industriestaaten konkrete Emissions-Obergrenzen rechtsverbindlich fest. Diese erstmalige Festschreibung konkreter Klimaschutz-Ziele bilden den Kern

des Kyoto-Protokolls, das einen Meilenstein beim globalen Klimaschutz darstellt, von dem auch große entwicklungspolitische Signale ausgehen. Die verpflichteten Industriestaaten (aufgezählt in Anlage 1 zur Klimarahmenkonvention; wichtige Ausnahme sind aber die USA, die das Kyoto-Protokoll zwar unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert haben und deshalb nicht zu seinen Vertragsparteien gehören) müssen ihre Treibhausgasemissionen im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 um mindestens fünf Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken. Dieses 5 Prozent-Ziel ist ein kollektives, das heißt für die einzelnen Industriestaaten gelten unterschiedliche nationale Ziele. Das Kyoto-Protokoll gibt den verpflichteten Industriestaaten die Möglichkeit, ihre Emissionsobergrenzen außer durch eine Begrenzung der eigenen Emissionen durch Nutzung sogenannter flexibler Instrumente zu erreichen:

1. den weltweiten zwischenstaatlichen Handel mit Emissionsrechten (Emissionshandel),
2. den Ausgleich überschießender Emissionen durch Ausgleichsprojekte in anderen Ländern (Projekte des „Clean Development Mechanism“ in Entwicklungsländern beziehungsweise der „Joint Implementation“ in anderen Industriestaaten), mit denen dort Emissions-Einsparungen in korrespondierendem Umfang bewirkt werden.

Deutschland unterliegt unter dem Kyoto-Protokoll der Pflicht, seine Emissionen im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 um 21 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren. Bis Ende 2009 waren die Emissionen in Deutschland bereits um knapp 29 Prozent gegenüber dem Wert von 1990 gesunken – Deutschland wird seine Kyoto-Pflichten deutlich übererfüllen.

Die derzeitigen Verpflichtungen des Kyoto-Protokolls gelten für dessen „erste Verpflichtungsperiode“, die Ende 2012 endet. Bereits Ende 2005, bei der ersten Konferenz der Vertragsstaaten des Kyoto-Protokolls nach dessen Inkrafttreten in Montreal, wurde die Aufnahme von Verhandlungen über Emissions-Minderungs-Vorgaben für eine zweite Verpflichtungsperiode ab 2013 beschlossen. Diese schwierigen Verhandlungen dauern an und werden parallel zu den Ende 2007 begonnenen Verhandlungen der Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention über einen gänzlich neuen völkerrechtlichen Vertrag für das globale Klimaschutz-Regime ab 2013 geführt, der das Kyoto-Protokoll ersetzen könnte.

Das Sekretariat der Klimarahmenkonvention, mit Sitz in Bonn, übernimmt auch Aufgaben bei der Umsetzung des Kyoto-Protokolls.

**Kontakt:** Secretariat of the UN Framework Convention on Climate Change (UNFCCC)  
Haus Carstanjen, Martin-Luther-King-Strasse 8, 53175 Bonn  
E-Mail: [secretariat@unfccc.int](mailto:secretariat@unfccc.int), Homepage: <http://unfccc.int>

## Least Developed Countries (LDC)



Beim Wasserholen

### Least Developed Countries (LDC)

Als Least Developed Countries werden die am wenigsten entwickelten Länder bezeichnet, denen nach genau definierten Kriterien ein besonderer Status im und außerhalb des → *Systems der Vereinten Nationen* zugewiesen wird. Derzeit sind 49 Länder als LDCs eingestuft (33 in Afrika, 15 in Asien/Pazifik und ein Land in Lateinamerika). In den LDCs leben 12 Prozent der Weltbevölkerung (800 Mio).

Die Kriterien für den LDC-Status werden vom Ausschuss für Entwicklungspolitik festgelegt, dem → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* vorgeschlagen und von dessen Plenum gebilligt.

Die derzeit wichtigsten Kriterien sind:

- Pro-Kopf-Jahreseinkommen unterhalb des derzeitigen Schwellenwertes von 745 US-Dollar, berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Bruttoinlandseinkommens der letzten drei Jahre;
- der Human Asset Index (HAI), welcher Ernährung, Gesundheit, Schulbildung und Alphabetisierung bewertet, muss unter 58 Punkten liegen;
- der Economic Vulnerability Index (EVI), welcher die Anfälligkeit der Wirtschaft gegenüber exogenen Schocks misst, muss über 42 Punkten liegen.

Ein LDC-Status ist außerdem ausgeschlossen bei einer Bevölkerungsgröße von über 75 Millionen Einwohnern. Auch wird der Status verwehrt, wenn Instabilität und Armut nachweislich auf innenpolitische Ursachen zurückzuführen sind.

Für Länder mit dem LDC-Status gelten ermäßigte Beiträge zum regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen* und zum Peacekeeping Budget, außerdem werden Reisekosten für die Teilnahme an internationalen Konferenzen erstattet. Weiterhin haben die Geberländer zuletzt auf dem Weltgipfel 2005 (→ *Millenniumsgipfel 2000 und Folgeprozesse*) bekräftigt, die Öffentliche Hilfe (ODA) besonders zu Gunsten der LDC zu erhöhen. Auch im Welthandelsrecht ist der LDC-Status bedeutsam. Dort ist es den Entwicklungsländern nämlich erlaubt, besondere Handelsbedingungen zu vereinbaren, ohne dass diese auf alle Mitglieder → *Welthandelsorganisation (WTO)* ausgedehnt werden müssen.

Der LDC-Status kann allerdings aberkannt werden, wenn der betreffende Staat entweder zwei der drei genannten Graduierungswerte überschreitet oder das Pro-Kopf-Einkommen auf mehr als das Doppelte des Einstufungswertes steigt. Die Kriterien müssen aber in zwei aufeinanderfolgenden Dreijahresperioden überschritten werden. Außerdem muss in einem Gutachten die mögliche wirtschaftliche Verletzbarkeit des Staates überprüft werden, bevor der Verlust des LDC-Status von ECOSOC und → *Generalversammlung* festgestellt wird. Damit wird sichergestellt, dass diese Länder einen gleitenden Übergang erfahren. Bisher haben nur Botswana, Kap Verde, Samoa und die Malediven den LDC-Status überwunden.

## M

Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane | Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen | Menschenrechtsrat (MRR) | Migration und Entwicklung in den Vereinten Nationen | Millenniums-Entwicklungsziele (MDG) | Millenniumsgipfel 2000 und Folgeprozesse | Minderheitenschutz | Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen | Model United Nations (MUN)



Warten auf Gesundheitshelfer im Süden des Niger

## Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) – beide 1976 in Kraft getreten – bilden zusammen mit der → *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* die so genannte Internationale Menschenrechtscharta (International Bill of Rights). Neben diesen Pakten gibt es noch weitere Übereinkommen, die sich speziellen Menschenrechtsthemen widmen; diese sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst. Alle Pakte und Konventionen verfügen über eigene Überprüfungsorgane („Vertragsorgane“). Mit Ausnahme des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>1</sup> sehen alle VN-Menschenrechtskonventionen bzw. die dazugehörenden Fakultativprotokolle zudem die Möglichkeit der Eingabe von Individual- und Gruppenbeschwerden zur Einleitung förmlicher Verfahren gegen den Verletzterstaat vor, die ebenfalls bei den Vertragsausschüssen anhängig gemacht werden können.<sup>2</sup> Voraussetzung hierfür ist jeweils die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs; ferner darf die Angelegenheit nicht bereits bei einem anderen internationalen Ausschuss anhängig sein.

Menschenrechtspakt	Datum der Annahme durch die Generalversammlung	Vertragsorgan (Tagungsort)
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	21.12.1965	Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD) (Genf)
Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)	16.12.1966	Ausschuss für Menschenrechte (HRC) (Genf, New York)
Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)	16.12.1966	Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) (Genf)

1 Deutschland setzt sich im Rahmen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen dafür ein, ein Individualbeschwerdeverfahren zur Kinderrechtskonvention einzurichten. Die Verhandlungen dazu laufen derzeit.

2 Bei dem Übereinkommen zum den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen müssen die Vertragsstaaten neben der Ratifikation noch eine Erklärung abgeben, dass sie den im Übereinkommen vorgesehenen Individualbeschwerdemechanismus akzeptieren. Die hierfür erforderliche Zahl von Erklärungen fehlt noch, so dass der Individualbeschwerdemechanismus dieses Übereinkommens derzeit noch nicht in Kraft ist.

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	18.12.1979	Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) (Genf, New York)
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	10.12.1984	Ausschuss gegen Folter (CAT) (Genf)
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	20.11.1989	Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) (Genf)
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	18.12.2002	Unterausschuss des Ausschusses zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Unterausschuss zur Verhinderung von Folter, SPT)
Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	18.12.1990	Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (CMW) (Genf)
Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen	13.12.2006	Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) (Genf)
Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	20.12.2006	Ausschuss über das Verschwindenlassen (CED) <sup>3</sup> (Genf)

Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Committee on the Elimination of Racial Discrimination – CERD) wurde 1969 von der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* eingesetzt. Er überwacht die Umsetzung des 1969 in Kraft getretenen Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD), dem bislang 174 Staaten angehören (Stand: April 2011), darunter seit 1969 auch die Bundesrepublik Deutschland. Die Konvention richtet sich nicht nur an Staaten, sondern formuliert das Verbot der Dis-

3 Bei Redaktionsschluss hatte sich dieser Ausschuss noch nicht konstituiert.

kriminierung auch für die Beziehungen zwischen Privatpersonen. Der Ausschuss kann darüber hinaus auch Beschwerden von Staaten behandeln. (Von dieser Möglichkeit hat jedoch bisher noch kein Vertragsstaat Gebrauch gemacht.)

**Der Menschenrechtsausschuss** (Human Rights Committee – HRC) ist das Überprüfungsorgan des „Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte“ (kurz: Zivilpakt), der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist und dem 167 Staaten angehören (Stand April 2011). Deutschland hat den Zivilpakt 1973 ratifiziert.

Der Ausschuss überwacht die Einhaltung der vom Zivilpakt geschützten Rechte durch die Vertragsstaaten. Dies geschieht im Wesentlichen durch ein Staatenberichtsverfahren. Eine Reihe von Staaten – unter ihnen Deutschland – hat außerdem eine Unterwerfungserklärung nach Artikel 41 des Zivilpaktes abgegeben, der eine Staatenbeschwerde vorsieht. 73 Staaten haben das von Deutschland initiierte Zweite Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert (Stand: April 2011).

**Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (Committee on Economic, Social and Cultural Rights – CESCR) ist das Überprüfungsorgan des „Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (kurz: Sozialpakt), der 1976 in Kraft getreten ist und von 160 Staaten (darunter Deutschland) ratifiziert wurde (Stand: April 2011).

Der Ausschuss ist im Sozialpakt selbst nicht vorgesehen. Gemäß des Sozialpaktes übernimmt vielmehr der → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* die Aufgabe des Überprüfungsorgans. Da dieser seine Aufgabe nicht in angemessener Weise wahrnehmen konnte, beschloss er 1985, die Überprüfung des Sozialpaktes einem dem Menschenrechtsausschuss nachgebildeten Gremium zu übertragen.

**Der Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau** (Committee on the Elimination of Discrimination Against Women – CEDAW) wurde 1981 geschaffen. Grundlage war die „Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau“, der 186 Staaten (Stand April 2011) beigetreten sind. Deutschland hat die Konvention 1985 ratifiziert. Das Übereinkommen verfolgt das Ziel, die weltweit noch immer bestehende Diskriminierung von Frauen zu bekämpfen.

Aufgabe des CEDAW-Ausschusses ist es, die erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Frauenrechtsübereinkommens zu verfolgen. Er prüft die Berichte, die von den Staaten alle vier Jahre vorgelegt werden, und berichtet jährlich über den → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* an die → *Generalversammlung*. Die Berichte werden außerdem der → *Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (Commission on the Status of Women – CSW)* zur Kenntnis gegeben.

**Der Ausschuss gegen Folter** (Committee against Torture – CAT) wurde als Kontrollinstrument der „Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ im Juni 1987 eingerichtet. Der Konvention gehören 147 Staaten (Stand:

April 2011) an, darunter seit 1990 die Bundesrepublik Deutschland. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Staatenberichte zu prüfen, die erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten der Konvention in den jeweiligen Staaten – und in Folge alle vier Jahre – den Vereinten Nationen übermittelt werden. Die Staaten legen darin Rechenschaft über ihre Umsetzungsmaßnahmen ab, zu denen sie sich aufgrund ihres Beitritts zur Konvention verpflichtet haben.

Das 2006 in Kraft getretene Fakultativprotokoll sieht für die Vertragsstaaten außerdem die Möglichkeit vor, sich einem besonderen Verfahren eines dafür eingerichteten Unterausschusses zu unterwerfen, in welchem unter bestimmten Voraussetzungen Mitteilungen über Verletzungen der Konvention behandelt werden können. Ziel des Zusatzprotokolls ist die Schaffung von Präventionsmechanismen durch die Einrichtung unabhängiger internationaler und nationaler Kontrollinstanzen an solchen Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen wird. Insgesamt 57 Staaten – darunter die Bundesregierung am 04. Dezember 2008 – haben das Zusatzprotokoll ratifiziert (Stand: April 2011).

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes (Committee on the Rights of the Child – CRC) wurde 1991 von der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* eingesetzt. Er überwacht die Fortschritte der Vertragsstaaten bei der Umsetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention – KRK), das 1990 in Kraft trat, und der beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie zum Schutz vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie.

Die KRK ist mit 193 Vertragsstaaten (Stand: April 2011) heute das meist-ratifizierte Menschenrechtsinstrument überhaupt. Deutschland ist seit 1992 Vertragspartei und hat das Zusatzprotokoll zum Schutz von Kindern vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie 2000 unterzeichnet. Das Zusatzprotokoll zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten wurde von Deutschland 2004 ratifiziert. Mit der KRK wurden die Rechte des Kindes erstmals umfassend und mit weltweitem Geltungsanspruch verankert.

**Der Ausschuss für den Schutz der Rechte der Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen** (Committee on Migrant Workers – CMW) überwacht die Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, das am 1. Juli 2003 in Kraft getreten ist.

Die Konvention soll Wanderarbeitnehmer und ihre Familien schützen. Unter diesen Begriff werden alle Menschen gefasst, die in einem Land wohnen, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen und in dem sie arbeiten wollen, bereits arbeiten oder gearbeitet haben.

Bislang haben 44 Staaten (Stand: April 2011) das Übereinkommen ratifiziert. Deutschland hat das Abkommen – wie alle anderen EU-Mitgliedstaaten – nicht unterzeichnet. Die Bundesregierung hat sich gegen eine Unterzeichnung entschieden, da aus ihrer Sicht die Definition des Wanderarbeitnehmers nicht ausreichend differenziert ist, und deshalb die Konvention mögli-

cherweise auch Anreize für illegale Migranten schaffen könnte. Weiterhin ist sie der Ansicht, dass die grundlegenden Schutzrechte für Wanderarbeitnehmer bereits ausreichend in den anderen VN-Übereinkommen gewährt werden, und das Wanderarbeitnehmerübereinkommen somit keinen menschenrechtlichen Mehrwert bringt.

Der Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (Committee on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) überwacht die Umsetzung des 2008 in Kraft getretenen Internationalen Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie des dazugehörigen Zusatzprotokolls. Die Konvention wurde inzwischen von 99 Staaten ratifiziert – darunter seit 2009 auch Deutschland – und schafft eine Konkretisierung der Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen (Stand: April 2011).

Die Vertragsstaaten verpflichten sich darin, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz zu bieten. Dabei wird darauf abgezielt, die Chancengleichheit behinderter Menschen zu fördern und gesellschaftliche Diskriminierung zu verhindern. 64 Staaten, darunter auch Deutschland, haben zudem das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert.

**Der Ausschuss über das Verschwindenlassen** (Committee on Enforced Disappearance – CED) überwacht die Umsetzung des 2010 in Kraft getretenen Internationalen Übereinkommens gegen das Verschwindenlassen von Personen. Deutschland ist seit 2009 Vertragsstaat dieser Konvention.

Das Übereinkommen wurde von den Vertragsparteien als rechtsverbindliches Instrument gegen das Verschwindenlassen von Personen konzipiert. Darin ist festgelegt, dass niemand – auch nicht in etwaigen Ausnahmesituationen wie Krieg, Kriegsgefahr oder politischer Instabilität – zu derlei Maßnahmen greifen darf.

Der Ausschuss ist mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet: Er kann Individual- und Staatenbeschwerden entgegennehmen und die Durchführung eines dringlichen Verfahrens sowie einer Felduntersuchung anordnen. Zudem hat die Ausschuss die Möglichkeit, Vorfälle systematischen Verschwindenlassens vor die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* zu bringen.

Homepage: <http://www.ohchr.org>

## Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen

Die Menschenrechte sind universelle Grundrechte; ihre Verwirklichung ist grundlegende Bedingung für Entwicklung und Weltfrieden. Diese Erkenntnis bestimmte die Gründung der Ver-

einten Nationen mit. Ihre Gründungsmitglieder setzten sich daher von Anfang an das Ziel, die „Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“ (Artikel 1 der → *Charta der Vereinten Nationen*). Bereits in der VN-Satzung ist die Einsetzung einer Kommission zur „Förderung der Menschenrechte“ vorgesehen. Mit dieser Aufgabe wurde 1947 die Menschenrechtskommission betraut; seit 2006 liegt sie beim → *Menschenrechtsrat*. Seit ihrer Gründung hat die Weltorganisation bedeutende Beiträge zur völkerrechtlichen Normierung der Menschenrechte und bei der Einrichtung von Durchführungs- und Kontrollinstanzen geleistet (→ *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, → *Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane*).

Im Juni 1993 fand in Wien die zweite Menschenrechtsweltkonferenz (davor 1968 in Teheran) statt. Sie hat vor allem die Zielsetzung fixiert, Menschenrechtsschutz als Querschnittsaufgabe im → *System der Vereinten Nationen* zu verankern. Ein wesentlicher Erfolg der Konferenz war die Einrichtung des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte (UN High Commissioner for Human Rights – HCHR) als hauptverantwortliche Instanz innerhalb der Vereinten Nationen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Er wird mit Zustimmung der → *Generalversammlung* vom → *Generalsekretär* ernannt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Hochkommissar über eine eigene Behörde (das Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte – BHKMR) mit Sitz in Genf.

Bisherige Amtsinhaber sind:

- José Ayala Lasso (1994 – 1997)
- Mary Robinson (1997 – 2002)
- Sergio Vieira de Mello (2002 – 2003)
- Louise Arbour (2004 – 2008)
- Navanethem Pillay (seit 2008)

Als menschenrechtliche Schnittstelle innerhalb der Vereinten Nationen obliegt dem BHKMR die Umsetzung des VN-Menschenrechtsprogramms sowie die Einbringung eines menschenrechtlichen Ansatzes in andere VN-Programme. Das Hochkommissariat arbeitet dabei mit den übrigen Komponenten des Systems der Vereinten Nationen, mit Regierungen und mit → *Nichtregierungsorganisationen* zusammen. Es fungiert als Sekretariat des Menschenrechtsrats und der Vertragsorgane der VN-Menschenrechtskonventionen (→ *Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane*), führt daneben aber auch eigene Programme (Länderbüros und Menschenrechtsfeldmissionen, Unterstützung nationaler Menschenrechtsinstitutionen, Ausbildungs- und Beratungsaktivitäten) durch. Deutschland unterstützt das BHKMR seit Jahren mit einer jährlichen Zuwendung (2010: fünf Mio. Euro):

**Kontakt:** Office of the UN High Commissioner for Human Rights (OHCHR)  
Palais des Nations, CH – 1211 Genf 10  
E-Mail: [InfoDesk@ohchr.org](mailto:InfoDesk@ohchr.org), Homepage: <http://www.ohchr.org>

## Menschenrechtsrat (MRR)

Der Menschenrechtsrat (Human Rights Council – HRC) ist im → *System der Vereinten Nationen* das zentrale politische Organ zur weltweiten Entwicklung und Durchsetzung der Menschenrechte. Auf der Grundlage eines Reformvorschlags des Weltgipfels 2005 (→ *Millenniumsgipfel 2000 und Folgeprozesse*) und durch einen Beschluss der Generalversammlung (A/RES/60/251) löste der Menschenrechtsrat (MRR) 2006 die frühere Menschenrechtskommission (→ *Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen*) ab. Sitz des MRR ist Genf. Er setzt sich aus 47 für die Dauer von bis zu drei Jahren und entsprechend dem regionalen Verteilerschlüssel der → *Generalversammlung* gewählten Mitgliedstaaten zusammen. Der Neuzuschnitt der Regionalquoten im Rat hat dazu geführt, dass die Gruppe der westlichen Staaten nur noch sieben von 47 Stimmen hat (statt wie in der Menschenrechtskommission zehn von insgesamt 53 Stimmen).

Der Menschenrechtsrat ist der Generalversammlung unmittelbar nachgeordnet. Er tagt mehrmals jährlich (in der Regel im März, im Juni und im September) mit einer Gesamtsitzungsdauer von zehn Wochen. Der Rat verfügt mit dem Instrument der Sondersitzungen erstmals über die Möglichkeit, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen sofort aufzugreifen.

Das Kernmandat des Menschenrechtsrats ergibt sich aus seiner Gründungsresolution (A/RES/60/251): die Behandlung und Erörterung aktueller Menschenrechtssituationen, die Setzung neuer Standards im Menschenrechtsbereich, die Verankerung des Menschenrechtsschutzes als Querschnittsthema im VN-System.

Der Menschenrechtsrat verfügt über ein breites Instrumentarium, um seinem Mandat nachzukommen: das von der Menschenrechtskommission übernommene System von Sonderberichterstatern zu spezifischen Menschenrechtsthemen (seit 2011 mit dem deutschen Menschenrechtsexperten Heiner Bielefeldt als Sonderberichterstatter zu Religionsfreiheit) und zu Menschenrechtssituationen in einzelnen Ländern; die neu geschaffene Möglichkeit zu Sondersitzungen zu einzelnen Ländern oder Themen; das vertrauliche Beschwerdeverfahren; den beratenden Ausschuss des Menschenrechtsrats (dem seit der Gründung in 2008 der deutsche Experte Wolfgang Heinz angehört); thematische Arbeitsgruppen auf Staatenebene und das – neu eingerichtete – universelle Verfahren zur Überprüfung der Menschenrechtslage in allen VN-Mitgliedsländern, der Universal Periodic Review (UPR), dem sich Deutschland im Februar 2009 unterzogen hat.

Seit Gründung des Rats haben 17 reguläre Sitzungen stattgefunden sowie 15 Sondersitzungen (zuletzt im April 2011 zu Syrien). Die erste Runde der Länderüberprüfungen im Rahmen des UPR wird im Dezember 2011 abgeschlossen werden.

Die Überprüfung von Status und Arbeitsweise des Menschenrechtsrats nach fünf Jahren – wie bereits in der Gründungsresolution verankert – wurde im Juni 2011 abgeschlossen. Dabei wurde der Menschenrechtsrat in seiner Funktion bestätigt.

Deutschland war von 2006 bis 2009 Gründungsmitglied des Rats und kandidiert erneut für den Zeitraum 2012-2015.

**Kontakt:** Secretariat of the Human Rights Council  
Palais Wilson, CH-1201 Genf  
Homepage: <http://www.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil>

## Migration und Entwicklung in den Vereinten Nationen

Die Zahl der Migranten (reguläre und irreguläre) wird derzeit weltweit auf mehr als 200 Millionen Menschen geschätzt. Die Gründe für Migration können vielschichtiger Natur sein. Armut, bewaffnete Konflikte und politische Verfolgung, starke Gegensätze zwischen ethnischen Bevölkerungsgruppen, ökonomische Strukturschwäche bis hin zu ökologischen Faktoren, wie Naturkatastrophen, beeinflussen die Wanderungsbewegungen der Weltbevölkerung.

Mitte September 2006 fand in New York zum Auftakt der 61. → *Generalversammlung* die erste hochrangige internationale Konferenz zum Thema Migration und Entwicklung statt. Der „High Level Dialogue on International Migration and Development“ verdeutlichte, dass internationale Migration und ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen verstärkt in den Fokus multilateraler Beratungen gerückt sind und dass für viele Länder die Frage des – verbesserten – Managements von Migrationsbewegungen inzwischen zu den politischen Prioritäten zählt.

Angeregt durch den High Level Dialogue 2006 findet als Follow-up seither jährlich das „Global Forum on Migration and Development“ (GFMD) statt. Es untersteht einem jährlich zwischen Nord und Süd alternierenden Vorsitz. Das GFMD ist nicht als VN-Forum, sondern als zwischenstaatliches, informelles Dialogforum konzipiert. Es dient vor allem dem Erfahrungsaustausch und der Feststellung von „good practices“ im Bereich von Migration und Entwicklung. Die bisherigen Ergebnisse sind positiv zu bewerten.

Bisher hat sich das GFMD mit folgenden Themen befasst:

- Migration und sozioökonomische Entwicklung (Brüssel 2007)
- Rechte und Sicherheit der Migranten (Manila 2008)
- Migrationspolitik und Entwicklungsstrategien zum Wohle Aller (Athen 2009)
- Migrationspartnerschaft und menschliche Entwicklung:  
geteilter Wohlstand, geteilte Verantwortung (Mexiko 2010)

2013 wird sich der High Level Dialogue on Migration and Development mit der bisherigen Arbeit und den längerfristigen Perspektiven des GFMD befassen.

Homepage: <http://www.gfmd.org>

## Millenniums-Entwicklungsziele (Millennium Development Goals – MDG)

Die Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs) leiten sich aus der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen ab, die im Jahre 2000 von den Staats- und Regierungschefs auf dem → *Millenniumsgipfel 2000* verabschiedet wurde. Nach Konsultationen mit dem → *Internationalen Währungsfonds*, der → *Weltbank* und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurde eine Liste von acht Oberzielen (Goals), bzw. 18 Zielen (Targets) und 48 Indikatoren der Zielerreichung entwickelt. Die acht Oberziele sind:

1. Den Anteil der Weltbevölkerung, der unter extremer Armut und Hunger leidet, halbieren,
2. allen Kindern eine Grundschulausbildung ermöglichen,
3. die Gleichstellung der Geschlechter fördern und die Rechte von Frauen stärken,
4. die Kindersterblichkeit verringern,
5. die Gesundheit der Mütter verbessern,
6. HIV/AIDS, Malaria und andere übertragbare Krankheiten bekämpfen,
7. den Schutz der Umwelt verbessern,
8. eine weltweite Entwicklungspartnerschaft aufbauen.

Die MDGs bilden sowohl für die Bundesregierung als auch im → *System der Vereinten Nationen* ein umfassendes Zielsystem für die Entwicklungspolitik. Im Januar 2005 legte Jeffrey Sachs eine erste umfassende Studie zu den MDG vor: „Investing in Development: A Practical Plan to Achieve the Millennium Development Goals“. Er kam zu dem Schluss, dass die Ziele nur erreicht werden können, wenn die ODA-Leistungen (ODA: Official Development Assistance/Mittel für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) der Geberländer auf 0,7 Prozent ihres Bruttonationalprodukts aufgestockt werden. Bisher haben nur wenige Geber den 0,7 Prozent-Anteil erreicht. Allerdings hat sich die → *Europäische Union* durch einen Ratsbeschluss von 2005 verpflichtet, bis 2015 eine ODA-Quote von 0,7 Prozent anzustreben. Andere große Geber, wie USA und Japan, lehnen hingegen quantitative ODA-Ziele prinzipiell ab.

Der Millennium Development Goals Report von 2010 zeigt, dass z.T. bedeutende Fortschritte auf den Gebieten der Armutsbekämpfung, des universellen Zugangs zu Grundschulbildung, der Gleichberechtigung der Geschlechter und des Zugangs zu sauberem Trinkwasser gemacht wurden. Defizite bestehen dagegen vor allem bei Verbesserung der Gesundheit von Müttern. Auch die Zahl der hungernden Menschen ist als Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise und auf Grund steigender Nahrungsmittelpreise wieder gewachsen.

## Millenniumsgipfel 2000 und Folgeprozesse

Der so genannte Millenniumsgipfel der Vereinten Nationen vom 6. bis 8. September 2000 in New York war ein herausragendes Ereignis in der Geschichte der Weltorganisation und zugleich die bis dahin größte Zusammenkunft von Staats- und Regierungschefs aller Zeiten. Die zum Abschluss des Gipfels angenommene Millenniumserklärung (A/RES/55/2) enthielt ein eindeutiges Bekenntnis zu den Prinzipien der *→ Charta der Vereinten Nationen*, einschließlich der Universalität der Menschenrechte, und zu den Grundsätzen transparenter und demokratischer Regierungsführung („good governance“). Unter der „Überschrift Stärkung der Vereinten Nationen“ wurde die zentrale Rolle der *→ Generalversammlung* bestätigt und eine umfassende Reform des *→ Sicherheitsrats* gefordert. Die Gestaltung der Globalisierung und die Armutsbekämpfung waren die zentralen Themen dieses vom vormaligen *→ Generalsekretär Kofi Annan* initiierten „Arbeits-Gipfels“. Aus der Millenniumserklärung sind die acht *→ Millenniums-Entwicklungsziele (MDG)* abgeleitet.

Anlässlich der 5-Jahres-Überprüfung der Millenniumserklärung fand 2005 zu Beginn der 60. Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York der so genannte Weltgipfel, eine hochrangige Plenarsitzung der Generalversammlung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs, statt. Im Mittelpunkt stand dabei neben Überprüfung der Millenniums-Entwicklungsziele die institutionelle Reform der Vereinten Nationen (*→ Reformen der Vereinten Nationen*). Zugleich wurde der Umsetzungsstand der großen Weltkonferenzen seit den 1990er Jahren erörtert (*→ Gipfel- und Weltkonferenzen der Vereinten Nationen*). An der Konferenz nahmen 154 Staats- und Regierungschefs teil. Damit wurde sogar der Millenniumsgipfel 2000 übertroffen. Der Gipfel verabschiedete am 16. September 2005 eine Erklärung (A/RES/60/1), die fast alle Bereiche des multilateralen Geschehens im VN-Rahmen umfasst und erstmals die Millenniums-Entwicklungsziele ausdrücklich als Referenzziele der Vereinten Nationen benennt. Die Einrichtung der *→ Kommission für Friedenskonsolidierung* sowie die Umwandlung der Menschenrechtskommission in den kleineren *→ Menschenrechtsrat* gehen auf Reformvorschläge des Weltgipfels 2005 zurück.

Im Gegensatz zu den Gipfeln von 2000 und 2005 war die hochrangige Plenarsitzung der Generalversammlung über die Millenniums-Entwicklungsziele vom 20. bis 22. September 2010 ausschließlich der Überprüfung der Umsetzung der MDGs gewidmet. Das 31-seitige Abschlussdokument, das die Regierungsvertreter am Schlußtag des Gipfeltreffens im Konsens verabschiedeten, stellte einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Forderungen der Entwicklungsländer und den Interessen der Geberländer dar. Die Abschlusserklärung (A/RES/65/1) enthält neben allgemeinen entwicklungspolitischen Grundsätzen eine Bestandsaufnahme der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele und eine auf die einzelnen Entwicklungsziele zugeschnittene „Action Agenda“. Wichtige Positionen der Geberländer zur multilateralen Entwicklungszusammenarbeit (Bedeutung von inklusivem Wachstum und Bildung, Erhöhung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit, Achtung der Menschenrechte, Bedeutung der verantwortungsvollen Regierungsführung) sind in dem Abschlussdokument angemessen reflektiert.

## Minderheitenschutz

Der von den Vereinten Nationen etablierte Minderheitenschutz ist Teil des internationalen Menschenrechtssystems. Schon im ersten Artikel der *→ Charta der Vereinten Nationen* ist festgelegt,

„die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterscheidung der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“.

Dieses Nichtdiskriminierungsgebot wurde ab 1977 durch verschiedene Vereinbarungen (z.B. im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 27; *→ Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane*) und Erklärungen (etwa durch die Erklärung der *→ Generalversammlung* von 1992 über die Rechte von Angehörigen nationaler und ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten) konkretisiert.

Die frühere UN-Menschenrechtskommission (*→ Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen*) ernannte 2005 einen Unabhängigen Experten für Minderheiten, dessen Mandat vom *→ Menschenrechtsrat* bestätigt wurde. Der Unabhängige Experte steht seit 2007 dem Forum über Minderheitenfragen vor, das einmal im Jahr zusammentritt, u.a. um über die Umsetzung der Erklärung von 1992 zu beraten.

## Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die *→ Charta der Vereinten Nationen* unterscheidet ohne rechtliche Bedeutung zwischen ursprünglichen Mitgliedern und solchen, die nach Inkrafttreten zugelassen wurden (Artikel 3 bis 6). Gemäß Artikel 3 der Charta sind ursprüngliche Mitglieder solche Staaten, die die Deklaration der Vereinten Nationen vom Januar 1942 unterschrieben oder an der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen in San Francisco im Frühjahr 1945 teilgenommen, die Charta unterzeichnet und satzungsgemäß ratifiziert haben (*→ Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen*).

Mitglied der Vereinten Nationen können nach Artikel 4 der Charta alle sonstigen friedliebenden Staaten werden, welche die Verpflichtungen aus der Charta übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und willig sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Die Aufnahme als Mitglied der Vereinten Nationen folgt auf Empfehlung des *→ Sicherheitsrats* durch Beschluss der *→ Generalversammlung*. Nach dem Beitritt der Schweiz 2002 ist nur noch der Heilige Stuhl als Nichtmitgliedsstaat Beobachter. Derzeit gehören der Weltorganisation 193 Staaten an.

Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das die Grundsätze der Charta beharrlich verletzt, kann nach Artikel 6 auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch die Generalversammlung aus der Organisation ausgeschlossen werden. Hierfür gibt es jedoch bisher kein Präzedenz.

**a) Ursprüngliche Mitglieder** (alphabetisch geordnet) sind die folgenden 51 Staaten: Ägypten; Äthiopien; Argentinien; Australien; Belarus; Belgien; Bolivien; Brasilien; Chile; China; Costa Rica; Dänemark; Dominikanische Republik; Ecuador; El Salvador; Frankreich; Griechenland; Großbritannien; Guatemala; Haiti; Honduras; Indien; Irak; Iran; Jugoslawien; Kanada; Kolumbien; Kuba; Libanon; Liberia; Luxemburg; Mexiko; Neuseeland; Nicaragua; Niederlande; Norwegen; Panama; Paraguay; Peru; Philippinen; Polen; Russische Föderation (1945-1991: Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken); Saudi-Arabien; Südafrika; Syrien; Tschechoslowakei; Türkei; Ukraine; Uruguay; Venezuela; Vereinigte Staaten.

**b) Später aufgenommene Mitglieder** (nach Beitrittsdatum geordnet)

Afghanistan (19.11.1946); Island (19.11.1946); Schweden (19.11.1946); Thailand (19.11.1946); Jemen (30.09.1947); Pakistan (30.09.1947); Myanmar (früher Birma) (19.04.1948); Israel (11.05.1949); Indonesien (28.09.1950); Albanien (14.12.1955); Bulgarien (14.12.1955); Sri Lanka (14.12.1955); Finnland (14.12.1955); Irland (14.12.1955); Italien (14.12.1955); Jordanien (14.12.1955); Kambodscha (14.12.1955); Laos (14.12.1955); Libyen (14.12.1955); Nepal (14.12.1955); Österreich (14.12.1955); Portugal (14.12.1955); Rumänien (14.12.1955); Spanien (14.12.1955); Ungarn (14.12.1955); Marokko (12.11.1956); Sudan (12.11.1956); Tunesien (12.11.1956); Japan (18.12.1956); Ghana (08.03.1957); Malaysia (17.09.1957); Guinea (12.12.1958); Benin (20.09.1960); Cote d'Ivoire (20.09.1960); Gabun (20.09.1960); Kamerun (20.09.1960); Kongo (20.09.1960); Zaire (20.09.1960); Madagaskar (20.09.1960); Niger (20.09.1960); Burkina Faso (20.09.1960); Somalia (20.09.1960); Togo (20.09.1960); Tschad (20.09.1960); Zentralafrikanische Republik (20.09.1960); Zypern (20.09.1960); Mali (28.09.1960); Senegal (28.09.1960); Nigeria (07.10.1960); Sierra Leone (27.09.1961); Mauretanien (27.10.1961); Mongolei (27.10.1961); Tansania (14.12.1961); Ruanda (18.09.1962); Burundi (18.09.1962); Trinidad und Tobago (18.09.1962); Jamaika (18.09.1962); Algerien (08.10.1962); Uganda (25.10.1962); Kuwait (14.05.1963); Kenia (16.12.1963); Malawi (01.12.1964); Malta (01.12.1964); Sambia (01.12.1964); Gambia (21.09.1965); Singapur (21.09.1965); Malediven (21.09.1965); Guyana (20.09.1966); Botswana (17.10.1966); Lesotho (17.10.1966); Barbados (09.12.1966); Mauritius (24.04.1968); Swasiland (24.09.1968); Äquatorialguinea (12.11.1968); Fidschi (13.10.1970); Bhutan (21.09.1971); Katar (21.09.1971); Bahrain (21.09.1971); Oman (07.10.1971); Vereinigte Arabische Emirate (09.12.1971); Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik (18.09.1973) – seit 3. Oktober 1990 das wiedervereinigte Deutschland; Bahamas (18.09.1973); Bangladesch (17.09.1974); Grenada (17.09.1974); Guinea-Bissau (17.09.1974); Kap Verde (16.09.1975); Sao Tomé und Príncipe (16.09.1975); Mosambik (16.09.1975); Papua-Neuguinea (10.10.1975); Komoren (12.11.1975); Surinam (04.12.1975); Seychellen (21.09.1976); Angola (01.12.1976); Samoa (15.12.1976); Dschibuti (20.09.1977); Vietnam (20.09.1977); Salomonen (19.09.1978); Dominica (18.12.1978); St. Lucia (18.09.1979); Simbabwe (25.08.1980); St. Vincent und die Grenadinen (16.09.1980); Vanuatu (15.09.1981); Belize (25.09.1981); Antigua und Barbuda (11.11.1981); St. Kitts und Nevis (23.09.1983); Brunei (21.09.1984); Namibia (23.04.1990); Liechtenstein (18.09.1990); Estland (17.09.1991); Lettland (17.09.1991); Litauen (17.09.1991);

Demokratische Volksrepublik Korea (17.09.1991); Republik Korea (17.09.1991); Marshall-Inseln (17.09.1991); Mikronesien (17.09.1991); Armenien (02.03.1992); Aserbaidschan (02.03.1992); Kasachstan (02.03.1992); Kirgistan (02.03.1992); Moldawien (02.03.1992); San Marino (02.03.1992); Tadschikistan (02.03.1992); Turkmenien (02.03.1992); Usbekistan (02.03.1992); Bosnien und Herzegowina (22.05.1992); Kroatien (22.05.1992); Slowenien (22.05.1992); Georgien (31.07.1992); Tschechien (19.01.1993); Slowakei (19.01.1993); Mazedonien (08.04.1993); Monaco (28.05.1993); Eritrea (28.05.1993); Andorra (28.07.1993); Palau (15.12.1994); Kiribati (14.09.1999); Nauru (14.09.1999); Tonga (14.09.1999); Tuvalu (05.09.2000); Serbien und Montenegro (01.11.2000); Ost-Timor (27.09.2002); Schweiz (10.09.2002); Montenegro (28.06.2006); Südsudan (14.07.2011)

Homepage: <http://www.un.org/members/>

## Model United Nations (MUN)

Model United Nations (MUN) bezeichnet Planspiele für Schüler und Studenten, in denen die Arbeit der Vereinten Nationen nachgestellt wird. Die Studierenden erhalten einen Einblick in die Struktur und Funktionsweise der Weltorganisation. Dazu werden an Schulen und Universitäten auf der ganzen Welt Konferenzen veranstaltet, bei denen die Teilnehmer in die Rolle eines Diplomaten eines der Mitgliedsländer der Vereinten Nationen, aber üblicherweise nicht ihres eigenen, schlüpfen. Diese Delegierten vertreten die Meinung des jeweiligen Landes in simulierten VN-Gremien (z.B. in der → *Generalversammlung* oder dem → *Sicherheitsrat*). Dort werden nach einer Tagesordnung aktuelle weltpolitische Themen diskutiert und Resolutionstexte entworfen. Die Delegierten versuchen, Unterstützer für ihre Resolutionsentwürfe zu gewinnen, um anschließend im Plenum über die Resolution zu diskutieren und sie im Konsens oder durch eine Abstimmung zu verabschieden.

Von besonderer Bedeutung ist das größte dieser Rollenspiele, das jährlich stattfindende „National Model United Nations“ (NMUN) in New York. Das 1946 ins Leben gerufene NMUN geht auf die 1923 gegründete frühe Simulation des Völkerbundes („Model League of Nations“) zurück. Zu der mittlerweile größten und professionellsten Simulation der Vereinten Nationen reisen jährlich etwa 2000 Studenten aus den USA, Kanada, Asien und Europa an.

1987 nahmen mit einer Delegation der Ludwig-Maximilians-Universität München erstmals deutsche Studierende am NMUN teil. Seither haben sich an vielen anderen deutschen Universitäten, u.a. in Berlin, Bonn, Hamburg und Tübingen, MUN-Initiativen gebildet.

Eine Übersicht über die Teilnahmemöglichkeiten findet sich unter <http://www.model-un.de>

## N

Nachhaltigkeitspolitik in den Vereinten Nationen |  
Nichtregierungsorganisationen in den Vereinten Nationen



## Nachhaltigkeitspolitik in den Vereinten Nationen

Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ wurde von der Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 (United Nations Conference on Environment and Development – UNCED) maßgeblich geprägt (→ *Gipfel- und Weltkonferenzen*). Die Konferenz bildete den Ausgangspunkt für eine neue weltweite Zusammenarbeit in der Umwelt- und Entwicklungspolitik: Umwelt sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung dürfen nicht mehr als voneinander losgelöste Faktoren betrachtet werden, sondern stellen vielmehr drei Säulen einer insgesamt nachhaltigen Entwicklung („sustainable development“) dar. Die Konferenz verabschiedete die Agenda 21, eine Handlungsanleitung zur Umsetzung einer Nachhaltigen Entwicklung, sowie mehrere wichtige und wegweisende Dokumente wie die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, die Klimarahmenkonvention, die Artenvielfaltkonvention, die Walderklärung, später auch die Wüstenkonvention (→ *Wüstenbildung*). Zentrale Institution zur Umsetzung des Rio-Prozesses ist die 1993 eingerichtete → *Kommission für Nachhaltige Entwicklung*.

Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung wurde auf dem Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg 2002, erneut aufgegriffen und konkretisiert. Der Weltgipfel endete mit der Verabschiedung einer Politischen Erklärung der Staats- und Regierungschefs („Johannesburg Declaration on Sustainable Development“) und eines Aktionsplanes („Plan of Implementation of the World Summit on Sustainable Development“). Der so genannte Johannesburg-Aktionsplan, wichtigstes Abschlussdokument des Johannesburg-Gipfels, behandelt u.a. die Themen Armutsbekämpfung, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, Schutz und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, Globalisierung. Einzelne Kapitel gehen auf die besonderen Herausforderungen ein, vor denen Afrika und die kleinen Inselentwicklungsländer (Small Island Developing States, SIDS) stehen; ein Kapitel thematisiert die Mittel zur Umsetzung Nachhaltiger Entwicklung, ein weiteres den institutionellen Rahmen.

Im Mittelpunkt der Konkretisierung des Nachhaltigkeitskonzepts stehen eine Reihe von neuen wichtigen Zeitzielen, auf die sich die Staatengemeinschaft verständigt hat, u.a.:

- Der Anteil der Menschen ohne Zugang zu sanitärer Grundversorgung, insbesondere Abwasserentsorgung, soll bis zum Jahre 2015 halbiert werden.
- Die gesundheits- und umweltschädlichen Auswirkungen bei der Produktion und dem Gebrauch von Chemikalien soll bis 2020 minimiert werden.
- Der Rückgang der Fischbestände soll gestoppt und – „wenn möglich“ – bis 2015 eine Trendumkehr erreicht werden.

20 Jahre nach dem „Erdgipfel“ in Rio soll 2012 erneut die Staatengemeinschaft in Rio de Janeiro zur VN-Konferenz über Nachhaltige Entwicklung (UNCSD, so genannte „Rio+20-Konferenz“) zusammenkommen. Auf der Tagesordnung stehen diesmal die Themen „Green Economy“ im

Kontext von Nachhaltiger Entwicklung und Armutsbekämpfung sowie die Reform der VN-Institutionen im Bereich Nachhaltige Entwicklung.

Homepage: <http://www.uncsd2012.org>

## Nichtregierungsorganisationen in den Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen sind ein Zusammenschluss von Staaten. Ihre Arbeit wird demgemäß weitgehend von den Regierungen dieser Staaten bestimmt. Doch schon seit den Gründungsverhandlungen 1945 in San Francisco (→ *Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen*) haben Nichtregierungsorganisationen (NRO) beratend oder als Beobachter an der Arbeit der Weltorganisation teilgenommen. Festgelegt sind ihre Mitwirkungsrechte in Artikel 71 der → *Charta der Vereinten Nationen*. Nach dieser Kann-Bestimmung ist es dem → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* erlaubt, NRO einen so genannten „Konsultativstatus“ zuzuerkennen. In Umsetzung dieser Chartabestimmung hat der → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* 1968 deren abgestufte Mitwirkung geregelt.

Die derzeitigen Mitwirkungsmöglichkeiten von Nichtregierungsorganisationen an den Aktivitäten des ECOSOC beruhen auf einer Resolution aus dem Jahre 1996 (ECOSOC Resolution 1996/31). Demnach sind vorgesehen: Ein „allgemeiner Konsultativstatus“ für NRO, die sich mit den meisten Aktivitäten des ECOSOC beschäftigen und dauerhaft substantielle Beiträge zur Arbeit der Vereinten Nationen leisten können; ein „besonderer Konsultativstatus“ für solche NRO, die in ausgewählten Tätigkeitsbereichen des ECOSOC arbeiten und dazu substantielle Beiträge leisten können sowie NRO, die auf einer Liste, dem so genannten „Roster“, erfasst sind, der alle Organisationen enthält, die weder den allgemeinen noch den besonderen Konsultativstatus haben, von denen aber anzunehmen ist, dass sie gelegentlich nützliche Beiträge zur Arbeit des Rates oder seiner Untergliederungen oder anderer → *Organe der Vereinten Nationen* leisten können. In die „Liste“ werden ferner solche NRO aufgenommen, die bei den → *Sonderorganisationen der Vereinten Nationen* ein Prüfungsverfahren durchlaufen und dort Konsultativstatus erhalten haben.

Zulassungsfähig sind NRO, welche nicht von einer staatlichen Stelle oder durch einen internationalen Vertrag errichtet wurden, sich mit Themen befassen, die in die Zuständigkeit des ECOSOC oder eine seiner Untergliederungen fallen und deren Ziele und Zwecke in Übereinstimmung mit dem Geist und den Zielen der VN-Charta stehen und die deren Arbeit unterstützen; die Organisation muss „of recognized standing within the particular field of its competence or of a representative character“ sein, über eine demokratisch verabschiedete Satzung, einen festen Sitz sowie einen legitimierte Vertreter verfügen, und grundsätzlich von ihren Mitgliedern selber finanziert werden. Über die Verleihung wie auch über die Entziehung oder Suspendie-

rung des Konsultativstatus entscheidet nach Prüfung des Antrags durch den NRO-Ausschuss des ECOSOC der Rat als intergouvernementales Organ.

Bislang besitzen über 3.000 Nichtregierungsorganisationen einen Konsultativstatus beim → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* – gegenüber 41 im Jahre 1948 und 377 im Jahre 1968. Dieser Status ist nicht zu verwechseln mit dem Konsultativstatus gem. Artikel 71 der Charta, dem Assoziationsstatus bei der Hauptabteilung Presse und Information (DPI) der Vereinten Nationen. Ihn genießen derzeit über 1.500 NRO mit allgemeinem Interesse an der Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen. Sie werden vom DPI mit Nachrichten aus den Vereinten Nationen versorgt und können an speziellen *briefings* sowie der jährlichen DPI-NRO-Konferenz teilnehmen.

Darüber hinaus sind der Status der Nichtregierungsorganisationen und ihre Mitwirkungsrechte nicht einheitlich geregelt. Die Hauptorgane der Vereinten Nationen haben ebenso wie die Spezialorgane und die Sonderorganisationen jeweils eigene Formen der NRO-Beteiligung an ihrer Arbeit entwickelt. Für die Mitwirkung der NRO an den Aktivitäten der → *Generalversammlung* gibt es zur Zeit noch keine rechtliche Grundlage. Es haben sich jedoch im Plenum und in seinen Ausschüssen unterschiedliche Formen der praktischen Beteiligung von NRO ausgebildet. Die Beteiligung von NRO an Sondergeneralversammlungen und Hocharangigen Plenarsitzungen wird jeweils durch → *Beschluss* der Generalversammlung im Vorfeld der Veranstaltung festgelegt. Mitglieder des → *Sicherheitsrats* konsultieren NRO im so genannten Arria-Format, das Treffen mit inoffiziellm Charakter außerhalb der Sitzungsräume des Sicherheitsrats ermöglicht. Außerdem treffen sich der jeweilige Sicherheitsratsvorsitzende und interessierte Ratsmitglieder seit 1996 regelmäßig mit einer vom Global Policy Forum initiierten NRO-Arbeitsgruppe für den Sicherheitsrat.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, der Souveräne Malteser Ritterorden und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften besitzen wegen ihrer völkerrechtlichen Sonderstellung den Status eines ständigen Beobachters (→ *Beobachterstatus*) in der Generalversammlung.

Homepage: <http://www.un.org/esa/coordination/ngo>



Organe der Vereinten Nationen | Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) | Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) | Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearwaffenversuchen (CTBTO) | Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW)



Schule in Afghanistan

**O**rgane der Vereinten Nationen siehe Seite 142

## **O**rganisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)

Die 1946 gegründete Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization), UNESCO, ist eine von 17 rechtlich eigenständigen → *Sonderorganisationen* der Vereinten Nationen. Sie hat ihren Sitz in Paris und nutzt die Amtssprachen der Vereinten Nationen. In der UNESCO sind 193 Mitgliedsstaaten vertreten, darunter seit 11. Juli 1951 die Bundesrepublik Deutschland.

Oberstes Entscheidungs- und Kontrollorgan ist die alle zwei Jahre tagende Generalkonferenz, die für jeweils vier Jahre den aus 58 Mitgliedstaaten bestehenden Exekutivrat wählt. Dieser fungiert als Bindeglied zwischen dem Plenarorgan und dem Sekretariat. An dessen Spitze steht ein Generaldirektor; seit 2009 liegt dieses Amt in Händen der Bulgarin Irina Bukova.

Ziel der UNESCO ist es, durch Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit beizutragen. Als Forum zur globalen intellektuellen Zusammenarbeit hat die UNESCO das breiteste Programmspektrum aller VN-Sonderorganisationen. Sie wirkt dabei weniger als Geldgeber denn als Organisator, Ideenlabor, Instanz zur Normsetzung, Initiator und Berater in den folgenden Bereichen:

- Das **Programm zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes der Welt** genießt in der deutschen Öffentlichkeit das größte Interesse unter allen UNESCO-Programmen. Deutschland ist derzeit mit 33 von 900 Welterbestätten vertreten.
- Das **Bildungsprogramm** ist weiterhin das größte Programm der UNESCO. Schwerpunkt bleibt das Programm „Bildung für alle“ (Education for All – EFA), für das die UNESCO im → *System der Vereinten Nationen* federführend ist und das bis 2015 allen Kindern weltweit eine Grundschulbildung sichern und die Zahl der Analphabeten halbieren soll. Priorität haben auch Lehrerbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und die berufliche Bildung. 8600 UNESCO-Projektschulen, darunter 190 in Deutschland, unterstützen die Ziele der UNESCO und bilden ein grenzüberwindendes Netzwerk. Darüber hinaus unterhält die UNESCO insgesamt acht internationale Institute im Bildungsbereich, darunter das bereits 1925 in Genf gegründete Internationale Bildungsbüro sowie zwei → *UNESCO-Bildungsinstitute in Deutschland*: das UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen (UIL) und das Internationale Berufsbildungszentrum der UNESCO (UNEVOC). Das Internationale Bildungsbüro (International Bureau of Education – IBE) wurde 1925 in Genf als

private Organisation gegründet. 1929 erhielt es einen neuen Status und wurde zur ersten internationalen Organisation im Bereich der Erziehungswissenschaften. Seit 1969 ist es Teil der UNESCO. Das Bildungsbüro hat ein internationales Aufsichtsgremium, den Rat, dem Vertreter von 28 Staaten angehören.

**Kontakt:** UNESCO International Bureau of Education  
Case postale 199, CH – 1211 Genf 20  
Homepage: <http://www.ibe.unesco.org>

- Im Rahmen ihres **Wissenschaftsprogramms** hat die UNESCO mehrere Langzeitprogramme eingerichtet, u.a. in den Bereichen Süßwasser, Ozeane und Ökosysteme. Die weltweit über 500 UNESCO-Biosphärenreservate sind z.B. Modellregionen für nachhaltige Entwicklung. In Deutschland gibt es 15 dieser Gebiete, z.B. die Flusslandschaft Elbe.
- Die UNESCO engagiert sich auch im Bereich der **Menschenrechte**, insbesondere hinsichtlich des Menschenrechts auf Bildung und der Menschenrechtsbildung. Im Rahmen des Menschenrechtsausschusses der UNESCO können Personen oder Personengruppen in einem speziellen Individualbeschwerdeverfahren mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen im Zuständigkeitsbereich der UNESCO anzeigen.
- Ziele des **Kommunikations- und Informationsprogramms** der UNESCO sind der Zugang zu Information und Wissen für alle, Einsatz von Informationstechnologie als Entwicklungsfaktor und Förderung der Pressefreiheit. Durch die Ausbildung von Journalisten und den Aufbau unabhängiger Medien in Entwicklungsländern und Konfliktregionen trägt die UNESCO zu einer pluralistischen Presse weltweit bei. Sie fördert Informationstechnologie als Entwicklungsfaktor zur Überwindung der „digitalen Kluft“ zwischen armen und reichen Ländern.
- Wichtiges Element bei der Kooperation mit der jeweiligen Zivilgesellschaft sind die kodifizierten Nationalkommissionen in den Mitgliedsstaaten, die die eigene Regierung in allen UNESCO-Fragen beraten und als nationale Verbindungsstellen wirken sollen. In Deutschland übernimmt die **Deutsche UNESCO-Kommission (DUK)** mit Sitz in Bonn diese Aufgabe. Die DUK wird vom Auswärtigen Amt mit jährlich rund 1,6 Mio. Euro institutionell gefördert. Sie berät öffentliche Stellen in UNESCO-Angelegenheiten, koordiniert die Mitarbeit der deutschen Fachöffentlichkeit und Zivilgesellschaft in den Programmen der UNESCO und informiert die Öffentlichkeit über alle Bereichen der UNESCO.

**Kontakt:** United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization  
7 Place de Fontenoy, 75352 Paris 07-SP  
E-Mail: [bpi@unesco.org](mailto:bpi@unesco.org), Homepage: <http://unesco.org>

## Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)

Die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (United Nations Industrial Development Organization – UNIDO) wurde 1966 als Sonderorgan der → *Generalversammlung* gegründet und 1985 in eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* umgewandelt. Ihr Hauptziel ist die Förderung der industriellen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der sogenannten Transformationsländer Mittel- und Osteuropas und ihre Integration in die Weltwirtschaft.

Der Austritt einiger Mitgliedstaaten im Jahr 1996, unter ihnen die USA, war Anlass für eine tiefgreifende Reform der UNIDO. Es gelang eine Straffung der organisatorischen Struktur und eine erhebliche Verringerung des Personals. Außerdem wurde eine Dezentralisierung der UNIDO angestrebt, u. a. durch eine engere Zusammenarbeit mit dem → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)*.

Seit der Reform konzentriert sich UNIDO auf zwei Schwerpunktbereiche: die Stärkung der industriellen Kapazitäten in Entwicklungs- und Transformationsländern sowie die Verbesserung der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit von Industrialisierungsprozessen. Außerdem steht UNIDO ihren derzeit 173 Mitgliedstaaten als Forum für Kontakte und Zusammenarbeit zur Verfügung. Zur Erreichung ihres Ziels ist die UNIDO in folgenden Bereichen tätig:

- Investitionsförderung,
- Unterstützung der Länder bei der Ausarbeitung von industriepolitischen Strategien,
- Unterstützung beim Aufbau von Institutionen der industriellen Entwicklung,
- Unterstützung des Aufbaus von Systemen der Statistik, Qualitätskontrolle und Standardisierung,
- Verbreitung von Informationen, insbesondere über Technologietransfer, Unterstützung bei der Implementierung von Strategien zur umweltverträglichen Industrialisierung
- Aufbau und Unterstützung von Handelskapazitäten,
- Ausarbeitung von Normen und Standards im Bereich umweltverträgliche Entwicklung bzw. umweltverträgliche Technologien, speziell erneuerbare Energien und Bio-Treibstoffe.

Oberstes Organ der in Wien ansässigen UNIDO ist die Generalkonferenz, die alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammentritt. Sie bestimmt die Leitlinien der Politik sowie das Arbeitsprogramm und den Haushalt der Organisation. Ihr zur Seite stehen der Rat für Industrielle Entwicklung (IDB) und der Programm- und Haushaltsausschuss, deren Mitglieder von der Generalkonferenz gewählt werden. Generaldirektor ist seit Dezember 2005 Kandehe Yumkella (Sierra Leone), der im Dezember 2009 im Amt bestätigt wurde.

Für das Biennium 2010/11 standen der Organisation insgesamt 162 Millionen Euro zur Verfügung. Mit einem Anteil von 12 Prozent ist Deutschland zweitgrößter Beitragszahler.

**Kontakt:** Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung  
Internationales Zentrum Wien, Postfach 300, A – 1400 Wien  
E-Mail: [unido@unido.org](mailto:unido@unido.org), Homepage: <http://www.unido.org>

## Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO)

Die Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) hat im Rahmen des im September 1996 von der → *Generalversammlung* verabschiedeten umfassenden Teststopp-Vertrages die Aufgabe, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen sicherzustellen.

Obschon der Vertrag noch nicht in Kraft ist –neun der 44 (Stand: Februar 2011) im Annex 2 genannten Staaten, die über nukleare Kapazitäten verfügen, müssten hierzu noch ratifizieren, u.a. die USA und China –, hat die internationale Organisation mit Sitz in Wien ihre Arbeit bereits aufgenommen und arbeitet – auf vorbereitender Basis – am Aufbau des im Vertrag vorgesehenen weltweiten Verifikationssystems (International Monitoring System – IMS). Dieses aus künftig 337 Stationen bestehende System ist inzwischen in der Lage, selbst kleine unterirdische Tests weltweit zu orten. Exekutivsekretär der CTBTO ist seit 2005 der Ungar Tibor Tóth. Seit ihrer Gründung 1997 bis 2005 leitete der Deutsche Wolfgang Hoffmann die Organisation.

Im Mai 2000 vereinbarten die Vorbereitende Kommission der CTBTO und die Vereinten Nationen ein Kooperationsabkommen, das die Organisation bereits jetzt in das → *System der Vereinten Nationen* einbindet.

**Kontakt:** Preparatory Commission for the CTBTO  
Internationales Zentrum Wien, PO Box 1200, A – 1400 Wien  
E-Mail: [info@ctbto.org](mailto:info@ctbto.org)  
Homepage: <http://www.ctbto.org>

## Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)

Das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ), das am 29. April 1997 in Kraft trat, verbietet die Entwicklung, Herstellung, den Besitz, die Weitergabe und den Einsatz chemischer Waffen. Die USA und die Russische Föderation als Besitzer der weltweit größten Bestände an Chemiewaffen ratifizierten das Übereinkommen am 29. April bzw. 5. Dezember 1997. Mit 189 Vertragsstaaten hat das CWÜ nahezu universelle Geltung.

Unter den Verträgen zum Verbot von Massenvernichtungswaffen hat dieses Abkommen eine singuläre Bedeutung: Als erster und bisher einziger multilateraler Abrüstungsvertrag verpflichtet es die Vertragspartner, innerhalb festgelegter Fristen eine komplette Kategorie von Massenvernichtungswaffen unter internationaler Kontrolle zu vernichten.

Zur Durchsetzung, Überwachung und Weiterentwicklung des CWÜ gründeten die Vertragsparteien die „Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ (OVCW). Sie hat ihren Sitz in Den Haag.

Als Kernaufgabe überwacht die OVCW mit eigenen Inspektoren durch systematische Verifikation die Vernichtung chemischer Waffen (spätestens bis 2012). Neben diesem Verifikationssystem führt die OVCW zudem weltweit Routine-Inspektionen in der zivilen chemischen Industrie durch. Durch diese Inspektionen soll sichergestellt werden, dass Chemikalien nur zu legitimen Zwecken verwendet werden.

Jeder Vertragsstaat hat bei Zweifeln an der Einhaltung des Übereinkommens durch einen anderen Staat das Recht, mittels einer Verdachtsinspektion unverzüglich die Frage der Einhaltung des CWÜ klären zu lassen. Ein Antrag zu einer Verdachtsinspektion kann nur mit Dreiviertelmehrheit des Exekutivrats der OVCW abgelehnt werden. Zudem koordiniert und gewährt die OVCW Vertragsstaaten Schutz- und Hilfsmaßnahmen gegen Angriffe mit chemischen Waffen oder in Fällen der Bedrohung durch chemische Waffen. Außerdem fördert sie die internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke auf dem Gebiet der Chemie.

Die Vertragsstaatenkonferenz ist das oberste Organ der OVCW und überwacht die Umsetzung der Konvention. Sie umfasst alle Mitgliedstaaten und tagt mindestens einmal pro Jahr. Der Exekutivrat setzt sich aus den für zwei Jahre gewählten Repräsentanten von 41 Mitgliedstaaten zusammen und stellt das ausführende Organ der OVCW dar. Das Technische Sekretariat (seit 2010 unter der Leitung des Generaldirektors Ahmet Üzümcü, Türkei) unterstützt die Vertragsstaatenkonferenz und den Exekutivrat und ist z.B. auch mit der Durchführung von Inspektionen und der Bearbeitung von Meldungen über Chemikalien befasst. Das Technische Sekretariat ist zudem auch den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der umfangreichen und sehr technischen Vorschriften des CWÜ in nationales Recht behilflich.

**Kontakt:** OPCW HEADQUARTERS  
Johan de Wittlaan 32, 2517 JR - Den Haag, Niederlande  
E-Mail: [media@opcw.org](mailto:media@opcw.org), Homepage: <http://www.opcw.org>

## Organe der Vereinten Nationen

Hauptorgane (principal organs) der Vereinten Nationen sind nach der → *Charta* die → *Generalversammlung* (Kapitel IV der Charta), der → *Sicherheitsrat* (Kapitel V), der → *Wirtschafts- und Sozialrat – ECOSOC* (Kapitel X), der → *Treuhandrat* (Kapitel XIII), der → *Internationale Gerichtshof – IGH* (Kapitel XIV) und das → *Sekretariat* (Kapitel XV).

Jedes der Hauptorgane kann nach eigenem Ermessen Nebenorgane (subsidiary organs) in Form von Unter-, Hilfs- bzw. Spezialorganen, ad hoc oder auf ständiger Basis, zur Unterstützung einzelner Aufgaben einsetzen (Auswahl in Tabelle).

Generalversammlung	Sicherheitsrat	Wirtschafts- und Sozialrat	Treuhandrat	Internationaler Gerichtshof	Sekretariat
Hauptausschüsse, z.B. Abrüstung und internationale Sicherheit	Generalstabsausschuss	Fachkommissionen, z.B. → <i>Kommission für nachhaltige Entwicklung</i>			Büro des Generalsekretärs
Ständige Ausschüsse, z.B. Beitragsausschuss	Sanktionsausschüsse	→ <i>Regionalkommissionen</i> , z.B. Wirtschaftskommission für Afrika (ECA)			Hauptabteilungen und Büros, z.B. Büro für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, OCHA (→ <i>Humanitäre Hilfe</i> ), Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, UNODC (→ <i>Drogenbekämpfung</i> )
Nebenorgane, z.B. → <i>Menschenrechtsrat</i>	Friedensmissionen	Koordinierung der von der Generalversammlung eingerichteten Fonds und Programme, wie z.B. → <i>Kinderhilfswerk</i> , → <i>Entwicklungsprogramm</i> → <i>Umweltprogramm der Vereinten Nationen</i>			
Beratendes Nebenorgan: → <i>Kommission für Friedenskonsolidierung (PBC)</i>		Koordinierung der → <i>Sonderorganisationen</i> , z.B. → <i>Internationale Arbeitsorganisation (ILO)</i> , → <i>Weltgesundheitsorganisation (WHO)</i> , → <i>Weltbank</i>			Hauptstandorte: New York, Genf, Wien, Nairobi
Andere nachgeordnete Institutionen, z.B. UN Women (→ <i>Frauen- und Gleichstellungsfragen</i> ), → <i>UNAIDS</i>	Internationale Ad hoc Strafgerichtshöfe (→ <i>Internationale Sonderstrafgerichtshöfe</i> )				

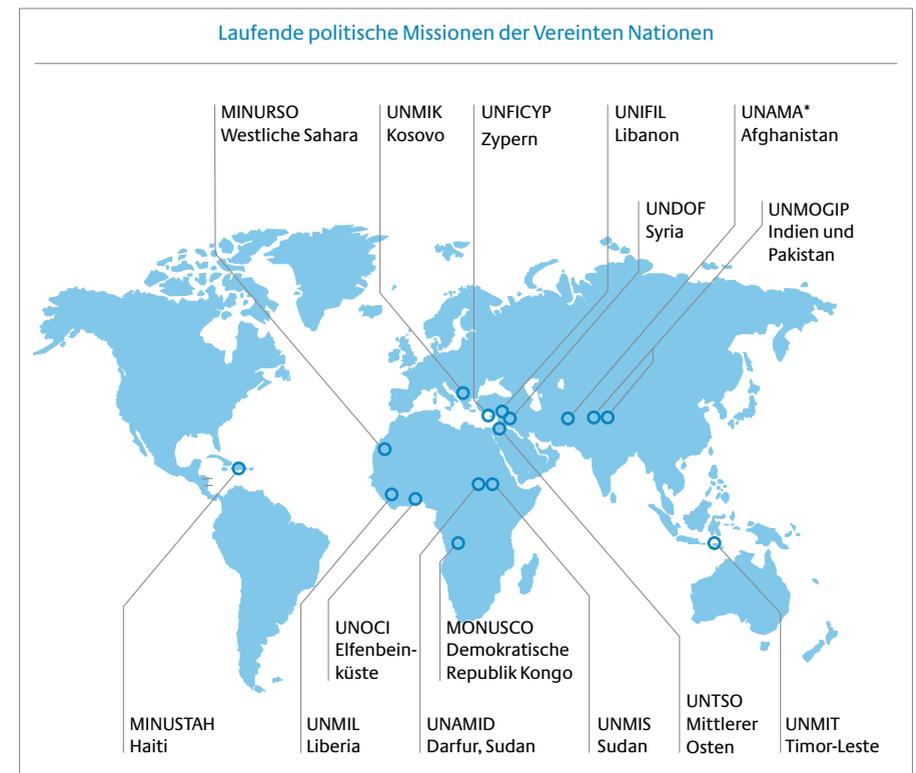
**P** Politische Missionen der Vereinten Nationen | Privatsektor und Vereinte Nationen | Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen | Programm der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (UN-HABITAT)



Slumbildung als Problem der Stadtentwicklung

## Politische Missionen der Vereinten Nationen

In den 1990er Jahren wurde die Notwendigkeit effektiver Konfliktprävention immer offensichtlicher. Nachdem mit der „Agenda für den Frieden“ von 1992/1995 eine systematische Erfassung der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden friedenspolitischen Optionen vorlag, begannen die Generalsekretäre Boutros Boutros-Ghali und Kofi Annan, politische Missionen mit vorwiegend präventivem Auftrag einzurichten. Damit interpretierten sie den in der „Agenda für den Frieden“ auf reine Konflikt-Nachsorge beschränkten Begriff der Friedenskonsolidierung (→ *Friedenspolitik der Vereinten Nationen*) nun in einem umfassenderen Sinne. Eine nachhaltige Konsolidierung des Friedens ist oft nur möglich, wenn einer neuen Krise vorgebeugt wird. Im Unterschied zu Peacekeeping-Operationen (→ *Friedensmissionen der Vereinten Nationen*) bestehen politische Missionen nur aus einer zivilen, politischen Komponente. In jüngster Zeit ist auch eine Entwicklung hin zu integrierten Missionen, die auch den Entwicklungsbereich mit abdecken, zu beobachten.



\* Politische Mission, Quelle: <http://www.un.org/en/peacekeeping/documents/bnote010101.pdf>

<b>UNPOS</b>	UN Political Office for Somalia, eingerichtet 1995
<b>UNIOGBIS</b>	UN Integrated Peacebuilding Office in Guinea-Bissau, eingerichtet 2010
<b>UNSCO</b>	Office of the UN Special Coordinator for the Middle East, eingerichtet 1999
<b>BINUCA</b>	United Nations Integrated Peacebuilding Office in the Central African Republic, eingerichtet 2010
<b>UNSCOL</b>	Office of the United Nations Special Coordinator for Lebanon, eingerichtet 2007
<b>UNOWA</b>	United Nations Office for West Africa, eingerichtet 2001
<b>UNAMA</b>	United Nations Assistance Mission in Afghanistan, eingerichtet 2002
<b>UNAMI</b>	United Nations Assistance Mission for Iraq, eingerichtet 2003
<b>UNIPSIL</b>	United Nations Integrated Peacebuilding Office in Sierra Leone, eingerichtet 2008
<b>BNUB</b>	United Nations Office in Burundi, eingerichtet 2007
<b>UNRCCA</b>	United Nations Regional Centre for Preventive Diplomacy for Central Asia, eingerichtet 2007

Homepage: [http://www.un.org/wcm/content/site/undpa/main/about/field\\_operations](http://www.un.org/wcm/content/site/undpa/main/about/field_operations)

## Privatsektor und Vereinte Nationen

Die Staats- und Regierungschefs der VN-Mitgliedstaaten haben in der Millenniums-Erklärung (→ *Millenniumsgipfel 2000 und Folgeprozesse*) vom 8. September 2000 gefordert, zur Stärkung der Vereinten Nationen auch dem privaten Sektor, → *Nichtregierungsorganisationen* und der Zivilgesellschaft insgesamt größere Möglichkeiten einzuräumen, zur Erreichung der → *Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen* beizutragen. Die Bundesregierung hat dies nachdrücklich unterstützt, denn die Verwirklichung der Ziele kann im Zeitalter der Globalisierung von Wirtschaft, Finanzmärkten, Verkehr und Kommunikation wie auch vieler grenzüberschreitender Gefahren (Umweltzerstörung, organisierte Kriminalität, Terrorismus, Erschöpfung von Ressourcen) nicht mehr allein von den Institutionen des → *Systems der Vereinten Nationen* erreicht werden. Die Vereinten Nationen und ihre Mitglieder brauchen dafür die Unterstützung aller Akteure, die das Weltgeschehen tatsächlich beeinflussen – und dazu gehören heute auch weltweit agierende Firmen und internationale Nichtregierungsorganisationen und ihre Netzwerke (→ *Global Governance*). In diesem Sinne initiierte der ehemalige VN-Generalsekretär Kofi Annan im Januar 1999 vor dem Weltwirtschaftsforum Davos den → *Global Compact*.

Seit 2000 beschäftigt sich die → *Generalversammlung* als Ergebnis einer deutschen Initiative regelmäßig mit der Resolution „Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften“. Sie wurde zunächst von Deutschland allein und seit 2001 gemeinsam mit der → *Europäischen Union* eingebracht (zuletzt in der 64. Plenarsitzung im Winter 2009). Anliegen der Resolution ist es, das Konzept von Partnerschaften, die öffentliche und private Akteure (insbesondere Unternehmen) zum Zwecke der gemeinsamen Erfüllung von VN-Zielen eingehen, politisch abzusichern. In der Resolution betont die Generalversammlung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaft kein Selbstzweck ist, sondern mit den Grundprinzipien der Weltorganisation vereinbar ist und der Verwirklichung ihrer Ziele – insbesondere der → *Millenniums-Entwicklungsziele* – dienen soll. Dabei ermutigt die Resolution die Wirtschaft, den Grundsätzen der sozialen Verantwortung und Nachhaltigkeit in ihrem Tätigkeitsbereich Geltung zu verschaffen und zitiert das Eintreten des Weltgipfels 2005 (→ *Millenniumsgipfel 2000 und Folgeprozesse*) für „verantwortungsbewusste Unternehmenspraktiken, wie sie beispielsweise durch den Global Compact gefördert werden“.

Der → *Sicherheitsrat* diskutierte am 15. April 2004 unter deutscher Präsidentschaft in öffentlicher Sitzung erstmals die Rolle von Unternehmen in Konflikt- und Nachkonfliktsituationen. An der Veranstaltung nahmen auch der damalige Weltbank-Präsident James D. Wolfensohn und der damalige Siemens-Vorstandsvorsitzende Heinrich von Pierer teil. Bei unterschiedlicher Schwerpunktsetzung im Einzelnen anerkannte der Sicherheitsrat in einer abschließenden Presseerklärung die Rolle des Privatsektors für die Verhütung und Bewältigung von Konflikten und leistete damit auch einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Konzepts globaler Partnerschaften.

## Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen genießen gemäß Artikel 105 der → *Charta* im Staatsgebiet ihrer Mitgliedstaaten Immunität, können dort also nicht verklagt oder auf andere Weise rechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Auch ihre Bediensteten können für ihre in amtlicher Funktion vorgenommenen Handlungen und Äußerungen nicht von nationalen Behörden eines Landes verfolgt oder belangt werden. Die Einzelheiten der Rechtsstellung der Vereinten Nationen und ihrer → *Sonderorganisationen* sind in zwei grundlegenden Abkommen geregelt, deren Vertragspartei auch Deutschland ist:

Für die VN-Organisation selbst und ihre Untergliederungen gilt das „Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen“ vom 13. Februar 1946 (BGBl 1980 II, S. 941 ff.).

Für die völkerrechtlich selbständigen Sonderorganisationen gilt das „Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der VN-Sonderorganisationen“ vom 21. November 1947 (BGBl 1954 II, S. 639 ff.) gemäß den jeweiligen, für die Bundesrepublik verbindlichen Anhängen (jede Sonderorganisation hat ihren eigenen, auf sie zugeschnittenen Anhang).

Die genannten Abkommen sind in Deutschland auf die VN-Organisationen selbst und so gut wie auf alle VN-Sonderorganisationen einschließlich ihrer Mitarbeiter anwendbar und bilden eine solide Statusgrundlage.

Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen können sich darüber hinaus auch aus Sitzabkommen ergeben. Die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen sind zwar Völkerrechtssubjekte, verfügen aber über kein eigenes Territorium. Um ihren Sitz zu begründen und eine Organisationsinfrastruktur aufzubauen, sind sie daher auf einen Gaststaat angewiesen. Mit diesem schließen sie Sitzabkommen, die insbesondere Vorrechte, Immunitäten und sonstige Erleichterungen für die VN-Einrichtungen und ihr Personal sowie Fragen des Schutzes ihrer Gebäude und des Zugangs zu ihnen vorsehen. Deutschland hat für das → *Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)*, das seit 1996 seinen Sitz in Bonn hat, ein entsprechendes Sitzabkommen („Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen“, vgl. BGBl. 1996 II S. 905 ff.) geschlossen. Dieses gewährt UNV und seinen Mitarbeitern eine im Vergleich mit den vorgenannten Abkommen günstigere Rechtsstellung. Das UNV-Abkommen ist für VN-bezogene Statusfragen in Deutschland von großer Bedeutung, da es bereits jetzt auf eine Reihe anderer VN-Einrichtungen in Bonn angewendet wird und ihm darüber hinaus nach dem Willen der Vertragsparteien die Rolle eines Modells für alle weiteren Ansiedlungen aus dem VN-Bereich zukommt. Auch der Internationale Seegerichtshof in Hamburg verfügt über ein eigenes Sitzabkommen („Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem → *Internationalen Seegerichtshof* über die Inbesitznahme und Nutzung der Liegenschaft des Internationalen Seegerichtshofs in der Freien und Hansestadt Hamburg (Zusatzabkommen nach Artikel 3 des Sitzabkommens“).

## Programm der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (UN-HABITAT)

1977 wurde das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (United Nations Centre for Human Settlements – UNCHS oder auch HABITAT) von der → *Generalversammlung* eingerichtet und nahm 1978 seine Arbeit mit Sitz in Nairobi, Kenia auf. Die Gründung von HABITAT geht zurück auf eine Empfehlung der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (HABITAT-Konferenz), die 1976 in Vancouver stattgefunden hatte. Zu Beginn des Jahres 2002 wurde das Zentrum in ein Programm der Vereinten Nationen (United Nations Human Settlements Programme – UN-HABITAT) überführt. Exekutivdirektorin ist seit Oktober 2010 Joan Clos (Spanien).

HABITAT ist die zentrale Einrichtung der Vereinten Nationen für die Bereiche Städtebau, Bau- und Wohnungswesen. Seine Arbeit konzentriert sich auf die Staaten Afrikas, Asiens und Lateinamerikas. Die Umsetzung der Ziele von HABITAT erfolgt durch Projekte Technischer Zusammenarbeit, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Information und Dokumentation. Die Finanzierung des Zentrums erfolgt zu einem kleineren Teil aus dem ordentlichen → *Haushalt der Vereinten Nationen*, zum größeren Teil mit Hilfe außerordentlicher Mittel. Dazu zählen Einnahmen der United Nations Habitat and Human Settlement Foundation (UNHHSF), die sich aus freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten speist, sowie Einnahmen, die bei fremdfinanzierten HABITAT-Projekten anfallen.

1996 fand in Istanbul die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (HABITAT II) statt. Die dort verabschiedete HABITAT-Agenda schreibt das Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung und das Recht auf angemessene Wohnung fest. Eine erste Überprüfung der HABITAT-Agenda erfolgte auf der als „Istanbul + 5“ bekannt gewordenen Sondergeneralversammlung 2001 in New York, die auch ein „Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend“ verabschiedete.

**Kontakt:** UN Human Settlements Programme (UN-HABITAT)

P O Box 30030, GPO

Nairobi, 00100 Kenia

E-Mail: [infohabitat@unhabitat.org](mailto:infohabitat@unhabitat.org)

Homepage: <http://www.unhabitat.org>

# R

Recht auf Entwicklung | Rechtsstaatlichkeit/Herrschaft des Rechts | Reformen der Vereinten Nationen seit dem Weltgipfel 2005 | Regionale Abmachungen und Einrichtungen | Regionale Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen



Michelle Bachelet, Leiterin der Sekretariatseinheit „UNWomen“

## Recht auf Entwicklung

Das Recht auf Entwicklung wurde 1986 in der 41. Sitzungsperiode der → *Generalversammlung* in der „Declaration on the Right to Development“ anerkannt. Das Recht auf Entwicklung ist kein neues Menschenrecht, sondern wird als eine Synthese von politischer, ökonomischer, kultureller und sozialer Entwicklung verstanden, als „Recht auf Rechte“. Das Recht auf Entwicklung steht dabei für ein politisches Konzept, nach dem Entwicklung über ihre rein wirtschaftliche Dimension hinausgeht; die humane und menschenrechtliche Dimension von Entwicklung wird der wirtschaftlichen gleichgestellt, die einzelnen Komponenten von Entwicklung können nur in ihrer Gesamtheit zum Tragen kommen. Entwicklung wird als Prozess definiert, in dem der Mensch zentraler Ausgangs- und Angelpunkt ist.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Rechts auf Entwicklung liegt zunächst einmal in den Händen des einzelnen Staates. Dieser muss dafür Sorge tragen, dass sowohl interne als auch externe Entwicklungshindernisse beseitigt werden. Ersteres schließt eine kompetente Regierungsführung („Good Governance“) und die Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an diesem Prozess ein. Wirtschaftliche und andere Hilfe von außen, die die eigenstaatlichen Bemühungen unterstützen, können letztlich nur dann greifen, wenn die gesellschaftliche Bereitschaft zu Entwicklung besteht, d.h. die Menschenrechte müssen geschützt, Entwicklungshindernisse abgebaut und Rechtsstaatlichkeit eingeführt werden.

Bereits in der Menschenrechtskommission (→ *Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen*) hat eine Staatenarbeitsgruppe zum Recht auf Entwicklung bestanden, deren Mandat im → *Menschenrechtsrat* fortgeführt wurde, nunmehr unterstützt von einer hochrangigen Arbeitsgruppe (High Level Task Force) anerkannter Entwicklungsexperten. Die Arbeitsgruppe wurde im September 2010 vom Menschenrechtsrat aufgefordert, perspektivisch eine umfassende Zusammenstellung von Standards zur Umsetzung des Rechts auf Entwicklung zu entwickeln. Die Frage, ob es sich dabei um völkerrechtlich verbindliche Standards handeln soll, wurde bewusst offen gelassen, da hierzu derzeit international kein Konsens besteht.

Deutschland beteiligt sich im Rahmen der → *Europäischen Union* aktiv an der Arbeitsgruppe mit dem Ziel die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu fördern.

## Rechtsstaatlichkeit/Herrschaft des Rechts

Die Förderung rechtsstaatlicher Institutionen und Normen rückt in den Vereinten Nationen seit einigen Jahren immer stärker ins Blickfeld. In der Schlusserklärung des Weltgipfels von 2005 (A/RES/60/1) bekräftigte die → *Generalversammlung* die „Notwendigkeit, den Grundsatz der Herrschaft des Rechts auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden“ sowie das Bekenntnis „zu einer auf der Herrschaft des Rechts und des

Völkerrechts beruhenden internationalen Ordnung“, die eine „wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten“ ist.

In einem Bericht des → *Generalsekretärs* an den → *Sicherheitsrat* aus dem Jahr 2004 wird Rechtsstaatlichkeit umschrieben als ein „Regierungsprinzip, in dem alle Personen und Institutionen, einschließlich des Staates selber, verantwortlich sind gegenüber öffentlich bekannt gemachten, diskriminierungsfrei angewendeten und von unabhängigen Instanzen überwachten Gesetzen, die mit den universalen Menschenrechten in Einklang stehen. Rechtsstaatlichkeit erfordert Maßnahmen zur Durchsetzung des Vorrangs des Gesetzes, der Gleichheit vor dem Gesetz, der Rechenschaft gegenüber dem Gesetz, der fairen Anwendung des Gesetzes, der Gewaltenteilung, der politischen Partizipation, der Rechtssicherheit, der Vermeidung von Willkür und der Transparenz von Recht und Verwaltung.“ Auf der zwischenstaatlichen Ebene fordert das Prinzip der „Herrschaft des Rechts“, dass Staaten und internationale Organisationen sich gemäß ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen verhalten. Dazu gehört vor allem das Gebot der friedlichen – wenn auch nicht notwendig justiziellen – Streitbeilegung. „The rule of law at the international level“ erfordert das konsequente Zur-Geltung-Bringen des Völkerrechts in den internationalen Beziehungen: Durch rechtstreues Verhalten, durch Achtung und Beachtung der Verfahrensweisen und Kompetenzen internationaler Organisationen, und durch die Bereitstellung von Institutionen und Verfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

Der Sicherheitsrat hat sich 2003 erstmals und danach 2004, 2006 und 2010 in Debatten speziell mit der Bedeutung von Rechtsstaatlichkeit für Frieden und Sicherheit befasst.

In der Generalversammlung ist „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ seit 2006 ein ständiger Tagesordnungspunkt im Sechsten (Rechts-)Ausschuss.

Innerhalb der Vereinten Nationen befassen sich über 40 Arbeitseinheiten mit Einzelfragen der Rechtsstaatlichkeit – von der Kodifizierung und Fortentwicklung des Völkerrechts durch die Völkerrechtskommission (ILC) und die → *Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL)* über die Registrierung und Publikation von völkerrechtlichen Verträgen in der Rechtsabteilung des VN-Sekretariats (Office of Legal Affairs) und die rechtsprechende Tätigkeit des → *Internationalen Gerichtshofs* und der internationalen Strafgerichte bis hin zum Menschenrechtsschutz durch das Büro der Hochkommissarin für Menschenrechte (→ *Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen*).

In der Hauptabteilung für Friedenssicherung ist für die zivile polizeiliche bzw. justizielle Seite von → *Friedensmissionen der Vereinten Nationen* das Office of Rule of Law and Security Institutions (OROLSI) geschaffen worden. Beim → *Entwicklungsprogramm (UNDP)* kümmert sich die Rule of Law and Security Unit im Büro für Krisenprävention und Wiederaufbau um die Stärkung der Rolle von Institutionen des Rechtsstaats bei der wirtschaftlichen Entwicklung und Armutsbekämpfung. Auch die → *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)* ist in diesem Bereich engagiert.

Zur Koordinierung der diversen Aktivitäten im VN-Sekretariat sorgt auf Anregung des Weltgipfels von 2005 neuerdings die Rule of Law Coordination and Resource Group (ROLCARG), die – unter der Leitung der Stellvertretenden Generalsekretärin und unterstützt von einer kleinen Rule of Law Unit in ihrem Büro – die Chefs der für die verschiedenen Programmbereiche hauptzuständigen Einheiten zusammenbringt.

## Reformen seit dem Weltgipfel 2005

Ausgehend von Reformanstößen der „Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel“ („Our Shared Responsibility“, Dezember 2004), die der damalige → *Generalsekretär Kofi Annan* in seinem Bericht „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“ („In Larger Freedom“, März 2005) aufgriff und weiter entwickelte, verabschiedete der Weltgipfel 2005 (→ *Millenniumsgipfel 2000 und Folgeprozesse*) eine Reihe von Grundsatzbeschlüssen zu institutionellen Reformen, von denen einige inzwischen umgesetzt werden konnten.

Greifbare Ergebnisse sind die Einrichtung des → *Menschenrechtsrats* und der → *Kommission für Friedenskonsolidierung*, aber auch Beschlüsse zur Reform des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)* und zu Entwicklungsfragen. Ein wichtiger Erfolg war auch die Reform der Gender-Architektur: die neue Sekretariats Einheit „UNWomen“ (→ *Frauen- und Gleichstellungsfragen*) fasst mehrere Teile des Sekretariats im Bereich der Frauenförderung sowie die operativen Programme in diesem Bereich zusammen und erhält durch eine neue Leitung im Rang einer Untergeneralsekretärin mehr politisches Gewicht. Der Weltgipfel 2005 hatte auch eine zügige Reform des Sicherheitsrats gefordert. Die Debatte wird derzeit im Rahmen informeller Verhandlungen in der → *Generalversammlung* fortgesetzt. Bedeutsam ist schließlich die Restrukturierung der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen in den Bereichen Entwicklung, Humanitäre Hilfe, Umwelt. Eine Hochrangige Gruppe für Kohärenz im VN-System legte unter dem Leitmotiv „Einheit in der Aktion“ (Delivering as One) Vorschläge vor zur systemweiten Koordinierung (Kernelement: Einheitliches Auftreten der Vereinten Nationen vor Ort), die derzeit in Pilotländern getestet werden. Angesichts der Gefahren des Klimawandels sind auch Umweltfragen zum weiteren Schlüsselthema geworden. Die Diskussion um eine Reform der Internationalen Umwelt-Governance – IEG (→ *Umweltpolitik der Vereinten Nationen*) dauern an; eine neue Gelegenheit zur ausführlichen IEG-Debatte ergibt sich derzeit im Rahmen des Vorbereitungsprozesses zur VN-Konferenz über Nachhaltige Entwicklung 2012 in Rio de Janeiro (UNSCD, so genannte „Rio+20“-Konferenz). Deutschland und die → *Europäische Union* setzen sich für eine Stärkung der globalen Umweltstrukturen ein.

Bei allen Debatten um „Reformen“ der Vereinten Nationen darf nicht vergessen werden, dass Bemühungen um Reformen – oder besser: die flexible Anpassung an ständig sich wandelnde Gegebenheiten – die Vereinten Nationen seit ihrer Gründung begleiten. Für Deutschland hat

das „Eintreten für Reformen“ hohe politische Priorität. Es geht insbesondere – zusammen mit den Kräften der Vernunft unter den Mitgliedstaaten und im Sekretariat – um die beharrliche, wachsamer Mitarbeit an allem, was die Arbeit der Vereinten Nationen insgesamt rationaler und für das Erreichen der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und die Wahrung der globalen Gemeinschaftsgüter effizienter macht. Reformen kann man – wie alles andere in den Vereinten Nationen – aber nur aushandeln, nicht anordnen. Die Geschichte der Vereinten Nationen-Reformen zeigt, dass sie nur schrittweise zu erreichen sind.

## Regionale Abmachungen und Einrichtungen

Viele Aufgaben können besser im kleinen Kreis der Betroffenen geregelt werden als unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Diese Erkenntnis spiegelt sich bereits in der → *Charta der Vereinten Nationen* wider. Kapitel VIII der VN-Charta legitimiert ausdrücklich die Inanspruchnahme regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur friedlichen Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten (Artikel 52 Absatz 2) sowie zu Maßnahmen regionaler Art, die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit angebracht sind. Voraussetzung hierfür ist die Vereinbarkeit dieser Abmachungen oder Einrichtungen und ihr Wirken mit den → *Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen*. Der → *Sicherheitsrat* wird die friedliche Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten durch regionale Abmachungen oder Einrichtungen fördern (Artikel 52 Absatz 3). Zwangsmaßnahmen darf eine Regionalorganisation nur dann ergreifen, wenn der Sicherheitsrat sie hierzu vorher ausdrücklich ermächtigt hat (Artikel 53 Absatz 1). Eine solche Ermächtigung kann der Sicherheitsrat verweigern, wenn er selbst Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta einzuleiten gedenkt. In diesem Fall kann der Sicherheitsrat die Regionalorganisationen gleichsam als Hilfsorgane für die Durchführung der von ihm angeordneten Zwangsmaßnahmen in Anspruch nehmen. Der Sicherheitsrat muss jederzeit vollständig über die Maßnahmen unterrichtet sein, die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aufgrund regionaler Abmachungen oder durch regionale Einrichtungen getroffen oder beabsichtigt werden.

Regionale Abmachungen und Einrichtungen nach Kapitel VIII. Kapitel der VN-Charta, etwa die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), die Afrikanische Union (AU), die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder die Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO), werden, je nachdem welche Funktion sie wahrnehmen, unterschiedlich stark in das Friedenssicherungssystem der Vereinten Nationen eingebunden. So hat der Sicherheitsrat beispielsweise in seiner Resolution 1244 (1999) die NATO zur „substantiellen Beteiligung“ an der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo ermächtigt (Operativer Paragraph 7 in Verbindung mit Nr. 4 der Anlage II zu dieser Resolution).

Die Einbeziehung von regionalen Abmachungen und Einrichtungen in die Friedenssicherungsaufgabe der Vereinten Nationen, insbesondere durch den Sicherheitsrat, hat in den ver-

gangenen Jahren zunehmende Aktualität erlangt, da nur so die Vereinten Nationen den gewachsenen Anforderungen bei der Friedenssicherung, z.B. in Afrika, gerecht werden können. Auch die Europäische Union (→ *Europäische Union und Vereinte Nationen*) unterstützt die VN und Regionalorganisationen im Bereich der Friedenssicherung.

## Regionale Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen

Die fünf Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen sind Nebenorgane des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)*, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung auf regionaler Ebene fördern sollen. Die Kommissionen sind vom ECOSOC mandatiert und berichten diesem jährlich über ihre Tätigkeit. Höchste Entscheidungsgremium der fünf Kommissionen sind Konferenzen auf Ministerebene. Die Kommissionen werden von eigenen Exekutivsekretären geleitet, die von eigenen Sekretariaten unterstützt werden, die wiederum Teil des → *Sekretariats der Vereinten Nationen* sind. Die Wirtschaftskommissionen beziehen ihre Mittel aus dem regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen* und freiwilligen Beiträgen von Geberländern.

Hauptaufgabe aller fünf Wirtschaftskommissionen ist es, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zu steigern und deren wirtschaftliche Beziehungen untereinander sowie zu Ländern außerhalb der jeweiligen Region zu stärken. Weitere Präzisierungen der Aufgaben und Ziele der einzelnen Kommissionen sind im jeweiligen Mandat des ECOSOC enthalten. Deutschland ist Mitglied der Wirtschaftskommissionen für Europa sowie für Lateinamerika und die Karibik. In den Kommissionen für Afrika, Asien und den Pazifik sowie Westasien ist Deutschland als Beobachter vertreten.

Die einzelnen Wirtschaftskommissionen sind:

### Wirtschaftskommission für Afrika (ECA)

Die Wirtschaftskommission für Afrika (ECA) wurde 1958 gegründet. Alle 53 Staaten Afrikas sind Vollmitglieder. Exekutivsekretär ist seit 2005 Abdoulaye Jannah (Gambia). Hauptsitz der Kommission ist Addis Abeba (Äthiopien).

Auf Initiative der ECA wurde in der „African Charter for Popular Participation in Development and Transformation“ 1990 ein viel beachtetes Bekenntnis zu Demokratie und Menschenrechten abgelegt, das als Bekenntnis einer rein afrikanisch besetzten Einrichtung für die Staaten Afrikas als besonders relevant gilt.

Steuerungsorgane der ECA sind die alle zwei Jahre tagende Ministerkonferenz, auf der allgemeine wirtschaftspolitische Fragen beraten und die Arbeitsprogramme verabschiedet werden. Daneben gibt es sektorale Ministerkonferenzen, die nach Bedarf einberufen werden. Die unter dem ghanaischen Exekutivsekretärs K.Y. Amoako (1995 – 2005) gestraffte Organisations-

struktur und deutlichere Prioritätensetzung führten dazu, dass ECA zunehmend die Rolle einer Netzwerkzentrale für Entwicklungsexpertisen einnimmt.

**Kontakt:** UN Economic Commission for Africa, Africa Hall, PO Box 3001, Addis Abeba, Ethiopia  
E-Mail: [ecainfo@uneca.org](mailto:ecainfo@uneca.org), Homepage: <http://www.uneca.org>

#### Wirtschaftskommission für Europa (ECE)

Die Wirtschaftskommission für Europa (ECE) wurde 1947 gegründet. Der ECE gehören 56 Staaten an (alle europäischen Staaten, die GUS-Staaten in Zentralasien und im Kaukasus, die Türkei, Zypern, Israel, die USA und Kanada). Exekutivsekretär ist seit 2008 Ján Kubiš (Slowakei). Sitz der Kommission ist Genf.

Kernaufgaben der ECE sind die Bereiche Handelserleichterung, Umwelt, Verkehr und Statistik. In diesen Bereichen trägt sie dazu bei, Konventionen auszuhandeln, Normen und Standards zu harmonisieren, Umweltschäden vorzubeugen und zu reduzieren, eine übergreifende Verkehrsinfrastruktur zu entwickeln sowie insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Ein weiterer wichtiger Arbeitsbereich der Wirtschaftskommission ist das internationale Energieprogramm „Energieeffizienz 21“, mit dem auf einer akzeptablen wirtschaftlichen Grundlage die Sicherheit der Energieversorgung verbessert werden soll. Die ECE tritt alle zwei Jahre zu einer Sitzung zusammen, um Entscheidungen zu treffen.

**Kontakt:** Economic Commission for Europe, Palais des Nations, CH – 1211 Genf 10, Schweiz  
E-Mail: [info.ece@unece.org](mailto:info.ece@unece.org), Homepage: <http://www.unece.org>

#### Wirtschaftskommission für Lateinamerika und Karibik (ECLAC)

Die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und Karibik (ECLAC, spanisch CEPAL) wurde 1948 gegründet. Ihr gehören 34 Staaten Lateinamerikas und der Karibik sowie 10 Staaten außerhalb der Region an. Weitere 8 Staaten haben Beobachterstatus. Exekutivsekretärin ist seit 2008 Alicia Bárcena Ibarra (Mexiko). Hauptsitz der Kommission ist Santiago de Chile (Chile). Weiterhin unterhält sie Regionalbüros in Zentralamerika (Mexiko Stadt) und der Karibik (Port of Spain) sowie nationale Büros in Buenos Aires, Brasília, Montevideo und Bogotá sowie ein Verbindungsbüro in Washington.

Das Mandat der ECLAC umfasst politische Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, des regionalen und internationalen Handels. Die Kommission stellt den Regierungen wirtschaftliche und statistische Informationen und Beratung zur Verfügung und arbeitet mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich zusammen. Die ECLAC tritt gewöhnlich alle zwei Jahre zu einer Sitzung zusammen.

**Kontakt:** Economic Commission for Latin America and the Caribbean  
Edificio Naciones Unidas, Avenida Dag Hammarskjöld 3477, Casilla 179-D

Santiago de Chile, Chile  
E-Mail: [dpisantiago@cepal.org](mailto:dpisantiago@cepal.org), Homepage: <http://www.eclac.org>

#### Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP)

Die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP) wurde 1947 gegründet. Die Kommission hat 53 Mitglieder, von denen vier nicht zur Region gehören. 9 Staaten haben Beobachterstatus. Exekutivsekretärin ist seit 2007 Noeleen Heyzer (Singapur). Sitz der Kommission ist Bangkok (Thailand).

Die Wirtschafts- und Sozialkommission koordiniert Programme und Projekte der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene. Sie erarbeitet mit den Mitgliedsländern Strategien zur Lösung von Wirtschafts- und Sozialproblemen, stellt Beratungsdienste zur Verfügung und sammelt, evaluiert und dokumentiert wirtschaftliche, technische und statistische Informationen zu Wirtschafts- und Sozialfragen. Die nachgeordneten Organe umfassen u.a. Ausschüsse für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit, für Umwelt und Entwicklung der natürlichen Ressourcen und für sozioökonomische Maßnahmen zur Armutsbekämpfung in ländlichen und städtischen Gebieten, des weiteren zwei Sondergremien für die am wenigsten entwickelten Länder sowie Binnenland-Entwicklungsländer und für die Insel-Entwicklungsländer im Pazifik. Das höchste Entscheidungsgremium der ESCAP ist die jährliche Vollversammlung.

**Kontakt:** Economic and Social Commission for Asia and the Pacific  
UN Building, Rajadamnern Avenue, Bangkok 10200 / Thailand  
E-Mail: [unescap@unescap.org](mailto:unescap@unescap.org), Homepage: <http://www.unescap.org>

#### Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (ESCWA)

Die Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (ESCWA) wurde 1973 gegründet. Mitglieder sind die 13 Staaten der Golfregion und Nordafrikas sowie die palästinensischen Gebiete. Israel ist als einziges Land der Region nicht Mitglied der ESCWA, sondern in der ECE vertreten. Exekutivsekretärin ist seit 2010 Rima Khalaf (Jordanien). Die Kommission hat ihren Sitz in Beirut (Libanon).

Die Kommission soll ein gemeinsames Vorgehen mit dem Ziel des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Entwicklung in Westasien erleichtern und entsprechende Maßnahmen einleiten. Dadurch sollen das Niveau der dortigen wirtschaftlichen Aktivitäten erhöht sowie die wirtschaftlichen Beziehungen unter den Staaten der Region und mit Drittstaaten erhalten und gestärkt werden. Die Kommission tagt in unregelmäßigen Abständen. Daneben gibt es einen Technischen Ausschuss, der im selben Jahr wie die ESCWA-Ministertagungen zusammentritt (zuletzt 2006). ESCWA-Exekutivsekretär ist seit August 2007 Bader al-Dafa (Katar).

**Kontakt:** Economic and Social Commission for Western Asia  
PO Box 11-8575, Beirut/Lebanon  
E-Mail: [webmaster-escwa@un.org](mailto:webmaster-escwa@un.org), Homepage: <http://www.escwa.un.org>

## S

Sanktionen | Schutzverantwortung (Responsibility to Protect) | Seerecht | Sekretariat der Vereinten Nationen | Selbstbestimmungsrecht | Sicherheitsrat der Vereinten Nationen | Sicherheitsratsreform | Sonderorganisationen der Vereinten Nationen | Statistikkommission | Stimmrecht und Abstimmungsverfahren | Suchtstoffkommission (CND) | System der Vereinten Nationen



Der deutsche VN-Botschafter Peter Wittig spricht im Sicherheitsrat.

## Sanktionen

Sanktionen der Vereinten Nationen können auf der Rechtsgrundlage von Kapitel VII (Artikel 41) der → *Charta* nur vom → *Sicherheitsrat* beschlossen werden. Die konkrete Feststellung einer Bedrohung des Weltfriedens durch den Sicherheitsrat kann die Verhängung von restriktiven Maßnahmen auslösen. Sanktionen sind als alternative, regelmäßig aber auch als begleitende politische Maßnahme zur Autorisierung militärischer Gewalt durch den Sicherheitsrat vorgesehen. Während die in der Vergangenheit häufig verhängten umfassenden Wirtschafts- und Finanzsanktionen (wie im Falle des Irak 1990 – 2003) teils erhebliche humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hatten, ist der Sicherheitsrat in letzter Zeit dazu übergegangen, gezielte Sanktionen („targeted“ oder „smart sanctions“) gegen politisch Handelnde eines Staates oder einer Organisation zu verhängen. Gezielte Sanktionen können Reiseverbote oder Reiseeinschränkungen oder das Einfrieren von Konten und wirtschaftlichen Ressourcen beinhalten (Beispiele sind die Sanktionen gegen Nordkorea seit 2006 und gegen den Iran seit 2006/2007). Regelmäßig wird insbesondere infolge von Kriegen oder inneren Auseinandersetzungen ein Waffenembargo verhängt. Anfang 2011 existierten zwölf vom Sicherheitsrat eingerichtete Sanktionsregime.

Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind völkerrechtlich verpflichtet, die beschlossenen Maßnahmen umfassend und umgehend umzusetzen.

## Schutzverantwortung (Responsibility to Protect)

Das Konzept der „Schutzverantwortung“ ist Teil der Abschlusserklärung des Weltgipfels 2005 (→ *Millenniumsgipfel 2000 und Folgeprozesse*), die von der Generalversammlung am 16. 9. 2005 verabschiedet wurde (A/RES/60/1). Mit ihr sollte nach den schrecklichen Erfahrungen u.a. von Ruanda und Srebrenica die Pflicht und Verantwortung jedes einzelnen Staates sowie unterstützend der internationalen Gemeinschaft ausgedrückt werden, die Bürger vor vier eng begrenzten schweren Menschheitsverbrechen des Völkerstrafrechts (Völkermord, ethnische Säuberung, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit) zu schützen. Die Erklärung unterscheidet drei Säulen der Verantwortung:

Zunächst einmal hat jeder einzelne Staat die Verantwortung, seine eigene Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen. Die internationale Gemeinschaft soll gegebenenfalls die Staaten ermutigen und ihnen dabei helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.

Die internationale Gemeinschaft – handelnd durch die Vereinten Nationen – hat ferner die Verantwortung, geeignete diplomatische, humanitäre und andere friedliche Mittel nach den Kapiteln VI (friedliche Streitbeilegung) und VIII (Regionalorganisationen) der → *Charta* einzusetzen, um bei diesem Schutz behilflich zu sein.

Erweisen sich friedliche Mittel als unzureichend und versagen die nationalen Behörden offenkundig dabei, ihre Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, erklären sich die Staaten bereit, über den → *Sicherheitsrat* kollektive Maßnahmen (→ *kollektive Sicherheit*) im Einklang mit der VN-Charta, namentlich Kapitel VII (Zwangsmaßnahmen bei Friedensbedrohung), zu ergreifen.

Das Konzept der „Schutzverantwortung“ bekräftigt den Grundsatz des modernen Völkerrechts, dass schwere Menschheitsverbrechen keine innere, von der Souveränität gegen Einmischung von außen geschützte Angelegenheit sind. Die Staaten werden ermahnt, sich frühzeitig(er) präventiv mit den bekannten diplomatischen und sonstigen friedlichen Mitteln um Krisensituationen zu kümmern, die zu Völkermord, Kriegsverbrechen etc. führen können. Im Bereich von Zwangsmaßnahmen bleibt es aber strikt beim rechtlichen Status quo, wonach diese nur vom Sicherheitsrat und *nur* in vollem Einklang mit Kapitel VII der Charta getroffen werden dürfen.

## Seerecht

Im Rahmen der Vereinten Nationen ist das Seevölkerrecht auf drei Seerechtskonferenzen (1958, 1960 und 1973 bis 1982) kodifiziert und weiterentwickelt worden. Auf der ersten Konferenz 1958 wurden vier Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlusszonen, über den Festlandssockel, über die Hohe See sowie über die Fischerei und Erhaltung der lebenden Ressourcen der Hohen See geschaffen.

Nachdem die zweite Konferenz 1960 ergebnislos blieb, wurde auf der dritten Konferenz 1982 das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen – SRÜ (United Nations Convention on the Law of the Sea – UNCLOS) angenommen. Dieses integriert die früheren Regelungen des Seevölkerrechts- und -gewohnheitsrechts und schafft neue Rechtsnormen insbesondere im Bereich der Meeresforschung und des Schutzes und der Bewahrung der Meeresumwelt. Die in 320 Artikeln enthaltenen Normen des SRÜ stellen eine umfassende und grundlegende Ordnung der Rechtsverhältnisse bzw. Nutzungsrechte am Meer und seinen natürlichen Ressourcen einschließlich des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes dar. Das Übereinkommen setzte eine → *Internationale Meeresbodenbehörde* ein, welche die Nutzung des Meeresbodens jenseits des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse verwaltet, sowie eine Festlandssockelgrenzkommission, die Abgrenzungsfragen des Festlandssockels klärt. Rechtliche Aspekte und Streitfragen können dem → *Internationalen Seegerichtshof* in Hamburg vorgelegt werden.

Am 28. Juli 1994 wurde außerdem ein Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des SRÜ angenommen. Es modifiziert die Tiefseebergbauregelungen zugunsten marktwirtschaftlicher Aspekte. Damit wurde der Weg für die weltweite Akzeptanz des SRÜ geschaffen. Das Seerechtsübereinkommen trat am 16. November 1994 für zunächst über 60 Staaten in Kraft, darunter der

Bundesrepublik Deutschland. Im Oktober 2010 waren insgesamt 161 Staaten Vertragsstaaten des SRÜ.

## Sekretariat der Vereinten Nationen

Das Sekretariat ist eines der Hauptorgane der Vereinten Nationen (→ *Organe der Vereinten Nationen*). Es besteht aus dem → *Generalsekretär* (seit 1. Januar 2007 dem Koreaner Ban Ki-moon) und den sonstigen Bediensteten, die dem Generalsekretär unterstellt und verantwortlich sind.

Der Generalsekretär ist somit der höchste Verwaltungsbeamte der Vereinten Nationen (Artikel 97 der → *Charta*). Artikel 97, 100 und 101 der VN-Charta garantieren ihm einen unabhängigen Status und schützen ihn und seinen Mitarbeiterstab gegen unangemessene Einflüsse durch Vertreter der Mitgliedstaaten.

Die Zuständigkeiten des Generalsekretärs sind in der Charta z.T. detailliert definiert. Nach Artikel 98 ist er bei allen Sitzungen der → *Generalversammlung*, des → *Sicherheitsrats*, des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)* und des → *Treuhandrats* tätig „und nimmt alle sonstigen ihm von diesen Organen zugewiesenen Aufgaben wahr“. Diese Formulierung erlaubt es den genannten Hauptorganen, dem Generalsekretär auch politische Aufgaben zu übertragen – Aufgaben, die über seine administrativen Tätigkeiten hinausgehen. Artikel 98 der Charta sieht vor, dass der Generalsekretär der Generalversammlung jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Organisation erstattet. Diese Jahresberichte eröffnen ihm die Möglichkeit, zu einer persönlichen Bewertung der Arbeit der Vereinten Nationen des vorangegangenen Jahres sowie zur Unterbreitung von Reformvorschlägen. Dies entspricht dem Geist der Charta, wie er in Artikel 99 zum Ausdruck kommt und dem Generalsekretär explizit eine politische Rolle zuordnet.

Eine sorgfältige Prüfung der Charta-Vorschriften macht jedoch deutlich, dass das Sekretariat kein politisches Entscheidungsorgan ist. Zudem ist an keiner Stelle festgehalten, welche Beiträge der Generalsekretär zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten könnte. Trotz dieser Einschränkung hat die politische Bedeutung des Generalsekretärs ständig zugenommen. Eine wichtige Rolle kommt dem Generalsekretär neuerdings im Reformprozess (→ *Reformen der Vereinten Nationen*) zu.

Das Sekretariat besteht aus verschiedenen Hauptabteilungen und Büros und ist hierarchisch aufgebaut. Bei der Ernennung der Beamten des Sekretariats ist nach Artikel 101 der Charta „ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit zu gewährleisten“. Die Auswahl soll auf einer möglichst breiten geographischen Grundlage getroffen werden. Die internationalen Beamten dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Weisungen von einer Regierung oder von außenstehenden Autoritäten weder erbitten noch annehmen (Artikel 100 der Charta). Der Generalsekretär der Vereinten Nationen erfüllt eine Doppelfunktion im → *System*

der Vereinten Nationen: Einerseits ist er der höchste Verwaltungsbeamte der Vereinten Nationen, andererseits „primus inter pares“ in der Verwaltung des gesamten VN-Systems. Dies bedeutet, dass er mit einer Vielzahl recht schwieriger Koordinationsprobleme zwischen den → *Sonderorganisationen* und den Spezialorganen konfrontiert ist.

## Selbstbestimmungsrecht

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist ein zentrales Rechts- und Ordnungsprinzip der universellen Staatengemeinschaft. Es ist in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 55 der → *Charta der Vereinten Nationen* sowie in zahlreichen internationalen Verträgen und Dokumenten niedergelegt. Die gleichlautenden Artikel 1 der beiden → *Menschenrechtspakte* der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1966 bestimmen in Absatz 1:

*„Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“*

Trotz der grundsätzlichen Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts sind Fragen der Trägerschaft (wer stellt ein Volk dar?) und der Modalitäten der Ausübung des Rechts (interne und externe Selbstbestimmung) im Einzelfall häufig strittig. Nach überwiegender Auffassung gibt das Recht auf Selbstbestimmung grundsätzlich kein Recht auf Abspaltung (Sezession) einer Gruppe von einem Staat.

## Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

Dem Sicherheitsrat kommt unter den sechs Hauptorganen der Vereinten Nationen (→ *Organe der Vereinten Nationen*) die „Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ zu. Er handelt in diesem Bereich mit Wirkung für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Der Sicherheitsrat ist das einzige Organ, das Beschlüsse mit bindender Wirkung für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen fassen kann.

Die Bedeutung des Sicherheitsrats liegt nicht nur in seiner Entscheidungsmacht, sondern auch in seiner Autorität als einer nahezu universell anerkannten politischen Instanz. Der Sicherheitsrat bietet Konfliktparteien eine Plattform zur Diskussion von Streitigkeiten und zur Verhandlung über die Lösung von Konflikten. Er kann die Bemühungen der Streitparteien zur Konfliktlösung maßgeblich unterstützen, eigene Vorschläge zu ihrer Lösung unterbreiten oder Regelungen international sanktionieren bzw. ihre Durchführung garantieren.

### Aufgaben und Befugnisse

Zur Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen weltweiter Friedenssicherung (→ *Friedenspolitik der Vereinten Nationen*) kann sich der Sicherheitsrat folgender Methoden und Verfahren bedienen:

- Friedliche Streitbeilegung nach Kapitel VI der → *Charta*,
- Friedenssichernde Operationen (→ *Friedensmissionen*),
- Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta.

Das Recht zur Verhängung von Zwangsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat ist Kern des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen (→ *Kollektive Sicherheit*). Bei Friedensbedrohung, Friedensbrüchen und Angriffshandlungen ist es exklusiv dem Sicherheitsrat vorbehalten, für alle VN-Mitglieder bindende Zwangsmaßnahmen anzuordnen. Durch nicht-militärische wie militärische Gemeinschaftsaktionen der VN-Mitglieder soll jeder potentielle Aggressor davon abgeschreckt werden, seine Interessen mittels Gewalt durchzusetzen. Ursprünglich war sogar beabsichtigt, durch verpflichtende Bereitstellung nationaler Truppenkontingente eine ständige VN-Truppe zu bilden, um ein schnelles kollektives Handeln jederzeit zu ermöglichen. Hierzu ist es mangels Übereinstimmung der Großmächte aber nie gekommen.

### Struktur und Zusammensetzung

Der Sicherheitsrat besteht aus fünf ständigen und zehn nichtständigen Mitgliedern. Nichtständige Mitglieder werden jährlich jeweils für eine Zweijahresperiode gewählt, wobei bei jeder Wahl nur fünf neue Mitglieder bestimmt werden. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Ursprünglich hatte der Rat nur elf Mitglieder. 1963 wurde die Zahl der nichtständigen Mitglieder von sechs auf zehn erhöht. Die Sitze der nichtständigen Mitglieder werden nach einem Regionalschlüssel verteilt:

- afrikanische Staaten: drei Sitze,
- asiatische Staaten: zwei Sitze,

- osteuropäische Staaten: ein Sitz,
- lateinamerikanische und karibische Staaten: zwei Sitze,
- westeuropäische und andere (Kanada, Australien, Neuseeland) Staaten: zwei Sitze.

Die Bundesrepublik Deutschland ist bisher vier Mal als nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat vertreten gewesen – 1977/78, 1987/88, 1995/96 und 2003/2004 – und ist seit der erfolgreichen Wahl 2010 in den Jahren 2011 und 2012 erneut nichtständiges Mitglied des Rats. Die ehemalige DDR war einmal Mitglied im Sicherheitsrat (1980/81).

Anders als in der → *Generalversammlung*, wo jeder Staat das gleiche Stimmrecht besitzt, ist das Stimmrecht der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats besonders ausgestattet, denn diese verfügen über ein Vetorecht (China, Frankreich, Großbritannien, Russland, USA). Nimmt eines der ständigen Mitglieder sein Vetorecht wahr und stimmt gegen einen Resolutionsentwurf, kommt – außer in Verfahrensfragen – kein Beschluss des Gremiums zustande. Damit gewährt die Charta den ständigen Mitgliedern eine herausragende politische Stellung, die ihnen im gesamten → *System der Vereinten Nationen* bedeutenden Einfluss verleiht.

#### Verfahren des Sicherheitsrats

Bei Beschlüssen des Sicherheitsrats wird zwischen Verfahrens- und Sachfragen unterschieden. Verfahrensfragen bedürfen der Zustimmung von neun der 15 Sicherheitsratsmitglieder. Alle übrigen Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von neun Mitgliedern, wobei keines der fünf ständigen Mitglieder dagegen stimmen darf (Vetorecht). Stimmenthaltung gilt nicht als Veto. Eine Entscheidung, ob es sich im Einzelfall um eine Verfahrensfrage oder eine Sachfrage handelt, bedarf ebenfalls einer qualifizierten Mehrheit unter Einschluss der ständigen Mitglieder (Doppelveto). Sicherheitsratsmitglieder, die gleichzeitig Streitpartei sind, sollen bei Beschlüssen zur friedlichen Streitbeilegung nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Da für Beschlüsse des Sicherheitsrats die Mitwirkung aller fünf ständigen Mitglieder sowie von mindestens vier nichtständigen Mitgliedern erforderlich ist, hat sich in der Praxis das Verfahren der Konsultationen entwickelt. Ziel dieses Verfahrens ist es, Übereinstimmung aller Sicherheitsratsmitglieder zu erreichen und KampfAbstimmungen zu vermeiden. Letztere werden in der Regel nur als „ultima ratio“ eingesetzt, wenn Gegensätze nicht zu überbrücken sind, oder aus taktischen Gründen, um bestimmte Sicherheitsratsmitglieder – z.B. eine Veto-Macht – öffentlich zu isolieren.

Seit Ende des Kalten Krieges hat der Sicherheitsrat seine Verfahren erheblich verfeinert. So gibt es neben den geschlossenen, also grundsätzlich nur den Mitgliedern des Rats zugänglichen Konsultationen eine ganze Reihe weiterer Formate: Treffen mit den Truppenstellern einer vom Sicherheitsrat eingesetzten Mission, offene – für alle Mitglieder der Vereinten Nationen zugängliche – Debatten, zumeist über Themen von allgemeinem Interesse usw. Schließlich haben sich die Mitglieder des Rats mit der Einrichtung des sog. Arría-Formats einen Rahmen geschaffen, in dem sich Ratsmitglieder die Ansichten der Nichtmitglieder, der Zivilgesellschaft

und Anderer in informeller, grundsätzlich vertraulicher Atmosphäre anhören können. Bei dem Arría-Format handelt es sich um ein Treffen von Ratsmitgliedern auf Einladung eines Ratsmitglieds, außerhalb der eigentlichen Tagungsräume des Sicherheitsrats.

Es besteht kein Zweifel, dass bei der Abfassung der Charta vorgesehen war, dem Sicherheitsrat die Funktion eines Exekutiv-Organs zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu übertragen. Entsprechend seinen im Vergleich zur Generalversammlung weitergehenden Kompetenzen sollte der Sicherheitsrat nicht nur als Entscheidungsorgan, sondern auch – mit Hilfe des Generalstabsausschusses – als Durchführungsorgan seiner Entscheidungen tätig werden. Der Sicherheitsrat war jedoch in der Phase des „Kalten Krieges“ vor allem durch zahlreiche Vetos nicht in der Lage, seiner Hauptverantwortung nachzukommen. Wegen dieses Mangels an Übereinstimmung zwischen den ständigen Mitgliedern kam es auf Initiative der USA zu einer umstrittenen sicherheitspolitischen Aufwertung der Generalversammlung. 1950 nahm diese die „Vereint-für-den-Frieden“-Entschliebung (→ *Uniting-for-Peace*) an. Mit der Auflösung der Blöcke eingangs der 1990er Jahre fand der Sicherheitsrat wieder zu mehr Konsens, wenn auch häufig auf der Grundlage des kleinsten gemeinsamen Nenners.

Seit Mitte der 1980er Jahre wurden zahlreiche Vorschläge, die Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats zu verbessern, unterbreitet und z.T. auch umgesetzt. Auch mangelt es nicht an Vorschlägen zur Revision der Charta, insbesondere um die Zusammensetzung des Sicherheitsrats an die Bedingungen der Gegenwart anzupassen und das Veto-Recht einzugrenzen (→ *Sicherheitsratsreform*). Diese Initiativen bilden einen wesentlichen Bestandteil in der Diskussion um die → *Reformen der Vereinten Nationen*.

Auf dem Weg zu transparenter Arbeit des Sicherheitsrats bleibt noch ein großes Stück zurück zu legen. Dennoch verdienen die Verbesserungen der letzten Jahre Anerkennung. An erster Stelle ist die rasche und umfangreiche Veröffentlichung der Dokumente des Sicherheitsrats und seiner Ausschüsse im Internet zu nennen.

Die Homepage <http://www.un.org/Docs/sc/> bietet einen sehr reichhaltigen Fundus an Informationen für alle Interessierten.

## Sicherheitsratsreform

Die Reform des Sicherheitsrats beschäftigt die → *Generalversammlung* seit über 30 Jahren. Obwohl die Zahl der → *Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen* seit der Gründung 1945 von damals 51 auf heute 193 Staaten angestiegen ist, wurde der Sicherheitsrat bisher nur einmal erweitert (1965 von zuvor elf auf jetzt 15 Mitglieder, indem vier neue nicht-ständige Sitze geschaffen wurden). Zu den ständigen Mitgliedern gehören bisher kein afrikanisches und kein lateinamerikanisches Land. Die größten Beitragszahler zu den Vereinten Nationen sind ebenso wenig berücksichtigt wie die aufsteigenden Mächte.

Wie jede Änderung der → *Charta der Vereinten Nationen* erfordert auch die Reform des Sicherheitsrats eine Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit in der Generalversammlung und die Ratifizierung durch zwei Drittel aller VN-Mitglieder inklusive aller fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats. Von 1993 bis 2008 wurde die Sicherheitsratsreform in einer eigenen Arbeitsgruppe der Generalversammlung diskutiert, seit 2008 werden die Verhandlungen in einem informellen Plenum der Generalversammlung fortgeführt. Dabei geht es sowohl um die Erweiterung der Mitgliedschaft als auch um die Arbeitsmethoden, insbesondere die Transparenz der Arbeit des Rates. Während bei der Reform der Arbeitsmethoden bereits Fortschritte erzielt wurden, konnte bisher keine Entscheidung über eine Erweiterung des Sicherheitsrats herbeigeführt werden.

Die Debatten zur Sicherheitsratsreform in der Generalversammlung bestätigen, dass eine Mehrheit der Mitgliedstaaten für eine Erweiterung des Gremiums sowohl im Bereich der nicht-ständigen, als auch der ständigen Mitglieder eintritt. Zum bisherigen Höhepunkt der Debatte vor dem Weltgipfel 2005 lagen der 59. Generalversammlung drei Entwürfe zur Reform vor:

- Der Entwurf der so genannten „G4“, bestehend aus Deutschland, Japan, Indien und Brasilien, der eine Erweiterung des Rates um sechs ständige und vier nichtständige Mitglieder vorsah.
- Der Entwurf der Afrikanischen Union (AU), der ebenfalls die Erweiterung um ständige und nichtständige Mitglieder vorsah, jedoch abweichend vom Entwurf der G4 ein Vetorecht auch für neue ständige Mitglieder sowie einen zweiten zusätzlichen nichtständigen Sitz für Afrika vorsah.
- Der Entwurf der „Uniting for Consensus“ Gruppe um Italien und Pakistan, der die Erweiterung des Rates nur um zehn nichtständige Mitglieder vorsah.

Keiner der Vorschläge ist bisher zur Abstimmung gestellt worden, diese drei Grundpositionen bestimmen aber weiterhin die wesentlichen Linien der Debatte. Seit der 61. Generalversammlung ist auch die Frage von Übergangsmodellen (temporäre Reform mit Einführung einer neuen Kategorie von Sitzen längerer Dauer, endgültige Entscheidung durch eine Überprüfungskonferenz) in den Fokus der Reformdebatte gerückt.

## Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

Im → *System der Vereinten Nationen* sind insbesondere die → *Generalversammlung*, aber auch die anderen Hauptorgane (→ *Organe der Vereinten Nationen*) Foren für die Behandlung allgemeiner sicherheitspolitischer, wirtschaftlicher und entwicklungspolitischer Fragen. Die Sonderorganisationen (Specialised Agencies) erfüllen dagegen in erster Linie fachliche Aufgaben. Sie arbeiten weltweit auf Gebieten wie Gesundheit, Ernährung, Kultur, Arbeit, Postwesen, Wetterdienst, Flugwesen und dergleichen mehr.

Alle Sonderorganisationen beruhen auf eigenen völkerrechtlichen Verträgen und sind teilweise älter als die Vereinten Nationen selbst. Mit den Vereinten Nationen sind sie durch Abkommen verbunden (Artikel 57 und 63 der → *Charta*), die eine möglichst enge Zusammenarbeit sichern sollen. Die Abkommen verpflichten die Sonderorganisationen, den Vereinten Nationen über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Generalversammlung und der → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* kann den Sonderorganisationen Empfehlungen für ihre Arbeit geben, in ihrem Wirkungsfeld sind sie jedoch autonom. Sie verfügen über eigene Organe, Sekretariate und Haushalte.

Für die Sonderorganisationen wirkt der Wirtschafts- und Sozialrat als Koordinierungsorgan und Informationsdrehscheibe. Mindestens zweimal jährlich treffen die Generaldirektoren der Sonderorganisationen mit dem → *Generalsekretär* der Vereinten Nationen im systemübergreifenden höchsten Koordinierungsgremium (United Nations System Chief Executives Board for Coordination, CEB {siehe auch Seite 173}) unter dem Vorsitz des Generalsekretärs zusammen.

Insgesamt gibt es folgende 17 Sonderorganisationen:

- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen – FAO (→ *Ernährung und Landwirtschaft*)
- → *Internationale Arbeitsorganisation (ILO)*
- → *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD, Weltbank)*
- → *Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)*
- → *Internationale Fernmeldeunion (ITU)*
- → *Internationale Finanzkorporation (IFC)*
- → *Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO)*
- → *Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)*
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung – IFAD (→ *Ernährung und Landwirtschaft*)
- → *Internationaler Währungsfonds (IWF)*
- → *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und, Kultur (UNESCO)*
- → *Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)*
- → *Weltgesundheitsorganisation (WHO)*
- → *Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)*
- → *Weltorganisation für Meteorologie (WMO)*

- → *Weltpostverein (UPU)*
- → *Weltorganisation für Tourismus (UNWTO)*.

Zu den VN-Sonderorganisationen gehören auch die Weltbank mit ihren Organisationen (→ *Weltbankgruppe*) und der Internationale Währungsfonds (IWF), obwohl sie im Gesamtsystem eine Sonderstellung einnehmen. Die für Atomenergiefragen 1957 gegründete → *Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)* ist ebenso wie die → *Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW)* keine Sonderorganisation im Sinne der Artikel 57 und 63 der Charta, sondern eine unabhängige zwischenstaatliche Organisation unter dem Dach der Vereinten Nationen. Der bisher auf vorbereitender Basis operierenden Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) käme nach Inkrafttreten des Vertrages ein vergleichbarer Status zu. Die → *Welthandelsorganisation (WTO)* gehört rechtlich nicht zum VN-System.

## Statistikkommission

Die Statistikkommission (Statistical Commission) ist ein Nebenorgan der Vereinten Nationen (Artikel 7 Absatz 2 der → *Charta der Vereinten Nationen*). Sie ist eine der Fachkommissionen des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)*, welcher 1946 ihre Einrichtung beschloss, um Statistiken und statistische Methoden zu verbessern (Resolution 8 [I] vom 16. Februar 1946, ergänzt durch Resolution 8 [I] vom 21. Juni 1946).

Die Statistikkommission soll die Entwicklung nationaler Statistiken und ihrer Vergleichbarkeit fördern, die statistische Arbeit spezialisierter Agenturen koordinieren, zentrale statistische Dienstleistungen des → *Sekretariats der Vereinten Nationen* entwickeln, die Organe der Vereinten Nationen bei allgemeinen Fragen zur Sammlung, Analyse und Verteilung statistischer Informationen beraten und zu einem integrierten System bei Erhebung, Verarbeitung und Verteilung internationaler Statistiken führen. Dazu setzt die Statistikkommission statistische Standards, entwickelt Konzepte und Methoden und implementiert sie national und international. Dabei wird sie von der Statistikabteilung des Sekretariats der Vereinten Nationen unterstützt.

Der Statistikkommission gehören 24 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an. Sie werden vom Wirtschafts- und Sozialrat für jeweils vier Jahre gewählt. Deutschland ist seit 2009 zum dritten Mal Mitglied (bis 2012, davor: 1986-2001 und 2005-2008).

Seit 2000 findet eine jährliche Kommissionssitzung in New York statt, über deren Verlauf die Statistikkommission dem Wirtschafts- und Sozialrat berichtet.

**Kontakt:** United Nations, Statistical Commission  
 2 United Nations Plaza, DC2-1620, New York, NY 10017  
 E-Mail: [statcom@un.org](mailto:statcom@un.org), Homepage: <http://unstats.un.org/unsd/statcom/commission.htm>

## Stimmrecht und Abstimmungsverfahren

Das Stimmrecht ist in den einzelnen Organen der Vereinten Nationen unterschiedlich geregelt.

In der → *Generalversammlung* hat jedes Mitglied der Vereinten Nationen eine Stimme. Dies entspricht dem Prinzip der souveränen Gleichheit aller Mitglieder (Artikel 2 der → *Charta der Vereinten Nationen*). Allerdings kann ein Mitglied sein Stimmrecht durch Suspension oder bei mehr als zweijährigem Zahlungsrückstand verlieren.

Entschieden wird in der Generalversammlung mit der Zahl „anwesender und abstimmender“ Mitglieder, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Nach Artikel 18 Abs. 2 der → *Charta* bedürfen Beschlüsse über „wichtige Fragen“ der Zweidrittel-Mehrheit, andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Obwohl in der Geschäftsordnung der GV nur die Abstimmung als Beschlussform vorgesehen ist, werden in der Praxis die meisten Entscheidungen der Generalversammlung (→ *Resolution, Erklärung, Deklaration, Beschluss*) heute jedoch ohne förmliche Abstimmung getroffen. Bei einfachen technischen Beschlüssen, aber auch bei schwierigeren Resolutionen, über die in mehr oder weniger langen informellen Verhandlungen vor der Annahme Übereinstimmung aller Mitglieder der GV („Konsens“) erzielt wurde, kann der Vorsitzende den betreffenden Beschluss als „ohne Abstimmung angenommen“ erklären, wenn kein Staat ausdrücklich eine Abstimmung beantragt.

Wahlen zu den Hauptorganen der VN (Sicherheitsrat, ECOSOC, Richter am IGH) erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit „anwesender und abstimmender“ Mitglieder der GV; anders nur beim Menschenrechtsrat, wo gem. Gründungsresolution 60/251 die Mehrheit der Mitglieder der GV gefordert ist, also derzeit 97 Stimmen.

Im → *Sicherheitsrat* verfügt jedes Mitglied ebenfalls über eine Stimme. Auch dies ist Ausdruck der Staatengleichheit nach Artikel 2 der Charta. Im Sicherheitsrat wird jedoch gemäß Art. 27 der Charta zwischen Verfahrensfragen und „allen sonstigen Fragen“ unterschieden. Beschlüsse über Verfahrensfragen bedürfen der Mehrheit von 9 der insgesamt 15 Mitglieder, bei allen sonstigen Fragen verlangt die Charta 9 Stimmen einschließlich der 5 ständigen Mitglieder, die damit ein Vetorecht haben. In der Praxis des SR gilt eine Resolution jedoch auch dann als angenommen, wenn sich ein ständiges Mitglied nur der Stimme enthält, sofern die Mehrheit von 9 Stimmen anderweitig zusammenkommt. Will ein ständiges Mitglied die Annahme verhindern, muss es daher ein ausdrückliches Einzelveto (Nein-Stimme) einlegen.

Der → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* ist ein Gremium mit begrenzter (Wahl-)Mitgliedschaft. Auch hier verfügt jedes der 54 Mitglieder über eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefasst. Erhält bei Personenvahlen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, kommt es zu einer Stichwahl zwischen den

beiden führenden Bewerbern. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Stimmgleichheit bei anderen Abstimmungen führt zu einer Wahlwiederholung auf der nächsten Sitzung. Bei abermaliger Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Auch der ECO-SOC und seine Untergliederungen bemühen sich, möglichst alle Entscheidungen ohne Abstimmung zu treffen.

Konsultationsprozesse und Beschlussfassungen im Konsens bedingen sich gegenseitig. Konsultationen mit dem Ziel der Konsenssuche gibt es meistens dann, wenn Schwierigkeiten umgangen werden müssen und man die in einer förmlichen Abstimmung liegende Konfrontation vermeiden möchte. Ein schließlich erreichter „Konsenstext“ ermöglicht auch Staaten, die angesichts weiter bestehender Vorbehalte gegenüber einzelnen Teilen der Resolution nicht formal zustimmen wollen, sich aber auch nicht in einer Abstimmung exponieren möchten, die Entscheidung stillschweigend als Ganzes mitzutragen. Dahinter steht die Einsicht, dass es angesichts der Kräfteverhältnisse in der Welt für die praktische Umsetzung einer Resolution meistens dienlicher ist, wenn sich alle Seiten um Übereinkunft bemühen, als zu KampfAbstimmungen zu greifen. Rechtlich macht es für die Bindungswirkung – Beschlüsse der GV sind generell nur Empfehlungen – allerdings keinen Unterschied, ob der Beschluss mit oder ohne Abstimmung ergangen ist. Der Unterschied ist einer der politischen Bewertung.

## Suchtstoffkommission (CND)

Die Suchtstoffkommission (Commission on Narcotic Drugs – CND) ist das zentrale politische Richtlinienorgan der Vereinten Nationen, das sich eingehend mit allen Fragen der internationalen Bekämpfung des Drogenmissbrauchs befasst. Die Kommission analysiert die weltweite Lage des Drogenmissbrauchs und erstellt Vorschläge zur Stärkung der internationalen Drogenkontrolle.

1946 als Fachkommission des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)* gegründet, zählt die Suchtstoffkommission heute 53 Mitgliedstaaten (darunter die Bundesrepublik Deutschland). An ihrer einmal jährlich in Wien stattfindenden Tagung nehmen auch zahlreiche andere Staaten und Organisationen als Beobachter teil (→ *Beobachterstatus*). Die Kommission berichtet dem Wirtschafts- und Sozialrat und der → *Generalversammlung*. Vor allem unterstützt die Kommission den Wirtschafts- und Sozialrat dabei, die Einhaltung der internationalen Suchtstoffübereinkommen zu überwachen (→ *Internationaler Suchtstoffkontrollrat*). Außerdem berät sie in Fragen der Drogenkontrolle und erstellt, falls gewünscht, Entwürfe für internationale Konventionen.

Die Kommission überprüft auch die bestehenden internationalen Übereinkommen zur Drogenbekämpfung, überwacht die Durchführung des Globalen Aktionsprogramms und des Aktionsplans zur Drogenkontrolle im gesamten VN-System, erstellt Richtlinien für die Tätigkeit des Internationalen Drogenkontrollprogramms und kontrolliert seine Arbeit.

**Kontakt:** Suchtstoffkommission  
Internationales Zentrum Wien, Postfach 500, A – 1400 Wien  
E-Mail: [unodc@unodc.org](mailto:unodc@unodc.org)  
Homepage: <http://www.unodc.org>

## System der Vereinten Nationen

Die Hauptorganisation der Vereinten Nationen wurde 1945 als Antwort auf das Scheitern des davor bestehenden Völkerbundes, der den Zweiten Weltkrieg nicht hatte verhindern können, geschaffen (→ *Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen*). Die Zahl der → *Mitgliedstaaten* der Vereinten Nationen ist von 51 im Jahr 1945 auf heute 193 angewachsen. Die Vereinten Nationen haben gemäß Artikel 7 der → *Charta* sechs Hauptorgane (→ *Organe der Vereinten Nationen*), die in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen die Arbeit der Organisation steuern: die → *Generalversammlung* (das Plenum), den → *Sicherheitsrat*, den → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)*, den → *Treuhandrat*, den → *Internationalen Gerichtshof* und das → *Sekretariat*, dem der → *Generalsekretär* vorsteht. Diese Organe werden aus dem regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen*, also aus proportional erhobenen Beiträgen der Mitgliedstaaten, finanziert.

Neben diesen Hauptorganen besteht das System der Vereinten Nationen aus einer Vielzahl von Ausschüssen und Kommissionen, die von der Generalversammlung für bestimmte Aufgaben geschaffen werden (Artikel 22 Charta), an Weisungen gebunden sind und der Generalversammlung direkt oder über den Wirtschafts- und Sozialrat berichten. Für die operative Arbeit wurden – ebenfalls durch die Generalversammlung – Programme und Fonds mit jeweils besonderer fachlicher Kompetenz geschaffen. Beispielhaft hierfür sind das → *Kinderhilfswerk (UNICEF)*, das → *Entwicklungsprogramm (UNDP)*, das → *Umweltprogramm (UNEP)*, das Welternährungsprogramm (WFP; → *Ernährung und Landwirtschaft*), der → *Bevölkerungsfonds (UNFPA)* und das Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR; → *Flüchtlingsschutz*). Finanziert werden diese Programme und Fonds durch freiwillige, zweckgebundene Beiträge der Mitgliedstaaten.

Zum System der Vereinten Nationen gehören auch die → *Sonderorganisationen*, die eigenständige und von der Hauptorganisation rechtlich und politisch unabhängige zwischenstaatliche Einrichtungen sind. Sie wurden durch je separate völkerrechtliche Verträge gegründet und sind teilweise viel älter als die Vereinten Nationen selbst. Sie haben ihre eigene Mitgliedschaft, Organisationsstruktur und ein eigenes Budget zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Sonderorganisationen sind durch Abkommen nach Artikel 57 und 63 der Charta der Vereinten Nationen mit der Organisation assoziiert, um die Arbeit untereinander zu koordinieren, sind aber der Hauptorganisation nicht untergeordnet. Die Sonderorganisationen gliedern sich im Wesentlichen in drei Kategorien:

Technische Sonderorganisationen (z.B. der → *Weltpostverein – UPU*, die → *Weltorganisation für Meteorologie – WMO* oder die → *Internationale Arbeitsorganisation – ILO*).

Sonderorganisationen im sozialen, kulturellen und humanitären Bereich (z.B. die → *Weltgesundheitsorganisation – WHO*, die → *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur – UNESCO*, die → *Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung – UNIDO*, oder die → *Organisation für Ernährung und Landwirtschaft – FAO*).

Finanzorganisationen (der → *Internationale Währungsfonds – IMF*, die → *Weltbankgruppe* und der Internationale Fond für landwirtschaftliche Entwicklung – IFAD (→ *Ernährung und Landwirtschaft*)).

Das System der Vereinten Nationen ist daher keine Hierarchie, sondern eher ein Netz, das in dem komplexen Gefüge der internationalen Beziehungen sicherstellt, dass die Vereinten Nationen als internationale Organisation mit universalem Anspruch allumfassend Sachverstand bereitstellen können. Für die Planung und Steuerung dieses Netzes auf operativer Ebene ist der Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des VN-Systems (UN System Chief Executives Board for Coordination – CEB) zuständig. Unter dem Vorsitz des Generalsekretärs trifft sich die Führung von 28 Institutionen der Vereinten Nationen selbst und der assoziierten Sonderorganisationen, um die Koordination zwischen den verschiedenen Teilen des dezentralisierten VN-Systems zu gewährleisten. Die Entscheidungen des CEB werden durch seine hochrangig besetzten Ausschüsse für Programmfragen (High Level Committee on Planning – HCLP) und Management (High Level Committee on Management – HLCM) sowie durch die United Nations Development Group (UNDG) vorbereitet. Die UNDG ist dabei besonders für die Länderarbeit der Vereinten Nationen von Bedeutung. In ihr sind alle 33 Fonds, Programme, Organisationen, Abteilungen und Büros vertreten, die eine Rolle in der operativen → *Entwicklungszusammenarbeit* spielen. In den Zielländern wird diese operative Arbeit der Vereinten Nationen durch die so genannten Gemeinsamen Residierenden Koordinatoren systemübergreifend koordiniert (Resident Coordinator System). Auf Initiative der Weltkonferenz von 2005 (→ *Millenniumsgipfel 2000 und Folgeprozesse*) legte eine hochrangige Expertengruppe zum Thema systemweiter Kohärenz (High Level Panel on System Wide Coherence) Empfehlungen vor, die in den Reformbeschluss der Generalversammlung (A/RES/64/289) einfließen. Die verschiedenen Koordinations- und Reformmechanismen gewährleisten, dass das System der Vereinten Nationen – trotz berechtigter Kritik und Reformforderungen (→ *Reformen der Vereinten Nationen*) – sich seit seiner Gründung sowohl als robust als auch als flexibel genug erwiesen hat, um auf immer weiter wachsende Aufgaben und Herausforderungen zu reagieren.

## T

Technische Zusammenarbeit (TZ) | Technologietransfer |  
Terrorismusbekämpfung | Todesstrafe | Treuhandrat



Berufsbildungsprojekt der GTZ in Kuwait

## Technische Zusammenarbeit (TZ)

Technische Zusammenarbeit (früher: Technische Hilfe) und → *Finanzielle Zusammenarbeit* (früher: Kapitalhilfe) bilden die beiden Säulen der → *Entwicklungszusammenarbeit der Vereinten Nationen*. Die TZ zielt darauf ab, die Leistungsfähigkeit von Menschen und Organisationen zu stärken und die Menschen dabei zu unterstützen, ihre Lebensbedingungen aus eigener Kraft zu verbessern. Dabei werden technische, wirtschaftliche und organisatorische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. Folgende Leistungen werden im Rahmen der TZ u.a. erbracht: Bereitstellung von Beratungs- und Ausbildungspersonal, Aufbau und Förderung von Projektträgern sowie Aus- und Fortbildung einheimischer Fach- und Führungskräfte.

Die multilaterale Technische Zusammenarbeit der Vereinten Nationen (im VN-Sprachgebrauch: operational activities for development) hat aufgrund der Vielzahl der beteiligten → *Organe der Vereinten Nationen* und ihrer nachgeordneten Einrichtungen sowie der → *Sonderorganisationen* zu einer komplexen Organisationsstruktur geführt, die einer ständigen Reform bedarf. Die operationelle Entwicklungsarbeit der Vereinten Nationen obliegt hauptsächlich den dafür eingerichteten Fonds und Programmen, in erster Linie dem → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)*, außerdem vor allem dem → *Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)*, dem → *Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)* und dem Welternährungsprogramm – WEP (→ *Ernährung und Landwirtschaft*).

## Technologietransfer

Internationaler Technologietransfer leistet einen Beitrag zur Entwicklung technologischer Kompetenz und wird als Instrument zur Überwindung von Unterentwicklung sowie zur Umweltvorsorge angesehen. Technologische Kompetenz ist die Fähigkeit, das Angebot an transferierbaren Technologiekomponenten zu überblicken und einzuschätzen, eine Technologie abzuschätzen und auszuwählen, sie zu nutzen, anzupassen und zu verbessern und schließlich selber Technologien zu entwickeln. Dies erfordert den Auf- und Ausbau einer wissenschaftlich-technischen Infrastruktur (z.B. Technologiezentren, Forschungsinstitute, wirtschaftliche Untersuchungsdienste).

Im Rahmen der Vereinten Nationen beschäftigen sich die → *Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)*, die → *Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)* und die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung – UNCED (→ *Gipfel- und Weltkonferenzen*) sowie der → *Weltraumausschuss* mit diesen Fragestellungen.

## Terrorismusbekämpfung

Die Vereinten Nationen spielen bei der weltweiten Bekämpfung des Terrorismus eine führende Rolle und haben politische Maßstäbe gesetzt. Zahlreiche Grundsatzresolutionen und 13 Konventionen zur Bekämpfung spezifischer Formen des Terrorismus (z.B. Flugzeugentführungen, Geiselnahmen) bilden ein System völkerrechtlicher Instrumente im Kampf gegen den Terrorismus. Die multilaterale Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung setzt einerseits bei der Prävention terroristischer Übergriffe und andererseits bei der Strafverfolgung der Täter an. Es darf keine sicheren Zufluchtsorte für Terroristen geben, an denen diese ihre Taten vorbereiten und/oder sich der Strafe entziehen können. Die Bundesrepublik Deutschland arbeitet auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung engagiert mit den Vereinten Nationen zusammen; Deutschland hat alle schon in Kraft getretenen Anti-Terrorismuskonventionen der Vereinten Nationen unterzeichnet und ratifiziert.

Nachdem am 12. September 2001 die → *Generalversammlung* die Angriffe vom 11. September auf die Vereinigten Staaten nachdrücklich verurteilte und der → *Sicherheitsrat* am selben Tag in seiner Resolution 1368 in ihnen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sah, hat die Resolution 1373 vom 28. September 2001 der Staatengemeinschaft ein umfassendes und konkretes Maßnahmenbündel zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus einschließlich seiner Prävention verordnet. Diese Resolution verpflichtet alle Mitgliedsstaaten zu einer Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Dies betrifft die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, die Verhütung und Verfolgung terroristischer Straftaten sowie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Es wurde ein Ausschuss des Sicherheitsrats (Anti-Terrorismus-Ausschuss – CTC) eingerichtet, an den alle Staaten über die Umsetzung dieser Maßnahmen zu berichten haben. Dem CTC wurde überdies ein Exekutivgremium, das Counter-Terrorism Executive Directorate (CTED), beigelegt, dessen Kernaufgabe die Unterstützung der VN-Mitglieder bei der Umsetzung der Resolution 1373 und die Vermittlung von Unterstützung beim entsprechenden Kapazitätsaufbau ist.

Neben der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und dem CTC arbeiten auch der Al-Qaida/Taliban Sanktionsausschuss (ATSC) und die Terrorismuspräventionseinheit (Terrorism Prevention Branch – TPB) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen und Kriminalitätsbekämpfung (UNODC) in Wien (→ *Drogenbekämpfung*) bei der internationalen Terrorismusbekämpfung mit. Seit dem 1.1.2011 hat Deutschland im Rahmen seiner zweijährigen Mitgliedschaft im VN-Sicherheitsrat den Vorsitz im ATSC übernommen. Der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung (Counter-Terrorism Implementation Task Force – CTITF) koordiniert schließlich sämtliche VN-Maßnahmen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung.

## Todesstrafe

Die Todesstrafe ist trotz intensiver Bestrebungen gegenwärtig völkerrechtlich noch nicht verboten. Eine stetig wachsende Zahl von Ländern hat jedoch die Todesstrafe in ihrer Gesetzgebung oder in der Praxis abgeschafft (Stand 2010: 150 Länder). Für rund 95 Prozent aller Hinrichtungen weltweit zeichnen insgesamt nur sieben Staaten verantwortlich (China, Irak, Iran, Nordkorea, Pakistan, Saudi-Arabien, USA), in allen anderen Staaten werden nur wenige Todesurteile vollstreckt. Ein globaler Trend zur Aussetzung bzw. zur Abschaffung der Todesstrafe ist deutlich erkennbar. Im Rahmen der Vereinten Nationen entstandene Menschenrechtsinstrumente (→ *Menschenrechtspolitik in den Vereinten Nationen*) setzen der Anwendung der Todesstrafe zudem klare Grenzen:

1. Der für nahezu die gesamte Staatengemeinschaft verpflichtende Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) enthält in Artikel 6 fünf Mindestnormen, welche die Anwendung der Todesstrafe auf schwerste Verbrechen beschränken und deren Vollstreckung gegen Jugendliche unter 18 Jahren und schwangere Frauen ausdrücklich verbieten.
2. Das am 15. Dezember 1989 von der → *Generalversammlung* verabschiedete Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (in Kraft seit 11. Juli 1991; bisher von 72 Staaten gezeichnet) schreibt in Artikel 1 vor: „Niemand, der der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats dieses Fakultativprotokolls untersteht, darf hingerichtet werden.“
3. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verbietet ebenfalls die Verhängung der Todesstrafe gegen Jugendliche, die zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren.
4. Der → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* hat 1984 weitere strenge Bedingungen festgelegt, die bei der Anwendung der Todesstrafe unbedingt einzuhalten sind.
5. Im Juli 2003 ist das 13. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Kraft getreten, das im Geltungsbereich des Europarats die Todesstrafe verbietet. Es ist bisher von 42 Mitgliedsstaaten, darunter auch Deutschland, ratifiziert worden.

Mit den 1998 vom Ministerrat der Europäischen Union (EU) verabschiedeten (und 2008 überarbeiteten) „Leitlinien der EU für eine Unionspolitik gegenüber Drittländern betreffend der Todesstrafe“ hat sich die EU verpflichtet, Drittstaaten zur Einhaltung dieser und anderer Mindeststandards (wie z.B. faire Gerichtsverfahren) anzuhalten und für eine langfristige Abschaffung der Todesstrafe zu werben.

Die Vereinten Nationen haben 2007 im Rahmen ihrer 62. Generalversammlung erstmals eine Resolution über ein Todesstrafen-Moratorium mehrheitlich angenommen. 2008 und 2010

wurde diese Resolution erfolgreich bestätigt, stets mit einer gestiegenen Anzahl unterstützender Staaten. Die Resolutionsinitiative 2007 geht auf die EU (→ *Europäische Union und Vereinte Nationen*) zurück, nachdem ein entsprechender Beschluss zuvor unter deutscher Ratspräsidentschaft vom EU-Ministerrat gefasst worden war.

## Treuhandrat

Der Treuhandrat (Trusteeship Council) – satzungsgemäß eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen (→ *Organe der Vereinten Nationen*) – hatte ursprünglich die Aufgabe, die Verwaltung der dem Internationalen Treuhandsystem unterstellten Kolonialgebiete zu überwachen und diese bei ihrer Entwicklung zur Unabhängigkeit zu unterstützen. Mit der Beendigung des letzten Treuhandabkommens für die Pazifischen Inseln 1994 und der Aufnahme Palaus als 185. Mitglied der Vereinten Nationen hat der Treuhandrat, der sich aus den fünf ständigen Mitgliedern des → *Sicherheitsrats* zusammensetzt, als einziges Hauptorgan seine Arbeit suspendiert.

Dem Vorschlag des vormaligen → *Generalsekretärs* Boutros-Ghali, dieses Gremium nunmehr aufzulösen, wurde jedoch nicht gefolgt, vielmehr hat 1997 dessen Nachfolger Kofi Annan Initiativen aufgegriffen, die auf eine Umwandlung und Neuzuteilung von Aufgaben, etwa im Bereich des Umweltschutzes und des Weltraums abzielen. Eine Arbeitsgruppe unter Leitung des vormaligen Exekutivdirektors des → *Umweltprogramms*, Klaus Töpfer, wurde mit der Ausarbeitung entsprechender Konzepte beauftragt. Konkrete Ergebnisse stehen weiterhin aus. Das Schlussdokument des Weltgipfels 2005 zur Überprüfung der Millenniumserklärung (→ *Millenniumsgipfel 2000 und Folgeprozesse*) sieht seine Abschaffung im Rahmen einer Änderung der → *Charta der Vereinten Nationen* vor.

**Homepage:** <http://www.un.org/documents/tc.htm>

## U

Umweltpolitik der Vereinten Nationen | Umweltprogramm der Vereinten Nationen | UNAIDS | UNESCO-Bildungsinstitute in Deutschland | Uniting for Peace | Universität der Vereinten Nationen (UNU)



Weltaidstag in China

## Umweltpolitik der Vereinten Nationen

Bei Gründung der Vereinten Nationen im Jahr 1945 war die Umweltpolitik noch kein Thema. Es fehlt deshalb in der → *Charta* jeglicher Hinweis auf die Frage des Schutzes der Umwelt. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Allerdings hat die Bedrohung der Umwelt durch menschliche Einwirkungen zu einer Sensibilisierung geführt, deren Resultat 1972 die erste von der → *Generalversammlung* einberufene Umweltkonferenz in Stockholm (→ *Gipfel- und Weltkonferenzen*) war. Ihr Eröffnungstag, der 5. Juni, wird alljährlich als Weltumwelttag begangen.

Als Ergebnis der Stockholmer Konferenz wurde das → *Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)* gegründet, dessen erste beiden Exekutivdirektoren, Maurice Strong und Mustafa Tolba, Umweltfragen im Aufgabenkatalog der Weltorganisation fest verankerten. UNEP war wesentlich beteiligt an der Vorbereitung wichtiger Umweltkonventionen, wie dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen von 1973, dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (seit 1992 in Kraft) und dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (1987).

Der von der Norwegerin Gro Harlem Brundtland, der Leiterin der 1983 gegründeten Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, kurz: Brundtland-Kommission, geprägte Begriff der umweltschonenden nachhaltigen Entwicklung (sustainable development) bildete die Leitlinie der Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro 1992, der bis dahin größten Versammlung von Staats- und Regierungschefs aus 116 Ländern (→ *Nachhaltigkeitspolitik in den Vereinten Nationen*).

Die Hauptorgane der Vereinten Nationen, die Generalversammlung, der → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* und die → *Kommission für nachhaltige Entwicklung*, eine funktionale Kommission des ECOSOC, die 1993 als Folge der Rio-Konferenz errichtet wurde, befassen sich mit Umweltpolitik. Der Schutz der Umwelt hat inzwischen auch Eingang in die Arbeit des → *Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen*, der → *Regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen* sowie der → *Sonderorganisationen der Vereinten Nationen* gefunden. Eine wichtige Funktion haben zudem die Umweltkonventionen, die jeweils über eigene Vertragsstaatenkonferenzen verfügen, und das VN-Waldforum (UNFF).

## Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)

Als Ergebnis der ersten VN-Umweltkonferenz in Stockholm 1972 (→ *Gipfel- und Weltkonferenzen*) wurde das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme – UNEP) gegründet. Das einem Verwaltungsrat unterstellte Umweltprogramm, dessen Leitung seit 1998 in deutschen Händen liegt (bis 2006 Klaus Töpfer, inzwischen Achim Steiner), soll mandatsgemäß als Koordinationsstelle und Katalysator der VN-Umweltaktivitä-

ten dienen (→ *Umweltpolitik der Vereinten Nationen*). Es setzt sich auf VN-Ebene aktiv für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie für die Verbesserung der Lebensqualität der heutigen wie der zukünftigen Generationen ein.

Die Institutionenvielfalt im Bereich der internationalen Umweltpolitik geht einher mit einem Mangel an Koordination und Visibilität. Die Bundesregierung setzt sich daher gemeinsam mit den EU-Partnern für die Fortentwicklung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in eine Weltumweltorganisation (United Nations Environment Organisation – UNEO) ein. Die Frage der Reform der VN-Institutionen im Bereich Nachhaltige Entwicklung wird auf der VN-Konferenz für Nachhaltige Entwicklung 2012 in Rio de Janeiro verhandelt werden (→ *Nachhaltigkeitspolitik in den Vereinten Nationen*).

**Kontakt:** United Nations Environment Programme (UNEP)  
P O Box 30552, Nairobi, 00100 Kenia  
E-Mail: [unepinfo@unep.org](mailto:unepinfo@unep.org), Homepage: [www.unep.org](http://www.unep.org)

## UNAIDS

Das Programm der Vereinten Nationen gegen HIV/AIDS (Joint United Nations Programme on HIV/AIDS – UNAIDS) wurde 1996 als übergreifendes Programm im → *System der Vereinten Nationen* mit dem Ziel gegründet, die weltweiten Aktionen gegen die Epidemie HIV/AIDS zu koordinieren, zu führen und zu stärken. Das UNAIDS-Sekretariat mit weltweit über 80 Büros befindet sich in Genf. Exekutivdirektor ist seit 2009 Michel Sidibe (Mali).

UNAIDS als gemeinsames Programm der Vereinten Nationen hat das Mandat, in Zusammenarbeit mit seinen zehn Co-Sponsoren (→ *Kinderhilfswerk – UNICEF*, → *Entwicklungsprogramm – UNDP*, → *Bevölkerungsfonds UNFPA*, → *Organisation für Bildung Wissenschaft und Kultur – UNESCO*, → *Weltgesundheitsorganisation – WHO*, → *Weltbank*, Büro für Drogen und Verbrechensbekämpfung – UNODC, → *Internationale Arbeitsorganisation – ILO*, Welternährungsprogramm – WEP, Amt des Hohen Flüchtlingskommissars – UNHCR) einen gemeinsamen und komplementären Ansatz bei der HIV/AIDS-Bekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene zu steuern, die Arbeit der verschiedenen VN-Organisationen in diesem Bereich zu koordinieren und die Entwicklung eines globalen Politik-Konsens zur HIV/AIDS-Bekämpfung zu fördern. UNAIDS hat insofern eine wichtige normative Funktion bei der internationalen HIV/AIDS-Bekämpfung und betätigt sich bei der Einwerbung von Ressourcen für den Kampf gegen HIV/AIDS.

**Kontakt:** UNAIDS Sekretariat  
20 Avenue Appia, CH – 1211 Genf 27  
E-Mail: [UNAIDS@unaids.org](mailto:UNAIDS@unaids.org), Homepage: <http://www.unaids.org>

## UNESCO-Bildungsinstitute in Deutschland

Die → *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)* unterhält insgesamt acht internationale Institute im Bildungsbereich, darunter das bereits 1925 in Genf gegründete Internationale Bildungsbüro sowie zwei in Institute in Deutschland: das UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen (UIL) und das Internationale Berufsbildungszentrum der UNESCO (UNEVOC).

### UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen (UIL)

Das Institut für Lebenslanges Lernen (UIL) in Hamburg ist ein Bildungsinstitut, das die UNESCO bei der Umsetzung des Programms „Bildung für Alle“ (Education for All – EFA) unterstützt. Das Institut forscht im Bereich Erwachsenenbildung, lebenslanges Lernen und Alphabetisierung. Ziel des Instituts ist es, zur weltweiten Anerkennung aller Formen des Lernens (formelles, non-formelles und informelles Lernen) beizutragen. Die Aufgaben des Instituts reichen von der Strategieplanung und Netzwerkbildung bis hin zum Kapazitätenaufbau und der Bereitstellung von Expertise für Mitgliedsstaaten, Nichtregierungsorganisationen und Zivilgesellschaften. Seit Januar 2000 ist Adama Ouane aus Mali Direktor des Instituts. Mit der Umwandlung in ein internationales Institut am 1. Juli 2006 wurde der Name des Instituts in UNESCO Institute for Lifelong Learning geändert.

**Kontakt:** UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen  
Feldbrunnenstraße 58, 20148 Hamburg, Tel. 40448041-0, Fax: 404107723  
E-Mail: [uil@unesco.org](mailto:uil@unesco.org), Homepage: [www.unesco.org/uil](http://www.unesco.org/uil)

### UNESCO-Berufsbildungszentrum (UNEVOC)

Das Internationale Zentrum für Berufliche Bildung (International Centre for Technical and Vocational Education and Training, kurz: UNEVOC) ist ein UNESCO-eigenes Zentrum mit Sitz in Bonn. Ziel des Zentrums ist es, die Mitgliedsstaaten bei der Entwicklung ihrer Berufsbildungssysteme zu unterstützen, für einen allgemeinen Zugang zu hochwertigen und relevanten Programmen in der Berufsbildung und zur Entwicklung von relevanten Fertigkeiten für das Berufsleben und die nachhaltige Entwicklung.

Die Schwerpunkte der Aktivitäten des Zentrums liegen auf der Stärkung des internationalen UNEVOC-Netzwerks, das aus mehr als 270 führenden Einrichtungen in der Berufsbildung in 166 UNESCO Mitgliedsstaaten besteht und auf der Personalentwicklung im Hinblick auf die Ausbildung führender Mitarbeiter aus Entwicklungs-, Transformations- und Nachkriegsstaaten. Das Zentrum fungiert als Informations- und als Clearingstelle, um beste und innovative Maßnahmen zur Berufsbildung für die Arbeitswelt sowie die Zusammenarbeit und Partnerschaft auf dem Gebiet der Berufsbildung zu fördern.

**Kontakt:** UNESCO-UNEVOC International Centre  
UN Campus, Hermann-Ehlers-Str. 10, 53113 Bonn

Tel.: 2288150-100, Fax: 2288150-199

E-Mail: [info@unevoc.unesco.org](mailto:info@unevoc.unesco.org), Homepage: [www.unevoc.unesco.org](http://www.unevoc.unesco.org)

## Uniting for Peace

Die → *Charta der Vereinten Nationen* hat die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zur ersten Aufgabe der Weltorganisation erklärt. Die Gründer der Vereinten Nationen hatten dafür ein neuartiges System → *Kollektiver Sicherheit* entworfen, dessen zentrales Organ der → *Sicherheitsrat* sein sollte.

Als die Gemeinschaft der Siegermächte schon bald nach Kriegsende auseinander brach, erwies sich dieses Konzept jedoch als weitgehend unwirksam. Es ließ sich vor allem nicht in Konflikten verwirklichen, bei denen die Großmächte selbst unmittelbar beteiligt oder ihre Interessen berührt waren; als ständige Mitglieder des Sicherheitsrats mit Vetorecht konnten sie Beschlüsse verhindern. Der Sicherheitsrat war somit weithin handlungsunfähig geworden.

Nach Ausbruch des Koreakrieges beschloss daher die → *Generalversammlung* im November 1950 in der als „Uniting for Peace“ (Vereint-für-den-Frieden) bekannt gewordenen Resolution, dass sie in dringlichen Fällen bei einer veto-bedingten Funktionsunfähigkeit des Sicherheitsrats weitergehende Zuständigkeiten als in der Charta vorgesehen übernehmen kann. Danach kann sie zu einer Notstandssondertagung zusammentreten und Zwangsmaßnahmen empfehlen, wenn auch nicht – wie der Sicherheitsrat – bindend anordnen.

Die Rechtmäßigkeit dieser Resolution wurde von der damaligen Sowjetunion sowie von Frankreich mit der Begründung bestritten, dass die durch sie eingeräumten Befugnisse über die von der Charta vorgesehenen Diskussions- und Empfehlungskompetenzen der Generalversammlung hinausgingen. Die Sowjetunion selbst war allerdings späterhin an der Einberufung einiger Notstandssondertagungen initiativ beteiligt.

Entsprechende Notstandssondertagungen der Generalversammlung können durch einfachen Verfahrensbeschluss des Sicherheitsrats (ohne Vetomöglichkeit) oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen einberufen werden. Bislang haben zehn Notstandssondertagungen der Generalversammlung stattgefunden, davon die Mehrzahl im Zusammenhang mit dem Nahost-Konflikt.

## Universität der Vereinten Nationen (UNU)

Die Universität der Vereinten Nationen (United Nations University – UNU) wurde 1973 als Spezialorgan der → *Generalversammlung* gegründet und nahm 1975 ihre Arbeit in Tokio auf. Die UNU ist keine Universität im herkömmlichen Sinne, vielmehr ist sie das Koordinationszentrum eines weltweiten Netzes unabhängiger Forschungseinrichtungen, die sich mit Problemen des menschlichen Überlebens, der Entwicklung und der Wohlfahrt befassen. Diesem „Network of Knowledge“ sind zur Zeit weltweit etwa 40 Institutionen angeschlossen. Mitte der 80er Jahre begann UNU zusätzlich mit dem Aufbau eigener Forschungs- und Ausbildungszentren. Hierzu zählen:

- das World Institute for Development Economics Research (WIDER) in Helsinki/Finnland,
- das Institute for Natural Resources in Africa (INRA) in Accra/Ghana,
- das Institute on New Technologies (INTECH) in Maastricht/Niederlande,
- das International Institute for Software Technologie (IIST) in Macau,
- das Institut für Umwelt und menschliche Sicherheit (UNU-EHS) in Bonn (→ *Bonn als VN-Standort*),
- das Vize-Rektorat Europa (UNU-ViE) in Bonn,
- das Institute for Integrated Management of Material Fluxes and of Resources (FLORES) in Dresden.

Daneben betreibt die UNU seit 1988 ihr „Programme for Biotechnology in Latin America and the Caribbean“ (BIOLAC) in Caracas/Venezuela. Zudem ist im Dezember 1995 ein „Institute for Advanced Studies“ (UNU/IAS) in Tokio gegründet worden.

Leitungsgremium der Universität ist ein Rat aus 24 Wissenschaftlern, darunter die Deutsche Annegret Margret Wintermantel (bis 2013), die auf sechs Jahre ernannt werden. Dem Rat gehören außerdem ex officio der → *Generalsekretär der Vereinten Nationen*, der Generaldirektor der → *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung und Kultur (UNESCO)*, der Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen (UNITAR) sowie der Rektor der Universität an. Dem Rektor im Range eines Untergeneralsekretärs der Vereinten Nationen – derzeit übt der Schweizer Konrad Osterwalder dieses Amt aus – obliegen Leitung und Verwaltung der Universität.

Die Universität erhält keine Mittel aus dem ordentlichen → *Haushalt der Vereinten Nationen*. Sie finanziert ihre Aktivitäten zu einem großen Teil aus den Erlösen eines Stiftungsfonds, der von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen durch freiwillige Beiträge gespeist wird. Daneben erhält die Universität Finanzmittel aus staatlichen und nichtstaatlichen Quellen, unter anderem zur Durchführung und Unterstützung besonderer Programmaktivitäten.

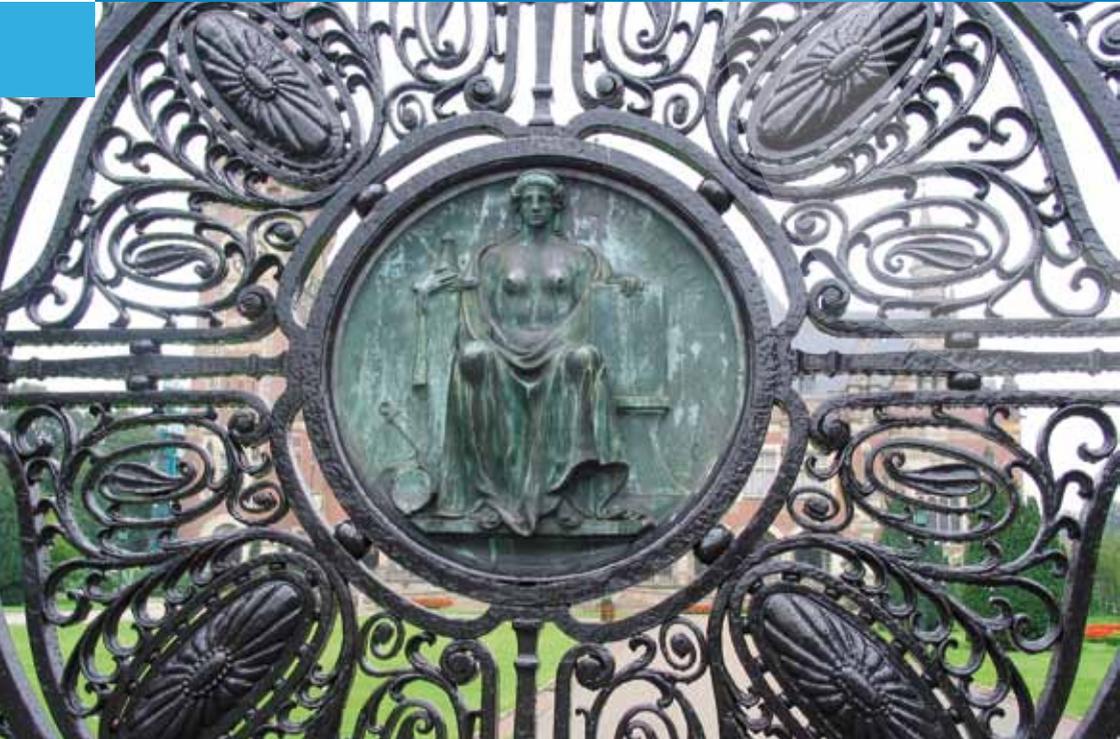
**Kontakt:** United Nations University

5–53–70 Jingumae, Shibuya-ku, Tokyo 150-8925, Japan

E-Mail: [mbox@unu.edu](mailto:mbox@unu.edu), Homepage: <http://www.unu.edu>

## V

## Völkerrechtsentwicklung durch die Vereinten Nationen



Justitia auf dem Tor des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag

## Völkerrechtsentwicklung durch die Vereinten Nationen

Die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* hat gemäß Artikel 13 Buchstabe a der → *Charta* die Aufgabe, „die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen“. Zu diesem Zweck hat die Generalversammlung 1947 die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (International Law Commission – ILC) eingesetzt. Die Völkerrechtskommission, ein Unterorgan der Generalversammlung, soll in den Bereichen, die bislang unzureichend durch das Völkerrecht geregelt sind, insbesondere Vertragsentwürfe erarbeiten und bereits in der Praxis der Staatenbeziehungen bestehende Regeln analysieren und zusammenfassen.

Während ihrer bisherigen Tätigkeit ist es ihr gelungen, den Abschluss wichtiger multilateraler Übereinkommen durch die Ausarbeitung entsprechender Kodifikationsentwürfe vorzubereiten, beispielsweise im Seerecht, auf dem Gebiet der diplomatischen und konsularischen Beziehungen sowie im Bereich des völkerrechtlichen Vertragsrechts. Ein bedeutendes Kodifikationsprojekt der Völkerrechtskommission, das sich mit der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Staaten und der Haftung für rechtswidriges Handeln staatlicher Organe beschäftigte, wurde 2001 durch eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. 2006 empfahl die ILC dem VN-Plenum, auf der Grundlage ihrer Vorarbeiten eine Kodifikation zum Thema „Diplomatischer Schutz“ auszuarbeiten.

Derzeit befasst sich die Völkerrechtskommission u.a. mit folgenden Projekten:

- Vorbehalte zu internationalen Verträgen
- Verantwortlichkeit internationaler Organisationen
- Ausweisung von Ausländern
- Auswirkung bewaffneter Konflikte auf völkerrechtliche Verträge
- Auslieferung oder Strafverfolgung („aut dedere – aut iudicare“)
- Immunität staatlicher Amtsträger vor ausländischer strafrechtlicher Verfolgung
- Verträgen im Wandel der Zeit

Die Völkerrechtskommission setzt sich aus 34 international anerkannten Experten auf dem Gebiet des Völkerrechts zusammen. Sie werden unmittelbar von der Generalversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Für die 2007 begonnene Amtszeit wurde der deutsche Völkerrechtler Georg Nolte in die ILC gewählt.

## W

Waffenregister | Waffen- und Landminenübereinkommen | Weltbankgruppe | Weltberichte | Weltgesundheitsorganisation (WHO) | Welthandelsorganisation (WTO) | Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) | Weltorganisation für Meteorologie (WMO) | Weltpostverein (UPU) | Weltraumausschuss (UNCOPUOS) | Welttourismusorganisation (UNWTO) | Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen (WFUNA)



Empfängerin eines Mikrokredits im Projektgebiet Babile in Äthiopien

## Waffenregister

Im Jahr 1991 beschloss die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* die Einrichtung eines Registers über konventionelle Waffen (Register of Conventional Arms). Seit Anfang 1992 wird dieses Register bei den Vereinten Nationen geführt, das Informationen über Exporte und Importe konventioneller Waffen sammelt, die ihm die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zum 31. Mai eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Die Ein- und Ausfuhren folgender Waffenkategorien werden erfasst:

- Kampfpanzer über 16,5 Tonnen und einer Kanone mit einem Kaliber von mindestens 75 mm,
- gepanzerte Kampffahrzeuge (Schützenpanzer mit einer integrierten Waffe eines Kalibers von mindestens 20 mm oder mit Panzerabwehrkraketen, ferner gepanzerte Mannschaftstransportwagen für mindestens vier Soldaten),
- Artilleriesysteme mit einem Kaliber von mindestens 75 mm,
- Kampfflugzeuge,
- Angriffshubschrauber,
- Kriegsschiffe einschließlich U-Boote,
- Raketen und -startsysteme mit Reichweiten über 25 km.

2003 wurde das Register um die Waffenkategorien „Tragbare Flugabwehrraketen“ und eine zusätzliche Meldung zu Klein- und Leichtwaffen erweitert.

Eine Anzeige im Register soll auch dann erfolgen, wenn im Meldejahr keine Ein- und Ausfuhren stattgefunden haben. Über diese Angaben hinaus sind die Staaten aufgerufen, dem Register freiwillig Daten über die nationalen Rüstungsbestände und über Beschaffungen aus nationaler Produktion sowie ihre politischen Leitlinien, rechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsabläufe für die Ein- und Ausfuhr von Waffen zu übermitteln. Seit seinem Bestehen haben sich 173 Staaten zumindest einmalig am Waffenregister beteiligt. Die Teilnahme ist allerdings seit Jahren rückläufig.

Deutschland nimmt durch seine regelmäßige und pünktliche Berichterstattung eine Vorbildfunktion ein und hat auch im Jahre 2010 eine Meldung abgegeben, die deutlich über die Minimalforderungen des VN-Waffenregisters hinausgeht.

Das Waffenregister zielt auf eine verstärkte Vertrauensbildung und mehr Transparenz im weltweiten Waffentransfer ab. Es ist damit ein „Frühwarninstrument“, das rechtzeitig Hinweise auf sich destabilisierend auswirkende Waffenanhäufungen, grenzüberschreitende Verkäufe und Käufe von konventionellen Rüstungssystemen geben soll. Der → *Generalsekretär der Vereinten Nationen* veröffentlicht jeweils einen Jahresbericht über die eingegangenen Meldungen zum Waffenregister.

**Kontakt:** UN Office for Disarmament Affairs  
Information and Outreach Branch  
220 East 42nd street, Suite DN-2510, New York, NY 10017, USA  
Homepage: <http://www.un.org/disarmament/convarms/Register/HTML/RegisterIndex.shtml>

## Waffen- und Landminenübereinkommen

Das VN-Waffenübereinkommen („Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“) besteht gegenwärtig aus der Mantelkonvention sowie fünf Zusatzprotokollen (Protokoll I: Nichtentdeckbare Splitter, Protokoll II: Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, Protokoll III: Brandwaffen, Protokoll IV: Blindmachende Laserwaffen, Protokoll V: Explosive Kampfmittelrückstände). Die Bundesrepublik ist Vertragspartei der Konvention und aller Zusatzprotokolle.

Seit 2008 laufen Verhandlungen über ein weiteres Zusatzprotokoll. Es soll eine dringende Antwort auf die humanitären Folgen des Einsatzes von Streumunition geben. Viele Typen von Streumunition bedrohen durch ihre hohe Blindgängerraten die Zivilbevölkerung auch noch lange nach Beendigung eines bewaffneten Konflikts. Auch das unterschiedslose Wirken der Waffe auf einer breiten Fläche stellt eine besondere Gefahr für Zivilpersonen dar.

Aus diesem Grund hat die Bundesregierung auch das Übereinkommen über Streumunition ratifiziert (→ *Abrüstung und Rüstungskontrolle*). Es verbietet Einsatz, Lagerung, Produktion und Transfer von Streumunition wie sie im Übereinkommen definiert ist. Es beinhaltet zudem Regelungen zur Opferfürsorge, der Räumung kontaminierter Gebiete und der Zerstörung von Lagerbeständen. Derzeit haben 108 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet und 50 bereits ratifiziert.

Viele Besitzerstaaten großer Streumunitionsbeständen sind noch nicht in der Lage dem Übereinkommen über Streumunition beizutreten. Daher kommt dem Verhandlungsprozess innerhalb des VN-Waffenübereinkommens eine besonders hohe Bedeutung zu, da dort die Besitzerstaaten miteinbezogen werden können. In den Verhandlungen engagiert sich die Bundesregierung für ein Protokoll als Zwischenschritt hin zu einem vollständigen Verbot von Streumunition.

Im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens setzt sich die Bundesregierung darüber hinaus dafür ein, dass die Gefahren von langlebigen und nichtdetektierbaren sowie von fern verlegbaren Antifahrzeugminen verringert werden.

Im engen Zusammenhang damit stehen die Bemühungen um die Abschaffung von Antipersonenminen. Deutschland stimmt regelmäßig in den Vereinten Nationen wichtigen Resolutionen zu, die die Entschlossenheit zur Abschaffung von Antipersonenminen unterstreichen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Resolution der → *Generalversammlung* vom Dezember 2010 (A/RES/65/48) zu, die alle Staaten auffordert, dem Übereinkommen von Ottawa (Verbot von Antipersonenminen) beizutreten bzw. es rasch zu ratifizieren. Das Gleiche gilt für die ebenfalls vom Plenum im Dezember 2010 verabschiedeten Resolution zum VN-Waffenübereinkommen (A/RES/65/89), die u.a. zur zügigen Universalisierung des revidierten Minenprotokolls aufruft (enthält u.a. Auflagen zu Landminen, die vom Ottawa-Übereinkommen nicht erfasst sind). Das Ottawa-Übereinkommen wurde Anfang Dezember 1997 in Ottawa von 125 Staaten, darunter Deutschland, unterzeichnet und ist am 1. März 1999 in Kraft getreten. Inzwischen haben 156 Staaten das Abkommen ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten. Das Abkommen sieht ein umfassendes Verbot von Herstellung, Einsatz, Transfer und Lagerung aller Arten von Antipersonenminen sowie Verpflichtungen zur Zerstörung der bestehenden Bestände sowie zur Räumung verlegter Antipersonenminen vor. Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten verpflichtet, bei der Minenräumung und der Opferfürsorge zusammenzuarbeiten.

## Weltbankgruppe

Die Weltbankgruppe besteht aus drei → *Sonderorganisationen der Vereinten Nationen* und zwei weiteren internationalen Organisationen, die alle ihren Sitz in Washington haben. Als Sonderorganisationen gelten:

- die → *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)*,
- die → *Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)*,
- die → *Internationale Finanz-Corporation (IFC)*.

Wenn allgemein im Sprachgebrauch von der „Weltbank“ gesprochen wird, so sind in der Regel IBRD und IDA gemeint.

Eine eigenständige internationale Organisation innerhalb der Weltbankgruppe ist die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (Multilateral Investment Guarantee Agency – MIGA) mit derzeit 175 Mitgliedsländern. Fünfte und kleinste, ebenfalls eigenständige internationale Organisation ist das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (International Centre for the Settlement of Investment Disputes – ICSID). ICSID hat derzeit 144 Mitgliedsländer.

Alle Finanzinstitutionen fördern das Wirtschaftswachstum und die soziale Entwicklung in den weniger entwickelten Mitgliedsländern. Dabei erfüllen die Organisationen jeweils unterschiedliche Aufgaben. IBRD und IDA vergeben langfristige Darlehen oder Zuschüsse. IFC

fördert den Privatsektor durch die Gewährung langfristiger Darlehen und durch Eigenkapitalbeteiligungen. Aufgabe von MIGA ist die Förderung ausländischer Direktinvestitionen durch die Absicherung politischer Risiken. ICSID vermittelt bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen ausländischen Investoren und deren Gastländern.

Seit ihrer Gründung ist die Weltbank-Gruppe wie eine Kreditgenossenschaft organisiert, d.h. die Darlehensnehmer sind zugleich Anteilseigner. Die Anteilseigner werden durch die Gouverneure (das sind in der Regel Finanz- oder Entwicklungsminister) repräsentiert. Diese treffen die Grundsatzentscheidungen für die Politik der Weltbankgruppe; wichtigstes Gremium der Gouverneure sind die zweimal im Jahr auf den Frühjahrs- und Jahrestagungen von IWF und Weltbank stattfindenden Sitzungen des so genannten Entwicklungsausschusses (Development Committee). Für die laufende Geschäftstätigkeit der Weltbankgruppe (vor allem Entscheidungen über Darlehen, Zuschüsse und Garantien, Billigung von Länderstrategien) werden die Anteilseigner durch ein 24-köpfiges Exekutivdirektorium vertreten. Die acht größten Anteilseigner (USA, Japan, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, China, Saudi-Arabien und Russland) ernennen jeweils einen eigenen Exekutivdirektor; die übrigen 16 Exekutivdirektoren werden von so genannten Stimmrechtsgruppen gewählt. So vertritt der indische Exekutivdirektor z.B. auch Sri Lanka, Bangladesch und Bhutan.

Für die praktische Umsetzung der Beschlüsse von Gouverneursrat und Exekutivdirektorium ist der Präsident der Weltbankgruppe verantwortlich. Dieser wird vom Exekutivdirektorium für eine fünfjährige Amtszeit gewählt. Er wird traditionell von den USA vorgeschlagen. Derzeitiger Präsident der Weltbankgruppe ist seit dem 1. Juli 2007 der US-Amerikaner Robert B. Zoellick.

## Weltberichte

Die Vereinten Nationen und ihre → *Sonderorganisationen* veröffentlichen eine Vielzahl von Weltberichten, die zum Großteil Weltwirtschaftsberichten oder Jahresberichten gleichen, immer häufiger aber auch allgemeinverständliche Darstellungen der eigenen Arbeit und populärwissenschaftliche Berichte zu aktuellen Problemen enthalten. Einige Weltberichte seien hier genannt:

Weltbericht	Autor	Seit
World Food Report	Ernährung und Landwirtschaftsorganisation – FAO (→ <i>Ernährung und Landwirtschaft</i> )	1983, jährlich
International Trade	GATT bzw. seit 1995 → <i>Welthandelsorganisation (WTO)</i>	1952, jährlich
World Development Report / Weltentwicklungsbericht	→ <i>Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)</i>	1978, jährlich
Human Development Report / Bericht über die menschliche Entwicklung	Unabhängiges Expertengremium unter dem Dach des → <i>Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP)</i>	1990, jährlich
World Labour Report	→ <i>Internationale Arbeiterorganisation (ILO)</i>	1984, unregelmäßig
World Economic Outlook	→ <i>Internationaler Währungsfonds (IWF)</i>	1980, halbjährlich
World Economic and Social Survey	Vereinte Nationen	1945, jährlich
Report on the World Social Situation	Vereinte Nationen	1952, etwa alle drei Jahre
Global Report on Human Settlements	→ <i>Programm der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (UN-HABITAT)</i>	1986, jährlich
Trade and Development Report	→ <i>Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)</i>	1981, jährlich
The State of the Environment	→ <i>Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)</i>	1974, jährlich

Education for All (EFA) Global Monitoring Report	→ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	2002, jährlich
World Report „Towards Knowledge Societies“	→ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	2005
World Health Report	→ Weltgesundheitsorganisation (WHO)	1995, jährlich
Report by the Executive-Director of the United Nations Fund for Population Activities	→ Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)	1969, jährlich
The State of the World's Children	→ Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	1980, jährlich
Industry and Development Global Report	→ Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)	1985, jährlich
World Water Development Report	→ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	2003, alle 3 Jahre bis 2015
UNESCO Science Report	→ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	1994, unregelmäßig

Sowohl der Weltentwicklungsbericht als auch der Bericht über die menschliche Entwicklung erscheint seit 1978 bzw. 1990 auch in deutscher Sprache. Eine deutschsprachige Kurzfassung des EFA Global Monitoring Reports (Weltbildungsbericht) erscheint seit 2005.

## Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation – WHO) mit Sitz in Genf wurde 1948 als → Sonderorganisation der Vereinten Nationen gegründet. Der WHO gehören 193 Mitgliedstaaten an (die Bundesrepublik Deutschland seit 1951). Mit Ausnahme von Liechtenstein sind alle VN-Mitgliedstaaten auch WHO-Mitglieder, dazu kommen Niue (Insel im Südpazifik) und die Cookinseln (Inselstaat im südlichen Pazifik). Die WHO sieht sich als Leit- und Koordinierungsstelle internationaler Gesundheitspolitik mit dem Ziel, die Gesundheit weltweit zu fördern. Gesundheit wird definiert als ein „Zustand völligen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur als das Freisein von Krankheit oder Gebrechen“. Die WHO nimmt eine übergeordnete und koordinierende Rolle in der globalen Gesundheitsarchitektur ein und ist die einzige umfassend zuständige und universell legitimierte Organisation in der globalen Gesundheitspolitik.

Die Aktivitäten der WHO umfassen:

- Normsetzung und Standardisierung (z.B. Tabakrahenkonvention – Framework Convention on Tobacco Control/FCTC – oder Internationale Gesundheitsvorschriften, die die Zusammenarbeit der WHO-Mitglieder im Falle von grenzüberschreitenden Gesundheitsrisiken regeln.);
- weltweiter Gesundheitswarndienst gegen grenzüberschreitende Epidemien (Pandemien: SARS, Vogelgrippe, Schweinegrippe) in Zusammenarbeit mit nationalen Gesundheitsbehörden;
- Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Gelbfieber, Pest, Cholera, Polio) durch Impfkampagnen sowie Bekämpfung von HIV/AIDS (in Kooperation mit → UNAIDS und GFATM), Tuberkulose und Malaria (Programm Roll Back Malaria);
- Hilfe beim Auf- und Ausbau nationaler Gesundheitsdienste, insbesondere primäre Gesundheitsversorgung in Entwicklungsländern durch Ausbildungsmaßnahmen oder Medikamentenlieferung;
- Förderung der medizinischen Forschung (Tropenkrankheiten, Herz-Kreislaufkrankungen; HIV/AIDS, Krebs) mit internationalem Krebsforschungszentrum in Lyon;
- Koordination von Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung in Krisengebieten.

Generaldirektorin ist seit Januar 2007 Margaret Chan (China); ihre Amtszeit endet 2012.

**Kontakt:** World Health Organization  
20 Avenue Appia, CH-1211 Genf  
E-Mail: [info@who.int](mailto:info@who.int)  
Homepage: <http://www.who.int>

## Welthandelsorganisation (WTO), ehemals Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Die Welthandelsorganisation (World Trade Organization – WTO) mit Sitz in Genf ist die Nachfolgeorganisation des 1947 gegründeten Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (General Agreement on Tariffs and Trade – GATT). Die WTO ist eine eigenständige internationale Organisation, also keine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Sie arbeitet jedoch eng mit einigen VN-Einrichtungen und anderen internationalen Organisationen zusammen. Das sind insbesondere:

- die → *Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD)*,
- die → *Internationale Arbeitsorganisation (ILO)* und
- die Institutionen der → *Weltbankgruppe*.

Im April 1994 beschloss die Konferenz von Marrakesch (Marokko) die Gründung der Welthandelsorganisation zum 1. Januar 1995. Die Grundlage für diesen Beschluss bildeten die Verhandlungen der so genannten Uruguay-Runde und das „GATT 1994“, mit dem das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen modifiziert und erweitert worden war. Grundlage der Welthandelsorganisation sind weiter das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS) sowie das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights – TRIPS).

Die Welthandelsorganisation verfolgt einen universellen Ansatz und will ein weltweites Handelssystem etablieren, für das sie Verhandlungsforum und Streitschlichtungsbehörde ist. Sie hat derzeit 153 Mitglieder. Das multilaterale Handelssystem der WTO beruht auf dem Prinzip der Meistbegünstigung: Wer einem Handelspartner Vorteile und Vergünstigungen gewährt, muss diese Vorteile und Vergünstigungen allen WTO-Mitgliedstaaten gewähren. Ein weiteres Prinzip ist das der Nichtdiskriminierung von ausländischen Anbietern. Die WTO überwacht die Umsetzung und Einhaltung der in Marrakesch eingegangenen Verpflichtungen der Welthandelspartner.

Derzeit läuft die in Doha (Katar) 2001 begonnene Welthandels- und Entwicklungsrunde mit dem Ziel, umfassende Marktzugangsverbesserungen vor allem für Industrie- und Agrarprodukte sowie für Dienstleistungen zu erreichen. Weitere wichtige Verhandlungsthemen betreffen u.a. Handelsregeln (z.B. Antidumping und Subventionen) oder besondere Erleichterungen für Umweltgüter sowie Handelserleichterungen (Vereinfachung und Vereinheitlichung von Zollverfahren). Ein wichtiger Schwerpunkt der Doha Runde ist auch die verbesserte Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft durch eine Sonder- und Vorzugsbehandlung dieser Staaten.

Oberstes Organ der Welthandelsorganisation ist die Ministerkonferenz, die im Grundsatz alle zwei Jahre tagt (1996 in Singapur, 1998 in Genf, 1999 in Seattle, 2001 in Doha, 2003 in Cancun, 2005 in Hong Kong und 2009 in Genf). Sie legt die politischen Leitlinien fest und nimmt die Berichte der verschiedenen Ausschüsse und Arbeitsgruppen entgegen. Zwischen den Ministerkonferenzen ist der Allgemeine Rat die höchste Instanz der WTO. Ihm unterstehen drei weitere Räte. Ein besonderes Gremium überwacht laufend die Handelspolitik der Mitgliedsländer. Die WTO verfügt im Unterschied zum alten GATT über ein Streitschlichtungssystem in zwei Instanzen mit bindendem Charakter. Es ist in seinen Urteilen frei und nur der Ministerkonferenz verantwortlich. Das WTO-Sekretariat ist mit Verwaltung, Organisation und Forschung beauftragt; an dessen Spitze steht seit 2005 als Generaldirektor der ehemalige französische EU-Handelskommissar Pascal Lamy.

**Kontakt:** World Trade Organization (WTO)  
154 Rue de Lausanne, CH – 1211 Genf 21  
E-Mail: [enquiries@wto.org](mailto:enquiries@wto.org)  
Homepage: <http://www.wto.org>

## Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization – WIPO) entstand 1967 als Nachfolgerin der seit 1893 bestehenden „Bureaux Internationaux Réunis pour la Protection de la Propriété Intellectuelle“ (BIRPI). Diese Büros dienten als Sekretariat für zwei Konventionen zum Schutz geistigen Eigentums: einmal für die Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1883 und zum anderen für die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst von 1886. Die WIPO ist seit 1974 eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* mit derzeit 184 Mitgliedern. Ihr Generaldirektor ist seit 2008 Francis Gurry (Australien).

Die WIPO befasst sich mit dem gewerblichen Rechtsschutz (Patente, Marken, gewerbliche Muster und Modelle) und dem Urheberrecht (Schutz von Werken der Literatur, Musik, Kunst, Fotografie und Audiovision). In diesen Bereichen fördert sie den weltweiten Schutz geistigen Eigentums durch Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und setzt sich für den Abschluss neuer internationaler Verträge und die Modernisierung der nationalen Gesetzgebungen ein. Zu ihren Aufgaben gehört die Verwaltung von 24 internationalen Übereinkünften, die Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und der Urheberrechte regeln. Darüber hinaus führt die Organisation ein umfassendes Programm der technischen und juristischen Hilfe durch: für Entwicklungsländer und für Länder, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden. Außerdem sammelt und verbreitet sie Informationen über das Urheberrecht und den gewerblichen Rechtsschutz.

**Kontakt:** World Intellectual Property Organization  
34 Chemin des Colombettes, CH – 1211 Genf 20  
E-Mail: [wipomail@wipo.int](mailto:wipomail@wipo.int)  
Homepage: <http://www.wipo.int>

## Weltorganisation für Meteorologie (WMO)

Die 1947 gegründete Weltorganisation für Meteorologie (World Meteorological Organization – WMO) ist die Nachfolgerin der 1883 entstandenen „International Meteorological Organization“. 1951 erhielt sie den Status einer → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Der WMO gehören derzeit 183 Mitgliedstaaten und sechs Territorien (u. a. Neukaledonien und Niederländische Antillen) an.

Der Aufgabenbereich der WMO erstreckt sich auf Meteorologie, Hydrologie (Gewässerkunde) und Klimatologie. Sie ist das weltweite Forum für die Zusammenarbeit der nationalen Wetterdienste und hydrologischen Dienste.

Aktuelle strategische Ziele der WMO sind

- Verbesserung des Schutzes von Leben und Eigentum vor Naturkatastrophen,
- Höhere Sicherheit auf Land, auf dem Meer und in der Luft,
- Höhere Lebensqualität,
- Nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum,
- Schutz der Umwelt,
- Größere Wirksamkeit der WMO.

Die WMO verfügt über drei Hauptorgane: Der Weltkongress für Meteorologie, dem Vertreter aller Mitgliedstaaten angehören, tagt alle vier Jahre. Er verabschiedet den Vierjahreshaushalt der WMO, wählt den Exekutivausschuss und bestimmt die Leitlinien der Politik. Der Ausschuss tritt einmal jährlich zusammen. Er besteht aus 37 Mitgliedern, von denen 27 Direktoren nationaler Wetterdienste sind, unter ihnen der Präsident des Deutschen Wetterdienstes. Dem Exekutivrat sind mehrere Ausschüsse und Regionalverbände beigeordnet. Das Sekretariat hält die Verbindung zu nationalen Wetterdiensten und führt technische Studien durch; es wird von einem Generalsekretär, derzeit Michel J.P. Jarraud (Frankreich), geleitet.

**Kontakt:** World Meteorological Organization (WMO)  
7 Avenue de la Paix, CH – 1211 Genf 2  
E-Mail: [wmo@wmo.int](mailto:wmo@wmo.int)  
Homepage: <http://www.wmo.int>

## Weltpostverein UPU)

Der Weltpostverein (Universal Postal Union – UPU) ist seit 1948 eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Gegründet wurde er 1874 als „Allgemeiner Postverein“ und ist damit eine der ältesten internationalen Organisationen.

Der Weltpostverein hat seinen Sitz in Bern und umfasst 191 Mitglieder. Seine Aufgaben sind die Gewährleistung und Weiterentwicklung der Postdienste, die Zusammenarbeit der Postbehörden und die Rahmenbedingungen des grenzüberschreitenden Postverkehrs. Organe sind:

- der alle vier Jahre tagende Weltpostkongress (zuletzt 2008 in Genf),
- der jährlich tagende Verwaltungsrat mit 41 Mitgliedsstaaten, darunter Deutschland,
- der jährlich tagende Rat für Postbetrieb mit 40 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland und
- das Internationale Büro in Bern, mit rund 250 Mitarbeitern (seit 2005 unter der Leitung von Generaldirektor Edouard Dayan, Frankreich).

**Kontakt:** Weltpostverein  
P.O. Box, CH – 3000 Bern 15  
E-Mail: [info@upu.int](mailto:info@upu.int)  
Homepage: <http://www.upu.int>

## Weltraumausschuss (UNCOPUOS)

Der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums (engl. Committee on the Peaceful Uses of Outer Space – COPUOS) ist der Weltraumausschuss der Vereinten Nationen. Dieser ständige Ausschuss wurde von der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* am 12. Dezember 1959 als Instrument für die Entwicklung des Weltraumrechts eingerichtet. COPUOS besteht aus drei Ausschüssen, die jeweils einmal jährlich tagen: einem Hauptausschuss und zwei Unterausschüssen, nämlich dem wissenschaftlich-technischen Unterausschuss WTUA (Vorsitzender: Ulrich Huth, Deutschland) und dem Rechtsunterausschuss (RUA).

Im Weltraumausschuss, der jährlich in Wien zusammentritt, wurden bisher fünf weltraumrechtliche Übereinkommen erarbeitet. Der so genannte „Weltraumvertrag“ von 1967 hält Grundsätze fest, nach denen die Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper tätig werden. Grundlage ist die Weltraumfreiheit. Die übrigen Übereinkommen regeln u. a. die Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände, die Rettung von Raumfahrern, die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen sowie die Aktivitäten von Staaten auf dem Mond. Für spezielle

Nutzungen des Weltraums hat der Weltraumausschuss Prinzipienkataloge aufgestellt. Das betrifft beispielsweise die Erderkundung, das Direktfernsehen oder die Nutzung nuklearer Energiequellen an Bord von Satelliten. Zum Problem des Weltraummülls nahm im Juni 2007 UNCOPUOS die vom Wissenschaftlich Technischen Unterausschuss beschlossenen Richtlinien zur Vermeidung von Weltraummüll (Space Debris Mitigation Guidelines) einstimmig an. Die Nutzung der geostationären Umlaufbahn für Fernsehsatelliten wird durch die → *Internationale Fernmeldeunion (ITU)* geregelt.

Das Büro der Vereinten Nationen für Weltraumfragen, kurz UNOOSA (United Nations Office for Outer Space Affairs), fördert die internationale Kooperation zur friedlichen Nutzung des Weltalls. Es befindet sich seit 1993 in Wien und verwaltet ein Register aller Flugobjekte, die in das Weltall gelangen. Seit 2007 wird es von Mazlan Othman (Malaysia) geleitet.

UN-SPIDER (United Nations Platform for Space-based Information for Disaster Management and Emergency Response) ist ein Programm des Weltraumbüros mit jeweils einer Zweigstelle in Bonn und in Peking. UN-SPIDER soll zur Unterstützung von Katastrophenvermeidung und zum Katastrophenmanagement den Zugang zu weltraumgestützten Informationen für betroffene Staaten, für nationale und internationale Hilfsorganisationen wesentlich verbessern.

**Kontakt:** Office for Outer Space Affairs (OOSA)  
United Nations Office at Vienna, Wagramerstrasse 5, A-1220 Wien  
Homepage: <http://www.oosa.unvienna.org>

## Welttourismusorganisation (UNWTO)

Die Welttourismusorganisation (United Nations World Tourism Organization – UNWTO) mit Sitz in Madrid wurde 1975 als Nachfolgeorganisation der International Union for Official Tourism Organizations (IUOTO) gegründet, die bereits seit 1925 existierte. Seit Dezember 2003 besitzt die UNWTO den Status einer → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Bereits 1977 hatten die Vereinten Nationen eine Kooperationsvereinbarung mit der UNWTO verabschiedet, die sie zur ausführenden Agentur für das → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen* bestimmte.

Zielsetzung der UNWTO ist die „Förderung und Entwicklung des Tourismus als Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung, internationalem Verständnis, Frieden, Wohlstand und Respekt für Freiheit und Menschenrechte für alle ohne Unterschiede nach Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion“. Darüber hinaus engagiert sich die UNWTO im Rahmen des Projekts „Sustainable Tourism for Eliminating Poverty“ (ST-EP) seit dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg 2002 (→ *Nachhaltigkeitspolitik in den Vereinten Nationen*) für Armutsbekämpfung durch Tourismus. Der UNWTO gehören 154 Vollmitglieder und sieben assoziierte Mitglie-

der an. Der Heilige Stuhl und Palästina besitzen – ohne Stimmrecht – einen Beobachterstatus. Generalsekretär ist seit 2009 der Jordanier Taleb Rifai.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1976 Mitglied und wurde im Oktober 2009 für drei Jahre in den Exekutivrat gewählt.

**Kontakt:** World Tourism Organization  
Calle Capitán Haya, 42, 28020 Madrid  
E-Mail: [omt@unwto.org](mailto:omt@unwto.org)  
Homepage: <http://www.unwto.org>

## Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen (WFUNA)

Schon vor Gründung der Vereinten Nationen wurden die ersten nationalen Gesellschaften für die Vereinten Nationen (United Nations Associations – UNA) ins Leben gerufen, um die Öffentlichkeit für die Ziele und Prinzipien der Vereinten Nationen zu mobilisieren und die Vereinten Nationen in ihrer Arbeit zu unterstützen. 1946 schlossen sich die nationalen UNAs zum Weltverband WFUNA (World Federation of United Nations Associations) zusammen. Der Verband – ein internationales Netzwerk – versteht sich als „Bewegung der Völker für die Vereinten Nationen“. Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) ist seit 1966 Mitglied im WFUNA-Verband, der mittlerweile Mitglieder aus über 100 Ländern zählt.

**Kontakt:** Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN)  
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin  
Tel.: 030 259750, Fax: 030 25937529  
E-Mail: [info@dgvn.de](mailto:info@dgvn.de)  
Homepage: <http://www.dgvn.de>

## Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)

Der Wirtschafts- und Sozialrat (Economic and Social Council – ECOSOC) ist eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen (→ *Organe der Vereinten Nationen*). Er ist gemäß der → *Charta* das zentrale Organ der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und Entwicklungsfragen. Darüber hinaus „nimmt er alle Aufgaben wahr, für die er im Zusammenhang mit der Durchführung von Empfehlungen der → *Generalversammlung* zuständig ist“ (Artikel 66). Er übt seine Tätigkeit jedoch unter der Oberaufsicht der Generalversammlung aus. Die Anzahl seiner Mitglieder wurde seit Gründung mehrfach erhöht. Seit 1973 setzt er sich aus 54 Mitgliedern zusammen. Jedes Jahr wählt die Generalversammlung nach einem regionalen Schlüssel

18 Mitglieder für eine dreijährige Amtszeit. Wiederwahl ist möglich. Deutschland ist seit 1974 ununterbrochen Mitglied.

Der Wirtschafts- und Sozialrat tagt in der Regel einmal jährlich im Juli, abwechselnd in New York und Genf. Der Jahrestagung vorangestellt sind ein so genanntes Hochrangiges Segment auf Ministerebene, an dem alle VN-Mitgliedstaaten teilnehmen können, und ein eintägiger politischer Dialog mit den Leitern der internationalen Finanz- und Handelsorganisationen. In der Zeit zwischen Januar und Mai eines jeden Jahres tritt der Wirtschafts- und Sozialrat außerdem zu Organisationstagungen zusammen, im Mai vor allem, um Wahlen zu den ihm nachgeordneten Organen und Gremien vorzunehmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, jedes Mitglied hat eine Stimme.

Mit den → *Sonderorganisationen* kann der Wirtschafts- und Sozialrat Abkommen schließen, um ihre Tätigkeiten zu koordinieren.

Mit nichtstaatlichen internationalen oder nationalen Organisationen (→ *Nichtregierungsorganisationen*) kann der Wirtschafts- und Sozialrat Abmachungen „zwecks Konsultationen“ treffen, was in der letzten Zeit besondere Bedeutung gewonnen hat, da der → *Generalsekretär* bestrebt ist, die Nichtregierungsorganisationen verstärkt in die Arbeit der Vereinten Nationen einzubeziehen. Eine große Anzahl von Nichtregierungsorganisationen besitzt einen so genannten Beraterstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, das bedeutet u. a., dass diese Organisationen zu Fragen ihres Arbeitsgebietes empfehlende Berichte beim Wirtschafts- und Sozialrat einreichen können.

Über den Wirtschafts- und Sozialrat berichten der Generalversammlung eine Reihe von VN-Einrichtungen, so das → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)*, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (→ *Flüchtlingsschutz*) und das → *Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)*.

Generalversammlung und Wirtschafts- und Sozialrat haben für die vielfältigen und umfangreichen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich eine Reihe von Kommissionen und Ausschüssen eingesetzt. Sie lassen sich in vier Gruppen einteilen: in funktionale Kommissionen mit weltweiten Tätigkeitsfeldern auf verschiedenen Gebieten, in fünf → *Regionale Wirtschaftskommissionen*, in ständige Ausschüsse und Expertengruppen.

#### Funktionale Kommissionen zu Themen wie...

- Statistik (→ *Statistikkommission*)
- Verbrechensverhütung und Strafgerichtspflege (→ *Kommission für Verbrechenverhütung und Strafgerichtspflege*)
- Bevölkerung und Entwicklung
- Soziale Entwicklung (→ *Kommission für Soziale Entwicklung*)
- Rechtsstellung der Frauen (→ *Frauenrechtskommission*)
- Suchtstoffe (→ *Suchtstoffkommission*)
- Nachhaltige Entwicklung (→ *Kommission für Nachhaltige Entwicklung*)
- Wissenschaft und Technologie zur Entwicklung

#### Regionale Wirtschaftskommissionen

- Wirtschaftskommission für Afrika (ECA)
- Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP)
- Wirtschaftskommission für Europa (ECE)
- Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC)
- Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (ESCWA)

#### Ständige Ausschüsse für

- Wohn- und Siedlungswesen (→ *Programm für Wohn- und Siedlungswesen*)
- Programm und Koordinierungsfragen
- Nichtstaatliche Organisationen (→ *Nichtregierungsorganisationen*)

#### Experten- gruppen z.B.

- Entwicklungs- politik (bis 1998: Entwicklungs- planung)
- Natürliche Ressourcen
- Energie und natürliche Hilfsquellen zur Entwicklung
- Öffentliche Verwaltung und Finanzen
- Geographische Namen

Immer wieder wird kritisiert, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Aufgaben nicht angemessen wahrnimmt. Zu den größten Schwächen zählt tatsächlich seine nicht kohärente Stellung im System. Einerseits ist er ein Hauptorgan der Vereinten Nationen. Andererseits ist er weitgehend der Generalversammlung untergeordnet. Ein weiteres Problem besteht in seinem extrem breit gefächerten Mandat, wie es sich in der Vielzahl seiner Nebenorgane widerspiegelt. Daraus ergibt sich jeweils eine umfangreiche Tagesordnung mit unterschiedlichen Inhalten, welche eine kompetente Vertretung durch die Mitgliedstaaten erschwert.

Der Weltgipfel 2005 (→ *Millenniumsgipfel 2000 und Folgeprozesse*) fasste eine Reihe von Beschlüssen zur Reform des ECOSOC (→ *Reformen der Vereinten Nationen*), die im November 2006 von der Generalversammlung auf den Weg gebracht wurden. Die Generalversammlung beschloss u.a. die Einrichtung eines im 2-Jahres-Rhythmus stattfindenden hochrangigen Development Cooperation Forums (DCF), das aktuelle Trends und Fortschritte in der Entwicklungszusammenarbeit überprüfen soll. Das DCF kommt alle zwei Jahre in New York zusammen und ist grundsätzlich offen für alle wichtigen entwicklungspolitischen Entscheidungsträger und internationalen Wirtschaftsorganisationen (→ *Weltbank*, → *Internationaler Währungsfonds*, OECD etc.) sowie nicht-staatliche Institutionen. Ebenfalls neu eingerichtet wurden die jährlichen Ministertreffen („Annual Ministerial Reviews“ – AMR) zu Beginn der jeweiligen ECOSOC-Jahressitzung, die der Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse der VN-Gipfel auf wirtschaftlichen und sozialen Gebiet dienen. Der AMR bietet insbesondere den Entwicklungsländern die Möglichkeit, im Rahmen freiwilliger Länderpräsentationen ihre Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategien vorzustellen. Auch Industriestaaten können ihre nationalen Entwicklungshilfeprogramme präsentieren.

## Wüstenbildung (Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung)

Im Juni 1994 wurde die Konvention der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (United Nations Convention to Combat Desertification – UNCCD) in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, unterzeichnet. Grundlage waren die Beschlüsse der Konferenz über Umwelt und Entwicklung von 1992 in Rio de Janeiro (→ *Nachhaltigkeitspolitik in den Vereinten Nationen*). Das Übereinkommen, das 1996 völkerrechtlich in Kraft trat, wurde mittlerweile von 193 Staaten ratifiziert.

Nach der Konvention sollen in Ländern, die von Dürre und/oder Wüstenbildung signifikant betroffen sind, Maßnahmen auf allen Ebenen ergriffen werden, um die Wüstenbildung zu bekämpfen und Dürrefolgen zu mindern. Dabei müssen die Maßnahmen der in der Agenda 21 festgelegten integrierten Vorgehensweise entsprechen, die eine nachhaltige Entwicklung sicherstellen soll. Voraussetzung sind langfristige integrierte Strategien, die in den betroffenen Gebieten die Produktivität des Landes verbessern, sich auf die Wiedernutzbarmachung, Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Land- und Wasserressourcen konzentrieren sowie insgesamt zu besseren Lebensbedingungen führen.

Das oberste Gremium des Übereinkommens ist die Vertragsstaatenkonferenz, die zunächst jährlich, inzwischen im Zweijahresrhythmus zusammentritt. Die laufenden organisatorischen Aufgaben werden vom Sekretariat (Secretariat of the UN Convention to Combat Desertification – UNCCD) mit Sitz in Bonn (seit 1999) wahrgenommen (→ *Bonn als VN-Standort*).

**Kontakt:** Sekretariat der Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD)  
 PO Box 260 129  
 53153 Bonn  
 E-Mail: [secretariat@unccd.int](mailto:secretariat@unccd.int)  
 Homepage: <http://www.unccd.int>

## Z

## Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen

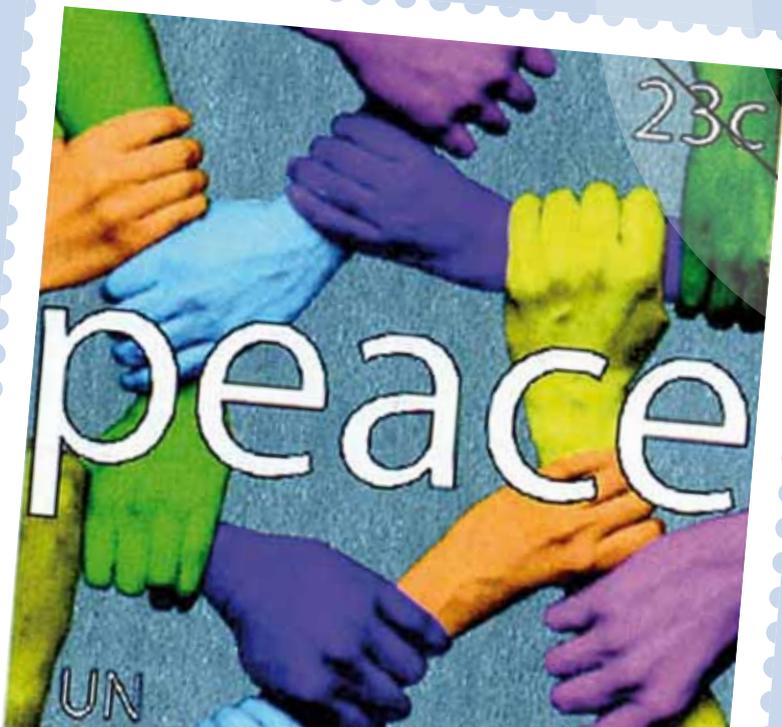
**Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen**

Die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen sind in Artikel 1 und 2 der → *Charta* niedergelegt. Als Hauptziel der Vereinten Nationen ist darin die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit festgelegt. In Artikel 1 der Charta wird dazu im Einzelnen ausgeführt:

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit „durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts“;
- Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen „vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker“;
- Förderung internationaler Zusammenarbeit „um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“;

Mittelpunkt bei der Verwirklichung der oben genannten Ziele sollen die Vereinten Nationen sein.

Die Grundsätze, nach denen die Mitglieder der Vereinten Nationen in ihrem Verhältnis zueinander und zu den Vereinten Nationen handeln sollen, werden in Artikel 2 aufgeführt. Dieser Artikel enthält überwiegend unmittelbare rechtliche Pflichten der Mitgliedstaaten und mit der Charta übernommenen Verpflichtungen. So verpflichten sich die Mitglieder, „ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden“, und „in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“ zu unterlassen. Das in Artikel 2, Absatz 1 enthaltene Spannungsverhältnis zwischen dem Grundsatz der souveränen Gleichheit jedes einzelnen Mitgliedstaates und den Interventionsmöglichkeiten der Internationalen Gemeinschaft – etwa bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen – wird zunehmend zugunsten der letzteren aufgelöst (→ *Schutzverantwortung*).



# Anhang

Informationsmöglichkeiten über die Vereinten Nationen (VN) |  
Verzeichnis geläufiger Abkürzungen aus dem Bereich Vereinte Nationen |  
Stichworte nach Sachgebieten

## Informationsmöglichkeiten über die Vereinten Nationen (VN)

### 1. Informationsstellen in Deutschland

Deutsche Gesellschaft für die  
Vereinten Nationen (DGVN)  
Zimmerstraße 26/27  
10969 Berlin  
Tel.: 030/2593750  
Fax: 030/25937529  
E-Mail: [info@dgvn.de](mailto:info@dgvn.de)  
Homepage: [www.dgvn.de](http://www.dgvn.de)

Regionales Informationszentrum  
der Vereinten Nationen für Westeuropa –  
Verbindungsbüro in Deutschland (UNRIC)  
UN Campus  
Hermann-Ehlers-Straße 10  
53113 Bonn  
Tel.: 0228/815-2773  
Fax: 0228/815-2777  
E-Mail: [info@unric.org](mailto:info@unric.org) [cis@uno.de](mailto:cis@uno.de)  
Homepage [www.unric.org/de/](http://www.unric.org/de/)

### 2. Institutionen und Verbindungsbüros des VN-Systems in Deutschland

#### Bonn

Beratungsstelle der Welttourismus-  
organisation für biologische Vielfalt  
und Tourismus für vom Tsunami  
betroffene Länder (UNWTO)  
UN Campus  
Hermann-Ehlers-Strasse 10  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 815-0551  
Fax: 0228 815-0554  
E-Mail: [info@unwto.de](mailto:info@unwto.de)  
Homepage: [www.unwto.de](http://www.unwto.de)

Büro des Sekretariats für die Internationale  
Strategie zur Katastrophenvorsorge (UN/ISDR)  
Plattform zur Förderung von Frühwarnung  
UN Campus  
Hermann-Ehlers-Straße 10  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 815 0300  
Fax: 0228 815 0399  
E-Mail: [isdr-ppew@un.org](mailto:isdr-ppew@un.org)  
Homepage: [www.unisdr.org](http://www.unisdr.org)

Europäisches Zentrum für Umwelt und Ge-  
sundheit, Regionalbüro Europa (WHO-ECEH)  
UN Campus  
Hermann-Ehlers-Strasse 10  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 815-0400  
Fax: 0228 815-0440  
E-Mail: [info@ecehbonn.euro.who.int](mailto:info@ecehbonn.euro.who.int)  
Homepage: [www.euro.who.int/ecehbonn](http://www.euro.who.int/ecehbonn)



Freiwilligenprogramm der  
Vereinten Nationen (UNV)  
Postfach 260111  
53153 Bonn  
Tel.: 0228/815-2000  
Fax: 0228/815-2001  
E-Mail: [information@unvolunteers.org](mailto:information@unvolunteers.org)  
Homepage: [www.unv.org](http://www.unv.org)

Internationales UNESCO-Zentrum für  
Berufsbildung (UNESCO-UNEVOC)  
UN Campus  
Hermann-Ehlers-Straße 10  
53113 Bonn  
Tel.: 0228/8150-100  
Fax: 0228/8150-199  
E-Mail: [info@unevoc.unesco.org](mailto:info@unevoc.unesco.org)  
Homepage: [www.unevoc.unesco.org](http://www.unevoc.unesco.org)

Plattform der Vereinten Nationen für  
raumfahrtgestützte Informationen für  
Katastrophenmanagement und Notfall-  
maßnahmen (UNOOSA/UN-SPIDER)  
UN Campus  
Hermann-Ehlers-Straße 10  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 815-0678  
Fax: 0228 815-0699  
E-Mail: [unspider@unoosa.org](mailto:unspider@unoosa.org)  
Homepage: [www.unspider.org](http://www.unspider.org)

Sekretariat des Abkommens zur  
Erhaltung der afrikanisch-eurasisch  
wandernden Wasservögel (UNEP/AEWA)  
UN Campus  
Hermann-Ehlers-Straße 10  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 815-2413  
Fax: 0228 815-2450  
E-Mail: [aewa@unep.de](mailto:aewa@unep.de)  
Homepage: [www.unep-aewa.org](http://www.unep-aewa.org)

Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung  
der europäischen Fledermauspopulationen  
(UNEP/EUROBATS)  
UN Campus  
Hermann-Ehlers-Straße 10  
53113 Bonn  
Tel.: 0228/815-2421  
Fax: 0228/815-2445  
E-Mail: [eurobats@eurobats.org](mailto:eurobats@eurobats.org)  
Homepage: [www.eurobats.org](http://www.eurobats.org)

Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung  
der Kleinwale in der Nord- und Ostsee  
(UNEP/ASCOBANS)  
UN Campus  
Hermann-Ehlers-Straße 10  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 815 2416  
Fax: 0228 815 2440  
Homepage: [www.ascobans.org](http://www.ascobans.org)

Sekretariat der des Rahmenübereinkommens  
der Vereinten Nationen über Klima-  
änderungen (UNFCCC)  
Haus Carstanjen  
Martin-Luther-King-Straße 8  
53175 Bonn  
Tel.: 0228/815-1000  
Fax: 0228/815-1999  
E-Mail: [secretariat@unfccc.int](mailto:secretariat@unfccc.int)  
Homepage: [www.unfccc.int](http://www.unfccc.int)

Sekretariat der Studie „Die Ökonomie von  
Ökosystemen und der Biodiversität  
(UNEP-TEEB)  
UN Campus  
Hermann-Ehlers-Straße 10  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 815-0570  
E-Mail: [mark.schauer@unep-teeb.org](mailto:mark.schauer@unep-teeb.org)  
Homepage: [www.teebweb.info](http://www.teebweb.info)

Sekretariat des Übereinkommens zur  
Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD)  
UN Campus  
Hermann-Ehlers-Straße 10  
53113 Bonn  
Tel.: 0228/815-2800; 815-2802  
Fax: 0228/815-2899; 815-2898  
E-Mail: [secretariat@unccd.int](mailto:secretariat@unccd.int)  
Homepage: [www.unccd.int](http://www.unccd.int)

Sekretariat des Übereinkommens zur Erhal-  
tung der wandernden wildlebenden Tier-  
arten (UNEP/CMS)  
UN Campus  
Hermann-Ehlers-Straße 10  
53113 Bonn  
Tel.: 0228/815-2401/2  
Fax: 0228/815-2449  
E-Mail: [secretariat@cms.int](mailto:secretariat@cms.int)  
Homepage: [www.cms.int](http://www.cms.int)

Universität der Vereinten Nationen – Inter-  
nationales Programm zur sozialen Dimension  
der globalen Umweltveränderung (UNU-IHDP)  
UN Campus  
Hermann-Ehlers-Strasse 10  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 815-0600  
Fax: 0228 815-0620  
E-Mail: [info@ihdp.unu.edu](mailto:info@ihdp.unu.edu)  
Homepage: [www.ihdp.org](http://www.ihdp.org)

Universität der Vereinten Nationen –  
Institut für Umwelt und menschliche  
Sicherheit (UNU-EHS)  
UN Campus  
Hermann-Ehlers-Straße 10  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 815-0200  
Fax: 0228 815-0299  
E-Mail: [info@ehs.unu.edu](mailto:info@ehs.unu.edu)  
Homepage: [www.ehs.unu.edu](http://www.ehs.unu.edu)

Universität der Vereinten Nationen –  
Vizerektorat in Europa (UNU-ViE)  
UN Campus  
Hermann-Ehlers-Strasse 10  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 815-0200  
Fax: 0228 8150299  
E-Mail: [info@vie.unu.edu](mailto:info@vie.unu.edu)  
Homepage: [www.vie.unu.edu](http://www.vie.unu.edu)

Universität der Vereinten Nationen –  
Programm für Kapazitätsentwicklung  
im Rahmen der Wasserdekade der  
Vereinten Nationen (UNW-DPC)  
UN Campus  
Hermann-Ehlers-Strasse 10  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 815-0652  
Fax: 0228 815-0655  
E-Mail: [info@unwater.unu.edu](mailto:info@unwater.unu.edu)  
Homepage: [www.unwater.unu.edu](http://www.unwater.unu.edu)

Zwischenstaatliche Ozeanographische  
Kommission der UNESCO – Sekretariat der  
Zwischenstaatlichen Koordinierungsgruppe  
zum Aufbau des Tsunamiwarnsystems für  
den Ost-Atlantik, Mittelmeer und benachbar-  
te Meeresgebiete (NEAMTWS/ UNESCO-IOC)  
UN Campus  
Hermann-Ehlers-Straße 10  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 815-0308  
E-Mail: [neamts-secretariat@unesco.org](mailto:neamts-secretariat@unesco.org)  
Homepage: [www.ioc-tsunami.org/neamtws](http://www.ioc-tsunami.org/neamtws)

**Berlin**

Büro der Weltbank in Deutschland  
Reichpietschufer 20  
10785 Berlin  
Tel.: 030 72614-253  
Fax: 030 72614-255  
E-Mail: [Berlin@worldbank.org](mailto:Berlin@worldbank.org)

Büro des Flüchtlingskommissars  
der Vereinten Nationen  
in Deutschland (UNHCR)  
Wallstraße 9-13  
10179 Berlin  
Tel.: 030/202 202-0  
Fax: 030/202 20 220  
E-Mail: [gfrbe@unhcr.org](mailto:gfrbe@unhcr.org)  
Homepage: [www.unhcr.de](http://www.unhcr.de)

Büro des Welternährungsprogramms  
der Vereinten Nationen  
in Deutschland (WFP)  
Wallstraße 9-13  
10179 Berlin  
Tel.: 030 2061 490  
Fax: 030 20614916  
E-Mail: [wfp.berlin@wfp.org](mailto:wfp.berlin@wfp.org)  
Homepage: [wfp.org/german](http://wfp.org/german)

Internationale Arbeitsorganisation (ILO)  
Vertretung in Deutschland  
Karlsplatz 7  
10117 Berlin  
Tel.: 030/280 926 68  
Fax: 030/280 464 40  
E-Mail: [berlin@ilo.org](mailto:berlin@ilo.org)  
Homepage: [www.ilo-org/berlin](http://www.ilo-org/berlin)

**Frankfurt**

Büro der Internationalen  
Finanzkorporation (IFC)  
Bockenheimer Landstraße 109  
60325 Frankfurt a. M.  
Tel.: 069 74348240  
Fax: 069 74348245  
E-Mail: [kcornisch@ifc.org](mailto:kcornisch@ifc.org)  
Homepage: [www.ifc.org](http://www.ifc.org)

**Hamburg**

Internationaler Seegerichtshof (ISGH)  
Am Internationalen Seegerichtshof 1  
22609 Hamburg  
Tel.: 040/35607-0  
Fax: 040/35 60 72 45  
E-Mail: [itlos@itlos.org](mailto:itlos@itlos.org)  
Homepage: [www.itlos.org](http://www.itlos.org)

UNESCO-Institut für Lebenslan-  
ges Lernen (UNESCO-UIL)  
Feldbrunnenstraße 58  
20148 Hamburg  
Tel.: 040/4480-410  
Fax: 040/4107-723  
E-Mail: [uil@unesco.org](mailto:uil@unesco.org)  
Homepage: [www.uil.unesco.org](http://www.uil.unesco.org)

**3. Deutsche Organisationen  
mit VN-Bezug**

Deutsche Stiftung für  
UNO-Flüchtlingshilfe e.V.  
Wilhelmstraße 42  
53111 Bonn  
Tel.: 0228/62986-0  
Fax: 0228/62986-11  
Homepage: [www.uno-fluechtlingshilfe.de](http://www.uno-fluechtlingshilfe.de)

Deutsche UNESCO-Kommission e.V.  
Colmantstraße 15  
53115 Bonn  
Tel.: 0228/60497-0  
Fax: 0228/60497-30  
E-Mail: [sekretariat@unesco.de](mailto:sekretariat@unesco.de)  
Homepage: [www.unesco.de](http://www.unesco.de)

Deutsche Welthungerhilfe  
Friedrich Ebert Str. 1  
53173 Bonn  
Tel.: 0228/2288-6000  
Fax: 0228/2288-333  
E-Mail: [dwhh-fg@comuserve.com](mailto:dwhh-fg@comuserve.com)  
Homepage: [www.welthungerhilfe.de](http://www.welthungerhilfe.de)

Deutsches Komitee  
Katastrophenvorsorge e.V.  
Friedrich Ebert Allee 40  
53113 Bonn  
Tel.: 0228/4460 1827  
Fax: 0228/4460 1836  
E-Mail: [info@dkkv.org](mailto:info@dkkv.org)  
Homepage: [www.dkkv.org](http://www.dkkv.org)

Deutsches Komitee für das Umweltpro-  
gramm der Vereinten Nationen (UNEP)  
Adenauerallee 214  
53113 Bonn  
Tel.: 0228/26 92 216  
Fax: 0228/26 92 252

Deutsches Komitee für UNICEF  
Höninger Weg 104  
50939 Köln  
Tel.: 0221/93 65 00  
Fax: 0221/93 650-279  
E-Mail: [mail@unicef.de](mailto:mail@unicef.de) [info@unicef.de](mailto:info@unicef.de)  
Homepage: [www.unicef.de](http://www.unicef.de)

Komitee für UNIFEM (Entwicklungsfonds  
der Vereinten Nationen für Frauen)  
c/o Margret Lemor  
UN WOMAN (Nationales Ko-  
mittee Deutschland)  
Kaiserstr. 201  
53113 Bonn  
Tel.: 0228/2897 0717  
Fax: 0228/2897 70717  
E-Mail: [info@unwoman.de](mailto:info@unwoman.de)  
Homepage: [www.unifem.de/unwoman.de](http://www.unifem.de/unwoman.de)

Projektstelle Umwelt und Entwicklung  
(Informationen zum Umweltgipfel/UNCED  
und Welthandel)  
Am Michaelshof 8-10  
53177 Bonn  
Tel.: 0228/35 97 04  
Fax: 0228/35 90 96

UNO-Verlag GmbH  
August-Bebel-Allee 6  
53175 Bonn  
Tel.: 0228/94 90 20  
Fax: 0228/94 90 222  
E-Mail: [info@uno-verlag.de](mailto:info@uno-verlag.de)  
Homepage: <http://www.uno-verlag.de>

#### 4. Ansprechpartner in New York

Vereinte Nationen  
United Nations Headquarters  
New York, NY 10017  
USA  
Tel.: 001-212-963-1234  
Fax: 001-212-963-4879  
Homepage: [ww.un.org](http://ww.un.org)

Ständige Vertretung Deutschlands bei  
den Vereinten Nationen in New York  
Permanent Mission of Germany to the  
United Nations  
871 United Nations Plaza  
New York, N.Y. 10017  
USA  
Tel.: 001-212/940 0400  
Fax: 001-212/940 0402  
E-Mail: [info@new-york-vn.diplo.de](mailto:info@new-york-vn.diplo.de)  
Homepage: [www.new-york-vn.diplo.de](http://www.new-york-vn.diplo.de)

Deutscher Übersetzungsdienst  
German Translation Section  
Room DC2-0703  
United Nations  
New York, N.Y. 10017  
U.S.A.  
Tel.: 001-212/963-4268  
Fax: 001-212/963-2577  
E-Mail: [deutsch@un.org](mailto:deutsch@un.org)  
Homepage: [www.un.org/depts/german](http://www.un.org/depts/german)

#### 5. Ansprechpartner in Genf und Wien

Ständige Vertretung Deutschlands bei  
dem Büro der Vereinten Nationen und den  
anderen internationalen Organisationen  
Permanent Mission of Germany to the  
United Nations  
PO Box 171  
CH-1211 Genf 19  
Tel.: 0041-22/7301111  
Fax: 0041-22/7343043  
E-Mail: [mission.Germany@ties.intu.int](mailto:mission.Germany@ties.intu.int)  
Homepage: [www.genf.diplo.de](http://www.genf.diplo.de)

Ständige Vertretung Deutschlands bei  
dem Büro der Vereinten Nationen und den  
anderen internationalen Organisationen  
Permanent Mission of Germany to  
the Office of the United Nations  
Wagramer Straße. 14  
A-1220 Wien  
Postfach 160  
A-1037 Wien  
Tel.: 0043-1/2633375  
Fax: 0043-1/2633375-6  
E-Mail: [reg1@wien.diplo.de](mailto:reg1@wien.diplo.de)  
[info@wien-io.diplo.de](mailto:info@wien-io.diplo.de)  
Homepage: [www.wien-io.diplo.de](http://www.wien-io.diplo.de)

#### 6. Ausgewählte Internetseiten der Vereinten Nationen/VN-Links

Homepage der Vereinten Nationen:  
[www.un.org/](http://www.un.org/)

Aktuelle Informationen aus dem Be-  
reich der VN, Presseerklärungen,  
Pressekonferenzen, Reden des General-  
sekretärs und anderer VN-Organen:  
[www.un.org/News/](http://www.un.org/News/)

Dokumente der verschiedenen VN-Organen:  
[www.un.org/Docs/](http://www.un.org/Docs/)

Übersicht über die VN-Seiten im Internet:  
[www.unsystem.org/](http://www.unsystem.org/)

Globale Suchmaschine nach VN-  
Dokumenten, -Presseerklärungen,  
Pressekonferenzen usw.:  
[www.un.org/search/](http://www.un.org/search/)

Allgemeine Suchmaschine UNIONS (United  
Nations Organizations Network Search):  
[www.acsub.unsystem.org/iscc-intrnet/  
work/taskforces/tfnet/tfnet-24.html](http://www.acsub.unsystem.org/iscc-intrnet/work/taskforces/tfnet/tfnet-24.html)

Dag Hammarskjöld Library enthält:  
- Suchmaschinen  
- Landkarten (VN-Friedensoperationen)  
- Dokumentenliste  
- Datenbanken und Veröffentlichungen  
- Liste der VN-Depositar-Bibliotheken  
- Nachschlagewerke  
[www.un.org/Depts/dhl/](http://www.un.org/Depts/dhl/)

Deutscher Übersetzungsdienst  
bei den Vereinten Nationen  
enthält Deutschsprachige VN-Dokumente  
[www.un.org/Depts/german/index.html](http://www.un.org/Depts/german/index.html)

## 7. Wichtige Literatur über die Vereinten Nationen

### aktuell

#### United Nations Handbook

Hrsg. vom New Zealand Ministry of Foreign Affairs and Trade. Erscheint jährlich und enthält in knapper Form die wichtigsten, aktuellen Informationen zu den VN, ihren Organen, Sonderorganen wie Geschichte, Gliederung, Mitglieder.

Bezugsadresse:

Botschaft von Neuseeland

Friedrichstraße 60

10117 Berlin

Tel.: 030/20621-0

Fax: 030/20621-114

E-Mail: [nzembber@infoem.org](mailto:nzembber@infoem.org)

Homepage: [www.nzembassy.com/germany](http://www.nzembassy.com/germany)

### historisch

#### Yearbook of the United Nations

Hrsg. vom Department of Public Information, United Nations, New York.

Das jährlich mit beträchtlichem zeitlichen Abstand erscheinende Werk gibt einen umfassenden Überblick über die Aktivitäten des VN-Systems eines Jahres.

### laufend

#### Vereinte Nationen. Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen

Hrsg. von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN). Die Zweimonatsschrift berichtet kontinuierlich über die Tätigkeiten der Weltorganisation, analysiert globale Probleme, und fasst kontinuierlich den Inhalt der wichtigsten Entschlüsse der Generalversammlung, des Sicherheitsrats sowie anderer VN-Gremien zusammen, publiziert Tabellen über den jeweiligen Stand der VN-Mitgliedschaft, über Beitrittsdaten und über die Zusammensetzung der wichtigsten Gremien der Vereinten Nationen.

### für Grundsatzfragen

#### Charta der Vereinten Nationen. Kommentar

Hrsg. von Bruno Simma. München 1991.

Eine englischsprachige Neuauflage in zwei Bänden (*The Charter of the United Nations: A Commentary*) ist 2002 in New York und München erschienen.

Wichtiger Chartakommentar

#### A Concise Encyclopedia of the United Nations

Hrsg. von Helmut Volger

2. überarbeitete Auflage

Leiden und Boston 2010

Lexikalische Übersicht der deutschen VN-Forschung

#### Die Vereinten Nationen

Hrsg. von Sven Bernhard Gareis und Johannes Varwick

4. Auflage, Opladen 2006

Einführung in die Aufgaben, Instrumente und Reformen

#### Praxishandbuch UNO

Hrsg. von Sabine von Schorlemmer

Berlin und Heidelberg 2003

Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen

#### Die UNO. Aufgaben, Strukturen, Politik

Hrsg. von Günther Unser

7. Auflage, München 2004

Nachschlagewerk über das VN-System und die VN-Politik einzelner Staaten (Taschenbuch)

#### Grundlagen und Strukturen der Vereinten Nationen

Hrsg. von Helmut Volger

München 2007

Überblick über Aufgaben und Struktur der Vereinten Nationen

## Verzeichnis geläufiger Abkürzungen aus dem Bereich Vereinte Nationen (deutsch und englisch)

Abkürzung	Deutsch	Englisch
<b>ACE</b>	Beratender Ausschuss der WIPO zur Rechtsdurchsetzung	<i>Advisory Committee on Enforcement</i>
<b>AEWA</b>	Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel	<i>African-Eurasian Waterbird Agreement</i>
<b>AMISOM</b>	Friedenstruppe der Afrikanischen Union für Somalia	<i>Peace Mission of African Union for Somalia</i>
<b>APSA</b>	Afrikanische Friedens- und Sicherheitsarchitektur	<i>African Peace and Security Architecture</i>
<b>ASG</b>	Beigeordneter Generalsekretär	<i>Assistant Secretary General</i>
<b>ATSC</b>	Al-Qaida/Taliban-Sanktionsausschuss	<i>Al-Qaida and Taliban Sanctions Committee</i>
<b>ATT</b>	Internationales Waffenhandelsabkommen	<i>Arms Trade Treaty</i>
<b>AU</b>	Afrikanische Union	<i>African Union</i>
<b>BFIO</b>	Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen	<i>Office Executives to International Organizations</i>
<b>BWC</b>	Biowaffen-Übereinkommen (BWÜ)	<i>Biological Weapons Convention</i>
<b>CAS</b>	Normenanwendungsausschuss des ILO	<i>Committee on the Application of Standards</i>
<b>CBD</b>	VN-Übereinkommen über die Biologische Vielfalt	<i>Convention on Biological Diversity</i>

<b>CCPCI</b>	VN-Verbrechensverhütungskommission	<i>Commission on Crime Prevention and Criminal Justice</i>
<b>CCW</b>	VN-Waffenübereinkommen	<i>Convention on Certain Conventional Weapons</i>
<b>CD</b>	Ständige Abrüstungskonferenz der VN	<i>Conference on Disarmament</i>
<b>CEB</b>	Koordinierungsgremium der Leiter der VN-Organisationen	<i>UN System Chief Executives Board for Coordination</i>
<b>CEDAW</b>	Übereinkommen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau	<i>Convention on the Elimination of Discrimination against Women</i>
<b>CERF</b>	Zentraler Nothilfefonds der VN	<i>Central Emergency Response Fund</i>
<b>CERN</b>	Europäisches Kernforschungszentrum	<i>Conseil Européen pour la Recherche Nucléaire</i>
<b>CESCR</b>	Sozialpaktausschuss	<i>Committee on Economic, Social and Cultural Rights</i>
<b>CFS</b>	Komitee für weltweite Nahrungsmittelsicherheit	<i>Committee on World Food Security</i>
<b>CGPCS</b>	Kontaktgruppe für Piraterie an der somalischen Küste	<i>Contact Group on Piracy off the Coast of Somalia</i>
<b>CIGEPS</b>	Zwischenstaatlicher Sportausschuss der UNESCO	<i>Intergovernmental Committee for Physical Education and Sport of the UNESCO</i>
<b>CMP</b>	Renovierungsplan für das VN-Hauptgebäudes in New York	<i>Capital Master Plan</i>
<b>CND</b>	VN-Suchtstoffkommission	<i>Commission on Narcotic Drugs</i>
<b>CPA</b>	Umfassendes Friedensabkommen von Nairobi	<i>Comprehensive Peace Agreement</i>

<b>CR</b>	Ausschuss für Übereinkommen und Empfehlungen der UNESCO	<i>Committee on Conventions and Recommendations of the UNESCO</i>
<b>CRC</b>	Übereinkommen über die Rechte des Kindes	<i>Convention on the Rights of the Child</i>
<b>CSD</b>	VN-Kommission für Nachhaltige Entwicklung	<i>Commission on Sustainable Development</i>
<b>CSocD</b>	VN-Kommission für soziale Entwicklung	<i>Commission for Social Development</i>
<b>CSW</b>	Frauenrechtskommission	<i>Commission on the Status of Women</i>
<b>CTBT</b>	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Teststoppvertrag)	<i>Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty</i>
<b>CTBTO</b>	Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	<i>Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty Organization</i>
<b>CTITF</b>	Anti-Terrorismus Arbeitsstab	<i>Counter-Terrorism Implementation Task Force</i>
<b>CWC</b>	Chemiewaffen-Übereinkommen (CWÜ)	<i>Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction</i>
<b>DAFI</b>	Deutsche Akademische Flüchtlingsinitiative Albert Einstein	<i>Albert Einstein Academic Refugee Initiative</i>
<b>DDAGTF</b>	WTO-Fonds zur technischen Unterstützung und für Kapazitätsaufbau in Entwicklungsländern	<i>Doha Development Agenda Global Trust Fund</i>
<b>DFS</b>	Hauptabteilung des VN-Sekretariats zur Unterstützung der Feldeinsätze	<i>Department of Field Support</i>

<b>DGACM</b>	Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement	<i>Department for General Assembly and Conference Management</i>
<b>DKKV</b>	Deutsches Komitee Katastrophenvorsorge e.V.	<i>German Committee for Disaster Reduction</i>
<b>DLR</b>	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt	<i>German Department for Aerospace</i>
<b>DNK</b>	Deutsches Nationalkomitee für Internationale Jugendarbeit	<i>German National Committee for International Youth Work</i>
<b>DPKO</b>	Hauptabteilung des VN-Sekretariats für Friedenssicherungseinsätze	<i>Department of Peace-keeping Operations</i>
<b>DUK</b>	Deutsche UNESCO-Kommission	<i>German Commission for UNESCO</i>
<b>EBWE</b>	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	<i>European Bank for Reconstruction and Development</i>
<b>ECOSOC</b>	Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen	<i>Economic and Social Council</i>
<b>EFA</b>	Bildung für Alle	<i>Education for All</i>
<b>EFA-FTI</b>	Fonds der Initiative Bildung für alle	<i>Education for All – Fast Track Initiative Catalytic Fund</i>
<b>EIB</b>	Europäische Investitionsbank	<i>European Investment Bank</i>
<b>EU</b>	Europäische Union	<i>European Union</i>
<b>EUFOR Althea</b>	ESVP-Mission in Bosnien und Herzegowina (ALTHEA)	<i>European Union Force in Bosnia and Herzegovina (ALTHEA)</i>
<b>EUFOR CAF</b>	ESVP-Mission in der Zentralafrikanischen Republik	<i>European Force in the Central African Republic</i>

<b>EUFOR RD Congo</b>	ESVP-Mission in der Demokratischen Republik Kongo	<i>European Union Force in RD Congo</i>	<b>GATS</b>	Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen	<i>General Agreement on Trade in Services</i>
<b>EUFOR TCD</b>	ESVP-Mission in Tschad	<i>European Force in Chad</i>	<b>GEF</b>	Globale Umweltfazilität	<i>Global Environment Facility</i>
<b>EULEX</b>	Rechtsstaatlichkeitsmission der EU in Kosovo	<i>European Union Rule of Law Mission in Kosovo</i>	<b>GFATM</b>	Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria	<i>The Global Fund to Fight AIDS, Tuberculosis and Malaria</i>
<b>EU NAV-FOR ATALANTA</b>	VN-Mission zur Pirateriebekämpfung im Seegebiet von Somalia	<i>UN Mission for Piracy Combat in the maritime area of Somalia</i>	<b>GFDRR</b>	Globale Plattform zur Reduzierung der Katastrophenrisiken	<i>Global Facility for Disaster Reduction and Recovery</i>
<b>EUPM</b>	Polizeimission der EU in Bosnien und Herzegowina	<i>European Union Police Mission in Bosnia and Herzegovina</i>	<b>GFMD</b>	Globales Forum für Migration und Entwicklung	<i>Global Forum on Migration and Development</i>
<b>EUPOL</b>	Polizeimission der EU in Afghanistan	<i>European Union Police Mission in Afghanistan</i>	<b>GNESD</b>	Globales Netzwerk Energie für nachhaltige Entwicklung	<i>Global Network for Energy for Sustainable Development</i>
<b>EUSEC</b>	Polizeimission der EU im Kongo	<i>European Security Mission in Congo</i>	<b>GPEI</b>	Globale Initiative zur Ausrottung von Polio	<i>Global Polio Eradication Initiative</i>
<b>FAO</b>	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	<i>Food and Agriculture Organization of the United Nations</i>	<b>GSVP</b>	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik	<i>Joint Security and Defence Policies</i>
<b>FEM</b>	Friedenserhaltende Maßnahmen	<i>Peacekeeping Operation</i>	<b>GTAI</b>	Deutscher Handel und Kapitalanlagen	<i>German Trade and Investment</i>
<b>FIFA</b>	Internationale Föderation des Verbandsfußballs	<i>Fédération Internationale de Football Association</i>	<b>HIPC</b>	Hochverschuldete Entwicklungsländer	<i>Heavily Indebted Poor Countries</i>
<b>FMCT</b>	Vertrag über das Verbot der Produktion von waffenfähigem Spaltmaterial	<i>Fissile Material Cut-Off Treaty</i>	<b>HRC</b>	Menschenrechtsausschuss	<i>Human Rights Committee</i>
<b>FriEnt</b>	Koordinierungs-Gruppe Frieden und Entwicklung	<i>Working Group on Development and Peace</i>	<b>IAEO</b>	Internationale Atomenergie-Organisation	<i>International Atomic Energy Organisation</i>
<b>GAP</b>	Gleichstellungs-Aktionsplan	<i>Gender Equality Action Plan</i>	<b>IBRD</b>	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	<i>International Bank for Reconstruction and Development</i>

<b>ICESCR</b>	Internationaler Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte (Sozialpakt)	<i>International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights</i>	<b>IGH</b>	Internationaler Gerichtshof	<i>International Court of Justice (ICJ)</i>
<b>ICF</b>	Infrastruktur-Krisenfazilität	<i>Infrastructure Crisis Facilitation</i>	<b>IHP</b>	Internationales Hydrologisches Programm der UNESCO	<i>International Hydrological Programme</i>
<b>ICPD</b>	Interantionale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung	<i>International Conference on Population and Development</i>	<b>IHP+</b>	Internationale Gesundheitspartnerschaft	<i>International Health Partnership</i>
<b>ICRC</b>	Internationales Komitee vom Roten Kreuz	<i>International Committee of the Red Cross</i>	<b>ILC</b>	Völkerrechtskommission der VN-Generalversammlung	<i>International Law Commission</i>
<b>ICSC</b>	Kommission für den Internationalen Öffentlichen Dienst	<i>International Civil Service Commission</i>	<b>ILO</b>	Internationale Arbeitsorganisation (IAO)	<i>International Labour Organization</i>
<b>IDA</b>	Internationale Entwicklungsorganisation	<i>International Development Association</i>	<b>IMO</b>	Internationale Seeschiffahrts-Organisation	<i>International Maritime Organization</i>
<b>IDB</b>	Rat für industrielle Entwicklung der UNIDO	<i>Industrial Development Board</i>	<b>INCB</b>	Internationaler Suchtstoffkontrollrat	<i>International Narcotics Control Board</i>
<b>IFAD</b>	Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	<i>International Fund for Agricultural Development</i>	<b>INSTRAW</b>	Internationales Forschungs- und Fortbildungsinstitut für die Weiterentwicklung von Frauen	<i>International Research and Training Institute for the Advancement of Women</i>
<b>IFC</b>	Internationale Finanz-Corporation der Weltbank-Gruppe	<i>International Finance Corporation</i>	<b>IOC</b>	Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission	<i>Intergovernmental Oceanographic Commission</i>
<b>IFRC</b>	Internationale Föderation der Rotkreuz- und Roter Halbmondgesellschaften	<i>International Federation of the Red Cross and Red Crescent Societies</i>	<b>IOM</b>	Internationale Organisation für Migration	<i>International Organization for Migration</i>
<b>IFOR</b>	Friedensumsetzungstruppe	<i>Peace Implementation Force</i>	<b>IPCC</b>	Zwischenstaatlicher Ausschuss der Klimarahmenkonvention	<i>Intergovernmental Panel on Climate Change</i>
<b>IGBC</b>	Zwischenstaatlicher Ausschuss für Bioethik	<i>Intergovernmental Bioethics Committee</i>	<b>IREC</b>	Internationale Konferenz erneuerbarer Energien	<i>International Renewable Energy Conference</i>
<b>IGC</b>	Zwischenstaatlicher Ausschuss der WIPO für geistiges Eigentum, genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und Folklore	<i>Intergovernmental Committee on Intellectual Property and Genetic Resources, Traditional Knowledge and Folklore</i>	<b>IRENA</b>	Internationale Organisation für erneuerbare Energien	<i>International Renewable Energy Agency</i>

<b>ISAF</b>	Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan	<i>International Security Assistance Force</i>
<b>ISGH</b>	Internationaler Seegerichtshof	<i>International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS)</i>
<b>ISTGH</b>	Internationaler Strafgerichtshof	<i>International Criminal Court (ICC)</i>
<b>ISTGHJ</b>	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien	<i>International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY)</i>
<b>ISTGHR</b>	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda	<i>International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR)</i>
<b>ITC</b>	Internationales Handelszentrum	<i>International Trade Centre</i>
<b>ITU</b>	Internationale Fernmeldeunion	<i>International Telecommunication Union</i>
<b>IWF</b>	Internationaler Währungsfonds	<i>International Monetary Fund (IMF)</i>
<b>JMP</b>	Gemeinsames Monitoring-Programm von WHO und UNICEF	<i>Joint Monitoring Programme</i>
<b>JPO</b>	Beigeordnete Sachverständige im OHCHR	<i>Junior Professional Officers</i>
<b>JUNON</b>	Junges UNO-Netzwerk Deutschland	<i>United Nations Youth Association Germany (UNYA Germany)</i>
<b>KFOR</b>	NATO-Sicherheitsgruppe Kosovo Force	<i>Kosovo Force</i>
<b>LDC</b>	Am wenigsten entwickelte Länder	<i>Least Developed Countries</i>
<b>MAB</b>	UNESCO-Programm „Mensch und Biosphäre“	<i>UNESCO Man and Biosphere Program</i>
<b>MDG</b>	Millenniumsentwicklungsziele	<i>Millennium Development Goals</i>

<b>MEF</b>	Mikrokredit-Verbesserungsfazilität	<i>Micro Credit Enhancement Facilitation</i>
<b>MI-NURCAT</b>	Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad	<i>United Nations Mission in the Central African Republic and Chad</i>
<b>MIPAA</b>	Zweiter Weltaltenplan der VN	<i>Madrid International Plan of Action on Aging</i>
<b>MONUC</b>	VN-Mission im Kongo	<i>Mission de l'Organisation des Nations Unies en République Démocratique du Congo</i>
<b>MRR</b>	Menschenrechtsrat	<i>Human Rights Council (HRC)</i>
<b>MTF</b>	Maritime Einsatzgruppe im Rahmen von UNIFIL	<i>Maritime Task Force</i>
<b>MUN</b>	Simulation der Vereinten Nationen	<i>Model United Nations</i>
<b>MVV</b>	Massenvernichtungswaffen	<i>Weapons of Mass Destruction</i>
<b>NAM</b>	Bewegung der Blockfreien	<i>Non-Aligned Movement</i>
<b>NVV</b>	Vertrag über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen	<i>Non Proliferation Treaty (NPT)</i>
<b>OCHA</b>	VN-Büro für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten	<i>Office for the Coordination of Humanitarian Affairs</i>
<b>ODA</b>	Öffentliche Entwicklungshilfe	<i>Official Development Aid</i>
<b>OECD</b>	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i>
<b>OHCHR</b>	Büro der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte	<i>Office of the High Commissioner for Human Rights</i>

<b>OIC</b>	Organisation der Islamischen Konferenz	<i>Organization of Islamic Cooperation</i>
<b>OPEC</b>	Organisation erdölexportierender Länder	<i>Organization of the Petroleum Exporting Countries</i>
<b>OPEC-Fund</b>	Entwicklungshilfe-Fonds der OPEC	<i>OPEC-Fund</i>
<b>OSAGI</b>	Büro des Spezialberaters für Gleichstellungsthemen	<i>Office of the Special Advisor of Gender Issues</i>
<b>OSZE</b>	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	<i>Organization for Security and Cooperation in Europe</i>
<b>PBC</b>	VN-Kommission für Friedenskonsolidierung	<i>Peacebuilding Commission</i>
<b>PBF</b>	Fond der VN-Kommission für Friedenskonsolidierung	<i>Peacebuilding Fund</i>
<b>PBSO</b>	Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung	<i>Peacebuilding Support Office</i>
<b>PIC</b>	PIC der Balkan-Kontaktgruppe	<i>Peace Implementation Council</i>
<b>PPEW</b>	Forum zur Förderung von Frühwarnung	<i>Platform for the Promotion of Early Warning</i>
<b>PRT</b>	Regionales Wiederaufbauteam	<i>Provincial Reconstruction Teams</i>
<b>REDD</b>	Programm zur Vermeidung von Emissionen aus Entwaldung und Walddegradierung in Entwicklungs- und Schwellenländern	<i>The UN Collaborative Programme on Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation in Developing Countries</i>
<b>RIS</b>	UNECE-Umsetzungsstrategie in Europa	<i>Regional Implementation Strategy</i>

<b>SAICM</b>	Strategischer Ansatz für ein Internationales Chemikalienmanagement	<i>Strategic Approach to International Chemicals Management</i>
<b>SCT</b>	Fachausschuss der WIPO für Marken- und Geschmacksmusterrecht	<i>Standing Committee on the Law of Trademarks</i>
<b>SCP</b>	Fachausschuss der WIPO für Patentrecht	<i>Standing Committee on Patent Law</i>
<b>SEFI</b>	Initiative zur Finanzierung nachhaltiger Energien	<i>Sustainable Energy Finance Initiative</i>
<b>SEK</b>	Sozialentwicklungskommission	<i>Commission on Social Development (CSocD)</i>
<b>SRÜ</b>	Seerechtsübereinkommen von 1982	<i>UN Convention on the Law of the Sea</i>
<b>SSCR</b>	Fachausschuss zum Urheberrecht der WIPO	<i>Standing Committee on Copy Right</i>
<b>TDR</b>	Spezialprogramm für Forschung und Training in tropischen Krankheiten	<i>Tropical Diseases Research</i>
<b>TEEB</b>	Die Ökonomie von Ökosystemen und der Biodiversität	<i>The Economics of Ecosystems and Biodiversity</i>
<b>TPB</b>	Terrorismuspräventionseinheit im VN-Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung (UNODC)	<i>Terrorism Prevention Branch</i>
<b>UN ISDR</b>	Internationale Strategie zur Reduzierung von Naturkatastrophen der VN	<i>United Nations International Strategy for Disaster Reduction</i>
<b>UNAIDS</b>	Programm der Vereinten Nationen gegen HIV/ Aids	<i>Joint United Nations Programme on HIV/Aids</i>

<b>UNAMA</b>	VN-Unterstützungsmission in Afghanistan	<i>United Nations Assistance Mission in Afghanistan</i>
<b>UNAMID</b>	Mission der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Darfur	<i>United Nations – African Union Mission in Darfur</i>
<b>UNCAC</b>	VN-Konvention gegen Korruption	<i>United Nations Convention against Corruption</i>
<b>UNCBD</b>	Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über Biologische Vielfalt	<i>UN Convention on Biological Diversity</i>
<b>UNCCD</b>	VN-Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung	<i>United Nations Convention to Combat Desertification</i>
<b>UNCCF</b>	Länder-Koordinierungsfonds der Vereinten Nationen	<i>United Nations Country Coordination Fund</i>
<b>UNCI-TRAL</b>	VN-Kommission für Internationales Handelsrecht	<i>United Nations Commission on International Trade Law</i>
<b>UNCRD</b>	VN-Zentrum für Regionalentwicklung	<i>UN Centre for Regional Development</i>
<b>UNCTAD</b>	VN-Konferenz für Handel und Entwicklung	<i>United Nations Conference on Trade and Development</i>
<b>UNDAC</b>	Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungsteams der Vereinten Nationen	<i>United Nations Disaster Assessment and Coordination Teams</i>
<b>UNDAF</b>	Entwicklungspolitisches Programm der VN-Organisationen in einem Gastland	<i>United Nations Development Assistance Framework</i>
<b>UNDC</b>	VN-Abrüstungskommission	<i>United Nations Disarmament Commission</i>

<b>UNDEF</b>	VN-Demokratiefonds	<i>United Nations Democracy Fund</i>
<b>UNDESA</b>	VN-Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Fragen	<i>UN Department for Economic and Social Aspects</i>
<b>UNDP</b>	VN-Entwicklungsprogramm	<i>United Nations Development Programme</i>
<b>UNECE</b>	VN-Wirtschaftskommission für Europa	<i>United Nations Economic Commission for Europe</i>
<b>UNEO</b>	VN-Umweltorganisation	<i>United Nations Environment Organization</i>
<b>UNEP</b>	VN-Umweltprogramm	<i>United Nations Environment Programme</i>
<b>UNESCO</b>	VN-Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	<i>United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization</i>
<b>UNFCCC</b>	Rahmenübereinkommens der VN über Klimaänderungen (Klimarahmenkonvention)	<i>United Nations Framework Convention on Climate Change</i>
<b>UNFF</b>	Waldforum der VN	<i>United Nations Forum on Forests</i>
<b>UNFPA</b>	VN-Bevölkerungsfonds	<i>United Nations Fund for Population Activities</i>
<b>UN-HABITAT</b>	Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen	<i>United Nations Human Settlements Program</i>
<b>UNHCHR</b>	Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte	<i>United Nations High Commissioner for Human Rights</i>
<b>UNHCR</b>	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen	<i>UN High Commissioner for Refugees</i>
<b>UNICEF</b>	VN-Kinderhilfswerk	<i>United Nations International Children's Emergency Fund</i>

<b>UNIDO</b>	Organisation für die Industrielle Entwicklung der VN	<i>United Nations Industrial Development Organization</i>	<b>UNOMIG</b>	VN-Beobachtungsmission in Georgien	<i>United Nations Observer Mission in Georgia</i>
<b>UNIFEM</b>	VN-Entwicklungsfonds für Frauen	<i>United Nations Development Fund for Women</i>	<b>UNOOSA</b>	VN-Büro für Weltraumfragen	<i>United Nations Office for Outer Space Affairs</i>
<b>UNIFIL</b>	VN-Interimstruppe in Libanon	<i>United Nations Interim Force in Lebanon</i>	<b>UNPoA</b>	VN-Aktionsprogramm gegen den illegalen Handel von Kleinfeldern und leichten Waffen	<i>UN Programme of Action on Preventing, Combating and Eradicating Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons</i>
<b>UNIPSIL</b>	VN-Friedensmission in Sierra Leone	<i>UN Peacekeeping Mission in Sierra Leone</i>	<b>UNRIC</b>	Regionales VN-Informationszentrum für Westeuropa	<i>United Nations Regional Information Centre for Western Europe</i>
<b>UNIS</b>	VN-Informationsdienst	<i>United Nations Information Service</i>	<b>UNRWA</b>	VN-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	<i>United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Middle East</i>
<b>UNITAR</b>	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	<i>United Nations Institute for Training and Research</i>	<b>UNSGAB</b>	Beraterkreis für Wasser und Sanitärversorgung des VN-Generalsekretärs	<i>UN Secretary-General's Advisory Board on Water and Sanitation</i>
<b>UNMAS</b>	Entminungsdienst der VN	<i>United Nations Mine Action Service</i>	<b>UNSC</b>	Gemeinsamer Arbeitsstab zur Grippe-Pandemie-Vorsorge der VN-Organisationen	<i>United Nations System Influenza Coordination</i>
<b>UNMEE</b>	VN-Mission in Äthiopien und Eritrea	<i>United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea</i>	<b>UN-SPIDER</b>	VN Plattform für Weltraumdaten zur Unterstützung von Katastrophenvorbereitung und -management	<i>UN Platform for Space-based Information for Disaster Management and Emergency Response</i>
<b>UNMIK</b>	VN-Mission in Kosovo	<i>United Nations Mission in Kosovo</i>	<b>UNTOC</b>	VN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität	<i>United Nations Treaty Against Organized Crime</i>
<b>UNMIL</b>	VN-Mission in Liberia	<i>United Nations Mission in Liberia</i>	<b>UNV</b>	Freiwilligenprogramm der VN	<i>United Nations Volunteers Programme</i>
<b>UNMIS</b>	VN-Mission im Sudan	<i>United Nations Mission in Sudan</i>			
<b>UNMOVIC</b>	Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommissionen der VN	<i>United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission</i>			
<b>UNOCI</b>	VN-Mission in der Côte d'Ivoire	<i>UN Mission of the Coast of Ivory</i>			
<b>UNODA</b>	VN-Büro für Abrüstungsfragen	<i>UN Office for Disarmament Affairs</i>			
<b>UNODC</b>	VN-Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung	<i>United Nations Office on Drugs and Crime</i>			
<b>UNOG</b>	VN-Büro in Genf	<i>United Nations Office at Geneva</i>			

<b>UNW-DPC</b>	Programm für Kapazitätsentwicklung im Rahmen der Wasserdekade der VN an der VN- Universität	<i>United Nations Water Decade Programme for Capacity Development</i>
<b>UNWTO</b>	Weltorganisation für Tourismus der Vereinten Nationen	<i>United Nations World Tourism Organization</i>
<b>UPR</b>	Universelles Staatenüberprüfungsverfahren	<i>Universal Periodic Review</i>
<b>USG</b>	Untergeneralsekretär der Vereinten Nationen	<i>Under Secretary-General</i>
<b>WCDR</b>	VN-Weltkonferenz zur Katastrophenreduzierung in Kobe, Japan	<i>UN World Conference on Disaster Reduction</i>
<b>WCCB</b>	Weltkonferenzzentrum Bonn	<i>World Conference Centre Bonn</i>
<b>WCDR</b>	Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung	<i>World Conference on Disaster Reduction</i>
<b>WFP</b>	Welternährungsprogramm	<i>World Food Programme</i>
<b>WHO</b>	Weltgesundheitsorganisation	<i>World Health Organization</i>
<b>WHO-ECEH</b>	Europäisches Zentrum für Umwelt und Gesundheit der WHO	<i>European Center for Environment and Health</i>
<b>WIPO</b>	Weltorganisation für geistiges Eigentum	<i>World Intellectual Property Organization</i>
<b>WIREC</b>	Washingtoner Konferenz für erneuerbare Energien	<i>Washington International Renewable Energy Conference</i>
<b>WMO</b>	Weltorganisation für Meteorologie	<i>World Meteorological Organization</i>
<b>WSIS</b>	VN-Weltgipfel zur Informationsgesellschaft	<i>World Summit on Information Society</i>

<b>WTO</b>	Welthandelsorganisation	<i>World Trade Organization</i>
<b>ZFD</b>	Ziviler Friedensdienst	<i>Civil Peace Service</i>
<b>ZIF</b>	Zentrum für Internationale Friedenseinsätze	<i>Center for International Peace Operation</i>

## Stichworte nach Sachgebieten

Die aufgeführten Schlüsselbegriffe verweisen (→) auf die in Frage kommenden Stichworte der Broschüre, in denen der jeweilige Begriff thematisiert wird.

<b>Abrüstung</b>	
→ Abrüstung und Rüstungskontrolle	15
→ Berichtssystem für Militärausgaben	19
→ Forschungsinstitute der Vereinten Nationen	52
→ Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen	83
→ Kleinwaffenkontrolle	107
→ Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO)	140
→ Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)	140
→ Waffenregister	189
→ Waffen- und Landminenübereinkommen	190
<b>Bildung und Forschung</b>	
→ Forschungsinstitute der Vereinten Nationen	52
→ Model United Nations	131
→ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	137
→ UNESCO-Bildungsinstitute in Deutschland	183
→ Universität der Vereinten Nationen (UNU)	185
→ Weltorganisation für Meteorologie (WMO)	198
<b>Deutschland in den Vereinten Nationen</b>	
→ Bonn als Vereinte Nationen Standort	22
→ Deutsche Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen	29
→ Deutsche VN-Politik	29
→ Deutscher Bundestag und die Vereinten Nationen	30
→ Deutsches Personal in den Vereinten Nationen	31
→ Europäische Union und die Vereinten Nationen	42
→ UNESCO-Bildungsinstitute in Deutschland	183
<b>Drogenpolitik</b>	
→ Drogenbekämpfung	33
→ Internationaler Suchtstoffkontrollrat (INCB)	98
→ Suchtstoffkommission (CND)	171
<b>Entwicklungspolitik</b>	
→ Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)	21
→ Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (UNOPS)	24
→ Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)	37
→ Entwicklungszusammenarbeit der Vereinten Nationen	38
→ Ernährung und Landwirtschaft	39
→ Finanzielle Zusammenarbeit	47
→ Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)	56
→ Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)	88
→ Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	88
→ Internationale Finanz-Corporation (IFC)	90
→ Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (UNCDF)	105
→ Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	106
→ Kommission für Soziale Entwicklung (CSocD)	111
→ Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)	113
→ Least Developed Countries (LDC)	117
→ Migration und Entwicklung in den Vereinten Nationen	126
→ Millenniums-Entwicklungsziele (MDG)	127
→ Nachhaltigkeitspolitik in den Vereinten Nationen	133
→ Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)	139
→ Programm der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (UN-HABITAT)	149
→ Recht auf Entwicklung	151
→ Technische Zusammenarbeit (TZ)	175
→ Technologietransfer	175
→ Weltberichte	192
→ Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)	201
<b>Finanzorganisationen</b>	
→ Internationale Finanzcorporation (IFC)	90
→ Internationaler Währungsfonds (IMF)	99
→ Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (UNCDF)	105
→ Weltbankgruppe	191
<b>Flüchtlingspolitik</b>	
→ Flüchtlingsschutz	50
→ Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	80
<b>Frauen- und Gleichstellungspolitik</b>	
→ Forschungsinstitute der Vereinten Nationen	52
→ Frauen- und Gleichstellungsfragen in den Vereinten Nationen (UNWomen)	53
→ Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (CSW)	55
→ Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane	119

**Friedenssicherung**

→ Abrüstung und Rüstungskontrolle	15
→ Friedensmissionen der Vereinten Nationen	57
→ Friedenspolitik der Vereinten Nationen	61
→ Gewaltverbot	68
→ Kollektive Sicherheit	108
→ Kommission für Friedenskonsolidierung	109
→ Konfliktprävention	114
→ Politische Missionen der Vereinten Nationen	145
→ Regionale Abmachungen und Einrichtungen	154
→ Sanktionen	159
→ Schutzverantwortung (Responsibility to Protect)	159
→ Sicherheitsrat der Vereinten Nationen	163
→ Terrorismusbekämpfung	176
→ Ziele und Grundsätze	207

**Gerichtsbarkeit**

→ Internationale Sonder-Strafgerichtshöfe	92
→ Internationaler Gerichtshof (IGH)	95
→ Internationaler Seegerichtshof (ISGH)	96
→ Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)	97
→ Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (CCPCJ)	112

**Geschichte der VN**

→ Gipfel- und Weltkonferenzen der Vereinten Nationen	69
→ Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen	75
→ Millenniumsgipfel 2000 und Folgeprozesse	128
→ Reformen der Vereinten Nationen seit dem Weltgipfel 2005	153
→ Sicherheitsratsreform	166

**Gesundheit**

→ UNAIDS	182
→ Weltgesundheitsorganisation (WHO)	195

**Humanitäre Hilfe**

→ Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	80
→ Humanitäre Hilfe	81
→ Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen	83
→ Katastrophenvorsorge	105

**Luft- und Raumfahrt**

→ Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)	94
→ Weltraumausschuss (UNCOPUOS)	199

**Menschenrechtsschutz**

→ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	16
→ Interventionsverbot	103
→ Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane	119
→ Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen	123
→ Menschenrechtsrat	125
→ Minderheitenschutz	129
→ Schutzverantwortung (Responsibility to Protect)	159
→ Todesstrafe	177

**Nachhaltige Entwicklung**

→ Gipfel- und Weltkonferenzen der Vereinten Nationen	69
→ Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD)	110
→ Nachhaltigkeitspolitik in den Vereinten Nationen	133

**Partnerschaften der VN**

→ Global Compact	72
→ Global Governance und die Vereinten Nationen	74
→ Nichtregierungsorganisationen	134
→ Privatsektor und Vereinte Nationen	147

**Satzung**

→ Charta der Vereinten Nationen	27
→ Feindstaatenklauseln	47
→ Gewaltverbot	68
→ Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen	75
→ Reformen	153
→ Sanktionen	159
→ Selbstbestimmungsrecht	162
→ Uniting for Peace	184
→ Ziele und Grundsätze	207

**Seefahrt**

→ Internationale Meeresbodenbehörde (IMB)	91
→ Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO)	91
→ Internationaler Seegerichtshof (ISGH)	96
→ Seerecht	160

**Struktur und Arbeitsweise**

→ <i>Amts- und Arbeitssprachen</i> .....	17
→ <i>Beobachterstatus</i> .....	19
→ <i>Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution</i> .....	20
→ <i>Finanzierung der Vereinten Nationen</i> .....	48
→ <i>Generalsekretär</i> .....	65
→ <i>Generalversammlung der Vereinten Nationen</i> .....	66
→ <i>Generalversammlung, Ausschüsse</i> .....	67
→ <i>Genfer Gruppe</i> .....	68
→ <i>Gruppenbildung</i> .....	77
→ <i>Haushalt der Vereinten Nationen</i> .....	79
→ <i>Interne Aufsicht/Rechnungsprüfung</i> .....	101
→ <i>Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen</i> .....	129
→ <i>Organe der Vereinten Nationen</i> .....	137
→ <i>Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen</i> .....	148
→ <i>Reformen der Vereinten Nationen seit dem Weltgipfel 2005</i> .....	153
→ <i>Sekretariat der Vereinten Nationen</i> .....	161
→ <i>Sicherheitsrat der Vereinten Nationen</i> .....	163
→ <i>Sicherheitsratsreform</i> .....	166
→ <i>Sonderorganisationen</i> .....	167
→ <i>Stimmrecht und Abstimmungsverfahren</i> .....	169
→ <i>System der Vereinten Nationen</i> .....	172
→ <i>Treuhandrat</i> .....	178
→ <i>Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen (WFUNA)</i> .....	201
→ <i>Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)</i> .....	201
→ <i>Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen</i> .....	207

**Umweltfragen**

→ <i>Gipfel- und Weltkonferenzen der Vereinten Nationen</i> .....	69
→ <i>Globale Umweltfazilität (GEF)</i> .....	75
→ <i>Internationale Meeresbodenbehörde (IMB)</i> .....	91
→ <i>Klimarahmenkonvention (UNFCCC)</i> .....	108
→ <i>Kyoto-Protokoll</i> .....	114
→ <i>Technologietransfer</i> .....	175
→ <i>Umweltpolitik der Vereinten Nationen</i> .....	181
→ <i>Umweltprogramm der Vereinten Nationen</i> .....	181
→ <i>Weltorganisation für Meteorologie (WMO)</i> .....	198
→ <i>Wüstenbildung (Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung)</i> .....	205

**Völkerrechtsentwicklung**

→ <i>Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)</i> .....	97
→ <i>Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL)</i> .....	110
→ <i>Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen</i> .....	123
→ <i>Rechtsstaatlichkeit/Herrschaft des Rechts</i> .....	151
→ <i>Völkerrechtsentwicklung durch die Vereinten Nationen</i> .....	187

**Wirtschaft, Handel und Technologie**

→ <i>Global Compact</i> .....	72
→ <i>Internationale Arbeitsorganisation (ILO)</i> .....	86
→ <i>Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)</i> .....	87
→ <i>Internationale Fernmeldeunion (ITU)</i> .....	89
→ <i>Internationaler Währungsfonds (IMF)</i> .....	99
→ <i>Internationales Handelszentrum (ITC)</i> .....	100
→ <i>Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL)</i> .....	110
→ <i>Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)</i> .....	113
→ <i>Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)</i> .....	139
→ <i>Privatsektor und Vereinte Nationen</i> .....	147
→ <i>Regionale Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen</i> .....	155
→ <i>Statistikkommission</i> .....	168
→ <i>Technologietransfer</i> .....	175
→ <i>Weltberichte</i> .....	192
→ <i>Welthandelsorganisation</i> .....	196
→ <i>Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)</i> .....	197
→ <i>Weltorganisation für Meteorologie (WMO)</i> .....	198
→ <i>Weltpostverein (UPU)</i> .....	199
→ <i>Welttourismusorganisation</i> .....	200
→ <i>Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)</i> .....	201

## Impressum

### Herausgeber

Auswärtiges Amt  
Abteilung für Vereinte Nationen und Globale Fragen/  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin  
Tel.: 01888/17-0  
Internet: <http://www.auswaertiges-amt.de>  
E-Mail: [poststelle@auswaertiges-amt.de](mailto:poststelle@auswaertiges-amt.de)

### Redaktion

Dr. Günther Unser, RWTH Aachen  
Stefanie Zeidler, Auswärtiges Amt

### Corporate Design

Atelier Hauer + Dörfler, Berlin  
[www.hauer-doerfler.de](http://www.hauer-doerfler.de)

### Gestaltung

Atelier Hauer + Dörfler, Berlin  
[www.hauer-doerfler.de](http://www.hauer-doerfler.de)

### Bildnachweis

picture alliance, dpa; Thomas Fitschen; Photothek.net

### Anmerkung der Redaktion zur 7. Auflage (Stand: Juli 2011)

Konzeption und Gliederung der 6. Auflage 2007 wurden beibehalten.

Ein Reihe von Stichworten wurden gestrichen, neue Stichworte hinzugefügt.

Einen umfassenden Überblick über die Politik der Bundesregierung im komplexen System der Vereinten Nationen enthalten der im Herbst 2010 vorgelegte, nunmehr vierte „Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen und den einzelnen, global agierenden, internationalen Organisationen und Institutionen im Rahmen des VN-Systems in den Jahren 2008 und 2009“ sowie der „9. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung“. Sie können als Broschüren über die Broschürenstelle des Auswärtigen Amtes bezogen werden ([broschuerenstelle@auswaertiges-amt.de](mailto:broschuerenstelle@auswaertiges-amt.de)) und sind online unter [www.diplo.de/VereinteNationen](http://www.diplo.de/VereinteNationen) verfügbar.





Edition Diplomatie

